Tg. II. a.

Eph. gr. o. 10.
132
1

Die

Amortiſation

verlorener, oder ſonſt abhanden gekommener

Schuldurkunden,

nach gemeiner deutſcher Praxis,

mit

Berückſichtigung deutſcher Particulargeſetze, beſonders in Betreff der auf den Inhaber (au porteur) geſtellten Staats- und öffentlichen Credit-Papiere,

theoretiſch und practiſch erörtert

von

C. Schumm,

Königlich Württembergiſchen Oberjuſtizrathe.

(Beilage-Heft zum Archiv für die Civiliſt. Praxis XIII. Band.)

Heidelberg,

bei J. C. B. Mohr.

1830.

Literäriſche Anzeigen.

Von der:

Kritiſchen Zeitſchrift für Rechtswiſſenſchaft und Geſetzgebung des Auslandes, herausgegeben in Verbindung mit mehreren Gelehrten des In- und Auslandes von Mittermaier und Zachariä, Heidelberg bei J. C. B. Mohr,

iſt des III. Bandes 1ſtes Heft erſchienen, es enthält:

I. Ueber den gegenwärtigen Zuſtand der Geſetzgebung und Rechtswiſſenſchaft im Königreich der Niederlande; von Prof. Birnbaum zu Löwen. II. Ueber die Verſchiedenheiten zwiſchen dem Neapolitaniſchen und dem Franzöſiſchen Handels-Codex; von Advok. Capei in Florenz. III. Das Spaniſche Handelsgeſetzbuch; dargeſtellt von Mittermaier. IV. Proposed constitutional Code, for the use of all political Comunities professing liberal Opineons; by J. Bentham; Lond. Angezeigt von Zachariä. V. Verſuch einer Geſchichte des Studiums und der Litteratur des Ruſſiſchen Rechts und der Rechtswiſſenſchaft in Rußland überhaupt; von Dr. F. G. v. Bunge, Privatd. u. Syndic. zu Dorpat. VI. Fortdauer Römiſcher Municipal-Verfaſſung in England. The history of the roman law during the mittle ages: translated from the original german of C. v. Savigny by Cathcart; Edinburgh. Angez. v. Mittermaier. VII. Ensayo Historio Critico sobre la legislation de Navarra pro Don Maria de Znaznavar, etc. en San Sebastian. Angez. v. Dr Hänel, Prof. d. Rechte zu Leipz. VIII. Recueil général des anciennes lois françaises, depuis 418 jusqu'en 1789, par M. M. Isambert, Decrusy et Taillandier, avocats; Paris. Angez. v. Fölix, Adv. zu Paris. IX. Tableau de la constitution de la monarchie française selon la charte, ou resumé du droit public des français, accompagné du texte des lois fondamentales et de documents authentiques. Par A. Mahul. Paris. Angez. v. Demſelben. X. Miscellen.

Preis des Bandes von 3 Heften Rthlr. 2. 16 gr. oder fl. 4.

Bey Ankündigung der Erſcheinung der Fortſetzung dieſer Zeitſchrift bezieht ſich der Verleger derſelben auf folgendes Urtheil, welches bei Gelegenheit der kritiſchen Anzeige des 1ſten Bandes derſelben in der Hall.-Lit.-Zeitung ausgeſprochen worden; es lautet: Unter den zahlloſen juriſtiſchen Zeitſchriften, welche in den letzten Jahren in Deutſchland entſtanden ſind, dürfte ſich ſchwerlich eine Einzige finden, welche der hier genannten an Zweck- und Zeitgemäßheit den Vorrang ſtreitig zu machen im Stande wäre. Was bei den meiſten übrigen Zeitſchriften, wenn ſie ſich nicht einer beſtimmten wiſſenſchaftlichen Richtung entſchieden bewußt ſind, als „Bücherableitern" zu fürchten bleibt, daß durch ſie eine bereits vorhandene Literatur, die früher mit einer Reihe gründlicher und vollſtändiger Werke begonnen hatte, allmählig in der Maſſe unbedeutender, oft auch ungründlicher Artikel verſanden und abſterben müſſe, das iſt bei den Gegenſtänden dieſer Zeitſchrift undenkbar. Hier iſt nicht die Rede von Auflöſung, ſondern von Begründung einer Literatur. Wir haben über die Jurisprudenz des geſammten Auslandes kein einziges ganz umfaſſendes Werk, und es liegt in der Natur der Sache, daß wir ſelbſt über die Rechte einzelner Völker fürs Erſte nur wenig größere und gründlichere Werke erwarten dürfen. Die Berichte der Reiſenden, denen es an den nöthigen juriſtiſchen Kenntniſſen, dem geübten Urtheil und Scharfblick des Sachkenners gebrach, die Zeitungsartikel, die oft ſogar nur Partey-Anſichten verfechten ſollten, konnten wohl der Unterhaltung, nicht aber dem eigentlichen Studium genügen; es iſt ſchon viel gewonnen, daß ein Verkehr des Juriſten mit dem Juriſten eingeleitet und vollſtändigen Mittheilungen jeder Art der Weg gebahnt worden iſt. Die große Zahl der auf dem Titel genannten Mitarbeiter aus den meiſten Ländern Europas, zum Theil auch aus Amerika, und die Schnelligkeit, mit welcher die Hefte nacheinander erſchienen ſind, verbürgen genugſam das weitere innere und äußere Gedeihen dieſer Zeitſchrift.

Die

Amortiſation

verlorener, oder ſonſt abhanden gekommener

Schuldurkunden,

nach gemeiner deutſcher Praxis,

mit

Berückſichtigung deutſcher Particulargeſetze, beſonders im Betreff der auf den Inhaber (au porteur) geſtellten Staats- und öffentlichen Credit-Papiere,

theoretiſch und practiſch erörtert

von

C. Schumm,

Königlich Württembergiſchen Oberjuſtizrathe.

Heidelberg,
bei J. C. B. Mohr.
1830.

Vorrede.

Der wichtigen Materie, welche den Gegenſtand dieſer Abhandlung ausmacht, iſt auſſer der bekannten Diſſertation von Georg Adam Struv und dem, was ich darüber im zweiten Bande der Jahrbücher der Geſetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Würtemberg, herausgegeben von Oberjuſtizrath Hofacker in Eßlingen, Stuttgart in der J. B. Mezler'ſchen Buchhandlung 1826 und 1827, in zwei einander ergänzenden Aufſätzen lieferte, noch keine ausſchließliche wiſſenſchaftliche Bearbeitung zu Theil geworden. Daß dieß ſo ſey, bemerkt ſehr treffend von Gönner im §. 73. der Schrift: von Staatsſchulden, deren Tilgungs-Anſtalten, und vom Handel mit Staatspapieren, I. Abtheilung. München bei Fleiſchmann 1826, dürfe uns nicht wundern, weil der Gerichtsgebrauch, der allzuleicht in eine tritura forensis ausarte, auf die Edictalladungen und Amortiſationserkenntniſſe überwiegenden Einfluß gehabt habe.

Eben dieſer Gerichtsgebrauch bekümmerte ſich bisher allerdings nicht ſelten gar wenig um den innigen Zuſam-

menhang der Urkundenamortiſation überhaupt, und der gerichtlichen insbeſondere, mit dem Civilrechte; und daher mag es denn kommen, daß man über die Bedingungen und Beſchränkungen der gerichtlichen Urkundenamortiſation, und über deren rechtliche Folgen eben noch nicht ſehr viel nachgedacht, und das Bedürfniß einer wiſſenſchaftlichen Erörterung eines nun einmal exiſtirenden rechtlichen Verfahrens nicht beſonders gefühlt hat.

Dagegen haben die Geſetzgebungen mehrerer deutſchen Staaten der Theorie ſehr weiſe und gründlich vorgearbeitet, und unter den Schriftſtellern von Gönner, im Archiv für die Geſetzgebung und die Reform juriſtiſchen Studiums, Landshut 1808. Band I. Nr. 27. Seite 471 ff., und in der oben genannten Schrift von Staatsſchulden ꝛc., und nächſt ihm Nebenius in der Schrift: der öffentliche Credit, Karlsruhe und Baden, im Verlage der D. R. Marx'ſchen Buch- und Kunſthandlung, 2. Aufl. 1829. Thl. I., die Frage von der Anwendbarkeit des gerichtlichen Urkundenamortiſationsverfahrens auf die au porteur geſtellten Schuldbriefe überhaupt, und auf die in dieſe Kategorie gehörigen Staatsſchuldſcheine (Staatspapiere), lichtvoll und erſchöpfend beantwortet, aber in neueſter Zeit iſt von Gönners Anſicht mannigfaltig angefochten worden.

Ich hatte mich, überzeugt von der Richtigkeit der von Gönner'ſchen Theorie, in den oben genannten kleinen Aufſätzen für dieſelbe ausgeſprochen, und dieſe Theorie

ſelbſt in meinem amtlichen Berufe geltend gemacht, fühlte mich daher, namentlich durch die Inauguralabhandlung: über die Schutzmittel des Eigenthums an Papieren au porteur in Deutſchland von Dr. Friedrich Ferdinand Edlen von Kerstorf, Würzburg 1828, veranlaßt, jene Frage aufs Neue in Erwägung zu ziehen, und damit zugleich meine beiden Aufſätze völlig umzuarbeiten, und dem größeren deutſchen Publicum zu übergeben.

Um hierbei ſo gemeinnützig als möglich zu werden, bemühte ich mich, die im Anhange abgedruckten Verordnungen einzelner deutſcher Staaten zu erhalten, und war eben im Begriffe, das Manuſcript an den Druckort abzuſenden, als die 2te Ausgabe der Schrift über den Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande von Dr. Bender, Göttingen 1830, erſchien, welche die meiſten dieſer Verordnungen vollſtändig abgedruckt enthält. Ich kam daher in die Lage, den in den Bereich der mir gemachten Aufgabe gehörigen Inhalt der Bender'ſchen Schrift noch nachträglich würdigen zu müſſen, gerieth aber in Zweifel, ob ich nicht, nachdem mir dieſer Schriftſteller mit der Mittheilung der bemerkten Verordnungen zuvorgekommen iſt, den dieſelben enthaltenden Anhang weglaſſen ſolle. Ich entſchloß mich indeß, ihn nicht aufzugeben, indem ich glaube, daß er zur Vollſtändigkeit der vorliegenden Monographie gehört, und daß die Prävention mir das Recht nicht nehmen kann, was ich mit Mühe und nicht unbedeutenden Koſten geſammelt habe, zu gebrauchen, na-

mentlich aber der Meinung bin, meinen Leſern nicht zumuthen zu dürfen, das, was zur Vollſtändigkeit meiner Schrift gehört, in einem andern Buche zu ſuchen; wenn ich gleich nicht zweifle, daß das Bender'ſche Werk ſich einer großen Verbreitung zu erfreuen haben werde.

Meine gehäuften Berufsgeſchäfte laſſen mir nur äuſſerſt wenig Zeit für literariſche Arbeiten übrig; daher ſich die Herausgabe der vorliegenden, ſchon vor zwei Jahren begonnenen Schrift bisher verzögert hat.

Ob ich meine Aufgabe gelöſ't habe, mögen Männer höherer Weihe beurtheilen. Ich glaube aber diejenige Nachſicht in Anſpruch nehmen zu dürfen, welche die erſte ausführliche Erörterung eines wegen ſeiner mannigfachen practiſchen Folgen ſo wichtigen wiſſenſchaftlichen Gegenſtandes von Gelehrten, denen es um die Beförderung wiſſenſchaftlichen Strebens zu thun iſt, immer erwarten kann.

Ulm, im Juli 1830.

Der Verfaſſer.

Erſte Abtheilung.

Von der Amortiſation verlorener oder vermißter Urkunden überhaupt.

§. 1.

Einleitung.

Die von Seiten des Gläubigers an den Schuldner geſchehene Zurückgabe der ihm von dieſem ausgeſtellten Schuldurkunde begründet bekanntlich nach Fr. 2. §. 1. de pactis (2. 14.) Fr. 84. §. 7. de legatis I. (30.) und L. 14. C. de solutionibus (8. 43.) zu Gunſten des Letzteren eine Rechtsvermuthung dafür, daß die Schuld auf irgend eine Weiſe, ſey es durch Zahlung, oder durch Erlaſſung, getilgt ſey.

Die rechtliche Folge dieſer Rechtsvermuthung iſt, daß der Gläubiger, welcher den Schuldſchein zurückgegeben hat, oder deſſen Succeſſor, wenn er die Forderung gleichwohl geltend machen will, den Beweis der vom Schuldner beſtrittenen Fortdauer des Schuldverhältniſſes, als der factiſchen Bedingung ſeines Rechts, Zahlung zu fordern, führen muß; während umgekehrt dem Schuldner gegen den noch im Beſitze des von ihm ausgeſtellten Schuldſcheins befindlichen Gläubiger der Beweis der von dieſem widerſprochenen Zahlung oder Erlaſſung der Schuld obliegt.

Der Schuldner hat daher ein großes Intereſſe, den Schuldſchein bei, oder unmittelbar nach der Zahlung zurückzuerhalten.

Durch eine vom Gläubiger ausgeſtellte Quittung erlangt der Schuldner zwar mehr, als eine bloße Rechtsvermuthung; er erlangt dadurch ein vollgültiges Beweismittel für die ge-

leiſtete Zahlung, wie dieß in L. 14. C. cit. alſo ausgeſprochen iſt: Pecuniae solutae professio collata instrumento maiorem rei gestae probationem continet, quam si chirographum acceptae pecuniae mutuae fuisset redditum. Allein für den Fall, daß derſelbe die Quittung verliert, ohne in der Lage zu ſeyn, ſich ſolche erneuern laſſen zu können, ſey es, daß der Gläubiger todt, oder deſſen Aufenthalt nicht auszumitteln iſt, oder daß derſelbe die Zahlung in Abrede zieht, kann es ihn ſehr in Verlegenheit bringen, die Schuldurkunde nicht zurückerhalten zu haben. Er kann in die Lage kommen, demjenigen, welcher das Forderungsrecht, und damit den Schuldſchein, von dem urſprünglichen Gläubiger titulo universali oder singulari rechtsgültig erworben hat, noch einmal Zahlung leiſten zu müſſen, weil es ihm vielleicht nicht möglich iſt, den ihm gegen den noch exiſtirenden Schuldſchein obliegenden Beweis der Zahlung zu führen.

Aus dieſen Gründen geben daher die Geſetze dem Schuldner das Recht, nach geleiſteter Zahlung von dem Gläubiger die Zurückgabe des dieſem ausgeſtellten Schuldſcheins, deſſen Beſitz fortan für den Letzteren keinen, für den Erſteren dagegen den angegebenen Werth hat, zu fordern [1]).

§. 2.

Fortſetzung.

Begriff der Amortiſation.

Iſt nun aber der Gläubiger nicht mehr im Stande, die Schuldurkunde zurückzugeben, weil er ſie verloren hat, oder ſie ihm ſonſt abhanden gekommen iſt, ſo fragt es ſich, unter welchen Bedingungen der Schuldner, welcher unter dieſen Umſtänden gegen die Gefahr, einem ſich ſpäter meldenden rechtmäßigen Inhaber der Schuldurkunde noch einmal Zahlung leiſten zu müſſen, nicht hinlänglich geſchützt iſt, zur Zahlung angehalten werden könne?

---

1) L. 9. C. ad exhibend. (3. 42.) L. 2. C. de condict. ex lege (4. 9.) L. fin. C. de solut. et liberat. (8. 43.)

Dieſe Frage beantwortet ſich nun in Folgendem. Der debitor cessus wird bekanntlich durch die Ceſſion vom alten Gläubiger nicht frey; letzterer kann vielmehr, ſo lange der neue Gläubiger, Ceſſionar, nicht klagend aufgetreten, d. h. ſo lange ihm, dem Schuldner, die Klage noch nicht mitgetheilt worden iſt, oder der Ceſſionar nicht theilweiſe Zahlung erhoben, oder der Schuldner von der Ceſſion nicht die erforderliche Kenntniß [2]) erhalten hat, dieſen immer noch mit Wirkung belangen.

---

2) L. 3. C. mandati (4. 35.) L. 3. C. de novat. (8. 42.) L. 4. C. quae res pignori obligari poss. (8. 17.) Cf. Fr. ult. de transact. (2. 15.)

Welche Kenntniß von der erfolgten Abtretung den Schuldner verpflichte, den Ceſſionar als ſeinen Gläubiger zu betrachten, iſt bekanntlich beſtritten. In neueſter Zeit iſt Mühlenbruch in der Lehre von der Ceſſion der Forderungsrechte §. 47. S. 480 ff. derjenigen Meinung beigetreten, welche in der Regel eine vom Ceſſionar an den debitor cessus geſchehene Benachrichtigung fordert: und es ſcheint für dieſe Meinung der Ausdruck in L. 4. C. quae res pignori (8. 17.) „nondum certior *a te* de obligatione tua factus," zu ſtreiten. Die Mehrzahl der Rechtsgelehrten und die Praxis der mehrſten Gerichte nehmen indeß jede gegründete Wiſſenſchaft des Schuldners von der erfolgten Abtretung für zureichend an, um denſelben in ein bindendes Verhältniß gegen den Ceſſionar zu ſetzen. Dieſer letzteren Meinung huldigen das Baieriſche Landrecht Thl. II. Kap. 3. §. 8. Nr. 13. Vergl. v. Kreittmayr Anmerk. zu dieſem Paragraphen, Zif. 8; das allgem. Landrecht für die Preußiſchen Staaten Thl. I. Tit. 11. §. 417. (vergleiche jedoch, was unten im §. 8. von den Hypothekarſchulden angeführt wird.), und das Württembergiſche Pfandgeſetz vom 15. April 1825, und zwar letzteres durch die im Artikel 85 enthaltene Beſtimmung, daß eine dem urſprünglichen Gläubiger in gutem Glauben geleiſtete Zahlung von dem Ceſſionar nicht angefochten werden könne; woraus umgekehrt folgt, daß der Schuldner, wenn er von der erfolgten Abtretung irgend woher glaubhafte Nachricht erhalten hat, an den alten Gläubiger nun nicht mehr mit der Wirkung der Freiheit von den Anſprüchen des Ceſſionars zahlen könne. Der Code Napoleon und das Badiſche Landrecht Art. 1691. fordern Benachrichtigung des Schuldners von Seiten des Cedenten oder Ceſſionars, um den Erſteren zu verbinden, nur

Der Schuldner muß alſo dem ihm bekannten Gläubiger, dieſer ſey der urſprüngliche Darleiher, oder ein Ceſſionar, welcher ſich über die Erwerbung der Forderung gehörig ausgewieſen hat, ſo lange er, der Schuldner, von einer weiteren Abtretung der Forderung noch nicht certiorirt iſt, Zahlung leiſten, ohne demſelben die Einrede der mangelnden Sachlegitimation wegen Nichtbeſitzes der Schuldurkunde entgegenſetzen zu können. Denn die Schuldurkunde iſt nichts als ein Beweismittel einer auch ohne dieſelbe exiſtirenden Verbindlichkeit, und der Schuldner iſt durch die erweislichermaßen unter ſolchen Umſtänden geleiſtete Zahlung gegen den dritten rechtmäßigen Inhaber der Schuldurkunde vollkommen geſchützt. Wohl aber muß derſelbe berechtigt ſeyn, von dem Empfänger der Zahlung ein Surrogat für diejenige Sicherheit, welche ihm nach dem Obigen die Zurückgabe des Schuldſcheins gewähren würde, zu verlangen, und, da die Verbindlichkeit des Gläubigers zur Ausfolge des Schuldſcheins im Augenblicke der Zahlung begründet iſt, die Zahlung ſo lange zurückzuhalten, oder die zu zahlende Summe gerichtlich zu deponiren, bis der Gläubiger die Schuldurkunde vorgefunden, oder deren etwaige gänzliche Vernichtung hinreichend erwieſen, oder aber reelle Caution geleiſtet haben werde [3].

Dieſe Pflicht der Cautionsleiſtung iſt indeß jedenfalls für den Gläubiger beſchwerlich, ja ſie kann ihm möglicher Weiſe ſogar den Vortheil der empfangenen Zahlung ganz, oder wenigſtens auf geraume Zeit, vereiteln. Es muß daher demſelben ſehr erwünſcht ſeyn, ſich dieſer ſo läſtigen Pflicht durch ein minder läſtiges Mittel enthoben zu ſehen.

---

an den Letzteren Zahlung zu leiſten. Daſſelbe gilt auch nach dem Oeſtreichiſchen bürgerl. Geſetzbuche. S. v. Zeiller Commentar zu Thl. III. Hauptſt. II. §. 1395. Bd. IV. S. 87. 88.

3) Mevius P. III. decis. 146. P. VI. decis. 119. Allgem. Landrecht für die Preuſſiſchen Staaten Thl. I. Tit 16. §. 125 ff. Oeſtreichiſches bürgerl. Geſetzb. Thl. III. Hauptſt. III. §. 1428. Baieriſches Landr. Thl. IV. Kap. 14. §. 11.

Dieſes Mittel iſt ihm in der Amortiſation (Mortification [4]) der vermißten, oder verlorenen Schuldurkunde gegeben.

Iſt nämlich der Schuldner nach der aus dem Satze, daß der debitor cessus durch die Ceſſion allein vom alten Gläubiger nicht frei wird, reſultirenden Folgerung, abgeſehen von dem Rechte der Cautionsforderung, verpflichtet, dem von ihm anerkannten Gläubiger zur Verfallzeit Zahlung zu leiſten, obgleich dieſer den Schuldſchein zurückzugeben nicht im Stande iſt; ſo iſt auch die von dem Letzteren dem Schuldner ausgeſtellte Quittung gültig, und befreit den Schuldner von den Anſprüchen eines dritten Inhabers der Schuldurkunde. Aus gleichem Grunde muß daher auch die dem Schuldner eingehändigte ſchriftliche Erklärung des Gläubigers: daß der Schuldſchein forthin ungültig, kraftlos ſeyn, d. h. als Beweismittel der Fortdauer der darin ausgedrückten Verbindlichkeit keinen Werth mehr haben ſolle, Mortifications- (Amortiſations-) Schein, die nämliche Wirkung haben, wie die Zurückgabe der Schuldurkunde, nämlich die Rechtsvermuthung für die geſchehene Tilgung der Schuld.

---

4) Die Ausdrücke: Mortification, mortificiren, ſind von den lateiniſchen: mortificatio und mortificare in unſere Sprache aufgenommen worden. Das Adjectiv mortuus, a, um, wurde ſelbſt von Cicero tropiſch in Beziehung auf unkräftig gewordene Geſetze gebraucht. Daher bedienten ſich ſtets Schriftſteller und Geſetzgeber mit Recht jener Ausdrücke in der Bedeutung von Kraftloserklärung von Urkunden, wie dieß namentlich in der Preuſſiſchen Hypotheken- und Gerichts-Ordnung der Fall iſt. Gleichbedeutend mit denſelben werden in neuerer Zeit die aus dem Italieniſchen von ammortizzare und ammortizzazione — nicht aber, wie von Gönner in der Schrift von Staatsſchulden, deren Tilgungs-Anſtalten, und vom Handel mit Staatspapieren, Abth. I. S. 255, annimmt, aus dem Franzöſiſchen von amortir und amortissement — in unſere Sprache aufgenommenen Worte: Amortiſiren, Amortiſation, und zwar vorzugsweiſe von der gerichtlichen Kraftloserklärung von Urkunden, gebraucht.

Dieſe ſchriftliche Erklärung des Erloſchenſeyns, der nunmehrigen Kraftloſigkeit der Schuldurkunde, wovon ſchon im römiſchen Rechte Fälle vorkommen [5]), wird nun von den Rechtslehrern [6]), von Particular-Geſetzen [7]) und der Praxis, als Surrogat anſtatt des Zurückempfangs der Schuldurkunde, womit ſich der Schuldner zu begnügen habe, in dem Falle anerkannt, wenn der Gläubiger angiebt, und auf Verlangen des Schuldners beſcheinigt, oder wenigſtens eidlich bekräftigt [8]), daß er die Schuldurkunde verloren habe, oder ſonſt nicht wiſſe, auf welche Weiſe ihm dieſelbe abhanden gekommen ſey. Und ſo bildete ſich der Rechtsſatz, daß der zahlende Schuldner berechtigt ſey, von dem Gläubiger, welcher den Schuldſchein verloren zu haben behauptet, und auf Verlangen auf die angegebene Weiſe beſcheinigt, zu fordern, daß derſelbe den verlorenen Schuldſchein in einer ihm, dem Schuldner, neben der Quittung für die geleiſtete Zahlung ausgeſtellten beſondern Urkunde für erloſchen, kraftlos, erkläre; daß aber auch der Schuldner ſich hiermit zu begnügen habe, und nur wenn der Gläubiger die Ausſtellung einer ſolchen Urkunde verweigert, Realcaution fordern könne.

---

5) Fr. 47. §. 1. de pactis (2. 14.) Fr. 28. de mortis causa donat. (39. 6.)

6) Gail lib. II. obs. 37. nr. 4 et 5. G. A. Struv. comment. jurid. de mortificatione. Jenae 1751. cap. 3. S. 9. Mevius P. VI. decis. 194. nr. 6. Eſtor bürgerl. Rechtsgelahrtheit der Teutſchen. Thl. II. Hauptſt. 41. §. 3873. a. Stryck usus mod. pand. lib. 46. tit. 3. S. 9. Lauterbach. colleg. th. pract. ad eund. tit. S. 31. Schmidt pract. Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Einreden. §. 882. Gmelin von Aufſätzen über Verträge §. 146. S. 311.

7) Baieriſches Landrecht Thl. IV. Kap. 14. §. 11. Preuſſiſches Landrecht Thl. I. Tit. 16. §. 126. Das Oeſtreichiſche Landrecht giebt dem zahlenden Schuldner im §. 1428. das Recht, gerichtliche Amortiſation zu fordern.

8) Arg. Fr. 15. §. 1. de reb. auct. jud. possid. (42. 5.) L. 18. C. de testibus (4. 20.) L. fin. C. de fide instrum. (4. 21.) Gail a. a. O. nr. 1 ff. Struv. a. a. O. Cap. IV. §. 6 ff. S. Stryck diss. de amissis instrum. Cap. II. S. 1. nr. 3.

Es iſt zwar nicht zu verkennen, daß die Ausſtellung eines ſolchen Scheins, welcher eben ſo gut, wie die Quittung, verloren gehen kann, beſonders dann, wenn er, was freilich nicht zweckmäßig iſt, mit der Quittung *eine* individuelle Urkunde bildet, bei weitem nicht diejenige Sicherheit gewährt, wie dieß bei der wirklichen Zurückgabe des Schuldſcheins der Fall iſt, beſonders wenn auf dieſem die Quittung des Gläubigers ſteht. Allein ſollte wohl der Gläubiger den Verluſt der Schuldurkunde ſo theuer entgelten, und ſich durch die Aufbürdung einer Cautionsleiſtung ſo empfindlich beſchränken laſſen müſſen, um dem Schuldner die Mühe der ſorgfältigen Aufbewahrung der Quittung und des Mortificationsſcheins zu erſparen? So weit kann der Schutz der Rechte der Einen auf Koſten des Andern nicht gehen. —

§. 3.

Fortſetzung.

Was bisher von der Berechtigung des Schuldners, bei der *Zahlung* einen Mortificationsſchein zu fordern, wie von deſſen Verpflichtung, ſich mit einem ſolchen zu begnügen, geſagt wurde, gilt eben ſo auch, wenn von dem Gläubiger ein *neuer Schuldſchein*, ſey es mit, oder ohne privative Novation ausgeſtellt werden ſoll [9]. Bei der privativen Novation iſt ja die Uebernahme der neuen Verbindlichkeit als Zahlung zu betrachten [10]. Wird aber für die nämliche Schuld nur ein neuer Schuldſchein anſtatt des *dem* Gläubiger abhanden gekommenen alten verlangt, ſo würde der Schuldner nicht minder Gefahr laufen, nach an den alten Gläubiger, dem er den neuen Schein ausgeſtellt, geleiſteter Zahlung, auch noch dem etwaigen dritten rechtmäßigen Inhaber des alten Schuldſcheins, alſo die nämliche Schuld zweimal, zahlen zu müſſen, wenn er den Beweis erſterer

---

9) *Gail* a. a. O. **Lauterbach** coll. th. pr. ad libr. 46. tit. 3. §. 31.

10) Fr. 18. de novat. (46. 2.) L. 2. C. eod. (8. 42.)

Zahlung zu liefern nicht im Stande, nicht durch einen gehörig ausgeſtellten Mortificationsſchein geſchützt wäre.

Ob der Gläubiger zur Ausſtellung eines Mortificationsſcheins auch in dem Falle verpflichtet ſey, wenn der demſelben vom Schuldner ausgefertigte Schuldſchein auf Gefahr des Letzteren, z. B. durch den Boten, welcher ſolchen dem Gläubiger überbringen ſollte, verloren gegangen iſt? iſt eine in das Civilrecht gehörige Frage. Wenn ſich aber der Gläubiger, wie billig, nicht weigert, einen ſolchen auszuſtellen, oder wenn derſelbe gerichtlich dazu verurtheilt werden würde [11]), findet das nämliche rechtliche Verhältniß Statt, wie wenn der Schuldſchein dem Gläubiger abhanden gekommen wäre.

Darüber, ob die nach erfolgter Abtretung der Forderung von Seiten des Cedenten geſchehene *unentgeltliche Erlaſſung* der Schuld den debitor cessus, welcher zur Zeit der Erlaſſung von der Abtretung noch nicht die erforderliche Kenntniß hatte, von den Anſprüchen des Ceſſionars befreie, mithin auch die Amortiſation der Schuldurkunde den Schuldner in dieſem Falle von dem dritten rechtmäßigen Inhaber liberire?, enthalten die Geſetze keine ausdrückliche Beſtimmung; wohl aber dürfte dieſe Frage nach römiſchem Rechte inſofern zu bejahen ſeyn, als nach demſelben durch die Ceſſion das urſprüngliche Rechtsverhältniß zwiſchen dem Cedenten und dem cedirten Schuldner, ſo lange der Ceſſionar nicht klagbar geworden, oder theilweiſe bezahlt, und

11) Nach meinem Dafürhalten kann in dieſem Falle der Gläubiger zu Ausſtellung eines Mortificationsſcheins nicht gezwungen werden; der Schuldner kann jedoch in dem neuen Schuldſcheine den früher ausgeſtellten, ihm aber abhanden gekommenen, unter Angabe des Grundes für ungültig erklären. Die Annahme des alſo ausgeſtellten neuen Schuldſcheins von Seiten des Gläubigers enthält dann die ſtillſchweigende Anerkennung der Ungültigkeit des alten, und der Schuldner iſt auf dieſe Weiſe ebenſo, wie durch einen vom Gläubiger ſelbſt ausgeſtellten Mortificationsſchein geſchützt. Auch kann der Schuldner in einem ſolchen Falle um die *gerichtliche* Amortiſation der ihm verloren gegangenen Schuldurkunde anſuchen. S. unten §. 28.

der Schuldner nicht gehörig von der Ceſſion benachrichtiget iſt, nicht aufgehoben wird, ſondern der Ceſſion ungeachtet gleichwohl fortbeſteht [12]. Wo aber die Praxis, oder Particulargeſetze, dem Cedenten nach erfolgter Abtretung alles und jedes Recht auf die abgetretene Forderung entziehen, und nur die Ignoranz des Schuldners in ſo weit in Schutz nehmen, als derſelbe durch die dem Cedenten im guten Glauben geleiſtete Zahlung, oder was derſelben gleich gilt [13], dem Ceſſionar gegenüber frei wird, wie dieß nach Baieriſchem Rechte der Fall iſt [14]; da folgt aus dieſer Präpoſition in Verbindung mit dem Rechtsſatze, daß ſich Niemand auf Koſten eines Andern bereichern dürfe, nothwendig, daß ein von dem Cedenten nach bereits erfolgter Abtretung der Forderung geſchloſſener rein liberatoriſcher Vertrag, d. i. die unentgeltliche Erlaſſung der Schuld (pactum de non petendo, pactum remissorium), den Schuldner, vorbehältlich jedoch ſeiner Entſchädigungsanſprüche an den Cedenten, von den Anſprüchen des Ceſſionars nicht befreie [15]. Die

---

12) Lauterbach coll. th. pr. lib. 18. tit. 4. S. 45. 46. Leyser spec. 199. med. 6. Vol. III. pag. 517. Hellfeld jurisprud. forens. S. 1020. Thibaut Syſt. des Pandectenrechts Bd. I. §. 78. Glück ausführl. Erläut. der Pand. Bd. 16. Abth. 1. §. 1020. S. 422 ff. und §. 1022. S. 436. Mühlenbruch die Lehre von der Ceſſion der Forderungsrechte §. 5960. Bucher Recht der Forderungen §. 28. S. 51.

13) Z. B. durch privative Novation. Ein Vergleich, Transact, iſt als oneroſes Geſchäft vom Ceſſionar dem Schuldner gegenüber unter ſolchen Umſtänden jedenfalls zu reſpectiren.

14) Baier. Landrecht Thl. II. Kap. 3. §. 8. Nr. 13. und v. Kreittmayr Anmerk. zu demſelben Paragr. nr. 6., wo ſich auf „jus et praxin hodiernam“ berufen wird.

15) Nichts deſto weniger iſt dieſe Folgerung im Bayeriſchen Landrechte nicht enthalten, indem es daſelbſt a. a. O. wörtlich alſo heißt: „13tio Haftet auch debitor cessus von der Zeit „an, da er Nachricht von der Ceſſion hat, dem „Ceſſionario dergeſtalt, daß er von dem Cedenten weder be„langt, noch der Obligation mehr entbunden „werden mag“, woraus umgekehrt reſultirt, daß ſich der

geſetzliche Beſtimmung, oder die rechtliche Annahme, daß der Schuldner, wenn er einmal Kenntniß von der geſchehenen Ceſſion hat, ob auch ſolche nicht von einer ausdrück-

debitor cessus, ſo lange er noch keine Nachricht von der Ceſſion hat, ſich vom Cedenten von der Obligation gültig entbinden laſſen kann. Dieſem ſteht nicht entgegen, daß nach Nr. 8. ebendaſelbſt „der in römiſchen Rechten gemachte Unter„ſchied zwiſchen dem dominio vel exercitio iuris, dann der „actio directa vel utilis nach teutſch- und landüblichen Rech„ten als eine unnöthige Subtilität aufgehoben“, und weiter bemerkt iſt: „Beedes kommt dem Cessionario nach beſchehener „Cession zu, und hat ſodann 9no. Cedens mit dem jure cesso „gar nichts mehr zu thun.“

Die ſo eben angeführten Beſtimmungen erhalten vielmehr unter Ziff. 13. ihre Erläuterung dahin, daß ſie nur von dem Zeitpuncte an zu verſtehen ſind, an welchem der Schuldner von der Abtretung Kenntniß erlangt hat. Auch ſcheint das Preuſſiſche Landrecht, wenn es gleich im I. Thl. IX. Tit. §. 417. jede Wiſſenſchaft des debitor cessus für zureichend erklärt, um denſelben in ein bindendes Verhältniß zum Ceſſionar zu bringen, gleichwohl die Gültigkeit eines vom Schuldner, im Falleſ einer Unkenntniß von der Ceſſion, mit dem Cedenten eingegangenen pacti de non petendo nicht auszuſchließen, da es im §. 413. alle zwiſchen demſelben und dem Cedenten vorgefallenen Verhandlungen zu Gunſten des Schuldners für gültig erklärt. Der Code Napoleon und das Badiſche Landrecht ſprechen dagegen im Art. 1691. den Schuldner dem Ceſſionar gegenüber nur dann frei, wenn derſelbe an den Cedenten gezahlt hat, ehe dieſer, oder der Ceſſionar, ihm die geſchehene Uebertragung bekannt machte. Daſſelbe ſcheint im Oeſtreichiſchen bürgerl. Geſetzbuche beſtimmt zu ſeyn, wo im §. 1395. der Schuldner, ſo lange ihm der Uebernehmer nicht bekannt iſt, für berechtigt erklärt wird, den erſten Gläubiger zu bezahlen, oder ſich ſonſt mit ihm abzufinden; inſofern unter abfinden eine oneroſe Tilgung einer Verbindlichkeit verſtanden werden muß. Das Württembergiſche Landrecht Thl. II. Tit. 33. §. Und welchem ꝛc. ſpricht ſich zwar hierüber nicht aus; vergl. Grieſinger Commentar zu dieſer Stelle. Daß aber nach dem Württemberg. Pfandgeſetze Art. 85. das Nämliche als geſetzlich beſtimmt angenommen werden müſſe, iſt ſchon oben Anm. 2. Seite 9 angedeutet worden. Vergl. auch M. S. Mayer Commentar zum Württembergiſchen Pfandgeſetze Thl. I. Seite 397.

lichen Anzeige von Seiten des Ceſſionars herrührt, dem Cedenten nicht mehr Zahlung leiſten darf, hat offenbar den Vortheil des Ceſſionars ſo ſehr im Auge, daß nur die aus Unwiſſenheit, aus Nichtkenntniß von der erfolgten Abtretung, dem Cedenten geleiſtete Zahlung den Schuldner von dem Anſpruche des Ceſſionars befreit. Wenn dem nicht alſo wäre, ſo würde es ja an allem rechtlichen Grunde für die Weigerung des debitor cessus, dem Cedenten Zahlung zu leiſten, in dem Falle fehlen, wenn jener wohl von Seiten des Letzteren, oder anders woher, nicht aber vom Ceſſionar Nachricht von der durch dieſen geſchehenen Erwerbung der Forderung erhalten hat. Wo alſo nur die Unkenntniß von der geſchehenen Abtretung der Forderung dem Schuldner, welcher dem Cedenten zahlt, gegen die Anſprüche des Ceſſionars Schutz gewährt, um denſelben nicht dem unverſchuldeten Nachtheil doppelter Zahlung auszuſetzen, da iſt ein rechtlicher Grund zu Berückſichtigung des Schuldners zum Nachtheil des Ceſſionars in dem Falle nicht vorhanden, wenn der Cedent demſelben nach bereits geſchehener Abtretung ſeines Rechts die Schuld unentgeltlich erlaſſen hat. Und wo dieſes geſetzliche Norm, oder Gerichtsgebrauch iſt, da folgt weiter von ſelbſt, daß ein von dem Cedenten nach bereits erfolgter Abtretung ſeines Rechts, in Folge unentgeltlicher Erlaſſung der Schuld ausgeſtellter Mortificationsſchein den Schuldner nicht ſchützen könne, und daß ſomit der dem Schuldner vom Gläubiger in Folge der Zahlung auszuſtellende Mortificationsſchein, wenn er den Erſteren ſicher ſtellen ſoll, dieſen Grund der Ungültigkeitserklärung enthalten muß, weil die bloße Zurückgabe des Schuldſcheins, und ſomit auch die bloße Ungültigkeitserklärung deſſelben an und für ſich eben ſo gut auf den Grund eines pacti de non petendo, als in Folge der Zahlung, oder was dieſer gleich gilt, geſchehen ſeyn könnte. Wenn alſo der Mortificationsſchein indiscrete abgefaßt iſt, ſo muß der Schuldner auf Verlangen des etwa ſpäter ſich meldenden

rechtmäßigen Inhabers der Schuldurkunde den Rechtsgrund der Mortification auf andere Art darthun; der alſo abgefaßte Mortificationsſchein kann ihm zum Gegenbeweiſe gegen die etwa von dem ſich ſpäter meldenden rechtmäßigen Inhaber behauptete unentgeltliche Erlaſſung der Schuld nicht dienen.

§. 4.

Gegenſtand und Zweck der Amortiſation, und Grund ihrer Wirkſamkeit.

Aus dem Bisherigen ergeben ſich nun folgende Sätze:

1) Gegenſtand der Amortiſation iſt, inſofern dieſelbe aus Veranlaſſung der Zahlung, oder ſonſtigen Tilgung einer wirklichen Verbindlichkeit geſchieht, die Schuldurkunde als Beweismittel dafür, daß die in derſelben ausgedrückte Verbindlichkeit noch beſtehe, alſo als Gegenbeweismittel gegen die Einrede der Tilgung der Schuld. Denn die Amortiſation ſoll in dieſem Falle anſtatt der Zurückgabe der Schuldurkunde an den zahlenden, oder gezahlt habenden Schuldner dienen, ſoll nur den Nachtheil entfernen, welcher für denſelben daraus entſtehen könnte, daß die Schuldurkunde ihm nicht zurückgegeben, alſo ihm die aus deren Zurückgabe reſultirende Rechtsvermuthung für die Tilgung der Schuld entzogen iſt. Für den Fall aber, daß das Schuldenverhältniß gar nicht zu Stande gekommen, und der dem Gläubiger vom Schuldner etwa vorläufig ausgeſtellte Schuldſchein verloren gegangen, oder daß zwar das Schuldverhältniß wirklich exiſtent geworden, aber der Schuldſchein dem Gläubiger nicht zugekommen, oder aus deſſen Beſitze verloren gegangen iſt, oder ſonſt von ihm vermißt wird, und deßhalb eine neue Schuldurkunde ausgeſtellt wird, oder werden ſoll, iſt es die Schuldurkunde als Beweismittel dafür, daß die darin ausgedrückte Verbindlichkeit [16]) wirklich exiſtent geworden ſey.

---

16) Ohne Zweifel aus dieſen Geſichtspuncten enthält die Königl. Baier. Verordnung vom 10. October 1810 (ſ. unten im

Uebrigens iſt, wenn eine Schuldurkunde mehrere Schuldverhältniſſe umfaßt, oder inſoferne die darin ausgedrückte Forderung mehreren Perſonen gemeinſchaftlich iſt, auch die Amortiſation derſelben, in Beziehung auf eine, oder die andere der mehreren darin beurkundeten Forderungen denkbar; auch können mehrere Schuldurkunden zuſammengenommen Gegenſtand eines und deſſelben Mortiſications-Scheins oder Erkenntniſſes ſeyn.

2) Zweck der Amortiſation iſt, je nach der Verſchiedenheit der zu 1. angegebenen Fälle, die Gewährung eines Aequivalents für die nicht mögliche Zurückgabe der dem Gläubiger abhanden gekommenen, aus irgend einem Grunde ungültigen, oder ungültig gewordenen Schuldurkunde, oder aber die Sicherſtellung des Ausſtellers der Urkunde, in Beziehung auf welche die darin ausgedrückte Verbindlichkeit gar nicht zu Stande gekommen, oder getilgt, welche aber dem Ausſteller beziehungsweiſe vor deren Einhändigung an den Gläubiger, oder nach deren Zurückempfang, verloren gegangen iſt, gegen die Gefahr, dieſelbe dennoch honoriren, alſo eine gar nicht exiſtent gewordene Schuld, oder eine be-

---

Anhang) im §. 8. die Beſtimmung: „Ein rechtskräftiges „Amortiſationserkenntniß hat zur Folge, daß aus der für „amortiſirt erklärten Urkunde ſelbſt keine Rechtsanſprüche „mehr abgeleitet werden können, mithin dieſelbe als „Beweismittel für die dadurch beurkundete „Verbindlichkeit nicht mehr geltend gemacht „werden kann." Wie von Speckner im §. 4. der Schrift über die offentliche Civilpräjudicialladung von unbekannten Betheiligten außer dem allgemeinen Concurſe, München 1812, der Meinung ſeyn konnte, daß nach der Maximilianiſchen Gerichtsordnung Kap. 5. §. 3. Nr. 4, dem Baier. Landrechte Thl. IV. Kap. 14. §. 11. Nr. 3. und der Verordnung vom 10. Oct. 1810 die bei dem Urkunden-Amortiſationsverfahren eintretende Verhandlung in einer Aufforderung des unbekannten Schein-Inhabers zum Beweiſe ſeines Rechts auf den Schein unter der Folge (ſeiner Ungültigkeit, oder) des ewigen Stillſchweigens beſtehe, iſt mir nicht klar geworden.

reits getilgte zum zweitenmale, zahlen zu müſſen; und in dem Falle, wenn der Schuldſchein dem Gläubiger abhanden gekommen iſt, mittelbar die Befreiung des Gläubigers von der dem Schuldner zu leiſtenden Caution gegen mögliche Anſprüche eines dritten rechtmäßigen Jnhabers dieſer Urkunde [17]).

3) Die rechtliche Wirkſamkeit der Amortiſation dem durch rechtmäßigen Titel in den Beſitz des Schuldſcheins gekommenen dritten Jnhaber gegenüber, beruht lediglich auf dem Satze, daß der Schuldner verpflichtet iſt, dem bekannten Gläubiger Zahlung zu leiſten, und daß derſelbe gegen den etwaigen Ceſſionar, oder ſonſt zur Forderung Berechtigtigten (z. B. welchem die Schuldurkunde pfandweiſe eingehändigt worden iſt), vollkommen geſchützt iſt, wenn er, ohne von dem Rechte des Letzteren die in den Geſetzen erforderte Kenntniß gehabt zu haben, jenem Zahlung (im weiteſten Sinne) geleiſtet hat, oder von demſelben liberirt worden iſt; letzteres jedoch nur ſo weit, als nicht Particulargeſetze, oder Gerichtsgebrauch, eine vom Cedenten nach erfolgter Abtretung ſeines Rechts geſchehene Erlaſſung der Schuld für ungültig erklären.

§. 5.

Wirkung der Amortiſation einer Schuldurkunde rückſichtlich der derſelben beigeſetzten Interceſſions- und Ceſſions-Urkunden. Bedeutung des Worts: Schuldurkunde.

Jſt einer Schuldurkunde eine Bürgſchaftsurkunde angehängt, oder iſt letztere mit erſterer dem Zuſammenhange nach verbunden, ſo involvirt die Kraftloserklärung der Hauptſchuldurkunde die Kraftloserklärung auch der Nebenverſchreibung ſtillſchweigend nur inſoweit, als eben die Mortification in Folge rechtsgültiger Tilgung der Hauptforderung, oder weil

---

17) Dr. F. B. Nibler über die Edictalcitationen in Gegenſtänden des Civilrechts. Straubing bei Chriſtian Schmidt. 1817. 8. Seite 52 ff., vergl. mit Seite 19. 20.

dieſe gar nicht exiſtent geworden iſt, erfolgt [18]). Außerdem, wenn nämlich die Hauptforderung beſtehen bleibt, und nur eine neue Schuldurkunde ausgeſtellt wird, bedarf es einer ausdrücklichen Kraftloserklärung des Bürgſcheins, weil dadurch, daß die Hauptſchuldurkunde als Beweismittel für die Hauptforderung für kraftlos erklärt wird, um mit Sicherheit eine neue Urkunde darüber ausſtellen zu können, die Verpflichtung des Bürgen, welche ſich nicht auf die Schuldurkunde, ſondern auf die Schuld ſelbſt bezieht, keine Aenderung erleidet. Uebrigens wird wohl in allen Fällen der Ausſtellung eines neuen Schuldſcheins für die nämliche Schuld, in Beziehung auf welche der alte Schuldſchein abhanden gekommen iſt, für die Erneuerung auch der mit dem alten Schuldſchein verbundenen Bürgſchaftsurkunde geſorgt, und dann auch der Bürgſchein mit amortiſirt werden

Auf eine, von dem Ausſteller des Mortificationsſcheins etwa auf die Schuldurkunde geſetzte Ceſſionsurkunde, hat aber die Amortiſation des Schuldſcheins in allen Fällen keinen Einfluß. Denn da nach §. 4. die Kraftloserklärung der Schuldurkunde nur die Befreiung des Schuldners von künftigen Anſprüchen aus dem in derſelben angegebenen obligatoriſchen Verhältniſſe, durch die Gewährung eines Surrogats für deren Zurückempfang, zum Zwecke, und demgemäß nur das Verhältniß zwiſchen Schuldner und Gläubiger überhaupt, in demſelben aber nur die Schuldurkunde, als ſolche, zum Gegenſtande hat; ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Kraftloserklärung der Schuldurkunde alle diejenigen zwiſchen dem Cedenten, welcher dem Schuldner einen Mortificationsſchein ausgeſtellt hat, und dem Ceſſionar beſtehenden Rechtsverhältniſſe, welche von der Beweiskraft der Urkunde für die Exiſtenz oder gegen die Annahme der geſchehenen Tilgung der Schuld unabhängig ſind, durchaus nicht alterirt. Bekanntlich iſt ja auch der Cedent nicht befugt, die

18) Fr. 129. §. 1. Fr. 178. de R. J. Was oben von der Bürgſchaft geſagt iſt, gilt von der cumulativen Interceſſion überhaupt.

Ceſſion dem Ceſſionar gegenüber einſeitig zurückzunehmen [19]), und daher, wenn er vom cedirten Schuldner, welcher von der erfolgten Abtretung nicht certiorirt war, Zahlung erhalten hat, ſchuldig, das Empfangene dem Ceſſionar herauszugeben [20]). Kann nun die von Seiten des Schuldners an den Cedenten geleiſtete Zahlung dieſer von den Anſprüchen des Ceſſionars nicht befreien; ſo kann auch eine vom Cedenten dem Schuldner ausgeſtellte Mortificationsurkunde wodurch dem Letzteren nur der Beweis der Zahlung geſichert werden ſoll, dieſe Wirkung nicht haben. Dagegen kann allerdings eine Ceſſionsurkunde vom Ceſſionar dem Cedenten gegenüber für ungültig, kraftlos erklärt werden. Dem Cedenten kann, wenn die Ceſſion rückgängig geworden, viel daran liegen, die Ceſſionsurkunde, als Document ſeiner Vertragsverbindlichkeit gegen den Ceſſionar, zurückzuerhalten. Er hat in dieſem Falle das Recht, dieſe Urkunde zurückzufordern, kann alſo auch vom Ceſſionar, welcher ſolche verloren zu haben behauptet, ganz auf dieſelbe Weiſe, und aus gleichen Gründen, wie der Schuldner vom Gläubiger bei der Zahlung, einen Mortificationsſchein verlangen. Ueberhaupt iſt das Wort Schuldurkunde in Beziehung auf den Gegenſtand gegenwärtiger Schrift im weiteſten Sinne für jede, ein einſeitiges Schuldbekenntniß enthaltende Urkunde zu nehmen: denn in jedem Schuldverhältniſſe, in welchem ein einſeitiges Schuldbekenntniß ausgeſtellt worden, nicht beim Darlehen allein, kann der Verpflichtete nach Erlöſchung ſeiner Verbindlichkeit vom Berechtigten die Zurückgabe der das obligatoriſche Verhältniß ausdrückenden Urkunde, und wenn ſolche vermißt, oder verloren iſt, deren Amortiſation fordern.

---

19) L. 3. C. mandati (4. 35.) L. 3. C. de novat. et deleg. (8. 42.) vergl. mit Fr. 23. §. 1. de hered. vel act. vend. (18. 4.) u. Fr. 55. de procurat. (3. 3.) L. 5. C. de oblig. et act. (4. 10.) L. 3. C. de rescind. vend. (4. 44.) L. 2. C. quando liceat ab emt. (4. 45.)

20) Fr. 23. §. 1. de hereditate vel actione vendita (18. 4.)

§. 6.

Erforderniß rückſichtlich des Subjects; Legitimation zur Sache.

Wenn die Ausſtellung eines Mortificationsſcheins von Seiten des Empfängers der Zahlung, ſoferne dieſer nicht der im Schuldſchein benannte urſprüngliche Gläubiger iſt, den Schuldner jedem ſich ſpäter zeigenden rechtmäßigen Inhaber des Schuldſcheins gegenüber, vor der Gefahr doppelter Zahlung ſchützen ſoll; ſo verſteht es ſich als erſte Bedingung von ſelbſt, daß der Ausſteller des Mortificationsſcheins dem zahlenden Schuldner gegenüber zur Sache legitimirt ſeyn müſſe, d. h. daß derſelbe auch ohne den Beſitz des Schuldſcheins, z. B. als Ceſſionar, zur Zahlungsforderung berechtigt, und dem Schuldner in dieſer Eigenſchaft hinreichend bekannt ſeyn müſſe, und daß der Schuldner von einer weiteren Abtretung, oder ſonſtigen Veräußerung des Forderungsrechts und der Schuldurkunde keine ihn nach dem Geſetze dem Erwerber verbindende Wiſſenſchaft habe.

Iſt eine Schuldurkunde von mehreren Correalſchuldnern, oder gegen mehrere Correalgläubiger ausgeſtellt, oder Mehreren alſo gemeinſchaftlich, nicht pro rata, abgetreten, ſo gilt von der Befugniß zur Amortiſation der Schuldurkunde, ſo wie von der rechtlichen Wirkſamkeit der Amortiſation in Beziehung auf den Mitberechtigten oder Mitverpflichteten das Nämliche, was das Civilrecht von der Zahlung, oder Erlaſſung der Schuld in dem activen und paſſiven Correalverhältniſſe beſtimmt. Iſt dagegen die Schuldurkunde Mehreren zu verhältnißmäßigen Antheilen ausgeſtellt, oder abgetreten worden, ſo iſt jeder Theilhaber nur für ſeinen Antheil zu amortiſiren befugt; wie auch umgekehrt einer von mehreren pro rata Verpflichteten, welcher ſeine Rate an der Schuld bezahlt hat, die Amortiſation des Schuldſcheins nur in Beziehung auf dieſe Rate zu fordern berechtigt ſeyn kann. Ein dritter Intereſſent iſt dem Schuldner und Gläubiger gegenüber zur Amortiſation der Schuldurkunde nur in ſoweit

befugt, als er anſtatt des Gläubigers zur Zahlungsforderung berechtigt iſt: alſo derjenige, welchem eine Forderung verpfändet, und deßhalb die Schuldurkunde eingehändigt worden iſt, nur wenn und ſoweit die Schuld, wofür ihm die Forderung verpfändet worden, liquid und ganz, oder theilweiſe fällig, oder falls ein Zahlungstermin nicht beſtimmt war, wenn fruchtloſe Mahnung erfolgt iſt; und im Falle einer theilweiſen Verpfändung nur bis auf den verpfändeten Betrag [21]).

Außerdem hat er nur ein Recht, vom Eigenthümer der verpfändeten Forderung zu verlangen, daß ihm derſelbe auf

---

21) L. 4. C. quae res pignori (8. 17.), vergl. mit Fr. 4. de distract. pign. (20. 5.) u. L. 7. C. eod. (8. 28.) Mühlenbruch a. a. O. §. 52. S. 508. Das Württemberg. Pfandgeſetz geſtattet den Angriff des Pfandes in Art. 256. nur in Folge einer vom Verpfänder ſelbſt, oder von der Executionsbehörde geſchehenen Anweiſung, wenn nicht mit der Verpfändung eventuell die, der Beſtimmung des Art. 257. ungeachtet gültige, Abtretung der Forderung verbunden war. Von Bolley Commentar Bd. II. §. 309. Seite 611. Nach demſelben Pfandgeſetze dient, wie nach gemeinem Rechte, die pfandweiſe Einhändigung der Schuldurkunde als Symbol der Verpfändung des darin ausgedrückten Forderungsrechts.

Kommt die Schuldurkunde ohne Zuthun des Pfandgläubigers in die Hände eines Dritten, und hat dieſer ſolche unter läſtigem Titel und in gutem Glauben erworben, jener aber die im Art. 248. vorgeſchriebene Anzeige an den Pfandſchuldner unterlaſſen, ſo kann der Pfandgläubiger, welchem die Schuldurkunde abhanden gekommen iſt, nach Art. 258. gegen den dritten Beſitzer der Schuldurkunde ſein Recht nur in ſoweit geltend machen, als das Recht des Letzteren damit nicht collidirt. Es kann alſo dem Schuldner nicht zugemuthet werden, dem Pfandgläubiger ohne Zurückgabe des Schuldſcheins, alſo gegen einen von demſelben ausgeſtellten Mortificationsſchein, Zahlung zu leiſten, wenn nicht nachgewieſen werden kann, daß auf der Schuldurkunde eine Urkunde über die Verpfändung ſtehe, und zwar ſo, daß dieſe Urkunde über die Verpfändung von der Schuldurkunde nicht getrennt werden könne. Denn nur in dieſem Falle hätte der Erwerber der Urkunde, nothwendig Wiſſenſchaft von der Verpfändung, und die Folgen ſeines Verſehens oder ſeiner böſen Abſicht ſelbſt zu tragen. S. v. Bolley a. a. O. §. 312. Seite 613 ff.

ſeine, des Pfandgläubigers, Koſten anſtatt des verlorenen alten, einen neuen, jedoch auf den Namen des Erſteren, des wahren Gläubigers, geſtellten Schuldſchein vom Schuldner verſchaffe.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß die Berechtigung des die Zahlung vom Schuldner fordernden dritten Intereſſenten außer Zweifel geſetzt ſeyn müſſe, wenn der Schuldner gegen den möglichen Nachtheil doppelter Zahlung hinreichend geſchützt, und verbunden ſeyn ſoll, demſelben gegen einen von ihm ausgeſtellten Mortificationsſchein (welchem die Urkunden über die Sachlegitimation des Zahlungsempfängers angehängt werden müſſen,) Zahlung zu leiſten. Soll dagegen die Mortification eines einem Dritten mit Vorwiſſen des Schuldners verpfändeten Schuldſcheins von dem Gläubiger mit voller Wirkung geſchehen, ſo iſt die Mortificationsurkunde von dem Gläubiger und von dem Dritten, welchem die Forderung verpfändet iſt, gemeinſchaftlich auszuſtellen. Ueberhaupt gilt in Beziehung auf das Verhältniß des Schuldners zu demjenigen, welchem die Forderung verpfändet iſt, alles dasjenige, was im gegenwärtigen Paragraphen und im §. 2. in Beziehung auf das Verhältniß des Erſteren zum Ceſſionar bemerkt worden [22]), ohne Unterſchied ob die Forderung einem Einzigen, oder Mehreren verpfändet iſt. Nur verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn eine Forderung Mehreren verpfändet iſt, die Berechtigung zur Mortification der Schuldurkunde ſich nach demſelben Verhältniſſe, und nach derſelben Ordnung richtet, wie dieſe mehreren Pfandgläubiger das Pfand in Anſpruch zu nehmen, nach dem Civilrecht befugt ſind, und daß der Schuldner des Verpfänders dem Gläubiger des Letzteren nicht eher mit Sicherheit Zahlung leiſten darf, als bis die Bedingungen eingetreten ſind, unter welchen der Pfandgläubiger die ihm verpfändete Forderung einzuziehen befugt iſt, daß mithin ein

22) L. 4. C. quae res pignori (8. 17.) Württemb. Pfandgeſetz Art. 248.

vom Pfandgläubiger vorher ausgeſtellter Mortificationsſchein den Schuldner des Verpfänders dieſem gegenüber nicht in allen Fällen von der Gefahr doppelter Zahlung befreien würde.

§. 7.

Oeffentliche und Privat-Amortiſation.

Bisher war von der durch den Gläubiger in einer Privaturkunde abgegebenen Erklärung der Ungültigkeit des ihm ausgeſtellten Schuldbriefs die Rede. Dieſe nenne ich Privat-Amortiſation im Gegenſatze zu der öffentlichen, welche letztere, je nachdem ſie in einer vom Gläubiger vor Gericht, oder vor Notar und Zeugen ausgeſtellten Urkunde geſchieht, oder aber auf Anſuchen von dem competenten Richter durch förmliches Urtheil ausgeſprochen wird, in die außergerichtliche und gerichtliche Amortiſation einzutheilen iſt.

§. 8.

In welchen Fällen iſt öffentliche, außergerichtliche, oder gerichtliche Amortiſation nothwendig, oder kann ſolche gefordert werden?

Im §. 2. iſt ausgeführt worden, daß ſich ſchon bei gemeinen, den Namen des Gläubigers ausdrückenden Schuldurkunden der Schuldner mit einem von dem Empfänger der Zahlung privatim ausgeſtellten Amortiſationsſcheine zu begnügen habe. Dieſer Satz findet noch weitere Rechtfertigung, wenn man erwägt, daß der Schuldner nicht Sicherheit in abstracto, höchſtmögliche Sicherheit, ſondern nur die in concreto erforderliche, und in der geſetzlichen Pflicht des Gläubigers gelegene Sicherſtellung gegen den Nachtheil zu fordern berechtigt iſt, welcher ihm dadurch zugehen könnte, daß er den Schuldſchein nicht erhält. Wollte man den Gläubiger zu mehr verpflichten, ſo würde man ihm offenbar zu nahe treten. Hat ſich dieſer mit einem Privatſchuldſchein begnügt, ſo mag auch der Schuldner mit einem *privatim* ausgeſtellten Mortificationsſcheine

zufrieden ſeyn. Es iſt daher, wie von Gönner in der Schrift von Staatsſchulden ꝛc. §. 74. S. 262. mit Recht bemerkt, einem mißverſtandenen Streben unſerer Zeit nach Rechtsſicherheit zuzuſchreiben, daß auch bei ſolchen Forderungen, bei welchen eine rechtliche Nothwendigkeit der gerichtlichen Amortiſation der über dieſelben ausgeſtellten Urkunden nicht begründet iſt, gewöhnlich um gerichtliche Amortiſation gebeten wird, oder wenn gar die Geſetzgebung ſelbſt die Veranlaſſung zu unnöthigen, mit nicht unbedeutenden Koſten verknüpften gerichtlichen Handlungen giebt [23]). Fordert der Schuldner die öffentliche Amor-

23) Ganz richtig enthält daher die Preuſſiſche Gerichtsordnung in Uebereinſtimmung mit dem Landrecht Thl. I. Tit. 16. §. 126. ff. keine Beſtimmung über die gerichtliche Amortiſation ſolcher Schuldurkunden, welche den Namen des Gläubigers ausdrücken, und nicht in das Syſtem der Inſcription gehören. G. O. Tit. 51. Abſchn. III. §. 115 — 144. Aber nach §. 385. des Anhangs zur Gerichtsordnung, welcher jedoch nur auf Privaturkunden über nicht hypothekariſch verſicherte Forderungen Anwendung findet, da es rückſichtlich der Hypothekenbriefe bei der Beſtimmung der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 115. ff. verbleibt, (Reſcr. vom 31. Decbr. 1816. v. Kamptz Jahrb. Bd. 9. S. 21.) können auch Privaturkunden, ſie mögen den Namen des Gläubigers ausdrücken, oder au porteur lauten, gerichtlich amortiſirt (aufgeboten) werden; und zwar kann nach einer Verordnung vom 9. Decbr. 1809. der Schuldner, wenn er darthun kann, daß er Gefahr leide, wenn das Document nicht aufgeboten wird, verlangen, daß der Gläubiger entweder den Verluſt nachweiſe, oder auf ſeine Koſten das Aufgebot bewirke. Ueber das hierbei zu beobachtende Verfahren ſ. unten §. 17. Das Baieriſche Landrecht Thl. IV. Kap. 14. §. 11. kennt noch keine gerichtliche Amortiſation im heutigen Sinne; und wenn von Kreitmayr in den Anm. zu dieſem §. unter Berufung auf Eſtor bürg. Rechtsgelahrtheit der Teutſchen Thl. II. Hauptſt. 41. §. 3872. bemerkt: „öfters pflegt man auch verlohren gegangene Wechſel- oder „andere Schuldbrief in öffentlichen Zeitungsblättern für mor„tificirt und kraftlos zu erklären;“ ſo iſt darunter wohl nichts, als eine in die öffentlichen Blätter eingerückte Erklärung des Gläubigers, zu verſtehen; denn nur von dieſer iſt in der angeführten, übrigens nicht ganz deutlichen Stelle bei Eſtor, welche aber durch die Berufung auf die Diſſertation von

tiſation einer Privatſchuldurkunde, weil er möglichſt große Sicherheit zu haben wünſcht; ſo mag er auch die Koſten der öffentlichen, oder gerichtlichen Amortiſation auf ſich nehmen. Anders verhält es ſich jedoch, wenn es ſich von der Amortiſation eines unter öffentlicher Autorität, vor Notar und Zeugen, oder vor Gericht gefertigten Schuldbriefs handelt. Hier iſt der Schuldner ſchon darum, weil er dem Gläubiger in der Art der Fertigung des Schuldbriefs größere Sicherheit gewährt hat, nach dem Principe der Rechtsgleichheit, berechtigt, einen Mortificationsſchein von gleichem formellen Werthe zu verlangen. Bevor übrigens die Frage von der Nothwendigkeit der öffentlichen und insbeſondere der gerichtlichen Amortiſation umfaſſend beantwortet werden kann, iſt es nothwendig, die verſchiedenen Syſteme, unter welche die in den zu amortiſirenden Schuldbriefen ausgedrückten Forderungen zu ſubſumiren ſind, näher zu betrachten. Hierüber verdanken wir von Gönners Schrift von Staatsſchulden ꝛc. eine gründliche Erörterung. Derſelbe unterſcheidet nämlich im §. 59. dreierlei Hauptgattungen [24]) von Staatspapieren,

---

Struv cap. V. §. 3. ihre Erklärung erhält, die Rede. Auch verdient die Kgl. Baier. Verordnung vom 10. Octobr. 1810. den Vorwurf, den ihr von Gönner a. a. O. Seite 257. Anmerk. * macht, daß ſie nämlich in allen Fällen ein Edictalverfahren und Amortiſationserkenntniß fordere, nicht, da ſie nur vom gerichtlichen Amortiſationsverfahren handelt, ohne zugleich deſſen Nothwendigkeit für alle Fälle auszuſprechen. Wohl aber ertheilt, wie ſchon oben zu §. 2. angemerkt worden, das Oeſtreichiſche bürgerliche Geſetzbuch im §. 1428. dem zahlenden Schuldner, wenn der Gläubiger den Schuldſchein verloren hat, das Recht, Sicherſtellung zu fordern, oder den Betrag gerichtlich zu hinterlegen, und zu verlangen, daß der Gläubiger die Tödtung des Schuldſcheins der Gerichtsordnung gemäß bewirke; alſo gerichtliche Amortiſation zu begehren.

24) Bender nimmt in der in der Vorrede angeführten II. Auflage ſeiner Schrift: der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, in Beziehung auf den Verkehr, nur zwei Syſteme an, nämlich das Syſtem der Inſcription und das der Ausgabe von au porteur lautenden Staatspapieren (§. 39. Seite 202. ff.).

deren jede ein ganz eigenes Syſtem habe, und welche auf alle Schuldbriefe überhaupt, je nach der Beſchaffenheit der darin anerkannten Obligationsverhältniſſe anwendbar ſeyen, nämlich:

1) Das Syſtem der gemeinen Anlehen; nach welchem der Staat für ſeine Schulden die Verſchreibungen in gemeiner Form der Schuldbriefe mit dem Namen des Gläubigers ausfertigt, ohne ſie und den Verkehr mit denſelben hinſichtlich der an der Schuld ſelbſt, oder an der Perſon des Gläubigers ſich ergebenden Veränderungen, an die Eintragung in ein dafür eigens beſtimmtes Buch zu binden, und wobei der Staat für ſeine Schulden kein beſonderes Syſtem hat, ſondern der Verkehr mit den Schuldverſchreibungen ſich ganz in den Formen gemeiner Darlehen bewegt, und nach den hierüber beſtehenden Geſetzen zu beurtheilen iſt.

2) Das Syſtem der Inſcription; wenn der Staat für die Staatsſchuld ein öffentliches Buch dergeſtalt beſtimmt, daß in dasſelbe nicht blos jede einzelne Staatsſchuld mit dem Namen des Gläubigers, ſondern auch jede an der Schuld ſelbſt, oder an der Perſon des Gläubigers vorgehende Veränderung eingetragen werden muß, ſo daß jede im Verkehr vorgehende Handlung nach dem Rechtszuſtande, welchen das öffentliche Buch darſtellt, zu beurtheilen iſt, und nur der perſönliche Anſpruch unter den Contrahenten auf Schadloshaltung ohne Nachtheil für den Dritten, der nach den Einträgen im öffentlichen Buche ein Recht erworben hat, übrig bleibt; alſo alle, ſowohl an der Schuld, als an der Perſon des Gläubigers vorfallende Veränderungen in dieſes Buch eingetragen werden müſſen, wenn ſie nicht blos unter den Contrahenten, ſondern auch in Anſehung eines Dritten wirkſam ſeyn ſollen [25].

---

25) In dieſes Syſtem gehören namentlich auch ſolche Obligationsverhältniſſe wobei das Recht ſelbſt nothwendig durch den Eintrag in das öffentliche Buch bedingt iſt, wie z. B. die Hypotheken nach den Preuſſiſchen, Baieriſchen und Württembergiſchen Geſetzen.

3) Das Syſtem der Circulation; wenn der Staat über ſeine Schulden Urkunden ausfertigt, welche jeden Inhaber der Urkunde als den Gläubiger erklären, d. h. au porteur geſtellt ſind. In Beziehung auf dieſes Syſtem bemerkt von Gönner: es ſeyen in demſelben mit dem Inhaben der Urkunde eben jene Wirkungen verbunden, welche in dem Syſteme der Inſcription die Oeffentlichkeit des Buchs hervorbringe, und dieſes nicht blos der Convenienz wegen, etwa, weil ſonſt der freie Umſatz mit ſolchen Papieren nicht möglich wäre, ſondern kraft juridiſcher Nothwendigkeit, abgeleitet aus dem Weſen ſolcher Urkunden in ſtrenger Folgerichtigkeit der Begriffe, die mit der Sache ſelbſt nothwendig geſetzt ſeyen, wenn auch kein Geſetz die Begriffe und die Folgerungen aus und nach demſelben beſtimmt habe.

Weiter unten (S. 267 ff) bemerkt derſelbe übrigens ferner: obige drei Syſteme ſeyen nicht immer rein und unvermiſcht gehalten, und wirklich ſey in den Beſtimmungen der Preuſſiſchen Hypothekenordnung eine Miſchung der drei Syſteme. a) Die Hypothekenbriefe ſeyen nicht auf jeden Inhaber, ſondern auf den Namen des Gläubigers geſtellt, Syſteme der gemeinen Anlehen; b) die Hypotheken ſeyen an die Eintragung in das öffentliche Buch gebunden, Syſtem der Inſcription; c) ihre Ceſſion oder Verpfändung, geſchehe aber durch Uebergabe des Hypothekenbriefs, mit voller Wirkſamkeit ſowohl gegen den Schuldner (Beſitzer des Unterpfands) als gegen jeden Dritten, dergeſtalt, daß ein Eintrag darüber nicht nöthig ſey, und der Schuldner durch Zahlung der Schuld an den im Hypothekenbuch benannten Gläubiger nicht liberirt. Daher werde auch die Forderung im Hypothekenbuche nach geleiſteter und vom eingetragenen Gläubiger anerkannter Zahlung nicht gelöſcht, ſo lange nicht der Hypothekenbrief dem Hypothekenamte vorgelegt, und von demſelben kaſſirt ſey, weil man ſonſt nicht wiſſen könne, ob nicht der Gläubiger die Hypotheken-Forde-

rung mit dieſem Briefe cedirt, oder verpfändet habe. Hier ſpreche ſich alſo das Syſtem der Circulation aus, jedoch walte eine Verſchiedenheit von dieſem Syſteme in der Beziehung vor, daß das Inhaben der Urkunde allein zum Beweiſe des Rechts an der Forderung nicht hinreiche, ſondern dabei die Legitimation zur Sache auf andere Art, als durch den bloßen Beſitz des Hypothekenbriefs dargethan werden müſſe. Dadurch, fährt von Gönner fort, ſeyen alſo die Hypothekenbriefe in Preuſſen eine vierte Species von Schuldurkunden geworden, die von allen drei Syſtemen etwas an ſich haben, aber keinem derſelben ganz angehören. Wenn nun der Schuldner Zahlung leiſten, und ſein Gut von der Hypothek durch Löſchung frei machen, oder der Gläubiger die Forderung an einen Andern cediren, oder ſtatt des verlornen Documents ein neues ausgefertigt haben wolle (zwei in der Preuſſiſchen Gerichtsordnung unberührte, aber ganz analoge Fälle) [26]) und der Hypothekenbrief verloren gegangen ſey; ſo ſey eine gerichtliche öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die zu löſchende, oder zu cedirende Forderung als Eigenthümer, Ceſſionarien, Pfand- oder ſonſtige Briefs-Inhaber Anſpruch zu machen hätten, unter einem angemeſſenen Präjudiz nothwendig, welches (Präjudiz) dann nach abgelaufenem Edictaltermine ausgeſprochen, und gleichfalls öffentlich bekannt gemacht werde. Ferner bemerkt der-

26) Daß dieſe Fälle in der Preuſſiſchen Gerichts-Ordnung nicht berührt ſeyen, iſt richtig. Dagegen iſt für den Fall der Ausſtellung eines neuen Inſtruments an die Stelle des verloren gegangenen im §. 283. der Preuſſiſchen Hypotheken-Ordnung die Amortiſation ausdrücklich auf gleiche Weiſe angeordnet, wie wenn die eingetragene Forderung gelöſcht werden ſoll. Was zur Sicherſtellung einer Ceſſion geſchehen könne, iſt in den §§. 214. ff. der Hypothekenordnung beſtimmt; auch iſt im §. 222. weiter verordnet, daß wenn eine Ceſſion eingetragen werden ſoll, die Originalobligation herbeigeſchafft werden muß; was dann, falls der Cedent angiebt, daß ihm ſolche abhanden gekommen ſey, nothwendig deren Amortiſation veranlaßt.

ſelbe: man ſey jedoch in großem Irrthum und mit den Civilgeſetzen im Widerſpruche, wenn man die Nothwendigkeit einer gerichtlichen Amortiſation und eines vorgängigen Edictalverfahrens, welche blos durch dieſe ganz beſonderen Beſtimmungen über die Wirkſamkeit der Ceſſionen und Verpfändungen gegen dritte Perſonen bei einigen mit dem Namen des Gläubigers verſehenen Schuldurkunden begründet werde, als allgemein, und auch bei jenen Schuldurkunden anwendbar achten wolle, welche rein und unvermiſcht dem Syſteme der Inſcription angehören. Endlich erwähnt derſelbe, Seite 270, noch in Beziehung auf verlorene, oder vermißte Staatsobligationen einer factiſchen Nothwendigkeit des gerichtlichen Amortiſationsverfahrens, veranlaßt dadurch, daß einerſeits die Staatskaſſen kein Kapital ohne Auslieferung der Originalſchuldverſchreibung, oder ohne deren gerichtliche Amortiſation zahlen, und daß anderſeits ſowohl wegen der Menge ſolcher Staatsobligationen, als auch wegen des bekannten Grundſatzes der Staatskaſſen, nunmehr ſchon allgemein gebräuchlich ſey, Ceſſionen oder Verpfändungen der Staatspapiere ohne Anzeige bei den Staatskaſſen, oder bei der Buchführung, mit Auslieferung der Schuldurkunde, zu vollziehen.

Daß bei denjenigen Schuldurkunden, welche in das Syſtem der gemeinen Anlehen fallen, eine gerichtliche Amortiſation nicht gefordert werden könne, ſondern ſich der Schuldner bei Privatſchuldurkunden mit einem privatim ausgeſtellten, bei öffentlichen Schuldurkunden mit unter öffentlicher Autorität errichteten Amortiſationsurkunden zu begnügen habe, iſt ſchon oben bemerkt worden. Wo ferner das Syſtem der Inſcription ganz rein durchgeführt iſt, z. B. im Baieriſchen Hypothekengeſetze vom 1. Juni 1822 und im Württembergiſchen Hypothekengeſetze vom 15. April 1825 in Betreff des Eintrags der Ceſſion von Forderungen [27]), wo keine Ceſſion einer in das öffentliche Buch

27) Baier. Hypothekengeſetz §. 22. Nr. 8. §. 26. Nr. 6. von

eingetragenen Forderung ohne gleichmäßigen Eintrag in daſſelbe dritten Perſonen präjudiciren kann, iſt allerdings ohne Unterſchied, ob dem eingetragenen Gläubiger ein bloßer Auszug aus dem öffentlichen Buche, oder eine förmliche Schuldverſchreibung ausgeſtellt worden ſey, die Amortiſation einer ſolchen Urkunde, wenn ſie dem Gläubiger abhanden gekommen iſt, zur Sicherſtellung des Schuldners gleich unnöthig, ſobald nur die geleiſtete Zahlung in dem öffentlichen Buche ſo beurkundet iſt, daß deren Beweis dem Schuldner hinreichend geſichert iſt. Denn die Behörde, welche die Inſcription beſorgt, kennt keinen andern Berechtigten, und darf einen andern nicht berückſichtigen; ſie muß, wenn ſie zugleich Schuldnerin iſt, dem Eingetragenen, ſo lange ihr von einer geſchehenen Ceſſion nicht glaubhafte Anzeige zugekommen, Zahlung leiſten, und iſt durch dieſe Zahlung gegen die Anſprüche eines jeden Dritten hinreichend gedeckt. Auf gleiche Weiſe hat natürlich auch der Richter den Eingetragenen als den wahren Berechtigten anzuerkennen. Ebenſo iſt unter denſelben Umſtänden, wenn dem eingetragenen Gläubiger, welcher die ihm ausgeſtellte Schuldurkunde verloren hat, eine neue dafür ausgeſtellt werden ſoll, die Amortiſation der verlorenen zur Sicherſtellung des Schuldners oder der buchführenden Behörde nicht nöthig. Nur darum, weil überhaupt der Schuldner berechtigt iſt, den sine causa in den Händen des Gläubigers befindlichen Schuldſchein zurückzufordern,

---

Gönner Commentar zum Baieriſchen Hypoth. Geſetze Bd. II. Seite 304 — 311. Württemb. Hypothekengeſetz Art. 84. 85. Nach dem Baier. Hypothekengeſetze §. 3., wie nach dem Württemb., Art. 4., können Forderungen nicht Gegenſtand einer Hypothek, ſondern nur eines Fauſtpfandes ſeyn, auch wenn ſie durch Hypotheken verſichert ſind. Was aber von der Nothwendigkeit des Eintrags der Ceſſion zu deren Sicherſtellung gegen Dritte gilt, muß nach dem Baieriſchen Hypothekengeſetze §. 22. nr. 7., wie im Württemb. Pfandgeſetze a. a. O. ausdrücklich verordnet iſt, auch von der Verpfändung gelten.

kann derſelbe auch in dieſen Fällen vom Gläubiger die Ausſtellung einer Mortificationsurkunde, nicht aber als Bedingung der Zahlung, oder der Ausſtellung eines neuen Schuldſcheins, fordern. Gleichwohl iſt es bei Anlehen, welche in das Syſtem der Inſcription gehören, dem Princip der Publicität und der Staatsfürſorge angemeſſen, auch für die Sicherheit desjenigen zu wachen, welchem die angeblich vermißte, oder verlorene Urkunde etwa durch Abtretung, oder ſonſtige Einräumung des darin ausgedrückten Forderungsrechts vom eingetragenen Gläubiger ausgefolgt worden ſeyn könnte; daß alſo in ſo lange, bis die Urkunde gerichtlich amortiſirt iſt, die Zahlung und die Löſchung im öffentlichen Buche nicht erfolge, weil bis dahin immer die Möglichkeit angenommen werden muß, daß der gegentheiligen Verſicherung des Gläubigers ungeachtet, die Urkunde von einem Dritten rechtmäßig beſeſſen werde [28]).

---

28) Das Württemb. Pfandgeſetz verordnet in den angeführten Artikeln 84. u. 85. wie folgt. Art. 84. „Der Ceſſionar „einer mit Unterpfändern verſehenen Forderung, ſo wie der„jenige, welchem eine ſolche verpfändet wird (Art. 4.), hat „zur Sicherſtellung ſeiner Rechte die Eintragung der Ceſſion „oder Verpfändung in das Unterpfandsbuch zu bewirken. Iſt „die wirkliche Eintragung noch einem Anſtande unterworfen „(Art. 202.), ſo findet auf den Antrag des Betheiligten eine „vorläufige Bemerkung in dem Unterpfandsbuche mit der in „den Art. 77. u. 78. bezeichneten Wirkung Statt.“

Art. 85. „Verſäumen Ceſſionarien oder Fauſtpfandgläubi„ger die Eintragung ihres Rechts im Unterpfandsbuche zu „bewirken, ſo müſſen ſie die auch nach der Erwerbung dieſes „Rechts von dem urſprünglichen Gläubiger hinſichtlich der „Hauptforderung, oder der Unterpfänder, getroffenen Ver„fügungen, vorbehältlich der Entſchädigungsanſprüche an den„ſelben, gegen ſich anerkennen; es wäre denn, daß dem „Schuldner, oder dem betheiligten Dritten etwas Betrüg„liches dabei zur Laſt fiele. Namentlich kann eine dem urſprüng„lichen Gläubiger in gutem Glauben geleiſtete Zahlung von „jenen nicht angefochten werden.“

Nach dieſen Beſtimmungen wäre daher ein Intereſſe des Schuldners, und eine Berechtigung deſſelben, bei der Zahlung an den eingetragenen Gläubiger die gerichtliche

Bei ſolchen Urkunden aber, welche zwar in ſoweit in das Syſtem der Inſcription fallen, als die darin eingeräumten Rechte in das öffentliche Buch eingetragen werden müſſen, welche aber als auf jeden Inhaber lautend, zugleich dem Syſtem der Circulation angehören, z. B. Papiere au porteur, worin öffentliche Hypotheken beſtellt ſind, kann, wie weiter unten ausgeführt wird, ſchon um letzterer Eigenſchaft willen, von einer Amortiſation überhaupt nicht die Rede ſeyn.

Nach dieſem Allem läßt ſich daher folgende Regel aufſtellen. Wo die Civilgeſetze nicht die öffentliche, oder insbeſondere die gerichtliche Amortiſation der auf den Namen des Gläubigers geſtellten Schuldurkunden vorſchreiben, da kann gerichtliche Amortiſation gar nicht, öffentliche außergerichtliche Amortiſation aber, alſo die Ausſtellung einer öffentlichen Amortiſationsurkunde, nur dann

---

Amortiſation des demſelben angeblich abhanden gekommenen Pfandſcheins zu fordern, nicht vorhanden. Dennoch aber enthält das Pfandgeſetz im Betreff der Löſchung eingetragener Unterpfandsrechte, folgende Dispoſitionen.

Art. 210. „Die Löſchung des Eintrags eines Unter„pfands kann nur auf Anrufen eines Betheiligten geſchehen. „Dieſelbe unterliegt keinem Anſtande, wenn ſie von dem „Gläubiger begehrt, und wenn zugleich der von der Unter„pfandsbehörde ausgefertigte Pfandſchein in Urſchrift zurück„gegeben wird. Ebenſo kann die Löſchung verfügt werden, „wenn der Schuldner den Pfandſchein zurückgiebt, und dabei „die Befriedigung des Gläubigers beſcheinigt.“

Art. 211. „Behauptet der Gläubiger, jene Urkunde ver„loren zu haben, ſo kann die Löſchung nur nach gerichtlich „ausgeſprochener Kraftloserklärung derſelben erfolgen. Das „Erkenntniß hierüber ſteht ſowohl in dieſem Falle, als in „den hiernach (Art. 212. ff.) bemerkten Fällen, dem Richter „der gelegenen Sache zu.“

Art. 212. „Geſchieht der Antrag auf Löſchung von dem „Schuldner ohne Zurückgabe des Pfandſcheins, ſo muß der„ſelbe vor allen Dingen anzeigen, aus welchem Grunde dem „Gläubiger der Anſpruch nicht mehr zuſtehe. Hierauf iſt der „Pfandgläubiger darüber zu vernehmen, ob er den angege„benen Grund der Erlöſchung ſeines Rechts anerkenne. Er-

gefordert werden, wenn die zu amortiſirende Schuldurkunde eine **öffentliche** iſt. Außerdem hat ſich der Schuldner mit einer privatim ausgeſtellten Mortificationsurkunde zu begnügen, und kann öffentliche und namentlich gerichtliche Amortiſation nur auf ſeine Koſten verlangen. Gehören ſolche, den Namen des Gläubigers ausdrückende, Schuldurkunden dem **Syſteme der Inſcription**, ohne Beimiſchung eines andern Syſtems, an; ſo kann die Kraftloserklärung derſelben, als zur Sicherheit des Schuldners und der buchführenden Behörde unnöthig, ohne beſondere geſetzliche Beſtimmung nur in ſofern gefordert werden, als der Schuldner nach **geleiſteter Zahlung**, oder nach **Ausſtellung einer neuen Schuldurkunde** den dadurch unkräftig gewordenen Schuldbrief mit der condictio sine causa zurückzufordern befugt iſt.

„folgt dieſes Anerkenntniß, ſo wird das Unterpfand gelöſcht, „ſo bald die gerichtliche Kraftloserklärung des Pfandſcheins „bewirkt worden."

Die gerichtliche Amortiſation wird ferner im Art. 218. auch für den Fall gefordert, wenn die Löſchung des Unterpfandsrechts dadurch motivirt wird, daß in Folge eines geſetzmäßigen Verkaufs der verpfändeten Sache ein Pfandgläubiger nur einen ſeine Forderung nicht erreichenden Theil des Erlöſes, oder gar nichts erhält, und derſelbe den Pfandſchein zurückzugeben nicht im Stande iſt. Der Zweck dieſer Verordnungen kann aber nach dem, was oben ausgeführt worden, nicht die Sicherſtellung des Pfandſchuldners oder der Unterpfandsbehörde, ſondern nur die Wahrung der Rechte unbekannter Ceſſionare, oder ſonſt Betheiligter, und die Verhütung von Betrügereien ſeyn, welche mit der Urkunde verübt werden könnten. Es iſt übrigens auch in den angeführten Artikeln nur von der Amortiſation des **Pfandſcheins** als einer **Beweisurkunde** die Rede, aus demſelben Grunde, aus welchem der Pfandſchuldner berechtigt iſt, bei der Zahlung deſſen Zurückgabe, oder die Ausſtellung und Einhändigung eines Mortificationsſcheins von Seiten des Zahlungsempfängers zu fordern, und inſofern auch der bereits angegebene weitere Zweck durch die Amortiſation des Pfandſcheins, als Beweismittels der darin ausgedrückten Rechte und Verbindlichkeiten, vollkommen erreicht werden kann.

Gerichtliche Amortiſation kann unter ſolchen Umſtänden nicht gefordert werden, wohl aber die Ausſtellung einer öffentlichen Amortiſationsurkunde, inſofern die Schuldurkunde eine öffentliche iſt. Jedoch macht es in ſolchem Falle das Princip der Publicität und die Rechtsfürſorge des Staats räthlich, um des Intereſſe etwaiger dritter Betheiligter willen, ein öffentliches Aufgebot der vermißten Schuldurkunde mit Anberaumung eines präjudiciellen Termins, alſo ein gerichtliches Amortiſationsverfahren, anzuordnen.

Ein ganz eigenthümliches Verhältniß ergiebt ſich in Beziehung auf die Hypothekenſcheine nach der Preuſſiſchen Hypothekenordnung. Nach dieſer wird nämlich, wie ſchon oben aus von Gönners Schrift über Staatsſchulden ꝛc. angeführt worden, der Pfandſchuldner durch Zahlung an den Cedenten dem Ceſſionar gegenüber ſelbſt dann nicht frey, wenn die Ceſſion in das Hypothekenbuch nicht eingetragen iſt (§. 210 ff.). Hiermit übereinſtimmend iſt daher in den §. §. 273. 277. und 278. die in der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 115. 116. wörtlich wiederholte Beſtimmung enthalten, daß wenn die eingetragene Forderung und das dieſelbe begründende Inſtrument ſo beſchaffen ſey, daß damit eine Diſpoſition zu Gunſten eines Dritten habe getroffen werden können, ein bloßer Mortificationsſchein von dem letzten, aus dem Hypothekenbuche erſichtlichen Inhaber, zur Löſchung nicht hinreichend ſey; vielmehr alsdann der Gutsbeſitzer ſich, unter Production einer aus dem Ingroſſationsbuche genommenen vidimirten Abſchrift des angeblich verloren gegangenen Inſtruments, nebſt darunter vorgemerktem Mortificationsſchein, und der Quittung des letzten Inhabers, bei dem Gerichte, unter welchem das Grundſtück gelegen ſey, melden, und die öffentliche Vorladung aller derjenigen nachſuchen müſſe, welchen an dem zu löſchenden Poſten und dem darüber ausgeſtellten Inſtrumente, als Eigenthümern, Ceſſionarien, Pfand- oder anderen Briefs-Inhabern irgend einiges Recht zuſtehen möchte.

Dieſe durch die angegebene Eigenthümlichkeit der Preuſſiſchen Hypothekenſcheine nothwendig gewordene Anordnung einer Provocation unbekannter Prätendenten, welche, inſoferne ſie nicht die Urkunde als Beweismittel, ſondern das Recht, den Anſpruch ſelbſt, zum Gegenſtande hat, die Gränzen des Urkundenamortiſationsverfahrens überſchreitet, bezweckt ihrem im §. 211. der Hypothekenordnung angegebenen Grunde nach, nicht wie die in der Anm. 26 zu Seite 31 angeführten Beſtimmungen, die Sicherſtellung der Rechte unbekannter dritter Betheiligter, ſondern allein Sicherſtellung des Hypothekarſchuldners, damit dieſer dem den Hypothekenſchein nicht mehr beſitzenden eingetragenen Gläubiger ohne Gefahr Zahlung leiſten könne. Wenn gleich die Preuſſiſchen Hypothekenſcheine in Beziehung auf den Verkehr nach Art der gemeinen Schuldbriefe, inſoferne ſie den Namen des Gläubigers ausdrücken, nur durch förmliche Ceſſion abgetreten werden können; ſo iſt doch das in der Gerichtsordnung verordnete Aufgebot der Forderung ſelbſt, nicht blos des Hypothekenſcheins als ſolchen, abſolut nothwendig, und zwar darum, weil die buchführende Behörde zur Löſchung nicht berechtigt iſt, wenn ſie nicht rechtliche Gewißheit darüber hat, daß die Zahlung, oder ſonſtige Tilgung der Verbindlichkeit, auf deren Grund um Löſchung des Eintrags im Hypothekenbuche gebeten wird, an den rechtmäßigen Gläubibiger, und unter Umſtänden geſchehen ſey, welche nach dem Geſetze den Schuldner jedem dritten rechtmäßigen Inhaber des Hypothekenſcheins gegenüber freiſprechen. Um nun aber der Hypothekenbehörde dieſe rechtliche Gewißheit, nicht blos eine Rechtsvermuthung, daß der eingetragene Gläubiger wirklich der wahre Berechtigte ſey, zu gewähren, kann ein bloßes Urkunden-Amortiſations-Verfahren nicht genügen, ſondern es hat das in der Hypothekenordnung verfügte Edictalverfahren nach den §§. 278. 279. u. 282. derſelben, verglichen mit der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 116 — 118. und §. 114, wo auf die §§. 101 — 109. ebendaſelbſt hinge-

wieſen wird, alle mögliche Anſprüche etwaiger unbekannter Prätendenten an die Urkunde und an die darin ausgedrückte, mit der Hypothek verſicherte Forderung, zum Gegenſtande.

§. 9.

Von der Amortiſation der auf jeden Inhaber, au porteur, geſtellten Schuldurkunden.

Das oben im §. 6. berührte ſubjective Erforderniß der Legitimation zur Sache auf Seiten des Ausſtellers des Mortificationsſcheins führt im nothwendigen Zuſammenhange in objectiver Beziehung auf die Frage von der rechtlichen Möglichkeit der Amortiſation ſolcher Schuldurkunden, welche nicht auf einen beſtimmten Gläubiger, ſondern auf jeden Inhaber, au porteur lauten; daher es zuvörderſt nöthig iſt, die Natur dieſer Papiere ausführlich zu erörtern.

§. 10.

Begriff und rechtliche Natur der auf jeden Inhaber, au porteur, geſtellten Schuldbriefe.

Urſprünglich wurde, wie noch heutzutage im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehr, in den Schuldſcheinen der Name des Gläubigers ausgedrückt: auch das römiſche Recht kennt keine andere Schuldurkunden.

Auf gleiche Weiſe wurden früher auch die meiſten Staatsſchuldſcheine ausgeſtellt; und noch jetzt werden in England und Frankreich die Namen der Gläubiger in die Staatsſchuldbücher eingetragen (Syſtem der Inſcription) und unter den deutſchen Staaten in Württemberg die Staatsſchuldſcheine nur auf Namen (Syſtem der gemeinen Anlehen) ausgefertigt.

Mit der Zunahme der Staatsſchulden fühlte man jedoch, daß der Verkehr mit den Staatspaſſivkapitalien wegen der Förmlichkeiten der Ceſſion und der damit zuſammenhängenden Nothwendigkeit einer ſtrengen Legitimation zur Sache, wozu nach bekannten Rechtsgrundſätzen der bloße Beſitz der den Namen des Gläubigers ausdrückenden Schuldurkunde dem dritten

Inhaber nicht dienen kann, und eben darum auch die Verwaltung der Staatsſchulden, und die Negociation der Anlehen, welche dem Syſtem der gemeinen Anlehen angehören, viel ſchwieriger ſey, als wenn die Staatsobligationen auf jeden Inhaber lautend ausgeſtellt würden. So fing man denn, meiſtentheils wohl auf Verlangen der mit der Negociation ſolcher Anlehen beauftragten Handlungshäuſer, an, auf jeden Inhaber, au porteur, lautende Obligationen auszugeben, in welchen die Namen der Darleiher nicht angegeben ſind, ſondern nur ausgedrückt iſt, daß der (jeweilige) Inhaber (als ſolcher) an dem im Geſammtbetrage zu ...... unter dem (Datum) abgeſchloſſenen, baar und richtig erlegten Darlehen mit der Summe von ...... als Gläubiger betheiligt ſey, und gegen Aushändigung dieſer Obligation bei der zur Einlöſung beſtimmten (und benannten) Kaſſe (unter den näher ausgedrückten Bedingungen, wohin namentlich der Verfalltermin gehört,) die Zahlung dieſer letzteren Summe zu erheben berechtigt, und ſomit die genannte Kaſſe dieſe Summe an den Präſentanten der Obligation zu bezahlen verpflichtet ſey.

Die Ausgabe au porteur geſtellter Staatspapiere geſchieht entweder ſo, daß, wie in dem ſo eben angegebenen Beiſpiele, über gewiſſe numeriſche Antheile an den Staatsanlehen (Actien), auf den Inhaber lautende Obligationen ausgefertigt, und den Theilhabern an dem Anlehen unmittelbar zugeſtellt werden, oder daß, einem Negociateur eine auf deſſen Namen lautende Hauptſchuldverſchreibung über die ganze Darlehensſumme ausgeſtellt, demſelben aber zugleich für dieſen Betrag der betreffende Nennwerth in Partialobligationen, au porteur lautend, auf welche allein Zahlung erhoben werden kann, zur Vertheilung unter die Actionäre eingehändigt wird; wie dieß bei den Oeſtreichiſch-Rothſchild'ſchen Lotterie-Anlehen von den Jahren 1820 und 1821 der Fall war.

Hierbei werden den einzelnen Partialobligationen au

porteur geſtellte Zinsabſchnitte, coupons beigefügt, d. h. für jeden einzelnen künftigen Zinstermin beſonders vom Schuldner ausgeſtellte Urkunden, worin ſich derſelbe verpflichtet, den auf dieſen (genau bezeichneten) Termin fälligen Zins aus der in der Obligation (welche näher bezeichnet wird) angegebenen Darlehensſumme an den Vorzeiger (Inhaber) gegen Aushändigung des Zinsabſchnitts zu bezahlen, oder der Inhaber legitimirt und angewieſen wird, den Zins bei der (zu bezeichnenden) Kaſſe zu erheben. Der Name Zins-Abſchnitt, coupon, kommt daher, weil dieſe Zinsſcheine auf einen Bogen zuſammengedruckt, und zum Zwecke der Zinserhebung einzeln davon abgeſchnitten werden. Auch kommt der Fall vor, daß die Obligationen über gewiſſe Antheile an einem Anlehen für den Hauptſtock, d. h. die Actie ſelbſt, auf die Namen der Darleiher nach Art der gemeinen Schuldbriefe ausgeſtellt, und nur für die daraus verfallenden Zinſen au porteur lautende Abſchnitte, coupons, wie z. B. bei den Wiener Bank-Actien, ausgefertigt werden [29]). Nicht minder giebt es au porteur geſtellte Hauptobligationen, wozu zwar Zinscoupons, aber nicht auf die Inhaber (der Coupons), ſondern auf die Inhaber der Hauptobligationen lautend ausgeſtellt werden. Wo Zinsabſchnitte ausgegeben werden, wird die beſondere Vergütung der Zinſe in der Obligation über den Hauptſtock, wozu ſolche gehören, ausdrücklich bemerkt. Die Zinscoupons werden entweder für alle in dem Zeitraume der bedungenen Dauer des Anlehens begriffenen Zinstermine, oder nur für eine gewiſſe Anzahl von Terminen ausgegeben; im letzteren Falle werden nach Verfluß dieſer Termine dem Inhaber der Obligation neue Coupons eingehändigt. So wie nun die Staatspapiere, ſind ſchon längſt in der Handelswelt die ſogenannten billets au porteur [30]) und bei einzelnen öffentlichen Anſtalten, oder

---

29) Siehe von Gönner a. a. O. Seite 183.

30) Dr. Bender weißt in der II. Ausgabe der Schrift: der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, Göttin-

unter öffentlicher Auctorität errichteten Geſellſchaften, z. B. Aſſecuranz-Geſellſchaften, die Antheil- oder Schuld-Scheine auf den Inhaber geſtellt worden; und daß bei größeren, die Kräfte einzelner Kapitaliſten überſteigenden Kapitalaufnahmen adelicher Gutsbeſitzer Papiere au porteur ausgegeben werden, iſt in neueſter Zeit beinahe zur Regel geworden. Hierbei kommt es namentlich vor, daß dem Negociateur, als Darleiher, für die ganze Anlehensſumme eine auf ſeinen Namen lautende Hauptſchuldverſchreibung ausgeſtellt, und demſelben dabei überlaſſen wird, Partialobligationen, deren Geſammtnennwerth der Anlehensſumme gleich kommt, nebſt Zinscoupons, alles au porteur lautend, auszugeben, wobei jedoch eine Controle darüber Statt findet, daß kein größerer Nennwerth an Partialobligationen, als der Betrag des ganzen Anlehens, emittirt werde. Bei Staatsanlehen iſt dieſe Form nicht gewöhnlich [31]).

Von Gönner hat zuerſt die Natur der au porteur geſtellten Schuldbriefe in dem Archiv für die Geſetzgebung und Reform des juriſtiſchen Studiums, Landshut 1808. Bd. I. Nr. 27. S. 471 ff. mit dem ihm eigenthümlichen Scharfſinn entwickelt. Er ſagt: „Schuldbriefe au porteur „haben eine ganz eigenthümliche Natur, und ſind weſentlich „von den Schuldbriefen verſchieden, welche die Perſon des „Gläubigers ausdrücken, ſobald ſie unter den Geſichtspunkt „des Verkehrs geſtellt werden. Nennt ein Schuldbrief den „Gläubiger, ſo weiß jeder Erwerber deſſelben, daß zur „Uebertragung der Conſens des Eigenthümers erforderlich „ſey; jeder Erwerber kann ſich vor Schaden hüten, und muß „ſich ſelbſt den Schaden zuſchreiben, den er durch Vernach„läſſigung der nothwendigen Vorſicht leidet. Iſt aber der „Gläubiger in der Obligation nicht genannt, ſo ſind dem Er-

gen 1830, §. 34. S. 167. Anm. 1. durch Anführung bekannter Schriftſteller aus dem 16. und 17. Jahrhundert das Alter der Papiere au porteur genügend nach.

31) Der Begriff und die rechtliche Natur der ſogenannten Zinsleiſten, Zinsnoten, talons, wird unten im §. 14. angegeben.

„werber alle Mittel entzogen, den Schaden von ſich abzuwen-
„den; und eine Geſetzgebung müßte ſolche Schuldbriefe ent-
„weder verbieten, oder dem Verkehr entziehen, wenn ſie nicht
„in den Widerſpruch fallen will, daß ſie den Erwerber der
„Mittel beraubt, ſich vor Schaden zu bewahren, und ihm
„dennoch den Schaden aufbürdet. Bei den Obligationen au
„porteur kommt die Perſon des Gläubigers, eben weil er
„darin nicht bekannt iſt, gar nicht in Betrachtung: der In-
„haber gilt auch für den Gläubiger. Sie werden deshalb
„bei dem Verkehr nicht auf Art der Wechſel indoſſirt, und
„ihr Rechtsverhältniß ſpricht ſich am deutlichſten darin aus,
„daß der Schuldner, ungeachtet er bei allen andern Ver-
„bindlichkeiten nur den wahren Gläubiger gültig be-
„zahlen kann, bei ſolchen Obligationen allemal den Präſen-
„tanten bezahlt, ohne berechtigt, alſo auch ohne ſchuldig zu
„ſeyn, nach dem wahren Eigenthümer zu fragen: und daß
„der Schuldner durch eine ſolche an den Präſentanten ge-
„leiſtete Zahlung von ſeiner Verbindlichkeit frei wird, wenn
„auch jener nicht der wahre Eigenthümer geweſen wäre.

„Dasjenige, was hier vom Verhältniſſe des Schuldners
„zum Gläubiger, und deſſen voller Liberation, ſobald er den
„porteur befriedigt, geſagt wurde, drückt ein allgemeines
„Prinzip aus, welches das ganze Rechtsverhältniß ſolcher
„Obligationen durchgreift, das Prinzip nämlich, daß bei
„deren Verkehr in Rückſicht eines Jeden, der ſie auf red-
„liche Art an ſich bringe, auf die Perſon des wahren Ei-
„genthümers gar nichts ankomme, ſondern jeder Inhaber
„dem Gläubiger gleich gelte; daher gegen den dritten redli-
„chen Beſitzer derſelben eine Vindicationsklage vom wahren
„Eigenthümer nicht angeſtellt werden könne."

„Zwar weſentlich vom Gelde verſchieden, haben ſie doch
„mit dem Gelde das gemein, daß ſie den wahren Eigenthü-
„mer nicht kennbar machen, und daß ſie, wie Papiergeld,
„ein Gegenſtand des Verkehrs ſind, auch einen eigenen Kurs,
„wie Papiergeld haben, der ſich nach Umſtänden abändert,

„und ſo ſchnellen Aenderungen unterworfen iſt, daß bei ih-
„rem Verkehr, der oft ſehr en gros auf Börſen, oder durch
„Senſale betrieben wird, die Geſchäfte durch Mittelsperſonen,
„und ſo ſchnell abgethan werden, daß eine Unterſuchung des
„wahren Eigenthümers dabei gar nicht Statt finden kann [32].“

In den Beiträgen zur Jurisprudenz der Teutſchen, Nürnbg. 1810. Bd. I. (Ein weiterer Band iſt nicht erſchienen) Nr. III. §. 7 — 9. S. 83 ff. werden von dieſem geiſtreichen Schriftſteller im Weſentlichen die nämlichen Sätze wiederholt; und in Uebereinſtimmung hiermit führt derſelbe in der Schrift: von Staatsſchulden ꝛc. §. 65 ff. aus, daß die Papiere au porteur nur in Beziehung auf den Verkehr von gemeinen Schuldbriefen verſchieden, daß aber die Rechte der Contrahenten unter ſich, abgeſehen von den Rechten, welche im Verhältniſſe zu einem Dritten Statt finden können, nach den unter den Contrahenten beſtehenden Vertragsverhältniſſen zu beurtheilen ſeyen; und bemerkt weiter: Bei den Papieren au porteur ſey die Uebergabe zur Vollendung und zum Beweiſe der Ceſſion allein hinreichend; denn die Urkunde erkläre den Inhaber als den Gläubiger, und ſelbſt der Grund, aus welchem dieß geſchehen ſey, befreie den Inhaber von jeder Nothwendigkeit, irgend eine Formalität zu beobachten, oder für irgend einen andern Beweis der rechtmäßigen Erwerbung zu ſorgen; die Uebergabe der Urkunde vollende Alles, und der Inhaber derſelben ſey durch das Inhaben ſelbſt als Eigenthümer der Forderung legitimirt, daher den Titel ſeines Beſitzes anzugeben nicht verbunden.

32) Hiermit ſtimmen ſowohl im Betreff des Verhältniſſes zwiſchen dem Inhaber des Papiers und dem Schuldner, als auch rückſichtlich der Art der Uebertragung des Papiers und der darin beurkundeten Forderung, und zwar unter ausdrücklicher Berufung auf obige Stelle, überein: Glück in der ausf. Erläut. der Pandecten Thl. 16. Abth. 1. Seite 441. 442., von Bülow in den Abhandlungen über einzelne Materien des römiſchen bürgerlichen Rechts, Braunſchweig 1817 Thl. I. Abhdlg. XVII.

Von den neueren Schriftſtellern, welche die Natur der Staatspapiere au porteur zum Gegenſtande ihrer Unterſuchung gemacht haben, werden dieſe Papiere bezeichnet: 1) als Papiergeld, von Hartmann Schellwitz in der Diss. de cautionum publicarum inprimis peregrinarum vindicatione, Lips. 1824 und von Dr. Souchay im zehnten Bande des Archivs für die civil. Praxis Seite 143 ff. Eichhorn in der Einleitung in das deutſche Privatrecht 3te Ausgabe 1829. §. 191. nimmt zwar auch an, daß Papiere au porteur (und Wechſel) als circulirendes (Papier-)Geld zu betrachten ſeyen, bemerkt jedoch dabei, daß ſolche die Eigenſchaft einer Schrift, welche zunächſt nur zum Beweiſe einer Forderung diene, nicht ganz verlieren können. 2) Als Handelswaare werden die Staatspapiere au porteur bezeichnet von Mühlenbruch in der Lehre von der Ceſſion der Forderungsrechte §. 42. S. 449, Pfeiffer in den practiſchen Ausführungen aus allen Theilen der Rechtswiſſenſchaft Band I. S. 45, Nebenius in der Schrift: der öffentliche Credit, 2. Aufl. Karlsruhe und Baden 1829. Seite 575, Bender in der Schrift: der Verkehr mit Staatspapieren im In- und Auslande, II. Ausg. Göttingen 1830, §. 35. S. 172 ff.

Rückſichtlich der Vindication und Amortiſation dieſer Papiere giebt aber Nebenius dieſer nur beziehungsweiſen, nur das factiſche, nicht das rechtliche Verhältniß bezeichnenden Prädicirung keine Folge.

Von Gönner ſpricht zwar in der angeführten Schrift: von Staatsſchulden ꝛc. ſchon dem Titel nach, und im ganzen Verlaufe derſelben davon, daß die Staatspapiere überhaupt, und namentlich die au porteur lautenden, ein Gegenſtand des Welthandels geworden ſeyen; auch ſagt er an mehreren Stellen, daß nach dem im Handel üblichen Sprachgebrauche unter Staatspapieren die in dieſen Papieren beurkundeten Forderungen verſtanden würden, indem man dieſe Papiere geradezu als Symbole der Forderungen ſelbſt

betrachte und behandle. Er ſpricht ſich aber mehrfach, namentlich in den §§. 56. 57. und 75., deutlich genug dahin aus, daß auch Staatspapiere au porteur, wie Schuldurkunden au porteur überhaupt, nichts Anderes als Urkunden zum Beweiſe der darin angegebenen Forderungen, und von den auf Namen geſtellten gemeinen Schuldbriefen nur darin verſchieden ſeyen, daß ſie den Inhaber, als ſolchen, als Forderungsberechtigten darſtellen, während bei den gemeinen Schuldbriefen jeder Andere, als der darin genannte Gläubiger, ſich durch förmliche Ceſſion legitimiren müſſe. Wenn derſelbe ferner die Staatspapiere überhaupt zu den fungiblen Sachen zählt [33], ſo iſt dieß nur ſo gemeint, daß es bei dieſen Papieren in der Regel ganz einerlei ſey, ob man gerade dieſe Species, oder eine andere von derſelben Gattung habe, wenn nicht ausdrücklich auf die Species abgehoben worden ſey.

Aus dem hier Angeführten erhellt wohl zur Genüge, daß die bei einigen Schriftſtellern zu findende Annahme, von Gönner verwechsle das Forderungsrecht mit der Urkunde, dem Papier au porteur, indem er in rechtlicher Beziehung Urkunde und Forderungsrecht für gleichbedeutend erkläre, nur einem Misverſtande zuzuſchreiben iſt; und es ergiebt ſich ferner, daß die unter Ziff. 2. angeführten Schriftſteller, Mühlenbruch allein ausgenommen, in der Definition der Papiere au porteur mit von Gönner übereinſtimmen, indem auch ſie die Papiere au porteur nur in Beziehung auf das factiſche Verhältniß des Verkehrs als Waare bezeichnen, im übrigen aber dieſelben als Schuldſcheine betrachten, welche den Beſitzer, als ſolchen, für den zur Forderung Berechtigten erklären. Insbeſondere ſtimmen Nebenius in Beziehung auf das rechtliche Verhältniß des Inhabers ſolcher Papiere zu dritten Perſonen, alſo in Beziehung auf den Verkehr, ganz, Bender theilweiſe mit von Gönner überein. Erſterer ſagt nämlich, es liege in

33) §. 58. und 66.

der Natur der Sache, und ſey auch überall, wo Papiere au porteur umlaufen, durch die Geſetze ausdrücklich beſtimmt, oder angenommener Grundſatz, daß der Inhaber auch einem Dritten gegenüber als Eigenthümer gelte, daß ſomit bei Concurrenz Mehrerer, die ſich für Forderungsberechtigt halten, dem Inhaber der Vorzug gebühre; oder mit anderen Worten, daß durch die bloße Uebergabe das Eigenthum, und bei Verpfändungen das Fauſtpfandrecht, unbedingt erworben werde, ohne daß es im erſteren Falle einer Ceſſion, und in beiden Fällen einer Bekanntmachung an den Schuldner, bedürfe. Bender aber giebt in dem Beilagehefte zum IX. Bande des Archivs für die civ. Praxis und in der II. Ausgabe derſelben Schrift §. 63. S. 317 und §. 67. S. 328, mit Kind quaest. forens. edit. II. cap. 26. dem Beſitzer auch dritten Perſonen gegenüber nur eine praesumtio dominii, vermöge welcher ein Dritter zu Begründung einer Eigenthumsklage gegen den Inhaber dieſe Präſumtion durch Beweis zu widerlegen hätte. Pfeiffer am angeführten Orte läßt dagegen die rechtlichen Folgen der Bezeichnung der Papiere au porteur als Handelswaare in Beziehung auf Vindication und Amortiſation unerörtert, indem er blos davon ſpricht, daß bei denſelben die exceptio legis anastasianae nicht ſtatthaft ſey.

Auch Mittermaier in den Grundſätzen des gemeinen deutſchen Privatrechts 4te Ausg. §. 189.[a] iſt inſoweit, als er bemerkt: „die au porteur lautenden Papiere behalten „die allgemeine Natur von Schuldſcheinen, und ſind inſo„ferne Beweismittel, jedoch mit der Eigenthümlichkeit, daß „jeder Inhaber ohne weitere Nachweiſung ſeines Uebergangs„titels, das durch die Urkunde begründete Recht geltend „machen kann,“ mit von Gönner einverſtanden, weicht jedoch, wie weiter unten angeführt wird, in Beziehung auf die Frage von der Vindication und Amortiſation dieſer Papiere von deſſen Anſicht ab, indem er zugleich mit Bender und Kerstorf (letzterer in der Inauguralabhandlung über

die Schutzmittel des Eigenthums an Papieren au porteur in Deutſchland, Würzb. 1828. §. 9.) von Gönner den oben berührten Vorwurf der Verwechslung der Urkunde und des Forderungsrechts macht.

Von Kerstorf bemerkt im §. 7. der angeführten Inauguralabhandlung, daß bei au porteur geſtellten Papieren der Beſitz dem Schuldner gegenüber nur eine Rechtsvermuthung für die Sachlegitimation des Beſitzers begründe, alſo eine Conteſtation über die Sachlegitimation des Beſitzers und eine Beweisführung von Seiten des Schuldners wider dieſe Rechtsvermuthung zuläſſig ſey; im Verhältniß zu dritten Perſonen aber räumt er dem Beſitzer, als ſolchem, nur eine Rechtsvermuthung des guten Glaubens, praesumtionem bonae fidei possessionis, ein, wenn es ſich nämlich blos de iure possessionis handle, indem er bemerkt, dieſe Rechtsvermuthung reiche jedoch dann nicht zu, wenn es ſich de jure possidendi, alſo von dem Rechte an die Forderung, frage; es wäre dann, daß der Beſitzer zugleich behaupte, wirklich auf rechtmäßige Weiſe, durch Ceſſion, Eigenthümer der Forderung geworden zu ſeyn. In dieſem letzteren Falle aber ſtehe dem Beſitzer neben der praesumtio bonae fidei auch noch die praesumtio cessionis zur Seite.

Es iſt übrigens in Beziehung auf den berührten von Gönner gemachten Vorwurf, daß er das Papier für das Forderungsrecht erkläre, bemerkenswerth, daß Nebenius in der Anmerkung zu Seite 542 ſich folgendermaßen ausdrückt: „Man hat, von der Anſicht ausgehend, daß Papiere „au porteur als res corporales zu betrachten ſeyen, behauptet, daß dieſelben nach dem ſogenannten gemeinen „Rechte, auch dem redlichen Beſitzer gegenüber, Gegenſtand „einer Vindication ſeyn können. Daß Urkunden, als körper„liche Dinge, der Vindication unterliegen, iſt eben ſo un„zweifelhaft, als daß eine Forderung, als unkörperlicher „Gegenſtand, einer Vindicationsklage nicht unterworfen iſt.“

„Es ſcheint nun da, wo Urkunde und Forderungs„recht in Eins zuſammenfließen, im Allgemeinen „eben ſo gut behauptet werden zu können, daß auf das For„derungsrecht, als durch die Urkunde vorgeſtellt und gleich„ſam verkörpert, die für körperliche Dinge geltenden Rechts„regeln ihre Anwendung finden, als daß die Urkunde, als „Repräſentant des Forderungsrechtes, ihre Natur verändern, „und von dieſem körperlichen Gegenſtande dasſelbe gelte, „was von der Forderung, deren Vorſtellungszeichen ſie iſt. „Allein das weſentliche Verhältniß bleibt ſtets das des Schuld„ners zum Gläubiger, und die allgemeinen Rechts„grundſätze, die auf dieſes Verhältniß anwend„bar ſind, können dadurch keine Aenderung lei„den, daß das Acceſſorium, die Urkunde, mit „dem Principale in Eins zuſammen fällt.“

Daß Papiere au porteur, und insbeſondere die in dieſer Form ausgeſtellten Staatspapiere, Handelswaare ſeyen, iſt nun allerdings inſoferne richtig, als damit weiter nichts geſagt werden will, als: ſie ſind der That nach ein Gegenſtand des Handelsverkehrs, d. h. die darin beurkundeten Forderungen werden häufig verkauft, abgetreten, weil ihre Abtretung dadurch, daß es dazu keiner weiteren Förmlichkeit als der Uebergabe der Schuldurkunde bedarf, ſehr erleichtert iſt; ja ſie haben ſogar die Beſtimmung, oft und ſchnell umgeſetzt zu werden; allein damit iſt die rechtliche Natur der Papiere au porteur noch nicht im Mindeſten normirt.

Auch auf Namen geſtellte Schuldurkunden gehen nicht aus einer Hand in die andere, nur mit dem einzigen Unterſchiede, daß bei dieſen der Nachweis der rechtmäßigen Uebertragung gefordert wird, welchen bei jenen das Inhaben, der bloße Beſitz, des Papiers vertritt. Daß aber Forderungen, wofür Schuldbriefe au porteur ausgegeben werden, öfter verkauft werden, als auf Namen geſtellte, und daß ſie ſogar zum wirklichen Handelsgegenſtande geworden ſind, kann allein einen rechtlichen Unterſchied nicht begründen, ſondern

es iſt dieß ein in Beziehung auf die rechtliche Natur der Uebertragung zufälliger, und nur in der leichteren Uebertragbarkeit gegründeter Unterſchied. Das Kriterium iſt zwar allerdings im Verkehr, aber nicht in der mehr oder minder häufigen Umſetzung, ſondern lediglich und allein darin zu finden, daß die au porteur geſtellten Schuldbriefe den jeweiligen Inhaber für den Forderungsberechtigten erklären. Indem nämlich eine Schuldurkunde auf jeden Inhaber lautend ausgeſtellt wird, verpflichtet ſich der Schuldner eben dadurch, einem Jeden, welcher ihm die Schuldurkunde am Verfalltermin präſentirt, Zahlung zu leiſten. Statt daß er bei Obligationen, welche den Namen des Darleihers, oder Forderungsberechtigten überhaupt, ausdrücken, und nur durch Vererbung, oder Ceſſion auf einen Dritten mit voller Wirkung übergehen, berechtigt und verpflichtet iſt, zu unterſuchen, ob der Inhaber des Schuldſcheins auch wirklich rechtmäßiger Eigenthümer der Forderung ſey, oder rechtsgültiger Weiſe als Mandatar des wahren Eigenthümers erſcheine? wenn er vermeiden will, auch noch dem etwa ſpäter zum Vorſchein kommenden wahren Eigenthümer, alſo zweimal, Zahlung zu leiſten, iſt er im Gegentheil nicht im geringſten befugt, den Inhaber der au porteur geſtellten Schuldurkunde weiter um ſein Eigenthumsrecht an der Forderung zu fragen. Er iſt vermöge der Stipulation verpflichtet, den Inhaber, Präſentanten, als ſeinen wahren Gläubiger zu betrachten und zu behandeln, alſo demſelben ohne weitere Unterſuchung, als über die Aechtheit der producirten Urkunde, zur rechten Zeit Zahlung zu leiſten.

Mit dem Beſitze der Schuldurkunde iſt bei ſolchen Papieren das Forderungsrecht ohne alles Weitere verbunden: nur der Beſitzer, als ſolcher, iſt der Forderungsberechtigte. Eben darum braucht ſich derſelbe auch nicht darüber auszuweiſen, wie er das unter mehreren denkbaren Prätendenten im Verhältniſſe zum Schuldner nur dem Beſitzer, Inhaber, des Schuldbriefs zuſtehende, alſo in dieſer Richtung, an

den Beſitz des Schuldbriefs geknüpfte Forderungsrecht erworben habe; und muß der Schuldner, welcher dem Beſitzer Zahlung leiſtet, gegen alle und jede Anſprüche eines Dritten, welcher den rechtmäßigen Erwerb der Schuldurkunde, und ſomit des an deren Beſitz geknüpften Forderungsrechts dem Empfänger der Zahlung beſtreitet, vollkommen geſchützt ſeyn. Auch willigt ja ein Jeder, welcher eine au porteur geſtellte Obligation erwirbt, wie der Darleiher, welcher ſich ſolche zuerſt ausſtellen läßt, ein, daß der jeweilige Beſitzer der Urkunde, und nur dieſer allein, ohne weitere Unterſuchung, als der wahre Gläubiger angeſehen werde. Aber nicht blos im Verhältniſſe zwiſchen dem Inhaber des Papiers und dem Schuldner, iſt der Erſtere als der Eigenthümer der Forderung zu betrachten; auch im Verhältniſſe zu Dritten iſt er als ſolcher anzuſehen, wenn anders der Zweck der Ausſtellung von au porteur lautenden Schuldbriefen, nämlich die möglichſte Erleichterung der Circulation dieſer Papiere, nicht ganz vernichtet werden ſoll. Wer würde ſich nicht hüten, Papiere au porteur zu erwerben, deren Namenloſigkeit alle Unterſuchung der Rechtmäßigkeit des Beſitzes der Vormänner ausſchließt, wenn man dabei zu riskiren hätte, ſich durch die Vindicationsklage irgend eines näheren oder entfernteren Vorbeſitzers um das Papier, und damit um die Forderung, gebracht zu ſehen, weil man vielleicht durch den Rückgriff an den unmittelbaren Auctor nicht zum Erſatze gelangen kann, und wenn man gar der Gefahr ausgeſetzt wäre, noch nach langer Zeit zur Evictionsleiſtung angehalten zu werden?

Die Papiere au porteur gewähren dem Beſitzer nicht blos eine Präſumtion dafür, daß er zu Geltendmachung der Forderung berechtigt ſey, ſondern ſie erklären ihn als ſolchen; man kann hier eben ſo wenig von einer Präſumtion ſprechen, wie bei dem Metall- oder Papier-Gelde; noch weniger aber blos von einer Präſumtion für den gutglaubigen Beſitz, getrennt von dem Rechte zur Geltendmachung der Forderung; denn der Beſitzer iſt den Titel ſeines Beſitzes

bekanntlich zu ediren nicht ſchuldig, der Schuldner und jeder Dritte hat alſo nicht das Recht, den Beſitzer eines Papiers au porteur um dieſen Titel zu fragen. Daß deſſen ungeachtet von demjenigen, welchem gegenüber der Beſitzer das Papier auf eine den Eigenthumserwerb ausſchließende Weiſe an ſich gebracht hat, eine Vindicationsklage angeſtellt werden kann, wie weiter unten bemerkt wird, und daß auch der Schuldner bei dringendem Verdachte einer unredlichen Zueignung des Papiers von Seiten des Präſentanten, das Recht und die Pflicht hat, die Zahlung zu verweigern, und die Sache zur Anzeige bei der Behörde zu bringen, ändert an obigen Sätzen nichts. —

Abgeſehen aber von der in der Ausſtellung auf jeden Inhaber und in der Annahme dieſer Ausſtellung von Seiten des erſten Gläubigers gelegenen Erklärung, daß der jeweilige Beſitzer, vom Schuldner als der wahre Gläubiger betrachtet werden dürfe, und als ſolcher anerkannt, reſpectirt werden müſſe, alſo abgeſehen von dem Puncte der Legitimation zur Sache, iſt die au porteur geſtellte Schuldurkunde in Beziehung auf die Frage von der Exiſtenz und den Bedingungen des Schuldverhältniſſes, ebenfalls nur als Beweismittel zu betrachten, und es iſt das Forderungsrecht durch deren Exiſtenz und Beſitz nicht abſolut bedingt. Daher kann der Idee nach derjenige, welcher vollſtändig erweiſen kann, daß er zuletzt im Beſitze der Urkunde geweſen, und daß ſolche in ſeinem Beſitze durch irgend einen Zufall vernichtet worden ſey, eben ſo gut, wie wenn er die Schuldurkunde noch beſäße, zur Verfallzeit Zahlung, oder aber auch vor der Verfallzeit die Ausſtellung eines neuen Schuldſcheins, fordern: und der Umſtand, daß die Schuldurkunde au porteur lautet, hindert die Beſtreitung des Forderungsrechts und der Schuldigkeit an ſich, und die Vorſchützung von Einreden gegen daſſelbe nicht. Jedoch verſteht es ſich von ſelbſt, daß wenn die Schuld ihrer Entſtehung nach anerkannt werden muß, keine eigentliche Einreden vorgeſchützt werden kön-

nen, welche nicht blos in der Perſon des Präſentanten ihren Grund haben; ein Satz, welcher im Wechſelrecht längſt anerkannt, und durch die Beſtimmung der au porteur geſtellten Schuldbriefe zur Circulation nothwendig bedingt iſt, und dem Schuldner, wie ſchon bemerkt worden, eine Beſtreitung der Sachlegitimation des Beſitzers nicht geſtattet, ſoweit nicht ein dringender Verdacht vorhanden iſt, daß der Präſentant das Papier auf unredliche Weiſe, als unredlicher Finder, oder als Dieb ꝛc. beſitze. Aber auch in dieſem Falle muß der Schuldner den Beweis führen, daß der Präſentant das Papier au porteur auf eine ſolche, den Eigenthumserwerb nicht begründende, unredliche, Weiſe inne habe. Die Schuldbriefe au porteur haben ſonach mit dem Papiergelde das gemein, daß ſie den Beſitzer des Papiers als deſſen wahren Eigenthümer darſtellen, und die bei den, den Namen des Gläubigers enthaltenden, gemeinen Schuldbriefen, nothwendige Unterſuchung des Schuldners, über die Rechtmäßigkeit und Rechtsbeſtändigkeit der Uebertragung, ausſchließen. Dagegen unterſcheiden ſie ſich von dem Papiergelde weſentlich darin, daß ſie in Beziehung auf die Forderung ſelbſt, und abgeſehen von der Wirkung des Beſitzes in Beziehung auf die Legitimation zur Sache, nur als Beweismittel des unabhängig von der Urkunde beſtehenden Forderungsrechts erſcheinen, während das Papiergeld das Object der Befriedigung ſelbſt iſt, und deſſen Verwerthung nicht im Wege der Geltendmachung einer Forderung, ſondern durch Umtauſchung des geſtempelten Papiers, als einer Art von Münze, alſo als eines geſetzlich anerkannten Tauſchobjects und Zahlungsmittels, gegen eine andere Art von Münze, nämlich das baare Geld, vor ſich geht. Bei der Uebertragung der in einem Papiere au porteur beurkundeten Forderung an einen Andern bedarf es nach dem Obigen keiner weiteren Förmlichkeit, als der bloßen Uebergabe der Urkunde. Derjenige, welcher die Forderung alſo erwirbt, bedarf zur Sicherſtellung ſeines erworbenen Rechts keiner Anzeige an den Schuldner;

denn dieſer kann dem alten Gläubiger, weil derſelbe die Schuldurkunde nicht mehr beſitzt, und das Forderungsrecht, ſo lange die Schuldurkunde noch exiſtirt, oder deren Vernichtung nicht erwieſen iſt, an deren Beſitz gebunden iſt, nicht mehr gültig Zahlung leiſten. Würde der Schuldner gleichwohl dem Nichtbeſitzer des Papiers zahlen, ſo würde er dadurch von dem Zahlungsanſpruche des allein zur Sache legitimirten Inhabers der Schuldurkunde nicht befreit, eben weil er nur dem Inhaber, als ſolchem, zu zahlen ſchuldig iſt, und weil der urſprüngliche Gläubiger und jeder weitere Erwerber durch die Annahme der au porteur geſtellten Schuldverſchreibung eingewilligt hat, daß das Klagerecht an deren Beſitz geknüpft, alſo von demſelben abhängig gemacht werde. Der Inhaber würde gegen die Einrede der einem ſeiner Vormänner geleiſteten Zahlung mit Recht repliciren, daß der Schuldner nur den Beſitzer der Schuldurkunde, nicht alſo denjenigen, welcher ſolche einmal beſeſſen hat, als ſeinen Gläubiger habe annehmen dürfen.

Wo nach dem Civilrechte ausnahmsweiſe — denn Regel iſt es nicht — Ceſſionen in bianco, ohne Ausfüllung durch den Ceſſionar, rechtlich wirkſam ſind, alſo die auf den Namen des Gläubigers lautenden Schuldverſchreibungen durch ſolche Ceſſionen in Papiere au porteur verwandelt werden dürfen, da ſind dieſe Papiere von ſolcher Verwandlung an, ſoweit nicht neuere Ceſſionen oder Indoſſamente auf benannte Perſonen erfolgt ſind, ganz den von Anfang an au porteur geſtellten Papieren gleich: nur iſt der Schuldner, welcher dem alten Gläubiger, ohne von der Abtretung in bianco die geſetzlich erforderliche Kenntniß zu haben, Zahlung leiſtet, dem ſpäter erſcheinenden Inhaber der in bianco cedirten Schuldverſchreibung gegenüber frei, weil derſelbe vermöge der urſprünglichen Form der Ausſtellung der Schuldurkunde berechtigt und verpflichtet war, dem ihm bekannten Eigenthümer einer in das Syſtem der gemeinen Anlehen gehörenden Forderung Zahlung zu leiſten. Iſt jedoch der Schuld-

ner von der durch den benannten Gläubiger in bianco geſchehenen Ceſſion hinreichend in Kenntniß geſetzt, ſo iſt er von dieſer Zeit an nicht berechtigt, einen Andern, als den Inhaber des Papiers, als ſeinen Gläubiger anzuerkennen.

Rückſichtlich der in bianco indoſſirten Wechſel, wo ein ſolches Indoſſament nach Local-Wechſel-Geſetzen volle Wirkſamkeit hat, modificiren ſich dieſe Sätze durch die Eigenthümlichkeit des Wechſelvertrages, als eines wahren Literal-Contracts, wie dieß unten im §. 25. weiter erörtert wird.

Umgekehrt kann auch ein au porteur geſtelltes Papier durch eine darauf geſchriebene förmliche Ceſſion an beſtimmte Perſonen, oder durch die von einem Inhaber darauf geſetzte Bemerkung, daß ſolches ihm, dem N. N. gehöre, in eine gemeine Schuldurkunde verwandelt werden. In dieſer Beziehung iſt in der im Anhang wörtlich abgedruckten Kurfürſtlich Heſſiſchen Verordnung vom 10. Decbr. 1823, betreffend die beſonderen Verhältniſſe hinſichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldſcheine, §. 3. ausdrücklich enthalten, daß es jedem Eigenthümer einer auf den Inhaber lautenden Obligation freiſtehe, dieſelbe für ſein Eigenthum vor dem gewöhnlichen Gerichte ſeines Wohnorts, oder, bei nachgewieſenen beſonderen Gründen, auch vor einem anderen Gerichte, welchem er hinlänglich bekannt ſey, zu erklären, und dieſe auf die Verſchreibung zu ſetzende Erklärung von dem Gerichte beglaubigen zu laſſen; wonach die Obligation als nicht mehr an den Inhaber zahlbar in ſolange anzuſehen ſey, bis die dießfallſige Bezeichnung auf derſelben durch jenen Eigenthümer ſelbſt, oder durch einen als ſeinen Rechtsnachfolger ſich gehörig ausweiſenden Beſitzer vor dem obgedachten Gerichte, und mit deſſen Beglaubigung, für zurückgenommen erklärt ſeyn werde.

§. 11.

Können au porteur geſtellte Schuldbriefe vindicirt und amortiſirt werden?

Ueber dieſe Frage giebt das gemeine Recht, welches die Papiere au porteur, als ein Inſtitut der neueren Zeit,

noch nicht kannte, keine Entſcheidung an die Hand. Wo nicht Particulargeſetze einzelner Staaten genügende Beſtimmungen darüber enthalten, bleibt daher dem Richter nichts Anderes übrig, als die Natur der Sache, d. h. den Grund und Zweck des Inſtituts der Papiere au porteur zu erwägen, und die ihm vorkommenden Fälle hiernach zu entſcheiden; und dieſe Erwägung kann nach meiner Anſicht nur auf die in den §§. 12 — 14. gezogenen Reſultate führen.

Als Einleitung zu dieſer ſpeciellen Erörterung iſt nun aber Folgendes zu bemerken. Nach dem was im §. 10. ausgeführt worden, kann der Schuldner dem Inhaber des au porteur geſtellten Schuldbriefes gegenüber, die Einrede der an einen nicht mehr im Beſitze des Papiers befindlich geweſenen ehemaligen Inhaber geleiſteten Zahlung mit Wirkung nicht vorſchützen. Er würde nur dann allein gegen die Gefahr doppelter Zahlung vollkommen geſchützt ſeyn, wenn er den dritten Beſitzer der au porteur geſtellten Schuldurkunde zu überführen im Stande wäre, daß derſelbe dieſes Papier, von demjenigen, welchem er, der Schuldner, Zahlung geleiſtet, auf eine den Eigenthumserwerb ausſchließende Weiſe, z. B. durch Entwendung, an ſich gebracht habe. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, daß derjenige, welchem das Papier auf ſolche Weiſe abhanden gekommen, ſolches von dem, welcher es ihm entwendet, oder im Beſitze hat, zu vindiciren befugt, mithin auch der Schuldner, wenn er an jenen gezahlt hat, gegen deſſen unredlichen Beſitznachfolger geſchützt ſey. Soweit aber derjenige Nichtbeſitzer des Schuldſcheins, welchem der Schuldner Zahlung geleiſtet hat, zu Vindication des Papiers von dem, welcher ſolches zur Zahlung präſentirt, nicht befugt geweſen wäre, oder ſolches nicht erweislich iſt, iſt der Schuldner gegen den Anſpruch des Präſentanten nicht geſchützt, und ſomit die Kraftloſerklärung des Schuldſcheins von Seiten desjenigen, welcher ſolchen einmal beſeſſen hat, jedoch nicht mehr beſitzt, ohne alle rechtliche Wirkung. Denn wenn die Zahlung an den

Nichtbeſitzer des Papiers den Schuldner von den Anſprüchen des dritten Beſitzers desſelben nach der Natur der Papiere au porteur nicht befreien kann, ſo kann auch die Freiheit des Schuldners von dieſen Anſprüchen nicht durch eine Quittung des Zahlungsempfängers bewirkt werden: und was von der Quittung gilt, muß auch von dem mit derſelben verbundenen, oder neben derſelben ausgeſtellten Mortificationsſcheine gelten.

Hieraus ergiebt ſich, wie innig die Frage von der Vindication der au porteur geſtellten Papiere mit der Frage von der Amortiſation derſelben zuſammenhängt, und zugleich der Satz, daß, ſoweit die Vindication der *au porteur* geſtellten Schuldbriefe als unzuläſſig erkannt werden muß, ebenſoweit auch von deren Amortiſation nicht die Rede ſeyn kann.

§. 12.

Fortſetzung.

Insbeſondere von der Vindication.

Es iſt nicht wohl zu beſtreiten, daß nach römiſchem Rechte Urkunden überhaupt als Gegenſtand des Eigenthums vindicirt, und ebenſo vom dritten Beſitzer mit der actio ad exhibendum abgefordert werden können [35]). Da nun auch Schuldurkunden insbeſondere, als körperliche Sachen betrachtet, Gegenſtand des Eigenthums ſind [36]), und da ſelbſt baares Geld unter den geſetzlichen Vorausſetzungen der Eigenthumsklage überhaupt, nicht nur vom unredlichen, ſondern auch vom redlichen Beſitzer vindicirt werden kann, ſoweit es noch nicht mit deſſen Gelde vermiſcht, und derſelbe der erſte Empfänger iſt, z. B. von dem, welchem ſolches ohne Wiſſen und Willen des Eigenthümers dargeliehen worden iſt [37]); ſo

35) Fr. 2. testamenta quemadmod. aperiantur (29. 3.). Fr. 3. §. 5. de tabulis exhibend. (43. 5.)

36) Kind, quaest. forens. tom. III. cap. 26.

37) Fr. 11. §. 2. Fr. 14. de reb. cred. (12. 1.) Fr. 26. §. 9. Fr. 46. de condict. indeb. (12. 6.) Fr. 67. de jure dotium

iſt es nicht zu bezweifeln, daß auch Schuldurkunden Gegenſtand der Eigenthumsklagen, ſelbſt gegen den dritten redlichen Beſitzer, ſeyn können [38]). Hiervon findet in Deutſchland nur da eine Ausnahme Statt, wo der Reception des römiſchen Rechts ungeachtet, der alte deutſche Rechtsgrundſatz „Hand muß Hand wahren“ in dem Sinne beibehalten worden iſt, daß der dritte redliche Beſitzer überhaupt nicht in Anſpruch genommen werden könne [39]). Es behaupten daher mehrere Schriftſteller, daß, was nach gemeinem Rechte von Schuldurkunden überhaupt gilt, auch insbeſondere auf die dem römiſchen Rechte unbekannt geweſenen, auf jeden Inhaber, au porteur, lautenden Schuldbriefe Anwendung finde. Namentlich wird dieß in Geigers und Glücks merkwürdigen Rechtsfällen in der allegirten Abhandlung ausgeſprochen, wo von den, bekanntlich au porteur geſtellten, Oeſtreichiſch-Bethmann'ſchen Obligationen die Rede iſt. Es ſcheint aber in dieſer Abhandlung das eigenthümliche Rechtsverhältniß der Papiere au porteur nicht beſonders beachtet worden zu ſeyn. Kind, quaest. forens. edit. II.

(23. 3.). Fr. 24. §. 2. de reb. auct. jud. poss. (42. 5.) Fr. 78. de solut. (46. 3.) L. 8. C. depositi (4. 34.). Branchu de nummorum vindicatione in obs. ad ius rom. decis. II. cap. 16. Glück ausf. Erläut. der Pand. Thl. VIII. Abth. I. §. 584. S. 151, 152, vergl. mit §. 578. 579. S. 93.

38) Geiger und Glück merkwürd. Rechtsfälle Bd. III. Abhandl. 38., und Glück a. a. O. Thl. VIII. Abth. I. §. 584. S. 151, 152. Anderer Meinung iſt übrigens Schellwitz a. a. O. Cap. II. §. 23. rückſichtlich der den Namen des Gläubigers ausdrückenden Schuldurkunden.

39) Das Lübeck'ſche und Hamburg'ſche Recht nehmen verlorene, geſtohlene und geraubte, überhaupt alle gegen den Willen des Eigenthümers aus deſſen Gewahrſam gekommene Sachen aus, und geſtatten demnach deren (unentgeltliche) Vindication auch vom dritten redlichen Beſitzer. S. Bender a. a. O. §. 68. S. 337, Anmerk. 9. Eichhorn Einl. in das deutſche Privatrecht §. 172. Mittermaier Grundſ. des gem. deutſchen Privatr. §. 138 a. v. Kerſtorf a. a. O. S. 77. 78.

Tom. III. cap. 26. und Mühlenbruch a. a. O. halten ebenfalls die Vindication der au porteur geſtellten Schuldurkunden theoretiſch unbedingt, und zwar aus Gründen des gemeinen Rechts, für zuläſſig; Letzterer leitet auſſerdem, daß er die Papiere au porteur als Handelswaare betrachtet, ſeinen Rechtsſatz aus der Prämiſſe her, daß dieſe Papiere dem Beſitzer nur eine Rechtsvermuthung für das Eigenthum der Forderung gewähren, welche durch Beweis von Seiten des Vindicanten elidirt werden könne. Dr. von Kerstorf macht für die von ihm vertheidigte Vindication der au porteur geſtellten Papiere vom dritten redlichen Beſitzer geltend, daß auch dieſe Papiere körperlich betrachtet, von dem Forderungsrecht, zu welchem ſie ſich nur als Beweismittel für daſſelbe verhalten, zu trennen, alſo hierin von den den Namen des Gläubigers ausdrückenden Schuldurkunden nicht verſchieden ſeyen, und ſetzt den Unterſchied, wie ſchon oben §. 10. angeführt worden, nur darein, daß dem Beſitzer, als ſolchem, gegen dritte Perſonen eine Rechtsvermuthung des guten Glaubens praesumtio bonae fidei possessionis, wenn es ſich nur de jure possessionis handle, zur Seite ſtehe. Handle es ſich aber de jure possidendi, alſo von dem Recht an die Forderung, ſo reiche dieſe Rechtsvermuthung zum Schutze gegen die Vindication nicht zu, wenn nicht der Beſitzer zugleich behaupte, wirklich auf rechtmäßige Weiſe Eigenthümer der Forderung geworden zu ſeyn. In dieſem Falle ſtehe ihm neben der praesumtio bonae fidei auch noch die praesumtio cessionis zur Seite, welche von dem Vindicanten durch Beweis beſeitigt werden müſſe [40]). Er ſchlägt

40) Von Kerstorf würde allerdings Recht haben, wenn er ſagen würde: Der Beſitz des au porteur geſtellten Schuldbriefes legitimirt den Beſitzer nach der in dem Schuldbriefe enthaltenen ausdrücklichen Erklärung als den Eigenthümer der Forderung, als denjenigen, welcher berechtigt iſt, die Forderung im eigenen Namen geltend zu machen, und dieß eben wegen der Beſtimmung dieſer Papiere zur Circulation, nicht nur im Verhältniſſe zum Schuldner, ſondern

jedoch ſelbſt vor, die Anwendung der rei vindicatio und actio publiciana in Beziehung auf die Papiere au porteur ganz aufzuheben, und bringt für den Fall, daß dieß nicht beliebt werden wolle, Beſchränkungen in Antrag, welche der Wirkung nach, dem Verbote dieſer Rechtsmittel ſo ziemlich gleich kommen. Er ſagt: »Ich glaube nämlich, daß es wohl „am zweckmäßigſten ſeyn würde, ſchon die Anſtellung der „Eigenthumsklagen gegen Dritte bey Staatspapieren au por-„teur überhaupt an eben ſo ſtrenge Bedingungen zu knüpfen, „wie es ſonſt z. B. beim unbedingten Mandats- und Execu-„tiv-Proceſſe blos in via extraordinaria der Fall iſt, und „eine bloße Modiſication der Proceßführung in ſolchen Fäl-„len, wo beinahe eo ipso die Möglichkeit eines anticipirten „Gegenbeweiſes immer vorhanden ſeyn muß, ſo oft der Klä-„ger wirklich Recht bekommen kann, wird gewiß eher zu „entſchuldigen ſeyn, als die Abläugnung aller Rechtswahr-„heiten [41]. Wenn ſofort blos ein ſolcher mit einer Vindi-„cation von Staatspapieren au porteur gehört wird, der

auch im Verhältniſſe zu jedem Dritten. Geſteht aber der Beſitzer zu, oder kann gegen ihn erwieſen werden, daß er die Schuldurkunde nicht aus einem das Eigenthum oder ein ſonſtiges dingliches Recht, z. B. Pfandrecht, übertragenden Titel beſitze; ſo kann ihn der Umſtand, daß das Papier au porteur lautet, nicht zum Eigenthümer, oder Forderungsberechtigten im eigenen Namen, machen. Gleichwohl hat aber auch in dieſem Falle eine Vindicationsklage gegen ihn nicht Statt, wenn er nicht der unmittelbare Beſitznachfolger des Klägers iſt, oder ſich wenigſtens in Beziehung auf ſein Rechtsverhältniß zu dieſem in einem die Rechtsübertragung hindernden böſen Glauben befindet, weil außerdem durch die Zulaſſung der Vindication das Recht des zwiſchen dem Kläger und dem Beklagten in der Mitte ſtehenden redlichen Beſitznachfolgers des Erſteren, von welchem der Beſitzer das Papier auf eine das Eigenthum nicht übertragende Weiſe erworben hat, entgegenſtünde, alſo der Kläger nicht zur Sache legitimirt ſeyn würde.

41) Was ſind Rechtswahrheiten, iſt nicht bei Inſtituten, welche das poſitive Recht nicht kennt, allein das Rechtswahrheit, was in der Natur des Inſtituts nothwendig begründet iſt?

„augenblicklich liquide Beweiſe über ſein Recht an denſelben „beibringt, und ſomit das möglichſt ſchnelle Verfahren bei „einem ſolchen Proceſſe die gefährliche und ſtörende Wirkung „deſſelben, Hemmung der Dispoſitionsbefugniß auf eine blos „auf gut Glück angeſtellte Klage hin aufhebt, dann bleibt „dem Eigenthümer die Möglichkeit, ſein Recht zu vertheidi- „gen, der Beſitzer verſchont von Proceßſucht, und dennoch „die Theorie in ihrer Würde aufrecht erhalten.“

„Welcher beſondere Beweis bei einer ſolchen Klage „dem Beſitzer gegenüber gefordert werden könne, dieß geht „aus dem Vorhergegangenen ohne dieß hervor. Es iſt eine „Präſumtion, daß der Beſitzer auch Forderungsberechtigter „ſey, zu widerlegen. „Kann man nun beweiſen, daß eine „der freiwilligen Uebertragung der Sache ganz entgegenge- „ſetzte Handlung mit derſelben vorgegangen ſey, ſo fällt die „Präſumtion, daß der Beſitzer Forderungsberechtigter, und „deßhalb auch mit Recht im Beſitze des Documents ſey, „nothwendig zuſammen.“ Mittermaier a. a. O. §. 189.[a] erklärt die Vindication der Papiere au porteur unter Beru- fung auf die bereits gewürdigte Abhandlung in Geigers und Glücks Rechtsfällen mit dem Bemerken für zuläſſig: es laſſe ſich die im Intereſſe des Verkehrs dieſer Papiere aufzuſtellende Anſicht, nach welcher der Staat nur den In- haber unbedingt, und als allein zur Erhebung berechtigt, zu betrachten hätte, nicht rechtfertigen; eine Präſumtion [42]), die nur den Inhaber für den Berechtigten erkläre, exiſtire gemeinrechtlich nicht, und die Analogie vom baaren Gelde, welche beim Papiergelde vorkomme, gehe nicht auf Staats- papiere. Eichhorn a. a. O. läßt dagegen die Vindication ſolcher Papiere gegen den Inhaber in gutem Glauben aus den nämlichen Gründen nicht zu, aus welchen er dieſes Rechtsmittel bei verloren gegangenen Wechſeln ausſchließt. Es iſt ſchon oben angeführt worden, daß Eichhorn die

---

42) Hier iſt wohl eine praesumtio juris et de jure gemeint?

Wechſel nach der Natur der Wechſelſtrenge als circulirendes Geld betrachtet.

Bender hat in der II. Ausgabe ſeiner angeführten Schrift ſeine frühere Anſicht von der Zuläſſigkeit der Vindication der Staatspapiere au porteur verlaſſen, und ſagt nunmehr: es könne dieſen Papieren Niemand anſehen, ob derjenige, von welchem er ſie bezogen, ſie rechtmäßig oder unrechtmäßig in ſeine Hände bekommen habe, und da der Staat dieſe Art der Schuldſcheine einmal eingeführt, ſogar zur Regel erhoben habe, ſo müſſe natürlich jeder Beſitzer ſolcher Papiere und zwar von deren erſten Ausgabe an, gegen jeden durch dieſe Ausfertigung möglicher Weiſe entſpringenden Schaden geſchützt ſeyn und bleiben [43]).

Zuerſt war es auch wieder von Gönner, welcher den Satz aufgeſtellt hat, daß au porteur geſtellte Schuldbriefe vom dritten redlichen Beſitzer, d. h. von einem ſolchen, welcher die Papiere nicht von dem Vindicanten ſelbſt, und nicht auf eine den Eigenthumserwerb hindernde Weiſe erhalten hat [44]), nicht vindicirt werden können [45]). Die Gründe, welche derſelbe in der Schrift von Staatsſchulden ꝛc. [46]) für ſeinen Satz geltend macht, ſind kurz zuſammengefaßt, folgende.

---

43) §. 67. Seite 328 ff.

44) Von Gönner bemerkt in der Schrift von Staatsſchulden ꝛc. Kap. III. §. 70. S. 236 ſehr richtig: es leide keinen Zweifel, daß derjenige, welcher ſolche Papiere nur als Commodat, Depoſitum, oder Pfand hingegeben habe, ſie von jenem, der ſie unter dieſem Rechtstitel erhalten habe, mit der dieſem Contracte entſpringenden Klage zurückfordern, und ſein Eigenthumsrecht geltend machen könne; auch der Ehefrau, die ihrem Gatten ſolche Papiere auf eine ihr dominium naturale nicht aufhebende Art zugebracht habe, könne das Separationsrecht, wenn ſie bei dem Ehemanne noch in Natur vorhanden ſeyen, nicht abgeſprochen werden.

45) Im Archiv für die Geſetzgebung ꝛc. und in den Beiträgen zu der Jurisprudenz der Deutſchen, a. a. O.

46) Kap. III. §. 70. Seite 238 — 247.

a) Die Vindication einer Forderung gegen den Gläubiger iſt undenkbar. Bei au porteur geſtellten Schuldbriefen iſt ein anderer Gläubiger, als der Beſitzer, Inhaber der Urkunde, ebenfalls nicht denkbar. Kann man wohl nach Rechtsbegriffen von Vindication einer Urkunde gegen denjenigen ſprechen, den die Urkunde ſelbſt als Eigenthümer der Forderung, und in Folge deſſen als Eigenthümer der Urkunde legitimirt? —

b) Nach dem Inſtitut der Urkunden au porteur ſoll das Forderungsrecht ſelbſt mit der Urkunde von Einem auf den Andern übergehen, und die Urkunde allein und unmittelbar ſoll den Inhaber auch als Gläubiger legitimiren. Der Beſitzer der Urkunde iſt nicht blos als ſolcher, ſondern als wirklicher Gläubiger zu betrachten.

c) Was ad a und b als nothwendige Folge der Eigenſchaft einer auf den Inhaber der Urkunde geſtellten Forderung nachgewieſen worden, iſt auch längſt ſogar im Wechſelrecht anerkannt. Wo Wechſel auf jeden Inhaber lautend, oder wenigſtens Jedoſſament oder Giro in bianco zugelaſſen ſind, ſteht es als anerkannter Grundſatz feſt, daß derjenige, welcher ſich einen ſolchen Wechſel ausſtellen ließ, oder einen Wechſel auf ſolche Art indoſſirte, die Gefahr tragen müſſe, wenn ſolcher in andere Hände kam, und daß derſelbe den Wechſel von einem dritten redlichen Inhaber nicht vindiciren könne. Was von ſolchen Wechſeln gilt, muß daher auch von au porteur geſtellten Schuldurkunden gelten.

d) Der Schuldner wird durch die dem Inhaber der au porteur geſtellten Urkunde geleiſtete Zahlung liberirt, und zwar aus keinem andern denkbaren Grunde, als weil hier der Inhaber der Urkunde auch für den wahren Gläubiger zu achten iſt. Was vom Schuldner anerkannt wird, muß auch von jedem dritten redlichen Inhaber der Urkunde gelten; er muß daher als Eigenthümer der Forderung angeſehen werden.

e) Der Beſitz der Urkunde au porteur begründet für

den Inhaber nicht blos eine Präſumtion des Forderungsrechts, ſondern derſelbe erſcheint in Anſehung eines jeden Dritten als der zur Forderung Berechtigte. Wer im guten Glauben und Vertrauen auf dieſe öffentliche Inſtitution von dem dermaligen Inhaber auf den Grund eines das Forderungsrecht ſelbſt übertragenden Geſchäfts die Aushändigung der Urkunde erhält, erwirbt unumſtößlich auch das Eigenthum der Forderung gegen Jeden, wer er auch ſey.

f) Im römiſchen Recht iſt die Vindication ihrem Begriff nach auf körperliche Sachen beſchränkt. Wollte man die Vindication der Urkunden au porteur zulaſſen, ſo würde man eine allen Rechtsbegriffen zuwiderlaufende Vindication des Forderungsrechts ſelbſt ſtatuiren; alſo läßt ſelbſt eine richtige Anwendung des römiſchen Rechts die Vindication ſolcher Papiere nicht zu [47].

---

47) Seite 242, 243. Dieß iſt die Stelle, welche ſo anſtößig gefunden wird, womit aber in der That weiter nichts geſagt werden wollte, als daß die Vindication des Papiers vom dritten redlichen Beſitzer darum nicht zuläſſig ſey, weil dieſer dadurch in die Lage kommen würde, ſeine Forderung ganz zu verlieren; denn ſoviel iſt doch gewiß, daß der Vindication einer au porteur geſtellten Schuldurkunde immerhin nur darum Statt gegeben wurde, weil der Vindicant als Eigenthümer der Forderung, und des Papiers, als deren accessorium, anerkannt wird, und daß der Dritte, wenn er das Papier herausgeben mußte, als damit erklärter Nichteigenthümer der Forderung; dieſe auch gegen den Schuldner nicht mehr geltend machen könne, welcher letztere ihn ſodann ſchon darum als Forderungsberechtigten anzuerkennen nicht ſchuldig wäre, weil er ſich ohne den Beſitz des au porteur geſtellten Schuldbriefs nicht mehr zur Sache legitimiren könnte. Anders iſt es bei den auf Namen lautenden Schuldbriefen, da bei Schuldverhältniſſen, worüber ſolche Schuldbriefe ausgegeben werden, der Gläubiger auch ohne den Beſitz des Schuldbriefs zur Zahlungserhebung beim Schuldner legitimirt, und der Schuldner gegen jeden rechtmäßigen dritten Beſitzer des Papiers geſchützt iſt, wenn er dem bekannten Gläubiger, auch ohne Zurückempfang des Schuldſcheins Zahlung geleiſtet hat. Vergleicht man ferner, was von Gönner Seite 279 — 281. bei Gelegenheit der Frage von der Amortiſation der Papiere au porteur bemerkt; ſo iſt es wahrhaftig nicht zu erklären, wie man ihn ſo ſehr misverſtehen konnte.

g) Dieſe Gründe erhalten auch durch die in verſchiedenen Ländern ſeit Einführung der Schuldbriefe au porteur emanirten Geſetze und Verordnungen, welche als Reſultate wiſſenſchaftlicher Forſchung, als vernunftmäßig wiſſenſchaftliche Evolutionen zu betrachten, und als Product reflectirter Erfahrung, und durch ihre Anwendbarkeit auf die Geſchäfte und Erſcheinungen des bürgerlichen Lebens, bewährt ſind, ihre Beſtärkung. Endlich wird

h) Die Sicherheit des jedesmaligen Inhabers ſolcher Schuldverſchreibungen durch Ausſchließung der Vindication nicht geſtört, wenn er die nöthige Vorſicht in Aufbewahrung und bei Aushändigung derſelben an Andere nicht außer Augen ſetzt.

Dieſe Gründe von Gönners ſind meines Dafürhaltens ſo einleuchtend, und ſo nothwendig in der Natur und dem Zwecke des Inſtituts der Papiere au porteur gelegen, daß es einer weiteren Vertheidigung ſeiner Anſicht nicht bedürfen ſollte, und ſo erſchöpfend, daß eigentlich neue Gründe gegen die Zuläſſigkeit der Vindication ſolcher Papiere vom dritten redlichen Beſitzer, wohl nicht mehr angeführt werden können.

Mit von Gönner, und zwar aus den von dieſem Rechtslehrer angeführten Gründen, beſtreitet auch Nebenius a. a. O. die Zuläſſigkeit der Vindication der Papiere au porteur.

Es iſt ſchon oben (§. 11.) geſagt worden, daß die au porteur geſtellten Schuldbriefe zwar an und für ſich nichts Anderes, als Beweismittel für die darin ausgedrückte Verbindlichkeit ſind, aber zugleich noch weiter bemerkt worden, daß der Inhaber, als ſolcher, auch der Forderungsberechtigte, und daß der Schuldner verpflichtet ſey, denſelben als ſolchen anzuerkennen, ohne von ihm irgend einen Nachweis der rechtmäßigen Erwerbung des Forderungsrechts und der Urkunde, an deren Beſitz die Geltendmachung dieſes Rechts zwar nicht an ſich, aber doch im Verhältniß zwiſchen meh-

reren denkbaren Prätendenten und dem Schuldner, geknüpft iſt, fordern zu dürfen. Eben damit iſt auch jeder Dritte, welcher die Forderung zu erwerben beabſichtigt, befugt, den Beſitzer der Schuldurkunde als den wahren Eigenthümer der Forderung zu betrachten: es ſoll ja einem jeden Dritten nach dem Zwecke des Inſtituts der Papiere au porteur die Unterſuchung der Sachlegitimation desjenigen, von welchem er die Urkunde, und mit derſelben auch die darin anerkannte Forderung erwirbt, erſpart, und ihm und dem Beſitzer die Förmlichkeit der Ceſſion erlaſſen ſeyn. Wollte man die Vindication ſolcher Papiere gegen den dritten redlichen Beſitzer geſtatten, ſo würde eben dadurch ein Jeder, welcher ein Papier au porteur erwerben will, genöthigt ſeyn, um ſich vor Schaden zu hüten, eine Unterſuchung der Rechtmäßigkeit ſämmtlicher vorausgängiger Uebertragungen der Urkunde, und ſomit auch der Forderung, anzuſtellen. Es würde eine noch weit ſchwierigere Sachlegitimationsberichtigung nothwendig werden, als bei den auf den Namen des Gläubigers lautenden Schuldurkunden, bei welch letzteren die Ceſſionsbemerkungen die Perſonen der Zwiſchenbeſitzer zu erkennen geben, und die Rechtsgültigkeit der Uebertragungen mehr oder minder gewiß machen; jene Papiere würden alſo weit ſchwerer umgeſetzt werden können, als dieſe. Die nächſte Folge einer Zulaſſung der Vindication gegen den redlichen dritten Beſitzer wäre aber wohl die, daß um dieſe Papiere verkäuflich zu machen, förmliche Ceſſionsurkunden darüber ausgeſtellt, ſomit dieſelben in gemeine, den Namen des Gläubigers ausdrückende Schuldbriefe verwandelt werden würden. Der beabſichtigte Zweck der unbeſchränkteſten Circulation wäre ſomit gänzlich verfehlt, und wie von Gönner ſo richtig bemerkt, der Staat müßte alsdann Schuldbriefe au porteur überhaupt nicht zulaſſen. Wenn er ſie aber zuläßt, ſo iſt er ſchuldig den redlichen Erwerber ſolcher Schuldbriefe in Schutz zu nehmen; oder es würde ihn der Vorwurf treffen, daß er in den, Treue und Glauben des

Inſtituts nothwendig aufhebenden, Widerſpruch gerathe, dem Erwerber ſolcher Papiere die Prüfung der Sachlegitimation des Beſitzers und ſeiner Vormänner zu entziehen, ihn jedoch zugleich dafür verantwortlich zu machen, daß ihm eine ſolche Prüfung nicht möglich war. In gerechter und weiſer Berückſichtigung der Natur des Syſtems der Circulation verbieten daher viele Landesgeſetze, wie das Kurfürſtlich Sächſiſche Edict vom 26. Januar 1775 über die Kaſſenbillets, und die weiteren in Dr. Benders Schrift: der Verkehr mit Staatspapieren §. 68. Anm. 5. Seite 335 allegirten Verordnungen, das allgemeine Landrecht für die Preuſſiſchen Staaten Thl. I. Tit. 15. §. 45 — 47. vergl. mit §. 15. 25. und 26. und mit der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 120., das allgemeine bürgerliche Geſetzbuch für die geſammten deutſchen Erbländer der Oeſtreichiſchen Monarchie §. 371., die Königlich Baieriſchen Verordnungen vom 17. Auguſt 1813 und 12. März 1817 [48]), ferner das Großherzoglich Badiſche Handelsgeſetzbuch Satz 203 [49]), die Frankfurter Rathsverordnungen vom 8. Juli 1817 und 20. April 1830, die Königlich Hannöveriſche Verordnung über die Legitimation der Landesgläubiger und die Mortification abhanden gekommener landſchaftlicher Schuldverſchreibungen vom 20. Januar 1826. §. 2., und die Kurfürſtlich Heſſiſche Verordnung vom 18. December 1823, betreffend die beſonderen Rechtsverhältniſſe hinſichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldurkunden, die Vindication der Papiere au porteur gegen den dritten redlichen Beſitzer. Nur machen das

---

48) Königl. Baier. Regier. und Geſetz-Blatt v. Jahr 1813. Stück 34. Seite 1082 und v. Jahr 1817. Stück XI. Seite 177, unten im Anhang abgedruckt.

49) S. auch Staatsrath von Hohenhorſt Jahrb. des Großherzogl. Badiſchen Oberhofgerichts zu Mannheim Jahrg. 1825. Seite 279 ff. Der Inhaber muß ſich übrigens im Zweifel über den redlichen Erwerb ausweiſen, was in Ermanglung anderer Beweismittel durch den Notheid geſchehen kann. (Ebendaſelbſt)

Preuſſiſche Landrecht und die Frankfurter Rathsverordnung, wahrſcheinlich, wie Bender Seite 335. Anm. 3. bemerkt, auf den Grund, der von Voët ad Pand. lib. VI. tit. II. §. 7. geltend gemachten Anſicht, daß die actio publiciana auch gegen einen bonae fidei possessor, welcher titulo lucrativo beſitzt, ſtatthaft ſey, wenn der Kläger den Gegenſtand der Klage titulo oneroso erworben hatte, in dem Falle eine Ausnahme, wenn der dritte redliche Beſitzer die Obligation unentgeltlich erworben hat; und die angeführte Kurheſſiſche Verordnung enthält im §. 2. die weitere wörtliche Beſtimmung: „Würde aber Jemand nachweiſen, daß er „ohne ſeinen Willen den Beſitz der Schuldverſchreibung verloren, oder ein Recht auf deſſen Erlangung habe, ſo muß „das Gericht auf den Antrag deſſelben den Inhaber anhalten, den Titel ſeines Beſitzes genau anzugeben, und insbeſondere denjenigen, von welchem er ſolchen herleitet, nahmhaft zu machen, oder eidlich zu erhärten, daß und aus „welcher Urſache er Letzteres zu thun außer Stande ſey. „Ebenfalls kann zur Sicherſtellung des Klägers, welcher die „vorgedachte Nachweiſung geliefert hat, die gerichtliche Hinterlegung der Obligation nebſt Zinsabſchnitten bis zu ausgemachter Sache erkannt werden.“ Auch das Badiſche Handelsgeſetzbuch verpflichtet den Beſitzer, ſich im Falle, daß ein Dritter das Papier als ſein Eigenthum in Anſpruch nimmt, ſich über redliche Inhabung auszuweiſen [50]). Wo aber die Vindication der Papiere au porteur gegen den dritten redlichen Beſitzer durch die Geſetze für unſtatthaft erklärt iſt, da iſt eben damit auch die Arreſtanlegung, überhaupt jede das Recht des Inhabers beſchränkende Verfügung gegen einen dritten redlichen Inhaber unzuläſſig [51]). Dieß iſt namentlich ausgeſprochen in den Oeſtreichiſchen Patenten vom 28. März 1803. §. 1. und vom 16. Aug. 1817. §. 4., in der Baie-

---

50) Siehe unten §. 22.

51) S. Bender a. a. O. II. Ausg. §. 39. Anm. 7. S. 206. und §. 67. Anm. 3. S. 334.

riſchen Verordnung vom 12. März 1817. und in der Kurfürſtl. Heſſiſchen Verordnung vom 18. December 1823. §. 8. Eine abweichende Beſtimmung iſt im §. 7. der alleg. Hannöver'ſchen Verordnung [52]), im Badiſchen Handelsrechte Art. 202. und in der Badiſchen Verordnung vom 14. Mai 1828. [53]) enthalten. Daß endlich von der Publicianiſchen Klage das Nämliche gelte, wie von der Vindication, wird keiner Ausführung bedürfen.

§. 13.

Insbeſondere von der Amortiſation der auf jeden Inhaber, au porteur, lautenden Schuldurkunden.

In Verbindung mit der Erklärung der Unzuläſſigkeit der Vindication der au porteur geſtellten Schuldbriefe hat zuerſt von Gönner in den im vorigen §. angeführten älteren Schriften den damit nothwendig zuſammenhängenden Satz aufgeſtellt, daß ſolche Schuldbriefe auch nicht amortiſirt werden können. Ihm pflichtet von Bülow in der ebendaſelbſt allegirten Abhandlung inſoferne bei, als er bemerkt, daß bei dem Antrage auf Amortiſation eines auf den Inhaber geſtellten Schuldſcheins, die Legitimation zur Sache fehle; er fällt aber aus der Conſequenz, indem er gleichwohl die gerichtliche Amortiſation dieſer Papiere ſtatuirt, wenn der darum Anſuchende nachzuweiſen im Stande iſt, a) daß die Forderung, worüber die Urkunde ausgeſtellt iſt, ihm dem Antragenden zugeſtanden habe, b) daß ein Umſtand eingetreten ſey, welcher den unwillkührlichen Verluſt der Urkunde wahrſcheinlich mache.

In der Schrift über Staatsſchulden ꝛc. §. 57. S. 278 — 280 macht von Gönner gegen die Anwendung des eigentlichen Urkundenamortiſationsverfahrens auf die Papiere au porteur geltend, daß

a) in Anſehung dritter Perſonen das Recht der

52) Siehe unten §. 19. am Ende.

53) Siehe unten §. 22.

Forderung mit der Urkunde im engſten Verbande ſtehe, und der Inhaber derſelben auch als Gläubiger anzuſehen ſey, weil jenes Recht mit der Urkunde allein ohne alle förmliche Ceſſion auf jeden dritten redlichen Beſitzer übergehe, und Keiner ſich um das Diſpoſitionsrecht ihres vorigen Beſitzers zu kümmern, oder den Beweis, daß er ſie von demſelben bekommen, zu liefern habe, wenn gleich das Forderungsrecht ſelbſt von der Urkunde insoweit unterſcheidbar beſtehe, als dieſes Recht gegen den Schuldner nicht mit der Vernichtung der Urkunde zu Grunde gehe.

b) Eine eigentliche Provocation derjenigen, welche an die Forderung einen Anſpruch haben, ſey ſchon darum nicht zuläſſig, weil (in Anſehung dritter Perſonen) mit der Urkunde das Forderungsrecht ſelbſt beſeſſen werde, und die Provocation gegen den Beſitzer nicht Statt finde, eben deswegen kann alſo eine öffentliche präjudicielle Aufforderung des Inhabers, wie bei auf Namen lautenden Schuldbriefen nicht ſtatuirt werden. Hierzu kommen noch

c) der politiſche Grund, daß mit der Menge und Verbreitung der Staatspapiere au porteur, und deren raſcher eigenthümlicher Circulation im Welthandel eine Amortiſirung derſelben aus den Gründen und unter den Bedingungen, wie ſie bei den auf benannte Gläubiger lautenden Urkunden Statt finde, unvereinbar ſey.

Dr. von Kerstorf in der angeführten Inauguralſchrift ſagt Seite 97: „Die unſelige und grundfalſche „Idee, als ſey in dem factiſchen Beſitze eines ſolchen Pa„piers wirkliches Eigenthum und Forderungsrecht enthalten, „begründete auch die Tendenz zu Ausſchlieſſung der Amor„tiſationsbefugniß, weil diejenigen, welche ſo weit giengen, „daß ſie im Beſitzer einen wirklichen Eigenthümer und For„derungsberechtigten zu ſehen glaubten, endlich auch den „factiſchen Beſitz, zur conditio sine qua non der Gel„tendmachung des Forderungsrechts machen wollten, und ſie „alſo durch Stattgebung einer Amortiſation ſich gänzlich wi-

„verſprochen haben würden. So geſchah es denn, wie wir „es auch in einigen Geſetzen finden, daß man die Amorti„ſation von Staatspapieren au porteur gänzlich auszuſchlie„ßen verſuchte. Die Untauglichkeit dieſer Anſicht liegt aber „am Tage, da man nach dieſer Conſequenz auch den Satz „hätte behaupten müſſen: im zufälligen Untergange eines „Papiers au porteur liegt auch eo ipso die solutio des „obligatoriſchen Verhältniſſes, deſſen Beweismittel es ſeyn „ſollte.“

Eichhorn a. a. O. läßt die Vindication der Papiere au porteur nicht, wohl aber ihre Mortification, jedoch ohne Nachtheil für den gutglaubigen Beſitzer zu, und bemerkt in der Note e: es laſſe ſich allerdings vertheidigen, daß auch, wo keine beſondere Geſetze über die Mortification eines Papiers auf den Inhaber beſtehen, die Praxis bei Mortification anderer Schulden angewendet werden könne, ſoferne die bei dieſen erforderliche Legitimation zu dem Antrag durch Nachweiſungen erſetzt werde, welche analogiſch die Stelle derſelben vertreten können. Hierher könne man außer den von v. Bülow geforderten Beſcheinigungen, immer die Nachweiſung zählen, daß in mehreren Zinszahlungsterminen keine Coupons producirt worden ſeyen, wodurch es wenigſtens unwahrſcheinlich werde, daß ſich die Urkunde in den Händen eines gutglaubigen Beſitzers befinde. — Dieſen aber, ſo lange ihm nicht ein Verſehen von ſeiner Seite nachgewieſen werden könne, und inſofern die Mortification eigentlich nur dazu diene, daß der wirkliche Untergang der Urkunde den Verluſt der Forderung, die dadurch nur bewieſen werde, nicht nach ſich ziehen könne, will Eichhorn gegen die Mortification reſtituirt wiſſen.

Hiermit übereinſtimmend, und ebenſo im Widerſpruche mit ſeiner neueren Theorie von der Vindication ſolcher Papiere, erklärt Dr. Bender auch in der II. Ausgabe ſeiner Schrift: der Verkehr mit Staatspapieren ꝛc. deren Amortiſation für unzuläſſig, indem er bemerkt, daß durch die Ver-

nichtung des Papiers nicht das Recht der Forderung erlöſche, ſondern daß daraus lediglich der Verluſt der Beweisurkunde für dieſes Recht folge, und indem er ferner, ohne das von ihm gegen die Vindication ſelbſt geltend gemachte Rechtsverhältniß des dritten redlichen Beſitzers im geringſten zu beobachten, alſo mit offenbarer Nichtberückſichtigung des Zuſammenhangs der Frage von der Vindication und Amortiſation der Papiere au porteur, die Erforderniſſe normirt, wie folgt. Wer Papiere au porteur verloren zu haben vorgebe, und darum deren Mortification verlange, müſſe zuvor den Zufall der Vernichtung, oder des Abhandenkommens wahrſcheinlich machen, und dann genügend darthun, daß er das Papier zur Zeit der Vernichtung, oder des Verluſtes, beſeſſen, oder zur damaligen Zeit auf deſſen Beſitz ein ausſchließliches, oder doch beſſeres Recht gehabt habe. Dazu gehöre auch noch möglichſt genaue und vollſtändige Bezeichnung des Papiers. Was am ſtrengen Beweiſe der Vernichtung, oder des Abhandenkommens abgehe, werde durch die Amortiſation erfüllt, indem eben dadurch die Beſcheinigung zur juriſtiſchen Gewißheit erhoben werde [54].

---

54) Bender fordert zwar einen genügenden Beweis eines ausſchließlichen oder beſſeren Rechts des Reclamanten, begnügt ſich aber doch mit einem einſeitigen Beweiſe; denn der Inhaber iſt unbekannt, kann ſomit einen Gegenbeweis vor Erlaſſung der Edictalladung nicht führen. Freilich ſoll ihm dieſe Möglichkeit durch die Edictalladung gegeben werden. Es muß alſo der Inhaber eines Papiers au porteur, wenn er nicht durch Amortiſation um ſeine Forderung kommen will, alle die öffentlichen Blätter leſen, in welchen möglicher Weiſe eine ſolche Edictalladung ſtehen könnte.

Zwar geben ihm Eichhorn und Bender das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, wenn ihm die Edictalladung ohne ſein Verſehen unbekannt blieb, und zwar mit unbeſchränkter Wirkung, und verdammen ſomit den Schuldner, welcher im Vertrauen auf die Rechtsbeſtändigkeit des Amortiſationserkenntniſſes dem Extrahenten deſſelben Zahlung geleiſtet hat, ſolche Theorie dadurch zu büßen, daß er nun auch noch dem rechtmäßigen dritten Inhaber des

Mittermaier a. a. O. ſtatuirt ebenfalls die Amortiſation der Papiere au porteur, inſoferne ſolche nur Beweismittel ſeyen, und der Inhaber nur eine Präſumtion für ſeine Sachlegitimation habe, fordert übrigens als Bedingung der Amortiſation, daß der Implorant ſein ausſchließendes Eigenthumsrecht auf das Papier nachzuweiſen habe.

Nach dem was in den §§. 10 — 12. über die Natur der

Papiers, welcher die Reſtitution erwirkt hat, alſo dieſelbe Schuld zweimal, zahlen muß.

Wie weit die Pflicht zur Diligenz auf Seiten des Beſitzers eines Papiers au porteur zu gehen habe, wenn ihm nicht ein Verſehen zur Laſt fallen ſoll, haben ſie unerörtert gelaſſen. Soviel aber iſt klar, daß nach der Theorie dieſer Schriftſteller entweder der Beſitzer des Papiers zunächſt den Schaden tragen muß, wenn das Papier von demjenigen, welchem es abhanden gekommen iſt, reclamirt und zur Amortiſation gebracht wird; und zwar ohne Rückſicht darauf, ob er das Papier in gutem Glauben und vermöge dinglichen Rechts beſitze, oder nicht, ſo daß demſelben nichts als der Rückgriff auf ſeinen Auctor übrig bleibt, oder der Schuldner, welcher in den meiſten Fällen denjenigen, welcher das Papier entwendet, oder gefunden hat, nicht ausfindig machen, oder wenn er auch ſo glücklich ſeyn ſollte, denſelben vielleicht wegen deſſen Vermögensloſigkeit nicht mit Erfolg belangen kann.

In erſterer Beziehung würde ſich aber, wenn dieſe Anſicht zum Geſetze oder zum Gerichtsgebrauche erhoben würde, Jedermann hüten, Papiere au porteur zu kaufen, um nicht das Riſico auf ſich zu nehmen, die darin beurkundete Forderung durch Amortiſation zu verlieren, in letzterer Beziehung aber würde wohl keine Staatskaſſe oder ſonſt öffentliche Anſtalt mehr ſolche Papiere ausgeben, um nicht in die Lage zu kommen, die nämliche Schuld zweimal oder noch öfter zahlen zu müſſen. Endlich bemerkt Bender noch weiter: es verſtehe ſich von ſelbſt, daß es demjenigen, welchem ein ſolches Papier abhanden komme, freiſtehe, die Verjährungszeit ablaufen zu laſſen, und wenn ſich innerhalb derſelben ein Inhaber nicht melde, den Betrag des Papiers, oder ein gleichlautendes zu beziehen. Es iſt jedoch begreiflich, daß die ſchuldneriſche Kaſſe ſich zu dem Einen wie zu dem Andern wohl ſchwerlich verſtehen wird, wo nicht Anfangs- und End-Termin der Verjährung ſo beſtimmt ſind, daß weder der Anfang noch der Lauf der Verjährung aus irgend einem Grunde gehemmt werden kann.

au porteur geſtellten Schuldbriefe und über das neben der Unzuläſſigkeit der Vindication ſolcher Papiere vom dritten redlichen Beſitzer beſtehende Recht des Gläubigers, für eine erweislich vernichtete ſolche Urkunde vom Schuldner die Ausſtellung einer neuen zu fordern, geſagt worden, könnte es genügen, nur kurz zu wiederholen, daß aus der Unzuläſſigkeit der Vindication der Papiere au porteur gegen den dritten redlichen Beſitzer mit unbedingter Nothwendigkeit auf die Unzuläſſigkeit einer Amortiſation derſelben geſchloſſen werden muß. Denn — iſt der dritte redliche Beſitzer allein als der zur Forderung Berechtigte, als Eigenthümer derſelben, zu betrachten, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß ihm gegenüber ein Nichtbeſitzer rückſichtlich der Forderung nicht zur Sache legitimirt ſeyn, alſo den Schuldner durch Ausſtellung eines Mortiſicationsſcheins von den Anſprüchen des redlichen Beſitzers nicht befreien kann, welche Befreiung aber — da ja die Amortiſation dem Finder oder Dieb, oder demjenigen, welcher die Urkunde wiſſentlich von dieſen an ſich gebracht hat, gegenüber, ganz unnöthig ſeyn würde — als alleiniger Zweck der Amortiſation erſcheint.

Da es übrigens eine hauptſächliche Aufgabe für die gegenwärtige Abhandlung iſt, zu zeigen, daß und warum das gewöhnliche und eigentliche Urkundenamortiſationsverfahren auf die au porteur geſtellten Papiere mit rechtlicher Wirkung nicht angewendet werden könne; ſo glaube ich mich keiner unnöthigen Amplification ſchuldig zu machen, wenn ich die Gründe, welche gegen eine ſolche Anwendung ſprechen, hier noch beſonders in Folgendem zuſammenſtelle.

1) Bei der Ausſtellung von Schuldbriefen, welche auf den Inhaber, au porteur, lauten, verpflichtet ſich der Schuldner gegen den Gläubiger und gegen alle diejenigen, welche auf rechtmäßige Weiſe in den Beſitz des Schuldbriefs kommen würden, nur dem Inhaber des Papiers als ſolchen zugleich als Eigenthümer der Forderung anzuerkennen, worin zugleich nothwendig der Verzicht auf jedes weitere Legitimationsbegehren enthalten iſt.

Der Gläubiger dagegen willigt durch die Annahme eines au porteur geſtellten Papiers darein, daß die Geltendmachung des Forderungsrechtes von dem Beſitze des Papiers in der Art abhängig ſeyn ſolle, daß, ſo lange noch denkbar ſey, die Schuldurkunde werde von irgend Jemanden beſeſſen, ein Nichtbeſitzer vom Schuldner Zahlung zu fordern nicht berechtigt ſey.

2) Der Schuldner iſt daher durchaus nicht befugt, von dem Inhaber einen Nachweis über die Rechtmäßigkeit ſeines Beſitzes zu fordern, muß vielmehr demſelben die etwaige Unrechtmäßigkeit dieſes Beſitzes ſtreng beweiſen.

3) Die Uebertragung der Papiere au porteur geſchieht durch die bloße Uebergabe des Papiers. Dieſe Uebergabe vertritt die Stelle der förmlichen Ceſſion. Wer ein ſolches Papier erwirbt, iſt nicht ſchuldig, von ſeinem Vorbeſitzer den Beweis darüber zu fordern, daß der Uebertragung mit vollem Eigenthumsrechte kein Hinderniß im Wege ſtehe. Jeder Dritte iſt berechtigt, den Inhaber als den Forderungsberechtigten anzunehmen; es iſt dieß eine nothwendige Folge der Beſtimmung der fraglichen Papiere für die Circulation.

4) Wenn überhaupt, und beſonders vom Schuldner, der Inhaber als der Forderungsberechtigte anerkannt werden darf, und deſſen im Zweifel anzunehmenden redlichen Beſitz vorausgeſetzt, als ſolcher anerkannt werden muß, ſo folgt weiter mit Nothwendigkeit, daß der Schuldner ſich gegen den Inhaber des au porteur geſtellten Schuldbriefs mit der Einwendung, daß er bereits an einen nicht im Beſitze des Papiers befindlichen Dritten gezahlt, oder das Papier von dem Zahlungsempfänger nicht zurückerhalten habe, durchaus nicht ſchützen kann.

5) Bei Schuldbriefen, welche den Namen des Gläubigers ausdrücken, iſt der Schuldner berechtigt und verpflichtet, dem ihm bekannten Berechtigten, es ſey derſelbe der urſprüngliche Gläubiger, oder deſſen Erbe, oder aber der erſte oder ein weiterer Ceſſionar, Zahlung zu leiſten, wenn er nur

von einer erfolgten weiteren Abtretung nicht auf die geſetzlich erforderliche Weiſe benachrichtigt iſt; ohne daß es darauf ankäme, ob der Zahlungsempfänger die Schuldurkunde zurückzugeben im Stande ſey, oder nicht. Kann der Schuldner die Zahlung unter ſolchen Umſtänden beweiſen, ſo iſt er gegen denjenigen, an welchen der Zahlungsempfänger die Forderung auch ſchon vor der Zahlung abgetreten hatte, vollkommen geſchützt. Was hier von der Zahlung gilt, gilt unter den oben im §. 3. angegebenen Modificationen von jeder Tilgung der Schuld überhaupt. Zum Beweiſe dieſer Zahlung, oder ſonſtigen Tilgung dient dem Schuldner die von dem bekannten Gläubiger ausgeſtellte Quittung, oder ſonſtige, die Tilgung ausdrückende, Urkunde, und zu ſeiner weiteren Sicherheit iſt der Schuldner berechtigt, von dem Gläubiger, welchem die Schuldurkunde abhanden gekommen iſt, die Ausſtellung eines Mortificationsſcheines zu fordern; und dieſer Mortificationsſchein dient alsdann dem Schuldner ſtatt des Zurückempfangs der Schuldurkunde.

6) Nicht ſo iſt es dagegen nach dem, was unter Ziffer 1 — 4. geſagt worden, bei den Schuldbriefen au porteur. Sollen Papiere au porteur überhaupt denkbar ſeyn, ſo muß der redliche Inhaber unter allen Umſtänden im Staate als der einzige wahre Gläubiger anerkannt werden. Der Satz des Civil-Rechts: daß die Ceſſion den debitor cessus von den Anſprüchen des Cedenten nicht befreie, welcher Satz auf der römiſchen Idee von der Unveräußerlichkeit der perſönlichen Klagen beruht, und wonach der Ceſſionar nur als procurator in rem suam erſcheint, im eigenen Namen aber nur mit einer ſogenannten actio utilis auftreten kann, iſt auf Papiere au porteur nicht anwendbar: denn da dieſe den (redlichen) Inhaber des Papiers als ſolchen als Forderungsberechtigten erklären; ſo iſt derſelbe nicht ex jure cesso, ſondern laut der Obligation aus eigenem Rechte zur Klageanſtellung berechtigt: es bedarf keiner actio utilis, ſondern er tritt mit der directen Klage auf. Sein Klagerecht iſt

mit dem Beſitze des Papiers verknüpft, wenn gleich die Klage, welche er anzuſtellen hat, aus dem in der Schuldurkunde angegebenen Schuldverhältniſſe eine perſönliche iſt. Mit der Veräußerung des Papiers hört alles Klagerecht des Veräuſſernden gegen den Schuldner auf, und geht auf den Erwerber des Papiers ausſchließend über. Die dem Veräußerer nach der Veräußerung geleiſtete Zahlung kann alſo die Klage des Erwerbers gegen den Schuldner nicht hindern; es kann demnach dieſen eine Quittung des Veräußerers gegen den Beſitzer des Papiers nicht ſchützen, und da ein Mortificationsſchein, wie die Quittung, dem Schuldner nur dann zu ſtatten kommen kann, wenn ſolcher von der zur Zahlungsforderung berechtigten Perſon ausgeſtellt iſt; ſo ergiebt es ſich nach allem dieſem von ſelbſt, daß ein von dem Nichtbeſitzer eines Papiers au porteur ausgeſtellter Mortificationsſchein für den redlichen dritten Beſitzer des Schuldbriefes unverbindlich iſt, mithin dem Schuldner nicht zum Schutze gereichen kann. Iſt aber

7) die Befreiung des Schuldners der nächſte Zweck der Mortification der Schuldurkunde, welcher zu dem Zwecke des Gläubigers, vom Schuldner ohne Zurückgabe der Schuldurkunde Zahlung, oder eine neue Schuldurkunde zu erhalten, als Mittel zu dienen hat; ſo zeigt es ſich von ſelbſt, daß die Mortification au porteur geſtellter Schuldbriefe offenbar zu keinem Zwecke führt, alſo rechtlich unzuläſſig iſt. Was aber

8) von der außergerichtlichen öffentlichen, oder Privat-Mortification gilt, iſt auch von der gerichtlichen Mortification, Amortiſation, zu ſagen, bei welcher der Implorant zu Erwirkung des Amortiſationserkenntniſſes nur unter denſelben Vorausſetzungen legitimirt iſt, welche die rechtliche Wirkſamkeit eines von ihm ausgeſtellten Privatmortificationsſcheins nothwendig bedingen. Soll alſo

9) Die Amortiſation eines au porteur geſtellten Schuldbriefes von rechtlicher Wirkung ſeyn, ſo muß ſie den Schuldner von der Gefahr befreien, dem ſich nachher meldenden In-

haber noch einmal Zahlung leiſten zu müſſen; es muß derſelben alſo nothwendig die Wirkung beigelegt werden, daß der unbekannte Inhaber den Schuldner gar nie mehr in Anſpruch nehmen könne; eine Wirkung, welche die Amortiſation der Papiere au porteur ihrer Vindication gleichſtellen würde.

Bei der Amortiſation der auf Namen lautenden Schuldſcheine wird der Schuldner nicht durch die Amortiſation, ſondern nur dadurch vom dritten rechtmäßigen Eigenthümer der Forderung befreit, daß er, ohne von dieſer ſeiner rechtlichen Eigenſchaft certiorirt zu ſeyn, dem bekannten Gläubiger Zahlung leiſtet [55]), bei au porteur geſtellten Schuldurkunden giebt es aber keinen andern bekannten, d. h. in möglicher Concurrenz mit Andern als zur Sache legitimirt zu betrachtenden Gläubiger, als nur allein den Präſentanten des Papiers. Hier kann daher der Schuldner durch Zahlung an den Nichtbeſitzer von den Anſprüchen des Beſitzers nicht frei werden, mithin müßte, wenn er doch frei werden ſoll, der rechtliche Grund hiervon in der Amortiſation liegen, durch die Amortiſation des Schuldbriefs alſo dem Inhaber das Forderungsrecht gegen den Schuldner entzogen werden; die Amortiſation des Papiers würde alſo gleich der Vindication deſſelben, dem Inhaber ſein Forderungsrecht entziehen, und iſt daher gleich dieſer (Siehe oben §. 12.) rechtlich unzuläſſig.

10) Ein weiterer Grund gegen die Anwendbarkeit der gewöhnlichen Urkundenamortiſation auf die Papiere au porteur iſt endlich noch darin zu finden, daß mit einem ſolchen

---

55) Die Amortiſation einer auf den Namen des Gläubigers geſtellten Schuldurkunde hat ja nach dem, was oben §. 2—4. ausgeführt worden, nur den Zweck und die Wirkung eines Aequivalents für die nicht mögliche Zurückgabe der Schuldurkunde, wie dieß in Beziehung auf die gerichtliche Amortiſation unten im §. 36. Ziff. 3. vergl. mit §. 35. näher modificirt wird; ſie ſoll alſo nur zum Beweiſe der rechtsgültig geſchehenen Tilgung der Schuld dienen.

amortiſirten Papier der Amortiſation ungeachtet, weil ſolche der Inhaber vielleicht gar nicht erfahren hat, oder abſichtlich verſchweigt, noch weiter Handel getrieben werden kann, ohne daß die Staatsgewalt dieß zu verhindern im Stande wäre. Papiere au porteur haben den Zweck der Circulation; man muß alſo annehmen, daß ſie von einer Hand in die andere, und nicht blos im Inlande umlaufen, ſondern auch in das Ausland wandern. Kann man nun nicht einem jeden Inländer, und noch weniger dem Ausländer, welcher in den Fall kommt, ſolche Papiere zu kaufen, zumuthen, alle öffentliche Blätter zu leſen, ſo muß man eingeſtehen, daß es kein zureichendes Mittel giebt, den ferneren Verkehr mit amortiſirten Papiern au porteur zu verhüten, beſonders bei unverzinslichen Hauptſchuld-Papieren, oder ſolchen, wozu au porteur lautende Zinscoupons ausgegeben ſind, weil bei den Erſteren, wie bei den Letzteren, wenn Zinsleiſten ausgegeben worden ſind, das Papier vor dem Verfalltermin der Hauptſchuld nicht zur Zahlung präſentirt, bei den Letzteren aber, wenn keine Zinsleiſten ausgegeben worden ſind, der Hauptſchuldſchein wenigſtens nicht früher als bei Erneuerung der Zinscoupons, der ſchuldneriſchen Kaſſe vorgelegt wird.

11) Erwägt man, daß das Inſtitut der Papiere au porteur eine Erfindung der neueren Zeit iſt, welches dem früheren, insbeſondere dem römiſchen, Civilrechte nothwendig unbekannt ſeyn mußte, ſo kann man es gewiß nicht anders, als natürlich finden, daß bei der Anwendung dieſes Inſtituts auf den Verkehr, zunächſt auf den Grund und Zweck dieſes Inſtituts zu ſehen iſt; und daß alle in dieſem Grunde und Zwecke gelegenen nothwendigen Folgen für den Verkehr mit ſolchen Papieren, als durch die Zulaſſung ſolcher Papiere im Staate ſanctionirt, durch das gemeine Civilrecht, welches dieſes Inſtitut nicht kannte, nicht normirt werden können.

Denn wenn der Staat ein Rechtsinſtitut geſtattet, deſſen Eigenthümlichkeit Vorausſetzungen poſtulirt, welche von

gewöhnlichen Rechtsprinzipien abweichen, ohne welche aber dieſes Rechtsinſtitut ſeinem Grunde und Zwecke, alſo ſeiner Weſenheit nach, nicht beſtehen könnte, ſo erkennt derſelbe eben damit und unmittelbar auch jene Vorausſetzungen als geltende Normen an; dieſe Vorausſetzungen ſind alſo eo ipso geſetzlich, und bedürfen daher nicht erſt einer beſonderen geſetzlichen Sanction.

Warum ſo viele Rechtsgelehrte gerade bei dem dem römiſchen Civilrechte unbekannten, offenbar einer ſpäteren Zeit angehörigen, aus ganz eigenen Rückſichten für die unbeſchränkte Circulation geſchaffenen, Inſtitut der Papiere au porteur ſo ſtreng an Rechtsregeln hangen, mit welchen dieſes Inſtitut in nothwendigem Widerſpruche ſteht, welche alſo durch die Sanctionirung dieſes Inſtituts, in Beziehung auf dasſelbe, nothwendig und der That nach für unanwendbar erklärt ſind, iſt ſchwer zu begreifen, wenn man nicht den Grund darin findet, daß dieſelben die Beziehungen, in welchen bei den Papieren au porteur das Forderungsrecht an den Beſitz der Urkunde gebunden iſt, und in welchen ſolches davon unabhängig gedacht werden kann [56]), nicht genau unterſchieden haben.

Soll ſich aber die Richtigkeit obiger Sätze abſolut aus dem Civilrechte nachweiſen laſſen, ſo möchte die oben Ziffer 7. berührte, um mich dieſes Ausdrucks zu bedienen, dingliche Natur des Klagerechts des Beſitzers des Papiers au porteur in Beziehung auf ſeine Legitimation zur Sache, inſoferne dieſes Klagerecht nach dem Schuldcontracte jedem Beſitzer des Papiers gegen den Schuldner zuſteht, wenn gleich die anzuſtellende Klage eine perſönliche iſt, einen hinreichenden Rechtfertigungsgrund für den Satz: daß der Schuldner nur den Inhaber als Forderungsberechtigten anzuſehen habe, und nur dieſem mit Wirkung zahlen könne, mit ſeinen daraus abgeleiteten Folgen, gewähren.

---

56) Siehe oben §. 10.

§. 14.

Fortſetzung.

Von Vindication und Amortiſation der au porteur geſtellten Zinsabſchnitte, Coupons, wie auch der Zins-Leiſten, Talons.

Die auf jeden Inhaber, au porteur geſtellten Zinsabſchnitte, Coupons, ſind, inſoferne darin der Inhaber als der zum Empfang des Zinsbetrags für den darin angegebenen Zinstermin Berechtigte bezeichnet iſt, ſelbſtſtändige Schuldſcheine, inſoferne ſie ſich aber auf die Hauptobligation beziehen, von welcher ſie ihre Exiſtenz herleiten, und zu welcher ſie ſich dem Rechtsgrunde nach, nicht aber in Beziehung auf den Verkehr, wie die Zinſen zum Kapital, als accessorium zur Hauptſache, verhalten, haben ſie die Natur des accessorium. Daher hat derjenige, welcher mit der Hauptobligation die darin ausgedrückte Forderung als eine verzinsliche erwirbt, das Recht, von ſeinem Auctor auch die noch nicht fälligen Zinsabſchnitte zu fordern. Soweit die Zinsabſchnitte, als ſelbſtſtändige Schuldbriefe auf jeden Inhaber (des Papiers) lautend ausgeſtellt ſind, muß von denſelben, da ſie, wie alle Papiere au porteur, durch die bloße Uebergabe cedirt werden können, überhaupt alles dasjenige gelten, was oben, abgeſehen von vorliegenden geſetzlichen Beſtimmungen, rückſichtlich der Hauptobligationen geſagt worden iſt; es kann von Vindication derſelben dem dritten redlichen Beſitzer gegenüber, ſomit von deren Amortiſation, überhaupt nicht die Rede ſeyn, und zwar ohne Rückſicht darauf, ob die darin ausgedrückten Zinsbeträge ſchon verfallen ſind, oder nicht, wenn und ſoweit nämlich nach Landesgeſetzen noch unverfallene Coupons ebenfalls Gegenſtand des Verkehrs ſeyn können. Nach der Theorie ſind ſie dieß, ſoweit wegen der Zeit der Einlöſung der Hauptobligation (Heimzahlung der Hauptſchuld) feſte Beſtimmungen getroffen ſind, und die Unablösbarkeit der Hauptſchuld innerhalb eines gewiſſen Zeitraums, für welchen Zinscoupons auf

jeden Inhaber lautend ausgegeben werden, ausgeſprochen iſt, mithin der Inhaber der Hauptobligation, welcher die Coupons veräußert, und die Käufer der Coupons verſichert ſind, daß dieſe auf die darin angegebenen Termine wirklich honorirt werden müſſen. Indeß wird auch unter dieſen Vorausſetzungen die Veräußerung noch unverfallener Coupons immerhin ſelten vorkommen, weil eine ſolche Veräußerung dem Inhaber der Hauptobligation die Verwerthung dieſes Papiers bis zum Abfluſſe des Zeitraums, auf welchen die veräußerten Coupons lauten, wenn nicht unmöglich machen, doch bedeutend erſchweren würde. Wollte man die Vindication und Amortiſation auf jeden Inhaber lautender Zinscoupons ſtatuiren, ſo würde man denſelben eben dadurch den Charakter des im Verkehr Fürſichbeſtehens entziehen; und man müßte ſie als von der Hauptobligation untrennbar nur auf den Inhaber der Hauptobligation lautend ausſtellen, wenn ihre Vindication und Amortiſation, welche übrigens in dieſem Falle nur dem Eigenthümer der Hauptobligation zuſtünde, rechtlich möglich ſeyn ſoll. In dieſem Falle würden aber die Zinscoupons überhaupt, auch im Verhältniſſe zum Schuldner, die Eigenſchaft der Papiere au porteur verlieren, und der Inhaber der Zinscoupons deren Einlöſung nur dann fordern können, wenn er ſich zugleich als Inhaber der Hauptobligation, wozu die Coupons gehören, legitimiren würde. Solche Zinscoupons haben nur, wenn die Hauptobligation au porteur geſtellt iſt, in Verbindung mit dieſer, als deren Acceſſorium, die Natur der Papiere au porteur; für ſich allein betrachtet, fallen ſie in das Syſtem der gemeinen Schuldbriefe, weil darin als Forderungsberechtigter nicht jeder Inhaber des Coupons, ſondern der jeweilige Inhaber der Hauptobligation genannt iſt.

Bei au porteur geſtellten, in die Kategorie ſelbſtſtändiger Schuldurkunden gehörigen, alſo unbeſchränkt veräußerlichen Zinscoupons muß der redliche Erwerber ſolcher noch

unverfallener Coupons gegen den Nachtheil geſchützt ſeyn, welchen das im Anlehensplane nicht begründete frühere Erlöſchen der Hauptforderung auf die ihm übertragene Zinsforderung haben würde; daher demſelben die Einrede der Tilgung der Hauptſchuld niemals entgegengeſetzt werden kann [57]).

Dagegen muß aber auch die ſchuldneriſche Kaſſe befugt ſeyn, im Falle einer früheren Einlöſung der Hauptobligation, wenn mit derſelben die unverfallenen Coupons nicht zurückgegeben werden können, vom Zahlungsempfänger, ſelbſt durch Zurückbehaltung des Geſammtbetrags der noch unverfallenen Coupons, Deckung zu fordern, bis derſelbe dieſe Coupons nachträglich beigebracht haben werde.

Von Gönner bemerkt in der Schrift von Staatsſchulden ꝛc. Kap. III. §. 79., daß dem Inhaber der Schuldurkunde die Einleitung des Amortiſationsverfahrens hinſichtlich der Zinscoupons nicht verſagt werden könne, ja daß es ſogar nothwendig ſeyn werde, dieſes durch beſondere Beſtimmungen abzukürzen; und daß derſelbe befugt ſey die noch nicht verfallenen Coupons von deren drittem Inhaber zu vindiciren; fragt aber zugleich, ob dieß etwa auf dem Grunde beruhe, weil Niemand ohne ein Recht auf das Kapital zu haben, ein Recht auf die Zinſen, als deſſen Acceſſorium, erwerben könne?

Es hat ſich jedoch derſelbe augenſcheinlich die rechtlichen Folgen der doppelten, theils ſelbſtſtändigen, theils acceſſoriſchen Natur der au porteur geſtellten Zinscoupons nicht klar

57) Wenn nach dem Anlehensplane die Obligationen in gewiſſen Terminen nach dem Loos heimbezahlt werden, verlieren die beim Eintritt des Einlöſungstermins noch unverfallenen Coupons von den durch das Loos zur Heimzahlung beſtimmten Obligationen den Character ſelbſtſtändiger Papiere; es erliſcht ihre Gültigkeit unbedingt mit dem Eintritt des Einlöſungstermins, wenn nicht etwas Anderes für den Fall des Nichteinhaltens dieſes Termins beſtimmt ſeyn ſollte, und zwar ohne Rückſicht darauf, ob ſich ſolche noch in den Händen des Beſitzers der Obligation, oder eines Dritten, befinden.

gemacht, wie aus den mehreren von ihm aufgeworfenen, aber unbeantwortet gelaſſenen Fragen erſichtlich iſt.

Die Natur der au porteur geſtellten Zinscoupons als ſelbſtſtändiger Papiere kann niemals unbeachtet bleiben; denn ſo wie man nur ihre acceſſoriſche Natur vor Augen hat, verfehlt man ſich gegen ihre Eigenſchaft als Papiere au porteur.

Dieſe Grundſätze ſind auch von dem Königlich Baieriſchen Oberappellationsgerichte zu München in den im Anhang wörtlich abgedruckten, mir durch einen der ſtreitenden Theile mitgetheilten Entſcheidungsgründen zu den denſelben beigefügten Urtheilen ausgeſprochen.

Seit geraumer Zeit werden hie und da, namentlich in Sachſen, bei denjenigen au porteur geſtellten Obligationen, wozu Zinscoupons als ſelbſtſtändige Papiere au porteur, aber nur auf einige Jahre, nicht auf die ganze Dauer des Anlehens, gegeben werden, ſogenannte Zinsnoten oder Zinsleiſten, talons, mit ausgegeben, worin die Anweiſung auf neue Zinsſcheine für den jeweiligen Termin der Verfallzeit des letzten der ausgegebenen Zinsabſchnitte ausgedrückt iſt. Dieſe Zinsnoten oder Zinsleiſten beziehen ſich aber immer und nothwendig in der Art auf die Hauptobligation, daß ſie rückſichtlich der Hauptforderung niemals die darüber ausgeſtellte Obligation vertreten können. Rückſichtlich der Zinſen aber, ſind ſie als ſelbſtſtändige, auf den Inhaber lautende, Papiere zu betrachten, unterliegen alſo eben ſo wenig, wie die au porteur geſtellten Zinscoupons einer Vindication oder Amortiſation; jedoch iſt dieſe Selbſtſtändigkeit nicht von der Art, wie die der au porteur lautenden Zinscoupons; ſondern die Gültigkeit des Talon erlöſcht mit der Hauptforderung. Wird dieſe bezahlt, fällt alſo der Grund weiterer Zinszahlung, wenigſtens von der Zeit an, für welche noch keine Zinscoupons ausgegeben worden ſind, hinweg, ſo hat auch der Talon keinen Werth mehr; deſſen Exiſtenz kann alſo von da an der ſchuldneriſchen Kaſſe ganz gleichgültig

ſeyn. Auch kann ein alſo erloſchener Talon nicht verkauft, oder ſonſt veräußert werden, weil Niemand einen ſolchen kaufen kann, oder kaufen wird, ohne zugleich die Vorzeigung der Hauptobligation zu verlangen, und wenn nicht gerade der Zeitpunct eingetreten iſt, auf welchen die neuen Zinscoupons ausgegeben werden. In der Regel aber werden die Talons, wie die Coupons ohnehin nicht beſonders verkauft, weil ohne ſie die Hauptobligation nicht leicht verkäuflich iſt.

§. 15.

Von Amortiſation der Papiere au porteur nach Particulargeſetzen; insbeſondere in Württemberg und Baiern, und in der freien Stadt Frankfurt.

Eine nicht zu überſehende Autorität für die in den §§. 11. und 12. vertheidigte Anſicht für die Unanwendbarkeit des eigentlichen Urkundenamortiſationsverfahrens auf Papiere au porteur bieten die vorzüglichſten deutſchen Geſetzgebungen dar. Es laſſen nämlich mehrere dieſer Geſetzgebungen in Beziehung auf ſolche Papiere zwar ein Amortiſationsverfahren zu, normiren jedoch daſſelbe ſo, daß es nicht die Schuldurkunde als Beweismittel für die Exiſtenz, oder gegen die Einrede der Tilgung der Schuld, ſondern das Forderungsrecht ſelbſt, zum Gegenſtande hat; namentlich die Preuſſiſche Gerichts-Ordnung, die oben ſchon angeführten Sächſiſchen, Hannöver'ſchen, Kurheſſiſchen, ferner die Oeſtreichiſchen Verordnungen vom 28. März 1803. §. 1., vom 26. April deſſelben Jahrs §. 6. und vom 16. Aug. 1817. §. 2. und 4. Andere verbieten die Amortiſation ſolcher Papiere überhaupt, wie die Baieriſchen Verordnungen vom 17. Auguſt 1813. und 12. März 1817. [58]) und die Verordnungen des Großher-

58) In dem Entwurf einer Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten für das Königreich Baiern vom Jahr 1825 iſt nur gelegenheitlich im §. 308. bemerkt, daß bei Urkunden, welche auf jeden Inhaber, au porteur, lauten, Edictalladung überhaupt nicht Statt finde. Der revidirte Entwurf enthält im §. 164. die wörtliche Beſtimmung: „Bei

zogthums, nachher der freien Stadt Frankfurt, vom 20. Aug. 1808., 28. November 1810. [59]), 8. Juli 1817. und 20. April 1830. Die Verordnung vom 8. Juli 1817. geſtattet übrigens, nicht ganz conſequent, dennoch die Amortiſation von au porteur geſtellten Schuldbriefen in dem Falle, wenn der letzte Beſitzer des Papiers au porteur einen totalen Untergang desſelben dergeſtalt zu beſcheinigen vermöge, daß das ſtädtiſche Aerarium ſich mit dem Schaden des dritten (ſollte wohl heißen: letzten) Beſitzers offenbar bereichern würde.

Im Herzogthum Naſſau, und in den freien Städten Lübeck und Hamburg exiſtiren über die Amortiſation von Urkunden gar keine particulargeſetzliche Beſtimmungen. Dagegen ſcheint es auch im Königreich Schweden anerkannt zu ſeyn, daß das eigentliche Urkundenamortiſationsverfahren auf Papiere au porteur keine Anwendung finde, wie der mehreremale in die Augsburger allgemeine Zeitung eingerückte, vom 16. Januar 1830. datirte, ſogenannte offene Brief kund giebt, worin zur Amortiſation von 16 Partialobligationen von dem bei Frege u. Comp. in Leipzig im Jahre 1802. negociirten Anlehen, und von 792 Zinscoupons, vom Könige ſelbſt eine definitive Verjährungsfriſt von einem Jahre, welche mit dem 31. Januar 1831. ablaufe, feſtgeſetzt worden iſt, und die Inhaber dieſer Obligationen und Coupons aufgefordert worden ſind: „ihre Beweisſtücke beizu„bringen, um Zahlung dafür in Stockholm bei dem Hauſe „Schön u. Comp., oder in Leipzig bei dem Hauſe Frege „u. Comp., Unterzeichnern der Partialobligationen, zu er„halten, oder zu gewärtigen, daß beim Ausbleiben der Vor-

---

„verlorenen oder abhanden gekommenen Urkunden, die auf „jeden Eigenthümer lauten, findet eine Edictalladung mit „dieſem Rechtsnachtheile" (nämlich des Ausſchluſſes von einem beſtimmten Vermögen, oder Vermögenstheile) „nur „in ſoweit Statt, als es die bürgerlichen Geſetze erlauben."

59) Dieſe beiden Verordnungen ſind durch die vom Jahre 1817 aufgehoben, daher im Anhang nicht abgedruckt.

„zeigung in geſetzter Friſt die Forderungen definitiv für „erloſchen und annullirt, ohne irgend einen Recurs, er„klärt werden ꝛc.“

In Württemberg exiſtiren zwar bis jetzt keine geſetzliche Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand, die Gerichtsſtellen ſtatuiren jedoch die Amortiſation der Papiere au porteur nicht, wie dieß mehrere Fälle der Abweiſung von Geſuchen um Kraftloserklärung ſolcher Papiere beweiſen.

§. 16.

Fortſetzung.

In Oeſtreich. [60)]

In der Kaiſerlich Oeſtreichiſchen Verordnung vom 28. März 1803., betr. die Amortiſation der auf jeden Inhaber geſtellten Staatspapiere, iſt, wie ſchon im §. 13. bemerkt worden, im §. 1. ausgeſprochen, daß rückſichtlich aller inländiſchen, eine beſtimmte Zahlungsfriſt ausdrückenden, au porteur geſtellten Staatspapiere und der dazu gehörigen Zinscoupons bei den öffentlichen Staatskaſſen keine die Zahlung zur Verfallzeit hemmende Amortiſationen, oder gerichtliche Verbote, Wirkung haben ſollen; und iſt namentlich als Grund angegeben: weil es die Eigenſchaft dieſer Staatspapiere mit ſich bringe, daß jeder Ueberbringer derſelben als der wahre Eigenthümer angeſehen werde. Damit jedoch in Fällen, wo ein ſolches Staatspapier durch irgend einen Zufall zur Verfallzeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer ein Mittel verbleibe, zu der ihm gebührenden Zahlung zu gelangen; wird im §. 2. geſtattet, daß über ſolche auf den Ueberbringer lautende öffentliche Staatspapiere noch ferner Amortiſationsedicte, jedoch nur dergeſtalt ausgefertigt werden, daß die ge-

---

60) Patent vom 28. März und 26. April 1803 und 5. Oct. 1817. Patent vom 23. Juli 1819. Circulare vom 9. Januar 1824 und 16. Mai 1827. S. unten im Anhang. Ofner Darſtellung der allgem. Gerichts- und Concurs-Ordnung Thl. I. Seite 269 ff.

ſetzliche Amortiſation erſt nach einem Jahre, ſechs Wochen und drei Tagen von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, des Looſes, oder des Coupons an, oder wenn um dieſe Edictsausfertigung erſt nach ſolchem Zahlungstage angeſucht worden wäre, vom Tage dieſer Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Dagegen wird zugleich im §. 3. unter ausdrücklicher Hinweiſung auf den im §. 1. enthaltenen Grundſatz bemerkt, daß, des ausgefertigten Amortiſationsedicts ungeachtet, ſolche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieſelben vor Ausgang jener Friſt beigebracht werden ſollten, bei den Kaſſen an den Ueberbringer (Inhaber, Präſentanten) unaufgehalten ausbezahlt werden würden. Die Ausfertigung eines ſolchen Amortiſationsedicts iſt bei keiner andern Gerichtsbehörde, als dem niederöſtreichiſchen Landrechte nachzuſuchen.

Im Einklang hiermit iſt im §. 6. der Verordnung vom 26. April 1803., enthaltend die Vorſchrift der Ordnung wegen Umwechslung der Partialobligationen über die in auswärtigen Staaten negocirten Staatsanlehen, wörtlich enthalten: „Schließlich erklären Wir hiermit, um alle Anſtände „zu beheben, die ſich in Anſehung verlorener, oder entwen„deter, auf den Ueberbringer lautender, Obligationen und „Coupons von den obgenannten“ (nämlich allen früheren in verſchiedenen Staaten gemachten) „Anlehen bereits ergeben „haben, und noch ergeben dürften: daß keine die Zahlung „zur Verfallzeit hemmende Amortiſation, oder gerichtliches „Verbot, Wirkung haben, und daher auch auf ſolche nicht „angenommen werden darf; da es die Eigenſchaft dieſer Pa„piere mit ſich bringt, daß der Ueberbringer derſelben als „der wirkliche Eigenthümer anerkannt werde.“

„Damit aber in Fällen, wo eine ſolche Obligation, „oder ein Coupon, durch irgend einen Zufall zur Verfall„zeit nicht dargebracht werden könnte, den Eigenthümern „ein Mittel verbleibe, zur Zahlung zu gelangen, wollen Wir

„geſtatten, daß die Wechſelhäuſer, bei denen die Anlehen „aufgenommen worden, auf die bei den Magiſtraten und „Gerichtsbehörden ihres Wohnorts über ſolche Papiere er„wirkten Amortiſations-Edicte und Erkenntniſſe Rückſicht „nehmen mögen. Jedoch darf über ſolche Edicte und Er„kenntniſſe in Gleichheit des für inländiſche Staatspapiere „unter dem 28. März d. J. erlaſſenen Patents, die Zahlung „an den, der ſie erwirkt, nur nach dem Verlaufe von einem „Jahre, ſechs Wochen und drei Tagen, und zwar „nur dann geleiſtet werden, wenn das für verloren geachtete „Papier in der Zwiſchenzeit nicht von Jemanden anderem „dargebracht worden iſt; als in welchem Falle das ausgefer„tigte Edict und das geſchöpfte Erkenntniß ohne Wirkung „ſeyn, und dem Ueberbringer die Zahlung nicht aufgehalten „werden ſoll.“ In der Verordnung vom 16. Auguſt 1817., betr. die Wirkſamkeit der Amortiſationsedicte bei den auf den Ueberbringer lautenden Staatsobligationen, iſt rückſichtlich der Amortiſation derjenigen ſolcher Papiere, welche entweder keine Termine der Kapitalrückzahlung haben, oder deren Zahlungstermine auf unbeſtimmte Zeit verſchoben worden ſind — welch letzteres insbeſondere auch bei den im Auslande unter Vermittlung dortiger Wechſelhäuſer aufgenommenen Kaiſerl. Königl. Anlehen der Fall iſt — beſtimmt, daß die geſetzliche Wirkung der Amortiſationsedicte in dieſen Fällen erſt nach drei Jahren von dem Tage eintritt, an welchem der letzte der auf die Obligation hinausgegebenen Zinscoupons zur Zahlung fällig wird, und ſomit die Hinausgabe neuer Coupons Statt zu finden hat; oder wenn um die Edictsausfertigung erſt nach dieſem Verfalltage angeſucht, und die Obligation noch nicht zu Erhebung neuer Coupons zur Kaſſe gebracht worden wäre, nach drei Jahren vom Tage dieſer Ausfertigung an. Erſt nach Verfluß dieſer Friſt und hiernach erfolgtem Amortiſationserkenntniſſe, hat die Ausfertigung einer neuen Obligation ſammt den Zins-Coupons, welche ſich an den

zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen. Vor Ausgang jenes Zeitraums iſt jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigenthümer anzuſehen, und zu behandeln. Der §. 3. enthält die Beſtimmung des Gerichtsſtandes für die Amortiſation des mit Patent vom 29. März 1815. eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden und der mit den Patenten vom 1. Junius und 29. October 1816 neu creirten Staatsobligations-Kategorien bei dem niederöſtreichiſchen Landrechte. Sodann wird im §. 4. die Amortiſation der über Einlagen zu Staatsanlehen ausgefertigten, au porteur lautenden Interimsſcheine in der Art geſtattet, daß dieſelbe erſt nach einem Jahre, ſechs Wochen und drei Tagen von dem Tage an, wo der beſtimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interimsſcheine gegen Obligationen anfange, oder wenn dieſer ſchon vorüber ſey, vom Tage der Ausfertigung des Edicts an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Auch hier iſt indeß ausdrücklich beigefügt, daß des ausgefertigten Amortiſationsedicts ungeachtet, falls der für verloren gehaltene Interimsſchein vor Ausgang der Amortiſationsfriſt beigebracht werden ſollte, bei den Kaſſen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückſtellung des Interimsſcheins unaufgehalten zu geſchehen habe. Im §. 5. endlich iſt beſtimmt, daß es in Anſehung der Amortiſation der Zinscoupons, ſowie in allen übrigen, in der Verordnung nicht ausgedrückten Fällen, bei den Patenten vom 28. März und 26. April 1803. ſein unabänderliches Verbleiben haben ſolle. Die Amortiſation der Zinsleiſten, talons, kann ebenfalls nur bei dem niederöſtreichiſchen Landrechte nachgeſucht werden, und wird hierauf, wenn der Reclamant die Original-Obligation vorzeigt, oder doch die Einwilligung ihres Beſitzers zur Amortiſirung des Talons gehörig nachweißt, dazu eine Friſt von 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tagen, außer dieſem Falle aber von drei Jahren, beides vom Verfalltage des letzten mit dem in Verluſt gerathenen Talon ausgegebenen Zinsſcheins, erfordert. Sollte die Amortiſation erſt nach dem

Verfalltage des letzten Zinsſcheins nachgeſucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Zinsſcheine bis dahin noch nicht zur Kaſſe gebracht worden ſeyn, ſo lauft die Amortiſationsfriſt vom Tage der Edictsausfertigung an. In allen übrigen Puncten ſind auch bei der Amortiſation der Talons die Vorſchriften der Patente vom 23. März 1803. und 16. Aug. 1817. zu befolgen [61]).

§. 17.

Fortſetzung.

In Preuſſen. [62])

Das Preuſſiſche Landrecht Thl. I. Titel 16. §. 130. erklärt zwar das öffentliche Aufgebot und die Amortiſation der Papiere au porteur im Allgemeinen mit den Worten für unzuläſſig. „Iſt das Inſtrument an jeden Inhaber zahl„bar, ſo kann der Schuldner öffentliches geſetzmäßiges Auf„gebot und Mortificirung auf Koſten des Zahlungsnehmers „verlangen;" der Geſetzgeber erkennt jedoch durch die in Beziehung auf das Verfahren in der Gerichtsordnung enthaltenen Vorſchriften ebenfalls an, daß die, in Deutſchland bei den den Namen des Gläubigers ausdrückenden Schuldurkunden, gewöhnliche Procedur, bei Papieren au porteur nicht anwendbar ſey. Ja es wird in der Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 120. der Zuſammenhang der Vindication und Amortiſation der Schuldbriefe ausdrücklich premirt, indem es daſelbſt heißt: „Es können Fälle vorkommen, wo Pfandbriefe, „oder andere, beſonders von öffentlichen Anſtalten, auf jeden „Inhaber ausgeſtellte Papiere zum Behufe ihrer Amortiſation „aufgeboten werden können. Denn obgleich nach der

61) Circulare vom 9. Januar 1824 und 16. Mai 1827.

62) Landrecht Thl. I. Tit. 16. §. 130. Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 115 ff. Verordnung vom 16. Januar 1810., Juſtizminiſterial-Reſolution vom 1. Juni 1816., Verordn. vom 16. Juni 1819., Geſetz vom 7. Juni 1821., Kabinetsordre vom 18. Sept. 1822 und vom 22. Oct. 1825., Verordnung vom 3. Mai 1828. Siehe unten im Anhang.

„Vorſchrift der Geſetze (Landrecht Th. I. Tit. 15. §. 47 — „53.) dergleichen Papiere, ſobald ſie ſich in den „Händen eines Beſitzers [63]) wirklich vorfinden, „von dem vorigen Inhaber nicht vindicirt werden „können; ſo iſt doch auch für den Fall zu ſorgen, wenn „dergleichen einem Inhaber abhanden gekommenes Inſtru„ment, gar nicht wieder zum Vorſchein kommt, und dem „letzten ſich legitimirenden Inhaber ein anderes an die Stelle „des verlorenen ausgefertigt werden ſoll.“

Kann nun der Verluſt, oder die Vernichtung eines verloren gegangenen Staatsſchuldſcheins dem Königl. Schatzminiſterium, welchem die Beurtheilung darüber zuſteht, oder eines verlorenen Pfandbriefes der Landſchafts- oder Credit-Direction nicht ſo erwieſen werden, daß darüber kein Zweifel übrig bleibt, oder wird vom letzten Inhaber nicht eine ſolche Art des Verluſtes behauptet, welche es möglich macht, daß das angeblich verlorene Papier wieder zum Vorſchein kommen könne; ſo eignet ſich nach dem allegirten §. der Gerichtsordnung die Sache zum öffentlichen Aufgebot, und gerichtlichen Amortiſationsverfahren, worüber folgende geſetzliche Normen exiſtiren. Zuvörderſt muß der angebliche letzte Inhaber den Zufall, wodurch das Papier verloren, oder vernichtet worden, und daß er um dieſe Zeit wirklich im Beſitze geweſen ſey, bei den angegebenen Stellen beſcheinigen. Die betreffende Stelle benachrichtigt ſodann, und zwar auf Koſten des Betheiligten, das Publicum, bei Staatsſchuldſcheinen durch die Intelligenzblätter von Berlin, (bei Provincial-Staats-Schuldſcheinen, und Pfandbriefen, durch das Amtsblatt des Regierungsbezirks, in welchem die betreffende Schuldenverwaltung ihren Sitz hat), und durch die Intelligenzblätter derjenigen Provinz, oder des Auslandes, wo ſich der Verluſt ereignet hat, oder wenn für dieſe Pro-

63) Nämlich redlichen Beſitzers. Vergl. Landrecht Thl. I. Tit. 15. §. 45.

vinz keine Intelligenzblätter ausgegeben werden, in dem Amtsblatte derſelben, von dem Vorfalle, unter genauer Beſchreibung des Papiers und Benennung des ſich angebenden Eigenthümers. Rückſichtlich der Staatsſchuldſcheine iſt ausdrücklich verordnet, es genüge hierbei die Angabe der Summe, der Münzſorte, des Datum, des Buchſtaben und der Nummer des Staatsſchuldſcheins [64]).

Nach erfolgter Bekanntmachung wird bis nach Verfluß von ſechs Zinszahlungsterminen, gewartet, ob ſich Jemand mit dem angeblich verlorenen oder vernichteten Papier melde. Iſt bis nach verſtrichenem ſechsten Zinstermine der Behörde, welche die öffentliche Aufforderung erlaſſen hat, nicht bekannt geworden, daß der Schuldſchein bisher zum Vorſchein gekommen ſey, ſo muß ſie darüber dem Betheiligten auf ſein Anſuchen ein ſchriftliches Zeugniß ertheilen. Hiernach hat auf Begehren des Betheiligten, bei Staatsſchuldſcheinen dasjenige Obergericht — im Großherzogthum Poſen und in den Rheinprovinzen dasjenige Landgericht — in deſ-

---

64) Nach der Verordnung vom 3. Mai 1828 bedarf es jedoch bei dem Aufgebot der in §. 18. der Verordnung vom 16. Juni 1919 erwähnten Staatsſchuldenpapiere, auch der Provinzial-Staats-Schuldſcheine und deren Zinsſcheine, dieſer vorläufigen Bekanntmachung dann nicht, wenn dieſe Papiere entweder nie Zinsſcheine hatten, oder zu einem Theil der Staatsſchuld gehören, der bereits abgelegt, oder bei dem die Ausfertigung neuer Zinsſcheine eingeſtellt iſt. Hier erfolgt vielmehr ſogleich das gerichtliche Aufgebot; das Erkenntniß aber wird erſt nach Vorlegung zweier Zeugniſſe darüber, daß die mit dem verloren gegangenen Papier verbriefte Schuld in den Büchern oder Etats noch offen ſtehe, und daß auch das aufgebotene Papier innerhalb 12 Monate nicht zum Vorſchein gekommen ſey, gefällt. Außer dieſem Falle aber verbleibt es bei den oben weiter angegebenen Vorſchriften; nur muß die Edictalladung auf einen Termin von 12 Monaten geſtellt werden. Der 12monatliche Termin muß aber ſechsmal bekannt gemacht werden, die beiden erſtenmale von 4 zu 4 Monaten, die vier letztenmale alle Monate. (Reſcr. v. 10. Jan. 1820. v. Kampt Jahrb. Bd. 14. S. 218.)

ſen Bezirk die Schuldenverwaltungsbehörde, auf deren Etat ſich die mit dem aufzubietenden Papier verbriefte Schuld befindet, ihren Sitz hat — bei Domainen-Pfandbriefen und andern in die Hypothekenbücher eingetragenen Staatsſchuldpapieren aber das Gericht, in deſſen Bezirk das verpfändete Grundſtück gelegen iſt — bei landſchaftlichen Pfandbriefen diejenige Landſchafts- oder Credit-Direction, welche den Pfandbrief ausgefertigt hat — die förmliche Edictalladung zu erlaſſen, und darin den etwaigen Inhaber des genau zu bezeichnenden Schuldſcheins aufzufordern, ſich ſpäteſtens im achten Zinszahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortiſation ſeines Schuldſcheins zu gewärtigen. Die Ladung muß neben dem öffentlichen Anſchlag bei dem Oberlandesgericht der Provinz und allen Gerichten des Orts, wo, oder in deſſen Nähe, der Verluſt ſich ereignet haben ſoll, bei Staatsſchuldſcheinen 4mal in die Berliner Intelligenzblätter und in eine ausländiſche Zeitung, und 1mal in eine zweite ausländiſche Zeitung, bei Pfandbriefen 4mal in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, 2mal in die Zeitungen einer andern benachbarten Königl. Provinz, 1mal aber in eine ausländiſche Zeitung — bei verloren gegangenen Provinzial-Staats-Schuldbriefen 4mal in das Amtsblatt des Regierungs-Bezirks, in welchem die betreffende Schuldenverwaltung ihren Sitz hat und in eine ausländiſche Zeitung und 1mal in eine zweite ausländiſche Zeitung eingerückt werden, und zwar ſo, daß von der letzten Bekanntmachung an bis zum achten Zinszahlungstermine ein Zeitraum von wenigſtens drei Monaten übrig bleibt. Iſt bis nach Verfluß der in der Edictalladung beſtimmten Friſt, die Obligation überall nicht zum Vorſchein gekommen, ſo erfolgt das Amortiſationserkenntniß, wenn vorher zwiſchen der außergerichtlichen Bekanntmachung und der Fällung des Amortiſationserkenntniſſes derjenige Termin eingetreten iſt, in welchem die Obligation ſelbſt zur Empfangnahme neuer Zinscoupons hätte vorgezeigt werden müſſen. Bei landſchaft-

lichen Pfandbriefen müſſen nach Verfluß des achten Zinszahlungstermins die bis dahin verhandelten Acten dem Landesjuſtizcollegium der Provinz, in welcher das Gut, worauf der Pfandbrief eingetragen, gelegen iſt, zur Fällung des Amortiſationserkenntniſſes vorgelegt werden.

Das Erkenntniß wird ſofort an öffentlicher Gerichtsſtelle angeſchlagen. Sobald daſſelbe rechtskräftig geworden iſt, welches angenommen werden muß, wenn ſich binnen 4 Wochen nach geſchehener Anſchlagung an der Gerichtsſtelle Niemand dagegen gemeldet hat, wird der Inhalt deſſelben durch die betreffenden öffentlichen Blätter bekannt gemacht, auch dem Eigenthümer ſtatt des amortiſirten Schuldbriefes ein neuer auf den Grund des Erkenntniſſes, und zwar mit den zu dem amortiſirten Documente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten Zinscoupons, ausgeſtellt. Die Ausſtellung eines neuen Staatsſchuldenpapiers an die Stelle des gerichtlich amortiſirten findet jedoch nicht mehr Statt, wenn die Verbriefung desjenigen Theils der Staatsſchuld, zu welchem es gehört, bereits geſchloſſen iſt. In dieſem Falle hat vielmehr die Schuldenverwaltungsbehörde, auf deren Etat die Schuld ſteht, einer von ihr zu beglaubigenden Abſchrift der mit dem Atteſte der Rechtskraft verſehenen Ausfertigung des Amortiſationserkenntniſſes, wovon die Urſchrift bei ihren Acten zu verwahren iſt, ein Anerkenntniß beizufügen, durch welches ſie ebenſo, wie durch das amortiſirte Papier, verpflichtet wird. In dieſes Anerkenntniß iſt, ſoviel als möglich, der vollſtändige Inhalt des amortiſirten Papiers, und die Erklärung aufzunehmen, daß die Zahlung des Kapitals und der Zinſen von Seiten der Schuldenverwaltungsbehörde an jeden Inhaber des Anerkenntniſſes, ohne weitere Legitimation deſſelben, mit voller Wirkung geſchehe. Wegen der verlorenen, oder vernichteten Zinscoupons von Staatsſchuldſcheinen iſt ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortiſationsverfahren nicht zuläſſig, und eben ſo wenig eine Klage auf Zuſtellung anderer Coupons an die Stelle der verlore-

nen, oder vernichteten. Wenn jedoch das Schatzminiſterium aus dem vom letzten Inhaber geführten Beweiſe ſich überzeugt findet, daß der Verluſt der Zinscoupons auf ſolche Weiſe erfolgt ſey, daß ſie nicht wieder zum Vorſchein kommen können; ſo werden an deren Stelle dem Betheiligten andere Coupons ausgehändigt. Wenn Zinscoupons, oder Zinsrecognitionsſcheine von landſchaftlichen Pfandbriefen verloren gegangen ſind; ſo hat ſich derjenige, welchem der Verluſt begegnet iſt, wegen der vorläufigen Bekanntmachung und Amortiſation an die Landſchaft zu wenden, welche dieſes nach der unten im Anhang unter Ziff. II. 2. abgedruckten Verordnung vom 16. Januar 1810 beſorgt [65]). Nach eben dieſer Verordnung können auf öffentliche Vorladung der unbekannten Pfandbeſitzer auch Diejenigen antragen, welche, wie der Verlierer eines Pfandbriefs-Zinscoupons, oder einer Pfandbriefs-Zinsrecognition, ein rechtliches Intereſſe dabei haben, daß der unbekannte Pfandbriefsberechtigte ausgemittelt werde. Ein ſolches Aufgebot, wodurch nur das nach §. 3. und 4. der allegirten Verordnung vom 16. Januar 1810 zur Vorbereitung des Aufgebots der Pfandbriefs-Zinscoupons, oder Pfandbriefs-Zinsrecognitionen erforderliche Atteſt erſetzt werden ſoll, geſchieht mit jenem Aufgebote zugleich, hat aber auch nicht die im Thl. I. Tit. 51. §. 123. der allgemeinen Gerichtsordnung beſtimmte rechtliche Folge; ſondern es wird alsdann das Pfandbriefskapital, wie das Vermögen eines Abweſenden, nach Vorſchrift des allgem. Landrechts Thl. II. Tit. 18. §. 19 — 27. und 821 — 855. behandelt.

In Betreff der vormals Sächſiſchen Central-Steuer-Obligationen, Steuer-Credit-Caſſen-Scheine und Obligationen und deren Coupons gelten die in Beziehung auf die urſprünglich Preuſſiſchen Staatsobligationen und deren Coupons

65) Den näheren Inhalt dieſer Verordnung glaube ich zu Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit hier nicht ausheben zu müſſen; daher ich bitte, ſolchen an der angeführten Stelle des Anhangs nachzuleſen.

gegebenen Vorſchriften ebenfalls; jedoch ſoll die vorläufige Bekanntmachung des Verluſtes durch die Merſeburger Amtsblätter allein erfolgen, wenn das Papier im Merſeburger Regierungsbezirk verloren gegangen iſt; außerdem auch noch in die Amtsblätter der Regierung, oder in die Intelligenzblätter im Bezirk des Oberlandesgerichts, in welchem ſich der Verluſt ereignet hat, wenn aber der Verluſt ſich außer Landes ereignet hat, ſtatt letzterer in ein auswärtiges Blatt, eingerückt werden.

Das gerichtliche Aufgebot dieſer Papiere hat nicht von dem Kammergericht, ſondern von dem Oberlandesgericht in Naumburg auszugehen, und iſt, wie bei urſprünglich Preuſſiſchen Staatspapieren, bekannt zu machen, jedoch muß, wo ſie auch verloren worden ſeyen, die Leipziger Zeitung ſich unter den zu wählenden beiden auswärtigen Blättern befinden. Das Erforderniß, daß zwiſchen der öffentlichen Bekanntmachung und der Abfaſſung des Erkenntniſſes derjenige Termin eingetreten ſeyn muß, in welchem der Staatsſchuldſchein ſelbſt zur Empfangnahme neuer Zinscoupons hätte vorgezeigt werden müſſen, findet hier ebenfalls Anwendung; es genügt jedoch dabei zum Zwecke der Empfangnahme neuer Zinscoupons die Vorzeigung der zur Obligation gehörigen Zinsleiſte (talon). Meldet ſich während der Edictalfriſt ein Inhaber der Zinsleiſte, ſo wird derſelbe dem Inhaber der Obligation ſelbſt inſoferne gleich geachtet, als zwiſchen ihm und dem Reclamanten auszumachen iſt, wer von beiden zur Forderung berechtigt ſey.

Nach der Cabinetsordre vom 20. Januar 1820 verjähren die Zinsrückſtände von Staatsſchulddocumenten in vier Jahren von der Verfallzeit an, und es iſt unter Beziehung hierauf im Geſetze vom 7. Juni 1821 verordnet:

§. 2. „Die in der Verordnung vom 20. Jan. v. J. wegen der Behandlung des geſammten Staatsſchuldenweſens „§. 17. feſtgeſetzte 4jährige Verjährungsfriſt der verfallenen „und unabgehoben gebliebenen Zinſen, findet auf die Zins-

„coupons der Sächſiſchen Kammer-Credit-Caſſen-Scheine „und Steuer-Credit-Caſſen-Obligationen Anwendung.“

§. 3. „Kann die Vernichtung des Zinsleiſtens (talon) „von einem Kammer-Credit-Caſſen-Schein, oder einer „Steuer-Credit-Caſſen-Obligation auf diejenige Art darge-„than werden, welche im §. 13. der Verordnung vom 16. „Juni 1819 [66]) vorgeſchrieben iſt; ſo ſoll der neue Zinslei-„ſten auf den Grund dieſes Beweiſes ſofort gefertigt werden. „Im Fall der Beweis aber nicht vollſtändig geführt worden, „oder wenn der letzte Inhaber den Verluſt eines ſolchen „Zinsleiſtens blos behauptet, hat derſelbe, ehe er die Aus-„fertigung des neuen Zinsleiſtens verlangen kann, zuvor die „Kapital-Schuldverſchreibung im Original bei der Staats-„Schulden-Tilgungs-Caſſe vorzulegen, und überdem noch „den Ablauf der 4jährigen Verjährungsfriſt von der Zeit ab, „als der letzte zum verlorenen oder vernichteten Zinsleiſten „gehörige Coupon hätte gezahlt werden ſollen, abzuwarten.“

§. 4. „Ein Gleiches gilt auch in Beziehung auf ver-„lorne oder vernichtete Zinsleiſten von ſächſiſchen Central-Steuer-Obligationen.“

Die angeführten Beſtimmungen wegen der Amortiſation der auf Inhaber geſtellten Staats- und öffentlichen Credit-Papiere ſind nach §. 132. der Gerichtsordnung auch für den Fall anwendbar, wenn ein noch vorhandener Schuldſchein au porteur dergeſtalt ſchadhaft geworden iſt, daß nur noch unvollſtändige und unerkenntliche Bruchſtücke davon vorgezeigt werden können; und zwar ganz natürlich darum, weil ſich aus ſolchen Bruchſtücken nicht erkennen läßt, ob ſie wirklich Theile der in Frage ſtehenden Obligation ſind, mithin vorläufig als möglich angenommen werden muß, daß die Obligation noch exiſtire, und daß derjenige, welcher ſich für den Eigenthümer der Forderung ausgiebt, ſolche etwa veräuſſert haben könnte [67]).

66) S. unten im Anhang.

67) Wenn bei einem zerriſſenen, oder ſonſt verdorbenen Pfandbriefe die Randform, die Nummer, die Bezeichnung der Sum-

Für den Fall, daß Seehandlungsactien nicht bis zur Unkenntlichkeit beſchädigt, oder aber daß ſolche erweislich gänzlich vernichtet worden ſind, findet nach §. 141. die Ausfertigung eines andern Inſtruments an der Stelle des verlorenen nicht Statt; ſondern es muß ſich der Inhaber mit einer von dem Inſtitut zu ertheilenden Recognition begnügen, durch welche das Inſtitut, gleichwie durch die Actie, verpflichtet wird, welche jedoch nicht in den öffentlichen Umlauf kommen, ſondern nur mittelſt gerichtlicher Ceſſion an einen Dritten übertragen werden kann. Iſt aber eine ſolche Actie bis zur Unkenntlichkeit beſchädigt, oder deren gänzliche Vernichtung nicht ganz unzweifelhaft dargethan, ſo muß nach §. 142. ein Aufgebot und Amortiſation der Actie auf die bei Pfandbriefen vorgeſchriebene Weiſe erfolgen; doch muß das Aufgebot bei dem Landesjuſtizcollegium der Provinz nachgeſucht, mithin auch der Termin zur Anmeldung vor dieſem Collegium anberaumt, von demſelben während des Aufgebots mit der dem Inſtitut vorgeſetzten Behörde an jedem Zinszahlungstermine Rückſprache genommen, und ſolchergeſtalt die erforderliche Nachricht: ob während der Zeit des Aufgebots von der angeblich vernichteten Actie etwas vorgekommen ſey? eingezogen werden. Zugleich iſt in demſelben §. weiter verordnet: „Wenn aber auch dies Amortiſations„erkenntniß wirklich erfolgt und rechtskräftig geworden iſt, „ſo kann dennoch der Extrahent die Ausfertigung einer neuen „Actie, oder an deren Stelle der im vorigen Abſatze beſchrie„benen Recognition, nicht fordern; ſondern er muß den in „der Actie ſelbſt beſtimmten Ablauf der Octroi abwarten, „wo jeder Inhaber der Actien ſich zum Empfange ſeines „Geldes zu melden verbunden iſt. Alsdann aber muß ihm,

---

me, der Name des Guts, und der Eintragsvermerk im Hypothekenbuche, noch völlig kennbar und leſerlich ſind, muß nach §. 133. der Gerichtsordnung die Landſchafts- oder Credit-Direction dem Inhaber einen andern Pfandbrief an deſſen Stelle ausfertigen, und gegen bloße Erlegung der Ausfertigungs- und Eintrags-Gebühren zuſtellen.

„wenn auch bei dieſer Gelegenheit die aufgebotene und amor„tiſirte Actie nicht zum Vorſchein kommt, der Betrag der„ſelben nebſt den inzwiſchen nach §. 131. etwa aufgeſammel„ten Zinsbeſtänden, ohne ferneren Aufenthalt verabfolgt „werden.“ Sodann iſt im §. 143. ferner beſtimmt: „Sollte „ſich endlich der Fall ereignen, daß die Octroi früher zu „Ende gienge, als nach obigen Vorſchriften die Amortiſirung „der Actie erfolgt ſeyn kann, ſo muß der Betrag derſelben, „nebſt den etwaigen Zinsbeſtänden in das Depoſitum desje„gen Gerichts, von welchem das Aufgebot dirigirt wird, „abgeliefert, und nach gehörig vollzogener Amortiſirung, „dem Extrahenten, aus gedachtem Depoſito verabfolgt wer„den.“

Uebrigens muß nach §. 144. in allen Fällen des Aufgebots eines auf jeden Inhaber lautenden Inſtruments zum Behufe der Amortiſation, dem Haupt-Bank-Directorium durch diejenige Behörde, welche das Aufgebot dirigirt, davon Nachricht gegeben werden.

Rückſichtlich des öffentlichen Aufgebots von Privaturkunden, die auf einen gewiſſen Inhaber, oder auf jeden Inhaber lauten, iſt im Anhang zur Gerichtsordnung §. 385. verordnet, daß das in §. 115. ff. vorgeſchriebene Verfahren, ſoweit ſolches auf Fälle dieſer Art Anwendung finde, zu beobachten ſey. Jedoch muß der Ausſteller der Urkunde in der Regel zugezogen, und das Erkenntniß mit gegen ihn gerichtet werden. Dieſer iſt ſodann befugt, darauf anzutragen, daß entweder die Zahlungszeit des Kapitals, oder der nächſte Zinstermin abgewartet werde; aber auch ohne deſſen Antrag muß die bis zu dieſem Termin verlaufene Zeit der Friſt des Aufgebots hinzugerechnet werden. „In der Regel“ heißt es daſelbſt weiter, „wird zwar das Aufgebot von dem Richter „des Ausſtellers der Urkunde erlaſſen, es muß aber auch die „öffentliche Vorladung in den Zeitungen der Provinz, wo „der Verlierer ſich befindet, bekannt werden. Bei dem Auf„gebote ſelbſt ſind die Vorſchriften des §. 59. des Anhangs

„zum Thl. I. Tit. VII. §. 43. der G. O. zu beobachten [68]), „jedoch reicht die Einrückung der Vorladung in die öffent„lichen Blätter nicht hin, ſondern es hat die Bekanntma„chung durch die Zeitungen zu geſchehen.“

„Iſt der Verkehr zwiſchen dem Orte, wo der Verlierer „ſich befindet, und dem Aufenthaltsorte des Ausſtellers der „Urkunde unterbrochen, ſo kann der Verlierer bei dem Ober„gerichte der Provinz, in welcher er ſich aufhält, auf Er„laſſung des Aufgebots antragen; das hierauf ergehende „Präcluſionserkenntniß ſteht aber denen nicht entgegen, welche „zur Zeit des Verlierens ſich in denjenigen Ländern befanden, „deren Verkehr mit dem Orte des Aufgebots gehindert wurde. „Iſt keine Abſchrift der verlorenen Urkunde vorhanden, ſo „iſt die Vorſchrift Thl. 1. Tit. X. §. 122. zu beobachten [69]).“

---

68) Im Tit. VII. §. 42. und 43. iſt verordnet: §. 42. „Eine „Edictalcitation iſt gewöhnlich nur einfach auszufertigen, „und nur bei dem Gerichte, welches ſie verordnet, anzuſchla„gen; es wäre denn, daß der Vorzuladende ſich zuletzt an „einem andern Orte, außerhalb des Sitzes des Gerichts; doch „innerhalb der Königlichen Lande, obſchon nur kurze Zeit, „bekanntlich aufgehalten hätte; in welchem Falle noch ein „zweites Exemplar auszufertigen, und deſſen Aushang an ge„dachtem letzterem Aufenthaltsorte zugleich zu beſorgen iſt.“ §. 43. „Dagegen ſollen dergleichen Citationen in den In„telligenzblättern und Zeitungen der Provinz, wo das Ge„richt ſich befindet, oder auch nach dem Ermeſſen des Gerichts, „in den Intelligenz- und Zeitungsblättern anderer Königli„cher oder fremder Provinzen, zu drei verſchiedenen malen „eingerückt und bekannt gemacht werden; alſo daß die dritte „Bekanntmachung wenigſtens 4 Wochen vor dem Termine ge„ſchehe, und alle drei Blätter, worin die Citation enthalten „iſt, zeitig zu den Acten gebracht werden können.“ Der §. 59. des Anhangs iſt folgenden Inhalts: „Der Aushängung der „Edictalcitation und anderer Bekanntmachungen und Auffor„derungen außerhalb der Gerichtsſtelle, woſelbſt ſolche extra„hirt und verfügt worden ſind, bedarf es nicht.“

69) Thl. I. Tit. X. §. 122: „Behauptet eine Partei, daß die „zur Unterſtützung, oder zum Beweiſe ihrer Gerechtſame die„nenden Urkunden durch Feuer, Waſſer, Plünderung, oder „ſonſt durch einen Zufall verloren gegangen, oder unleſerlich

§. 18.

Fortſetzung.

In Sachſen. [70])

Im Königreiche Sachſen iſt durch den Befehl vom 25. Juli 1777 die gerichtliche Amortiſation der au porteur geſtellten landſchaftlichen Obligationen und der alten unverwandelten Steuerſcheine unter folgenden näheren Beſtimmungen für zuläſſig und rechtlich nothwendig erklärt.

Zuvörderſt iſt von demjenigen, welcher die Amortiſation einer ſolchen Obligation nachſuchen will, und als Eigenthümer, oder weil er dem Eigenthümer dafür ſtehen muß, zu dem Geſuche legitimirt iſt, der Vorfall des Verluſts, oder Abhandenkommens der Obligation mit genauer Bezeichnung derſelben bei der Steuercreditkaſſe, oder dem ſogenannten Collegium XIV. viorum anzumelden, und zugleich um Annotation jenes Vorfalls, und um ein Atteſtat über jene Anmeldung und über die erfolgte Annotation, zu bitten; auch kann nebenbei darum angeſucht werden, daß die Verjährung

„geworden ſeyen, ſo iſt auf ein ſolches Vorgeben nur alsdann Rückſicht zu nehmen, wenn die Partei nachweiſen kann, „daß dergleichen Documente wirklich exiſtirt haben; und wenn „ſie zugleich den Inhalt auf andere Art darthun kann (A. L. R. „Thl. I. Tit. V. §. 169. 170.).“ In den hier allegirten §§. des Thl. I. Tit. V. des Landrechts iſt verordnet. §. 169: „Iſt „ein ſchriftlich abgefaßter Vertrag verloren gegangen, ſo ſind „zur Ausmittlung ſeines Inhalts alle in den Geſetzen gebil„ligte Beweismittel zuläſſig.“ §. 170. „Hat einer der Con„trahenten den Verluſt oder die Vernichtung des Inſtruments „vorſätzlich veranlaßt, ſo wird die Angabe des Andern von „dem Inhalte ſo lange für richtig angenommen, bis das Ge„gentheil klar erwieſen iſt.“

70) Befehl vom 25. Juli 1777. Reſcript vom 28. Juni 1791. Verordnung vom 6. October 1824. S. unten im Anhang. Klügel de ordine litis in causa amissarum cautionum publicarum in Saxonia datarum, earumque anonymarum. Lipsiae apud G. L. Goethe. 1793. Mößler theoretiſch pract. Syſtem der Lehre von gerichtl. Klagen und Einreden Thl. II. Kap. 18. Abſchn. 2. Seite 270 ff.

in Anſehung der aus der verlorenen Obligation gebührenden Zinſen und des Kapitals ſiſtirt werde [71]).

Wenn jene Annotation decretirt und vollzogen iſt, ſo iſt unter Beilegung des hierüber ausgeſtellten Atteſts das Amortiſationsgeſuch bei der Landesregierung zu Dresden einzureichen, welche ſodann dem dortigen Oberamtmann aufträgt, daſſelbe dem Collegium XIV. virorum, oder der Steuer-Credit-Caſſen-Commiſſion zu communiciren, und deren Gutachten abzufordern. Findet dieſes keinen Anſtand, ſo wird nach erſtattetem Berichte dem Oberamtmann weiter aufgegeben, nach von dem Imploranten geſchehener hinreichender Berichtigung des Legitimationspunkts und Beſcheinigung ſeines angegebenen Rechts an die verlorene Urkunde, wie auch des Verluſtes derſelben, die Edictalladung zu erlaſſen. Dieſe findet keinen Anſtand, wenn der Implorant ſeine Angaben vollſtändig erweißt. Liefert derſelbe aber nur theilweiſen, jedoch den Ergänzungseid begründenden Beweis, ſo wird gewöhnlich auf Ableiſtung dieſes Eides, welche auch vor dem ordentlichen Gerichtsſtande des Imploranten geſchehen kann, erkannt, wenn nicht der Verluſt der Obligation dem Imploranten zur Laſt fällt, auch ſonſt kein Bedenken obwaltet, oder wenn der Oberſteuerprocurator über ein etwaiges Bedenken gehört, und ſolches nöthigenfalls durch beſonderes Erkenntniß gegen dieſen beſeitigt worden iſt. Wird der Verluſt der Obligation nicht bis zur Zuläſſigkeit des Erfüllungseides erwieſen, ſo muß mit der Edictalladung ſo lange zugewartet werden, bis allen dritten Perſonen gegenüber die landſchaftliche Obligation verjährt iſt. Hat ſich innerhalb des anberaumten Termins Niemand gemeldet, ſo wird auf Anrufen des Imploranten, und zu deſſen Gunſten, die Präcluſion der Anſprüche der nicht erſchienenen etwaigen Prätendenten auf die Obligation, und die Kraftloserklärung der letzteren erkannt, und nach von dem Oberamte an die Landesregierung, und von da an das geheime Conſi-

71) Klügel l. c. p. 33.

lium, erſtattetem Bericht und darauf erfolgtem Reſcript an die Steuer-Credit-Caſſen-Commiſſion, wird dem Imploranten von dieſer auf deſſen beſonderes, bei derſelben einzureichendes Geſuch, und auf vorher gehörig ausgeſtellten Mortifications- und Schadloshaltungsſchein, ein Atteſtat anſtatt der verlorenen landſchaftlichen Obligation ausgeſtellt, welches demſelben das nämliche Recht ertheilt, wie die Obligation.

Dieſes Amortiſationsverfahren findet nach dem Reſcripte vom 29. Novbr. 1777 auch auf die au porteur lautenden, ſogenannten Kammer-Credit-Caſſen-Scheine, deren Zins-Leiſten und Coupons, ingleichen auf die alten Kammer- und General-Accis-Scheine, welche bei der Kammer-Credit-Kaſſe angemeldet ſind, und in der Verzinſung, nicht aber in der Verlooſung ſtehen, Anwendung.

Durch Reſcript vom 28. Juni 1791 iſt rückſichtlich der verloren gegangenen Zins-Noten und Coupons von Kammer-Credit-Caſſen-Scheinen weiter verordnet worden, daß, wenn der Kammer-Credit-Caſſen-Schein, wovon die Zinsnote, deren Vernichtung nicht erwieſen werden kann, verloren gegangen iſt, im Original vorgelegt wird, die Zinsnote ſelbſt aber binnen drei Jahren von der Zeit an, da ſolche gegen eine neue Zinsnote und dazu gehörige Coupons auszuwechſeln geweſen wäre, gerechnet, nicht producirt worden iſt, auch außer dem Inhaber des Scheins niemand Anderes wegen Verluſtes der Zinsnote, oder zu Erhebung der Zinſe, ſich gemeldet hat, auf Anſuchen des Inhabers des Scheins mit Erlaſſung der Edictalien verfahren, und wenn das hierauf ergangene Präcluſiv-Urtheil ſeine Rechtskraft erlangt hat, ermeldtem Inhaber des Scheins, gegen Ausſtellung einer Mortiſicirungs- und Vertretungs-Urkunde, nicht nur die deponirt geweſenen, nicht etwa bereits verjährten Zinſen ausgezahlt, ſondern auch demſelben eine neue Zinsnote nebſt den Coupons zum Behuf der ferner zu erhebenden Zinſen, verabfolgt werden möge.

Das rückſichtlich der verlorenen, oder entwendeten Kammer-Credit-Caſſen-Scheine und alten unausgewechſelten Steuerſcheine vorgeſchriebene, oben angegebene, Verfahren iſt auch durch Reſcript vom 25. Auguſt 1810 auf die entwendeten, vernichteten, oder verloren gegangenen Partialobligationen, Zinsleiſten und Coupons von den durch Frege u. Comp. in Leipzig eröffneten beiden Anlehen anwendbar erklärt worden; nur iſt hier das Kreisamt Leipzig als zuſtändiges Gericht bezeichnet, und die vor Verhängung der Edictalien erforderliche Communication mit dem Königl. Geheimen-Finanz-Collegium zu pflegen.

Ferner wurde durch Reſcript vom 22. Mai 1811 in Betreff der Obligationen, Zinsleiſten und Coupons der Reichenbach'ſchen Anleihe, ſodann durch Reſcripte vom 12/14 April 1817 rückſichtlich der damaligen Anleihe für die Hauptauswechslungs-Kaſſe von 500,000 Thlr., und durch Reſcript vom 14. Mai 1821 rückſichtlich der zu Tilgung der fünfprocentigen Landesſchulden in Folge der ſtändiſchen Bekanntmachung vom 31. März deſſelben Jahres ausgegebenen neuen vierprocentigen Schuldſcheine, und der für die im Jahre 1817 eröffneten Anleihe der Hauptauswechslungskaſſe ausgegebenen, ebenfalls zu vier vom Hundert verzinslichen neuen Partial-Obligationen, endlich durch Reſcript vom 16. Aug. 1821 rückſichtlich der damaligen neuen Leipziger Stadtanleihe von 3,000000 Thaler, ganz das bei den altlandſchaftl. Obligationen angeordnete Verfahren vorgeſchrieben; wie dieß auch durch Reſcript vom 1. April 1812 rückſichtlich der Leipziger Stadtanleihe vom Jahr 1807 und durch Reſcript vom 27. Juni 1817 in Betreff der Leipziger Stadtanleihe von 1813 und 1814 geſchehen iſt. Durch Reſcript vom 6. Oct. 1824 wurde in Betreff der Kapitalverſchreibungen die vor Eröffnung des Edictalverfahrens im Falle des nicht wenigſtens zur Hälfte geführten Beweiſes der erfolgten Vernichtung des Papiers abzuwartende Verjährungszeit auf 10 Jahre, ſtatt der früheren 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage, vermin-

dert, und weiter beſtimmt, daß dieſe Verjährung bei allen Verluſten Statt finde, in deren Folge ein neuer Inhaber des Documents nicht bekannt ſey, und daß ſolche dann für erfüllt zu achten ſey, wenn von dem Verluſte des Documents an gerechnet, oder ſoferne die Zeit des Verluſtes nicht zu beſcheinigen wäre, von der Anmeldung der Verluſtes an, zehen Jahre verfloſſen ſeyen, binnen welcher ſich bei bereits zahlbaren Kapitalien zu Erhebung des Hauptſtammes, bei den zur Zeit des Verluſtes noch nicht fälligen Kapitalien aber, zur Erhebung der Zinſen, außer dem die Edictalladung ſuchenden Intereſſenten, Niemand gemeldet habe. Bei den verlorenen Documenten der letzteren Art komme mithin auf die erſt ſpäter eintretende Verfallzeit des Kapitals in Bezug auf die Berechnung der Verjährungszeit nichts an, und die während der letzteren erfolgende Auslooſung eines ſolchen Documents unterbreche den Lauf derſelben nicht.

Im Betreff der Zinsdocumente wurde es aber in dem Reſcripte vom 6. October 1824 bei der in der ſtändiſchen Declaration vom 10. October 1763 beſtimmten Verjährungszeit von drei Jahren ausdrücklich belaſſen.

§. 19.

Fortſetzung.

In Hannover. [72]

In der oben im Paragraph 12. angeführten Königlich Hannöver'ſchen Verordnung über die Legitimation der Landesgläubiger und die Mortification abhanden gekommener landſchaftlicher Schuldverſchreibungen, vom 20. Januar 1826, iſt beſtimmt, daß in allen Fällen der Vernichtung, oder des Abhandenkommens von auf den Namen des Gläubigers, oder auf den Inhaber, lautenden landſchaftlichen Schuldverſchreibungen die gerichtliche Mortification der Verſchreibung zur Legitimation des Gläubigers nothwendig ſey; und wird nach derſelben zu Begründung des Antrags auf Mortification

72) Verordnung vom 20. Jan. 1826. S. unten im Anhang.

einer auf den Inhaber lautenden landſchaftlichen Verbriefung erfordert: a) eine Beſcheinigung des Schatz-Collegium: daß das angeblich verlorene, oder vernichtete Document eine anerkannte, und weder bezahlte, noch reluirte Landesſchuld betreffe, b) eine Beſcheinigung des Zufalls, durch welchen das Document abhanden gekommen, oder vernichtet worden, in ſoweit deren Beibringung den Umſtänden nach thunlich iſt, c) eine genaue und vollſtändige Bezeichnung der Schuldverſchreibung nach ihrem Ausſteller, ihrem Buchſtaben, der Nummer, dem Jahre der Ausſtellung, und der Summe, auf welche ſie lautet, ferner, ſoweit als möglich, die Beſcheinigung, daß der Provocant ſich zur Zeit des angeblichen Verluſtes im Beſitze des Documents befunden habe, oder dazu berechtigt geweſen ſey. Die Friſt, welche die im §. 4. nach Verſchiedenheit der Obligationen näher bezeichnete Gerichtsſtelle [73]) in der hierauf zu erlaſſenden Edictalladung anzuberaumen hat, iſt im §. 6. auf ein Jahr feſtgeſetzt; und es ſoll nach §. 7. dieſe Edictalladung zu drei verſchiedenen malen mit Zwiſchenräumen von vier Monaten in den Hannöver'ſchen Anzeigen, den öffentlichen Blättern der Provinz, in welcher der Provocant ſeinen Wohnſitz hat, und in zwei den Umſtänden nach zu beſtimmenden auswärtigen, öffentlichen Blättern abgedruckt, auch an dem Sitze des Gerichts angeſchlagen werden. Zugleich wird die Edictalladung dem Schatz-Collegium mitgetheilt, damit daſſelbe alle Zahlung auf die in derſelben bezeichneten Documente ſiſtire, und die Edictalladung bei einer, oder mehreren Zinszahl-Kaſſen anſchlagen laſſe. Wird das Originaldocument vor Ablauf des Termins nicht producirt, und ſind ſämmtliche Bekanntmachungen zu den Acten zurückgekommen, ſo wird die verlorene, oder vernichtete Verſchreibung durch ein unter des Gerichts Unterſchrift und Siegel abgegebenes Erkenntniß für erloſchen und ungültig erklärt, und es ſoll dieſes Erkenntniß auf die-

---

73) S. unten im Anhang, worauf Kürze halber verwieſen wird.

ſelbe Weiſe, wie die Edictalladung, öffentlich bekannt gemacht werden. Nach Publication dieſes Erkenntniſſes, welches der Provocant dem Schatzcollegium im Original gegen einen Recognitionsſchein zu überreichen hat, iſt nach §. 9. der fraglichen Verordnung jede ohne Zuſtimmung des Provocanten auf das im Erkenntniſſe bezeichnete Document geleiſtete Zahlung ungültig; dieſer kann aber bis zur Rechtskraft des Erkenntniſſes weder Zahlung, noch Ausſtellung einer neuen Verbriefung verlangen. Dieſe Rechtskraft tritt ein: a) bei den auf den Inhaber lautenden Obligationen zwei Jahre nach dem Verfalltage des letzten, vor Publication des Erkenntniſſes ausgegebenen Zinscoupon, b) bei Zinscoupons, mögen ſolche allein, oder mit der Obligation mortificirt ſeyn, wie auch bei andern zu einer beſtimmten Zeit zahlbaren landſchaftlichen Verbriefungen, jedesmal zwei Jahre nach deren Verfallzeit. Falls jedoch das Mortificationserkenntniß bei Zinscoupons und andern zu einer beſtimmten Zeit zahlbaren landſchaftlichen Verbriefungen, ingleichen bei den auf den Inhaber lautenden Obligationen, nicht volle ſechs Wochen vor Ablauf der ſo eben bemerkten zwei Jahre, oder erſt nach deren Ablauf, publicirt werden ſollte; ſo tritt die Rechtskraft erſt ſechs Wochen nach dem Tage der Publication des Erkenntniſſes ein.

Nach eingetretener Rechtskraft des Amortiſationserkenntniſſes iſt der Provocant als völlig legitimirter Gläubiger der Landeskaſſe wegen der in dem mortificirten Documente verſchriebenen Forderung anzuſehen, und kann die Ausſtellung einer neuen Verſchreibung, und, wegen der fällig gewordenen Summen, Zahlung, verlangen; auch kann aus dem mortificirten Documente überall kein Anſpruch weiter an die Landeskaſſe gemacht werden.

Beſonders merkwürdig iſt aber auch die, wie es ſcheint, dem Badiſchen Handelsrechte entnommene, im §. 12. der angeführten Verordnung enthaltene Beſtimmung, wonach zu Gunſten desjenigen, welchem eine landſchaftliche Verbriefung

abhanden gekommen iſt, auf deſſen bei dem Schatzcollegium zu machende Anzeige von dem Vorfall auch ohne gerichtliche Aufforderung alle Zahlung auf die Verſchreibung zu ſiſtiren, und ſolche, wenn ſie producirt wird, anhalten zu laſſen iſt, bis der ſofort zu benachrichtigende Provocant gerichtliche Verfügung erwirken kann. Dieſe muß aber jedenfalls innerhalb ſechs Wochen von dem Tage an erfolgen, wo der Provocant Kenntniß von der Production der Urkunde erhält, widrigenfalls die Verſchreibung zurückgegeben, und Zahlung geleiſtet werden muß.

§. 20.

Fortſetzung.

In Kurheſſen.

Nach §. 5. ff. Der im Anhang ihrem ganzen Inhalte nach abgedruckten Kurheſſiſchen Verordnung über die beſonderen Rechtsverhältniſſe hinſichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldſcheine, vom 18. Decbr. 1823, hat derjenige, welchem eine von einer inländiſchen Behörde auf den Inhaber ausgefertigte Obligation ohne ſeinen Willen vernichtet worden, oder abhanden gekommen iſt, wenn er über das darin ausgedrückte Kapital einen Duplicatſchein erlangen will, bei dem Gerichte, in deſſen Bezirke ſich der Zufall ereignet hat, oder wenn der Ort des eingetretenen Verluſtes ungewiß iſt, bei dem Gerichte ſeines Wohnſitzes, ſo gut, als thunlich, nachzuweiſen, daß er innerhalb des laufenden, oder des vorhergehenden Jahres, entweder die in Rede ſtehende, genau zu bezeichnende, Obligation wirklich im Beſitze, oder doch auf deren Beſitz ein Recht gehabt habe, und wie ſie nebſt den etwa beigefügten Zinsabſchnitten ihm ohne ſeinen Willen vernichtet worden, oder abhanden gekommen ſey; auch ſolches, ſo wie daß ihm jeder weitere Beſitzer derſelben unbekannt ſey, eidlich zu verſichern. Die hierüber von dem Gerichte ertheilte Beſcheinigung iſt ſodann bei der betreffenden Schuldenbehörde einzureichen, worauf dieſe den nächſten beiden öffentlichen Bekanntmachungen über die ſtattgehabte

jährliche Verlooſung der Obligationen, oder über den Rechnungsabſchluß, eine Aufforderung an den Inhaber der als vernichtet, oder abhanden gekommen angegebenen Obligation beizufügen hat, des Inhalts: daß ſich derſelbe, unter Vorlegung der Obligation, vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der zweiten Aufforderung zu melden, im Verſäumnißfalle aber zu gewärtigen habe, daß ein Duplicatſchein werde ertheilt, und an deſſen Beſitzer die Zahlung ſowohl der Zinſen, als des Kapitals, ſtets zwei Jahre nach eingetretener Fälligkeit, werde geleiſtet werden, ſofern nicht inzwiſchen die Originalobligation zur Zahlung eingereicht ſeyn würde. Legt der Beſitzer der urſchriftlichen Obligation ſolche binnen jener Friſt vor, ſo findet die Ausfertigung eines Duplicatſcheins nicht Statt, und hat die Schuldenbehörde ſolches mit Benennung jenes Beſitzers, dem um ein Duplicat Nachſuchenden bekannt zu machen. Die Vorlegung von Zinsabſchnitten ohne die Obligation hingegen hindert die Ausfertigung des Duplicatſcheins nur dann, wenn durch jene die Unwahrheit der zur Auswirkung des Duplicatſcheins geſchehenen Nachweiſung, oder Angabe ſich ergiebt. Sind nach der zweiten Aufforderung drei Monate verſtrichen, ohne daß die fragliche Verbriefung vorgelegt worden, ſo ſoll der Duplicatſchein, ſoferne nicht die alsbaldige Zurückzahlung des Kapitals nebſt fälligen Zinſen dieſen überflüſſig macht, ausgefertigt werden, und zwar ohne Zinsabſchnitte, auf eine auch in der äußeren Form von den Originalobligationen abweichende Weiſe, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß an den Inhaber des Scheins eine Zahlung von Zinſen oder Kapital ſtets nur nach zwei Jahren vom Tage der Fälligkeit an, geleiſtet werde, wenn nicht inzwiſchen der betreffende Zinsabſchnitt, und beziehungsweiſe die urſchriftliche Obligation, zur Zahlung eingereicht ſeyn werde. Würde dieſer Fall eintreten, ſo muß die Zahlung an den Inhaber der Urſchrift geleiſtet, jedoch davon der Duplicat-Inhaber unter Benennung jenes Empfängers benachrichtigt werden,

und der Inhaber des Duplicats iſt alsdann ſofort zu deſſen Zurückgabe anzuhalten. Mit dem Ablaufe von zwei Jahren ſeit eingetretener Fälligkeit aber ſind die auf den zahlbaren Betrag ſich beziehenden Anſprüche des Inhabers der Obligation, ſo wie eines zu einer ſolchen Obligation gehörigen Zinsabſchnittes, erloſchen, und als auf den Inhaber des Duplicatſcheins übergegangen zu betrachten. Den Zinsabſchnitten kann übrigens auf keine Weiſe die Eigenſchaft der Zahlbarkeit an den Inhaber benommen werden; auch findet für gänzlich vernichtete, oder verlorene Zinsabſchnitte die Ertheilung von Duplicaten niemals Statt. Gleichwohl kann der Inhaber einer Obligation, welchem dazu gehörige Zinsabſchnitte auf irgend eine Art entkommen ſind, deren Betrag auf den Grund ſeiner Obligation in Empfang nehmen, falls die Zinsabſchnitte nicht binnen zwei Jahren, von deren Zahlungstermin an, erhoben worden ſind.

§. 21.

Fortſetzung.

Im Großherzogthum Heſſen

exiſtiren über die Vindication und Amortiſation von Papieren au porteur keinerlei particulargeſetzliche Beſtimmungen. Das Bedürfniß einer zweckmäßigen Geſetzgebung hierüber wurde in der letzten Ständeverſammlung laut ausgeſprochen. Uebrigens iſt es bekannt, daß das Großherzogliche Oberappellationsgericht zu Darmſtadt unterm 14. Sept. 1812. auf die Anzeige eines Amtmanns N. zu N.: daß ihm bei einem am 29. April 1810. entſtandenen Brande mehrere zu dem im Jahre 1805. von dem Herrn Grafen Franz von Erbach-Erbach durch das Handlungshaus Gebrüder Bethmann zu Frankfurt am Main eröffneten Anlehen gehörige, au porteur geſtellte Partialobligationen nebſt Zinscoupons entkommen ſeyen, und auf deſſen Bitte um Amortiſation dieſer Papiere, nach vorgängiger Edictalladung und abgelaufenem Edictaltermin die fraglichen Obligationen und Zinscoupons für erloſchen, und die Beſitzer dieſer Papiere aller weitern Anſprüche daran für verluſtig

erklärt, auch weiter ausgeſprochen hat, daß von dieſer Seite kein Hinderniß mehr im Wege ſtehe, den Amtmann N. zu bezahlen, oder demſelben für dieſe entkommene Documente andere gültige Schuldverſchreibungen auszufertigen.

§. 22.

Fortſetzung.

Im Großherzogthum Baden.

Das Großherzoglich Badiſche Landrecht kennt eine Amortiſation auf den Inhaber lautender Schuldbriefe nicht, verordnet aber im Anhang, welcher die Handelsgeſetze enthält, Tit. IX. Kap. III. von auf den Inhaber lautenden Handelszetteln, wie folgt:

„Art. 199. Zettel auf Inhaber werden durch bloße „Uebergabe des Zettels zum Eigenthum übertragen.“

„Art. 200. Von jedem Zettel auf Inhaber muß in „Jahr und Tag von der Verfallzeit an, der Werth erhoben „werden, ſonſt iſt alles Forderungsrecht auf denſelben ver„ſeſſen [74]). Der Ausgeber kann die Einforderungsfriſt kür„zer, doch nicht unter drei Monaten, bedingen; dieſes Ge„ding muß jedoch alsdann in dem Zettel ausgedrückt ſeyn.

---

74) Durch Verordnung vom 14. Mai 1828. Art. 1. iſt beſtimmt, daß das Forderungsrecht aus den von der Amortiſationskaſſe auf Inhaber geſtellten Staatspapiere verjährt werde:

a) bei denjenigen Staatspapieren, die mit Coupons nicht verſehen ſind, in 5 Jahren, von dem Tage an gerechnet, an welchem der letzte der beigelegten Coupons fällig geworden iſt, ſelbſt wenn die Aufkündigung oder Verlooſung erfolgt wäre;

b) bei nicht mit Coupons verſehenen Staatspapieren in 10 Jahren von dem Tage an gerechnet, wo die Amortiſationskaſſe zu zahlen ſchuldig und berechtigt iſt; jedoch ſoll die Verjährungszeit eine Friſt von 5 Jahren, vom letzten planmäßigen Zahlungstermine des Anlehens gerechnet, nie überſchreiten;

c) von jedem Zins- oder Renten-Coupon muß binnen 3 Jahren vom Verfalltage an, der Werth bei Verluſt alles Forderungsrechts erhoben werden.

Die Verjährung lauft nach dieſer Verordnung Art. 1. vergl. mit Landr. Art. 2278. auch wider Minderjährige und Mundloſe, vorbehältlich jedoch ihres Rückgriffs gegen ihre Vormünder.

„Art. 201. Jeder Zettel an Inhaber iſt gültig gezahlt, „wenn er ohne eingetretene Zahlungsſperre, nach dem Ver„falltag an einen Ueberbringer desſelben gegen Auslieferung „des Scheins bezahlt wurde.

„Art. 202. Wem ein ſolcher Schein ohne ſein Wiſſen „und Willen abhanden kommt, der kann, wenn er die Kenn„barkeitszeichen gehörig anzugeben, auch den Beſitz und Ver„luſt dem Richter glaublich zu machen vermag, durch An„ſchreiben an den Ausgeber, dieſen von dem vorhabenden „Anſuchen bei Gericht benachrichtigen. Der Empfang eines „ſolchen Schreibens gilt alsdann für eine wegen dieſes Zet„tels geſetzlich eingetretene Zahlungsſperre auf 8 Tage.“

„Bringt in dieſer Zeit derjenige, der ſich über Verluſt „beklagte, von dem Richter durch Beiſatzbefehl eine Sperr„verfügung aus, ſo iſt damit die Zahlung bis zu Austrag „der Sache, oder zu Ablauf der Verjährungszeit, geſperrt.“

»Legt er vor Verfluß jener acht Tage dem Schuldner „keinen richterlichen Sperrbefehl vor, ſo iſt die Zahlung „wieder offen.

„Art. 203. Meldet ſich nach eingetretener Sperre ein „Inhaber zur Erhebung; ſo muß der Schuldner den Zettel „urkundlich in Verwahr nehmen, und den Erheber an den „Richter, der den Sperrbefehl gegeben hat, oder darum an„gerufen worden iſt, zum Austrag verweiſen. Der Erheber „hat bei dieſem ſich über nichts, als darüber auszuweiſen, „daß er den Zettel auf redlichen Wegen in die Hand bekom„men hat. Sobald er dieß glaublich zu machen vermag, „muß ohne weitere Nachfrage nach dem Recht deſſen, von „dem er ihn erhielt, der Sperrbefehl aufgehoben, der Zettel „an den Ueberbringer bezahlt, und dem, der die Sperre er„bat, überlaſſen werden, ob und auf wen er wegen ſeines „Verluſts rückgreifen könne.“

„Art. 204. Vermag der Bringer über redliche Inha„bung ſich nicht auszuweiſen, der Verluſtklagende hat ſich „aber wegen des Verluſts hinlänglich, und ſo ausgewieſen,

„daß kein Zweifel entſteht, es ſey der vorgebrachte der nämliche verlorene Zettel, ſo wird der Sperrbefehl zu Gunſten „deſſen, der ihn erlangt hatte, aufgehoben, und dem Bringer bleibt nur der Rückgriff auf wen Rechtens.“

„Art. 205. Meldet ſich während der Verjährungszeit „Niemand, ſo kann nach deren Ablauf derjenige, der die „Sperre erwirkt hatte, nun ohne weiters die Zahlung verlangen, nachdem er zuvor im Gericht ſeinen Beſitz und „Verluſt eidlich beſtärkt hat.“

Da nach Art. 1. des die Handelsgeſetze enthaltenden Anhangs zum Landrecht unter Handelsſachen auch alle Rechtsverhältniſſe und Verhandlungen über Handelsgeſchäfte zwiſchen Perſonen aller Art, alſo nicht blos unter Kaufleuten, verſtanden werden, und das Geſetz ebendaſelbſt auch allen Umſatz von Staats- und Handels-Papieren als Handelsgeſch"fte erkennt, mithin überhaupt beim Verkehr mit au porteur geſtellten Staats- oder Handels-Papieren das Handelsrecht zur Entſcheidungsnorm genommen werden muß, ſo ſind für den Fall des Verluſtes von au porteur geſtellten Haupt-Schuldverſchreibungen und Zinscoupons überhaupt, inſoferne ſolche Papiere, eben, um ſie zum Handelsgegenſtande zu machen, auf jeden Inhaber geſtellt ſind, die in den ausgehobenen Artikeln 201 — 205. enthaltenen Beſtimmungen, vergl. mit Art. 199 — 201. anzuwenden; wie dieß auch in Beziehung auf verlorene, oder ſonſt abhanden gekommene, au porteur geſtellte Staatspapiere und Zinscoupons von ſolchen, in den von Hohnhorſts Jahrbüchern des Großherzoglich Badiſchen Oberhofgerichts zu Mannheim, Jahrgang 1825. Nr. IV. Seite 24 ff. und Seite 279 ff. angeführten Fällen in den Jahren 1815 und 1825 von dieſer höchſten Landesgerichtsſtelle namentlich ausgeſprochen worden, und im Art. 2. der Verordnung vom 14. Mai 1828 mit der Modification geſetzlich beſtimmt iſt, daß die im Art. 202. erwähnte geſetzliche Zahlungsſperre bei Staatspapieren auf Inhaber dreißig Tage andauert.

§. 23.
Fortſetzung.
In der freien Stadt Bremen.

In Bremen gilt zwar der deutſchrechtliche Satz: Hand muß Hand wahren; man hat jedoch daſelbſt noch in neuerer Zeit [75]) keinen Anſtand genommen, das gemeinrechtliche Urkundenamortiſations-Verfahren auch bei Papieren au porteur unbedingt eintreten zu laſſen; und die dortige, im Jahre 1820 zuletzt revidirte, Gerichtsordnung enthält im Tit. 16.: „von Aufforderung zur Klage oder Angabe" §. 397. ganz allgemein die wörtlich alſo lautende Beſtimmung: „Vorladungen unbekannter Inhaber verlorener „Urkunden enthalten das Präjudiz der Mortiſication ſolcher „Urkunden und des Verluſtes der mit ihrem Beſitz verbundenen Rechte."

Materielle Beſtimmungen über au porteur geſtellte Urkunden und über die Folgen ihres Verluſtes, insbeſondere über deren Amortiſation, finden ſich in den dortigen Particulargeſetzen nicht vor.

§. 24.
Einige Bemerkungen für die Geſetzgebung im Betreff der Papiere au porteur. Vorſchläge von von Gönner und Nebenius.

Die in den §§. 15 — 21. angeführten particularrechtlichen Beſtimmungen haben alle nur den Fall vor Augen, daß eine au porteur lautende Schuldurkunde dem Gläubiger

75) Uebrigens iſt zu bemerken, daß bis auf den heutigen Tag auf der Börſe in Bremen ein Handel mit Staatspapieren, wie dieß in Wien, Frankfurt, Amſterdam und Hamburg der Fall iſt, nicht getrieben wird, daß man daſelbſt bis zum Anfange dieſes Jahrhunderts die billets au porteur anderer Staaten kaum gekannt, geſchweige denn als einen Gegenſtand der Speculation, oder als Mittel der Geldanlegung angeſehen hat, und daß erſt in den letzten dreißig Jahren zu Deckung der ſtädtiſchen Laſten, freiwillige und gezwungene Anlehen gemacht, und dafür zum Theil Papiere au porteur ausgegeben worden ſind.

abhanden komme, und wollen nur dieſen in ſoweit in Schutz nehmen, daß, ohne dem Rechte des etwaigen Inhabers und dem Zwecke und Credit des Inſtituts der Papiere au porteur zu nahe zu treten, der Verluſt der Schuldurkunde der Wirkung nach nicht dem Verluſt der Forderung gleichkomme; und doch laſſen ſich Fälle denken, daß ein ſolches Papier dem Schuldner abhanden kommt, und derſelbe dadurch in die Gefahr geräth, das nämliche Papier zum zweitenmale honoriren, alſo die bereits bezahlte Schuld noch einmal zahlen zu müſſen, oder wenn das Papier vor der Ausgabe verloren geht, den darin als empfangen angegebenen Geldbetrag dem Inhaber des Papiers zahlen zu müſſen, ohne ſolchen wirklich empfangen zu haben.

Sollten jene Geſetzgebungen dieß überſehen haben? Dieß kann wohl vernünftiger Weiſe nicht angenommen werden. Es iſt vielmehr Grund genug vorhanden, zu glauben, daß man dem Schuldner abſichtlich nicht habe zur Hülfe kommen wollen; und dieſer Grund kann wohl nur darin gelegen ſeyn, daß die Vindication der Papiere au porteur, wie die Provocation des Gläubigers zur Klage, um dadurch die Zeit der Extinctivverjährung derſelben der That nach abzukürzen, gleich unzuläſſig ſind.

In erſterer Beziehung kommt nämlich in Betracht, daß der Schuldner die ihm abhanden gekommene au porteur lautende Schuldurkunde, wenn er nicht auf ſolche irgend eine, die Eigenſchaft der Urkunde als eines Papiers au porteur und deren Gültigkeit aufhebende Bemerkung geſetzt hat, nach dem was oben §. 11. und 12. ausgeführt worden, vom dritten redlichen Beſitzer nicht vindiciren, alſo ſich auch gegen dieſen nicht mit der Einrede ſchützen kann, daß ihm das Papier entweder vor der Ausgabe, oder nach dem Zurückempfang, abhanden gekommen ſey, da dieſe Einrede den nämlichen Rechtsgrund vorausſetzen, und die nämliche Wirkung haben würde, wie die Vindication, und mit der Natur und dem Zwecke der Papiere au porteur und dem dem

dritten redlichen Beſitzer gebührenden Rechtsſchutze nicht minder unverträglich ſeyn würde.

In letzterer Beziehung aber iſt zu berückſichtigen, daß der Schuldner nicht befugt iſt, den Gläubiger zur Klaganſtellung gegen ihn zu zwingen, und daß die beiden einzigen, durch die Reichsgeſetze und beziehungsweiſe durch die Praxis ſanctionirten, Provocationen darum nicht anſchlagen würden, weil, wenn man den Inhaber des abhanden gekommenen Papiers nicht kennt, der Fall einer Diffamation nicht vorhanden iſt, und dem redlichen Beſitzer gegenüber die Einrede des zufälligen Verluſtes, oder der Entwendung des Papiers nicht entgegen geſetzt werden, mithin auch ein rechtliches Verfahren zu Erhaltung dieſer Einrede, welches eben ſo gut den redlichen als einen unredlichen Inhaber treffen würde, nicht zuläſſig ſeyn kann. Dem unredlichen Beſitzer gegenüber mag ſich der Schuldner den Beweis des Verluſtes, oder der Entwendung durch Beweis zum ewigen Gedächtniſſe, ſoweit die Bedingungen dazu vorhanden ſind, zu ſichern ſuchen, und ſich vor allem beeilen, den Vorfall ſogleich durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, um dadurch das Publicum vor dem Ankaufe des Papiers zu warnen, und die Entdeckung des unredlichen Finders oder Diebs herbeizuführen: einen weiteren Rechtsſchutz einem blos möglichen, jedenfalls gänzlich unbekannten Beſitzer des Papiers gegenüber, kann er nicht anſprechen.

Für den Fall des ſich in der Perſon des Gläubigers ereignenden Verluſtes von au porteur lautenden Schuldurkunden ſchlägt von Gönner in der mehr allegirten Schrift von Staatsſchulden ꝛc. Kap. III. §. 75 — 78. Seite 280 ff. ein Verfahren, ähnlich dem bei Todeserklärungen von Verſchollenen Statt findenden vor, und giebt die Erforderniſſe der Amortiſation der Papiere au porteur, das dabei zu beobachtende Verfahren, und die Wirkungen der Amortiſation alſo an.

1) Habe ſich der Implorant als Eigenthümer der Forderung zu legitimiren. Hierbei bemerkt der-

ſelbe: die Amortiſation ſolcher Urkunden werde ohnedieß vom Gläubiger verlangt; der Schuldner werde ſich nur dann dazu veranlaßt ſehen, wenn er die Schuld ſchon gezahlt, und den ausgehändigten Schuldſchein, ohne daß auf demſelben die Zahlung ſchon bemerkt wäre, noch in Form einer au porteur lautenden Urkunde verloren habe [76]), und fügt in der Note weiter an: nicht jede Einlöſung eines Staatspapiers von Seiten der Tilgungsanſtalt ſey als eine die Schuld tilgende Confuſion anzuſehen; ſelbſt in Frankreich würden die von der caisse d'amortissement angekauften Staatsſchulden im Schuldbuche nicht gelöſcht, ſondern nur als inalienables bezeichnet, und jene Kaſſe percipire davon die Zinſen. Bei andern Tilgungsanſtalten, welche mit den eingekauften Staatspapieren nach Bedürfniß ſchalten, ſey daran ohnehin nicht zu zweifeln. Selbſt bei Pfandbriefen und Hypotheken, die der Schuldner eingelöst habe, gelte, ſo lange ſie im Hypothekenbuche nicht gelöſcht ſeyen, der Grundſatz, daß der Eigenthümer des Grundſtücks zugleich Creditor der darauf eingetragenen Forderungen ſeyn könne. (Berufung auf Merkel Comment. zum allgem. Preuſſ. Landr. Thl. I. Tit. 20. §. 520., deſſen neuen Comment. zur Gerichts-, Depoſital- und Hypotheken-Ordnung, Band II. S. 314, ferner auf das Baieriſche Hypothekengeſetz vom J. 1822. §. 84. und ſeinen Commentar Bd. I. S. 576.)

2) Dieſe Legitimation ſey aber in Beziehung auf die Einleitung des Amortiſationsverfahrens nur als Legitimation zur Sache zu betrachten; da die Frage: wem die Forderung zuſtehe? im Verfahren ſelbſt als Hauptſache betrachtet werden müſſe; ſey es, daß in Folge der Edictalladung ein Anderer auf die Forderung Anſpruch mache, und

---

76) Hier ſpricht zwar v. Gönner von einer Amortiſation zu Gunſten des Schuldners, als ſolchen, ohne jedoch zu bemerken, ob und in wie ferne dieſe Amortiſation Statt finde; ſeine Vorſchläge, wie ſie hier angeführt werden, ſind augenſcheinlich nur für den Fall gemacht, daß ſich der Verluſt des Papiers in der Perſon des Gläubigers ereignet.

über dieſen Anſpruch (verſteht ſich im ordentlichen Proceſſe) unter den Prätendenten verhandelt, und auf vollſtändigen Beweis des Rechts entſchieden werden müſſe, oder aber daß, wenn keine Anmeldung geſchehe, nur in Folge der Provocation, und weil kein Widerſacher aufgetreten ſey, ohne weiteren Beweis durch das Amortiſationserkenntniß für den Nachſuchenden entſchieden werde. Es beſtehe nun dieſe Sachlegitimation in der von dem Imploranten beizubringenden Beſcheinigung (ſtrenger Beweis ſey auch ſelten möglich), daß er im Beſitze der Urkunde zu der Zeit geweſen ſey, als ſich deren Verluſt, oder Vernichtung [77]) ereignet habe. Was zu dieſer Beſcheinigung erfordert werde, wie überhaupt das nähere Detail, mag bei v. Gönner ſelbſt nachgeleſen werden.

3) Verluſt oder wahrſcheinliche Vernichtung der Urkunde, als Grund der Amortiſation, müſſe gleichfalls bewieſen, oder wenigſtens beſcheinigt ſeyn.

4) Unerläßlich ſey hier der Manifeſtationseid, eben weil der Verluſt des Papiers immerhin nur wahrſcheinlich gemacht werden könne, im Falle des beſcheinigten gänzlichen Untergangs, der Vernichtung, des Papiers aber immer noch ungewiß bleibe, ob nicht der damalige Inhaber die Urkunde noch vor eingetretenem Unglücksfalle veräußert, oder dieſelbe gerettet, oder wieder zurückerhalten, und dann erſt veräußert habe.

---

77) Von Gönner bemerkt a. a. O. Seite 287 in der Note ſehr richtig: „Iſt die gänzliche Vernichtung ſo vollſtändig bewieſen, daß darüber keine Ungewißheit mehr „übrig bleibt, ſo iſt ein Amortiſationsverfahren und Erkenntniß eben ſo wenig, als nach dem Beweiſe des Todes eines „Menſchen, deſſen Todeserklärung, nothwendig: wenn noch „irgend ein Zweifel daran iſt, ſo muß zur förmlichen Amortiſation geſchritten werden. Jener Beweis muß zunächſt „dem Schuldner geliefert werden, und wenn ſich dieſer „dabei beruhigt, ſo iſt ein gerichtliches Verfahren durchaus „nicht nothwendig. Preuſſ. G. O. Tit. 51. §. 122. 123. „137.“

5) Ablauf einer Zeit, um die Urkunde als nicht mehr exiſtirend betrachten zu können. Die Beſtimmung dieſer Zeit falle dem poſitiven Recht anheim, doch gebe die geſetzliche Verjährung hierzu ſchon einen Anhaltspunct. Demjenigen, welcher ſich als letzter Inhaber der verlorenen, oder für untergegangen gehaltenen Urkunde bei dem Staate, oder um deſſen Amortiſation bei Gericht, gemeldet habe, könne zwar der Staat die Verjährung nicht entgegenſetzen, aber der Dritte, welcher nach Ablauf der Verjährungszeit die Urkunde zum Vorſchein bringe, könne aus dieſem Factum eines Andern für ſich keine Rechte ableiten, ihm alſo ſtehe die Verjährung entgegen, durch welche deſſen Recht an der Forderung ſelbſt, und mit ihm die Kraft der Urkunde erloſchen ſey; folglich ſtehe deren Amortiſation nichts im Wege.

6) Die Beſtimmung dieſes Zeitraums nach Zinsterminen ſey in keinem Falle räthlich, da die Zinſen von verſchiedenen Kapitalien in verſchiedenen Raten bezahlt würden, und bei dieſer Beſtimmung ein Zeitraum für unverzinsliche Forderungen mangeln würde. Bei der Amortiſation von blos vermißten, oder verlorenen Papieren ſey ein längerer, bei präſumtiv zu Grunde gegangenen, ein kürzerer Zeitraum feſtzuſetzen.

7) Die Urkunde müſſe wirklich verſchollen, alſo über die Forderung bis zum Ablaufe des ganzen Verfahrens keine Anmeldung von einem Dritten geſchehen ſeyn.

8) Der angebliche letzte Inhaber habe den Zufall des Verluſtes, oder des wahrſcheinlichen Untergangs, ſobald er Kenntniß davon habe, mit Angabe der näheren Umſtände und genauer Bezeichnung der abhanden gekommenen Species, der Behörde anzuzeigen, welche davon in ihren Kapital- und Zinsbüchern die geeignete Vormerkung zu machen habe.

9) Dem zuſtändigen Gerichte, oder der adminiſtrativen Stelle, welchen die hierauf vorzunehmende öffentliche Bekanntmachung (verſchieden von der allemal bei dem zuſtändigen Gerichte zu verlangenden, und von dieſem zu erlaſ-

ſeyden, zur Baſis des Amortiſations-Erkenntniſſes dienenden, Edictalladung) obliege, müſſe der angebliche letzte Inhaber den Zufall, wodurch die Urkunde verloren, oder vernichtet worden, und daß er um dieſe Zeit wirklich im Beſitze derſelben geweſen ſey, beſcheinigen, und ſich zu Ablegung des Manifeſtationseides erbieten, den er auch vor Gericht zu leiſten habe.

10) Das Publicum ſey von dem Verfalle unter genauer Bezeichnung der fraglichen Urkunden und Benennung des ſich angebenden Eigenthümers zu benachrichtigen, mit der Aufforderung an Jeden, der etwa die Urkunden beſitze, oder davon Wiſſenſchaft habe, ſolches anzuzeigen. Dieſe Bekanntmachung, womit kein Präjudiz, und keine Termins-Anberaumung, zu verbinden ſey, ſey einmal in den Zeitungen bekannt zu machen, und müſſe am Locale der ſchuldenden Kaſſe öffentlich angeſchlagen bleiben, damit ſie auch in der Folge Jedem bekannt werden könne.

11) Nach Ablauf des zur Verſchollenheit der Urkunde geſetzlich beſtimmten Zeitraums, und wenn innerhalb deſſelben die Urkunde weder bei der ſchuldenden Kaſſe, noch bei Gericht zum Vorſchein, oder zur Anzeige gekommen ſey, müſſe auf Anſuchen des vormaligen Inhabers das eigentliche Amortiſationsverfahren vor Gericht eingeleitet werden.

12) Die Competenz ſey nach dem Gerichtsſtande des Schuldners zu bemeſſen.

13) In der zu erlaſſenden Edictalladung ſeyen alle diejenigen, welche an der Urkunde, oder an der ſie betreffenden Forderung irgend ein Recht zu haben glaubten, innerhalb eines präcluſiven Termins zu deſſen Anmeldung vorzuladen. Der Termin müſſe wenigſtens den Umfang eines Jahres haben, und bei verzinslichen, oder nach einer Verlooſung heimzahlbaren Papieren ſo abgemeſſen werden, daß vor deſſen Ablaufe noch ein Zins- oder Ziehungstermin eintrete.

Die Edictalladung und die darauf folgende Präcluſion und Amortiſation könne ſich in keinem Betracht blos auf den Anſpruch gegen den Schuldner beziehen; denn dieſe Beziehung würde eintreten, wenn er die Zahlung an eine beſtimmte Perſon leiſten wollte, und um dieſes gültig mit allen Wirkungen der Liberation ohne Rückempfang der Urkunde zu thun, die Amortiſation verlangte. Sie komme aber gar nicht in Betrachtung, wenn der vorige Inhaber der Urkunde die Amortiſation verlange, und in Folge derſelben wolle, daß er für den rechtmäßigen Eigenthümer der Forderung angeſehen, ihm eine neue Urkunde ausgefertigt, und die Dispoſition darüber zugeſtanden werde. Es ſey demnach unwiderſprechlich, daß ſich die Amortiſation nicht allein, nicht einmal directe und principaliter, auf den Anſpruch gegen den Schuldner beziehe, oder blos zu deſſen Sicherſtellung nothwendig ſey, vielmehr beziehe ſie ſich directe und principaliter auf den Anſpruch des als möglich gedachten unbekannten Inhabers der abhanden gekommenen Urkunde, auf die Forderung, ſowohl gegen den Schuldner (wenn dieſer die Zahlung geleiſtet habe) als gegen den die Amortiſation Nachſuchenden, wenn die Zahlung nicht geſchehen ſey.

Endlich wird über die Wirkungen einer ſolchen Amortiſation der Papiere au porteur im §. 78. im Weſentlichen Folgendes geſagt.

14) Vor allem ſtehe als Grundſatz feſt, daß Verhältniſſe und Anſprüche unter den Contrahenten, welche im Syſtem der Inſcription [78]) unabhängig von den Einträgen in das öffentliche Buch, beſonders hinſichtlich der Schadloshaltung beſtehen [79]), auch im Syſtem der Circulation [80]) durch Amortiſation der Urkunde nicht aufgehoben werden. Dieß folge aus der in den au porteur lautenden Urkunden

78) Siehe oben §. 8.
79) Siehe §§. 4. 5. und 28.
80) Siehe oben §. 8.

gelegenen eigenthümlichen Rechtsinſtitution, welche das Inhaben der Urkunde an die Stelle der Einträge in das öffentliche Buch, alſo die Amortiſation der Urkunde an die Stelle der an der Perſon des Gläubigers oder an der Forderung eingetragenen Veränderungen, ſetze.

15) Der die Amortiſation Verlangende könne ſchon bei der erſten Anzeige des Verluſtes, auf welche die nicht präjudicielle Bekanntmachung (Ziff. 10.) erfolge, darauf antragen, daß die in der Zwiſchenzeit (bis zur Rechtskraft des Amortiſationserkenntniſſes) ſich aufſammelnden Zinsbeſtände[81]) als verzinsliches Kapital angelegt werden; die Zinſen hieraus erhebe er während dieſer Zeit, und zwar ohne Caution, weil derjenige, welcher als Dritter auf die Forderung Anſpruch machen würde, wegen ſeiner Saumſal in Nichteinforderung der Zinſen das Interuſurium nicht verlangen könne. Eben dieß komme in dem Falle, wenn bei Staatspapieren, welche mit Prämien verbunden ſeyen, auf das verlorene Papier eine Prämie gefallen ſey, in ſoweit zur Anwendung, daß die Prämie als verzinsliches Kapital angelegt werde, deſſen Zinſen derjenige, ebenfalls ohne Cautionsleiſtung, erhebe, welcher das Geſuch um Amortiſation der Urkunde auf rechtlich begründete Weiſe geſtellt habe.

16) Sey das Amortiſationserkenntniß in Rechtskraft übergegangen, ſo werde der Implorant als redlicher Beſitzer der Forderung angeſehen; daher ſeyen demſelben die von der Forderung bisher verfallenen und künftig verfallenden Zinſen ohne Caution auszuhändigen, auch werde ſtatt der verlorenen Urkunde eine neue ausgefertigt, oder das heimgezahlte Kapital, desgleichen die darauf gefallene Prämie, weiter verzinslich angelegt, jedoch die neue Schuldurkunde in gerichtliche Verwahrung genommen, bis die Verjährungszeit ganz abgelaufen ſey, und dadurch derjenige, zu

81) Im Falle er die Zinscoupons zu der verlorenen Urkunde beſitze, ſo erhebe er auch die Zinſen. Dieß verſteht ſich übrigens nur von au porteur geſtellten Zinscoupons.

deſſen Vortheil die Urkunde amortiſirt worden, auf definitive und unwiderrufliche Weiſe das Eigenthum der Forderung erlangt habe.

Vor Ablauf der Verjährung könne ein Dritter durch Vorlegung der verlorenen Urkunde, oder durch den Beweis eines beſſeren Rechts, auf die Forderung noch Anſpruch machen; ob er auch die bisher von dem Andern bezogenen Zinſen zurückfordern könne, hänge von den allgemeinen Beſtimmungen der Geſetze über die Verbindlichkeit des Beſitzers zur Herausgabe bezogenen Früchte und Zinſen ab.

18) Nach Ablauf der Verjährungszeit finde ein Anſpruch gegen denjenigen, welcher das Amortiſationserkenntniß bewirkt habe, nicht mehr Statt; daher werde auch demſelben die bis dahin bei Gericht aufbewahrte Urkunde zur freien Verfügung ausgehändigt.

Bei dieſem Vorſchlage von Gönners läßt ſich aber im Allgemeinen wohl fragen, wozu die Weitläuftigkeit und Koſtſpieligkeit dienen ſoll, wenn dabei der Gläubiger, welchem ein Papier au porteur abhanden gekommen iſt, nur den einzigen Vortheil haben ſoll, und kann, ſeines Anſpruches für den Fall, daß ſich ein redlicher Beſitzer des Papiers innerhalb der Verjährungszeit nicht meldet, nicht verluſtig zu gehen, bis zum Ablaufe der Verjährungszeit aber nichts haben ſoll, als den Genuß der Zinſen von den zu Kapital anzulegeuden Zinſen aus dem Kapital, und von der ebenfalls verzinslich anzulegenden Prämie, welche etwa auf die vermißte oder verlorene Hauptobligation fällt, und von der Rechtskraft des Amortiſationserkenntniſſes an bis zum Ablaufe der Verjährungszeit die laufenden Zinſen aus der in der Urkunde ausgedrückten Kapitalſumme. Es giebt vielmehr ein viel einfacheres und erſprießlicheres Mittel, dem Gläubiger, welchem eine au porteur geſtellte Schuldurkunde verloren geht, oder welcher zu beſcheinigen vermag, daß ihm ein ſolches Papier zu Grunde gegangen ſey, zu Hülfe zu kommen; und dieſes Mittel iſt in der oben angeführten

Schrift: der öffentliche Credit, von Nebenius, Cap. IX. §. 7. S. 545 ff. in Uebereinſtimmung mit den oben im §. 22. wörtlich ausgehobenen Verordnungen des Badiſchen Handelsrechts angegeben. Dieſer Schriftſteller ſagt: Es ſey einleuchtend, daß, wenn die Finanzverwaltung nur nach Ablauf der Verjährung für die, aus der Emiſſion ſolcher Papiere entſpringenden Verbindlichkeiten, an den reclamirenden Gläubiger die Zahlung zu leiſten habe, ein Amortiſationsverfahren nicht nothwendig ſey, da die Verwaltung alsdann gegen die Gefahr doppelter Zahlung ſich vollkommen geſichert finde. Weſentlich ſey dann nur ein Verfahren zur Führung des dem reclamirenden Gläubiger obliegenden Beweiſes ſeines Verluſtes, und die Anlegung einer Zahlungsſperre bei der Caſſe für den Fall, daß ein Dritter die dem Erſten abhanden gekommenen Papiere zur Zahlung präſentire; ſo wie aus andern Gründen die öffentliche Bekanntmachung des Verluſtes ſolcher Papiere durch Entwendung oder Zufall, geboten ſey. Melde ſich ein dritter Inhaber während des Laufes der Präſcriptionszeit, ſo eigne ſich der Streit über die Frage, ob der Letztere die Papiere auf redlichem Wege erhalten habe, zum gerichtlichen Austrag zwiſchen beiden.

Komme die Urkunde nicht zum Vorſchein, ſo leiſte die ſchuldneriſche Kaſſe nach vollendeter Verjährung für Zinſen und Kapital, und zwar für erſtere nach Verfluß der für jede jährliche oder halbjährliche Zinszahlung laufenden Friſt, gebührende Zahlung an den Reclamanten, der ſeinen früheren Beſitz und Verluſt erwieſen habe.

In Beziehung auf die möglichen Fälle des Verluſtes ſey es wünſchenswerth, daß kurze Verjährungsfriſten beſtimmt werden. Dieß pflege auch in der Regel durch beſondere Geſetze zu geſchehen. Für die Zinſen möge eine kürzere Verjährungsfriſt von zwei bis drei Jahren, für verfallene Kapitalien von einigen weiteren Jahren angenommen werden. In Beziehung auf zufällige Umſtände, welche biswei-

len, vorzüglich in Folge von Vererbungen, die Anmeldung zur Erhebung der verfallenen Zahlungen zögerten, hätten die Staatsgläubiger ein entgegengeſetztes Intereſſe. Beide Intereſſen ließen ſich aber durch die Nachſicht der Staatsverwaltung in Fällen der letztern Art, oder, was als das Zweckmäßigſte erſcheine, durch die beſtimmte Erklärung vermitteln, daß wenn innerhalb der kürzeren Verjährungsfriſt keine Zahlungsſperre von einem Dritten erwirkt, und nach deren Ablauf nicht bereits eine Zahlung geleiſtet worden, innerhalb einer weiteren Anzahl von Jahren dem Ueberbringer der Papiere, gegen Beſcheinigung des redlichen Beſitzes, ſeine Befriedigung werden ſolle.

In der Regel ſeyen zwar für die Kapitalien keine Rückzahlungstermine beſtimmt; allein dabei komme der Umſtand zu ſtatten, daß vermöge ausdrücklicher Vorausbeſtimmung nach Ablauf einer kurzen Reihe von Jahren, die alten Obligationen erneuert werden müſſen, und innerhalb einer gewiſſen Friſt von ſelbſt, oder nach einem vorläufigen Verfahren außer Kraft und Geltung kommen.

Wo für die verfallenen Zinſen und Kapitalien, welche planmäßig heimbezahlt wurden, keine kurze Verjährungszeit feſtgeſetzt ſey, erſcheine es gerecht und billig, daß die verfallenen Summen zu Gunſten des reclamirenden Gläubigers, der ſeinen Verluſt nachgewieſen, verzinslich angelegt würden, inſoferne man demſelben den Bezug gegen Cautionsleiſtung nach einem vorgängigen Verfahren nicht geſtatten wolle.

Hierbei habe ich nun Folgendes zu bemerken:

Indem der Staat Papiere au porteur ausgiebt, oder geſtattet, daß ſolche ausgegeben werden, hat derſelbe zugleich dafür beſorgt zu ſeyn, daß durch die Beförderung der Circulation nicht die Rechtsſicherheit allzuſehr gefährdet werde, daß nicht der Verluſt oder die Entwendung ſolcher Papiere dem Eigenthümer einen irreparablen Schaden verurſache, und im erſteren Falle nicht der Schuldner durch den Zufall des Verluſtes, oder der Vernichtung der Urkunde auf Koſten

desjenigen, in deſſen Perſon ſich der Zufall ereignete, bereichert werde. Dieß wird vermieden, wenn die Geſetzgebung den Schuldner verpflichtet, demjenigen, welcher erweiſt, daß er das Papier beſeſſen habe, und daß er durch irgend einen unglücklichen Zufall, auf eine Weiſe, wodurch das Forderungsrecht an einen Andern nicht übergehen konnte, um das Papier gekommen ſey, zu einer Zeit Zahlung zu leiſten, wann die Klage aus dem nach dem Principe der Circulation an den Beſitz der Urkunde geknüpften Forderungsrechte durch Verjährung erloſchen iſt; wann alſo dem Schuldner daraus, daß er nach dieſem Zeitpuncte einem Nichtbeſitzer des Papiers zahlt, keine Gefahr nochmaliger Zahlung entſtehen kann.

Der Theorie nach iſt zwar eine Arreſtanlegung beim Schuldner dem dritten redlichen Beſitzer eines Papiers au porteur gegenüber eben ſo wenig zuläſſig, als die Vindication des Papiers; wie ſchon oben am Ende des §. 12. bemerkt worden iſt. Da es ſich aber davon handelt, zwiſchen zwei unvermeidlichen Uebeln das kleinere zu wählen, indem, wenn nicht eine ſchleunige Arreſtanlegung bei dem Schuldner zu Gunſten desjenigen geſtattet wird, welchem ein Papier au porteur abhanden gekommen iſt, in vielen, ja den meiſten Fällen, der Verluſt oder die Entwendung eines ſolchen Papiers irreparabel ſeyn würde; ſo rechtfertigt ſich die fernere Beſtimmung, wodurch der Schuldner ermächtigt und verpflichtet würde, auf die erſte Benachrichtigung von dem Abhandenkommen eines ſolchen Papiers dem etwa ſich meldenden Inhaber keine Zahlung zu leiſten. Dieſe Zahlungsſperre müßte jedoch von ſelbſt erlöſchen, wenn nicht innerhalb einer geſetzlich zu beſtimmenden Friſt eine gerichtliche Zahlungsinhibition erwirkt wird. Eine weiter erforderliche Beſtimmung iſt, daß die Verjährung des Klagerechts aus einem Papier au porteur im Verhältniſſe zum Schuldner weder in ihrem Anfange noch im Fortgange aufgehalten werden könne, und daß eine Reſtitution, wenn und ſoweit der

Schuldner einem Nichtbeſitzer nach den oben bemerkten geſetzlichen Beſtimmungen Zahlung geleiſtet, oder eine neue Urkunde ausgeſtellt hat, dem zu Reſtituirenden ſein Recht gegen den Schuldner nicht wieder einräume, ſondern nur einen Regreßanſpruch gegen denjenigen gewähre, welcher unter den obigen Vorausſetzungen von dieſem Zahlung, oder eine neue Schuldurkunde erhalten haben würde. Die Verjährungszeit der Klage des Inhabers gegen den Schuldner, muß möglichſt kurz beſtimmt werden, damit derjenige, welchem das Papier abhanden gekommen, nicht allzulange warten müſſe, aber doch nicht ſo kurz, daß nicht die Furcht, das Klagerecht durch Verſäumung des Termins zu verlieren, vom Ankauf ſolcher Papiere abhalte. Der Termin des Anfangs der Verjährung wird nach dieſen Geſichtspuncten, wo keine feſte Rückzahlungstermine beſtimmt ſind, auf den Zeitpunct zu ſetzen ſeyn, wo die Obligation, wenn ſie Kraft behalten ſoll, erneuert werden muß, oder wo, wenn dieß nicht der Fall iſt, neue Zinscoupons ausgegeben werden müſſen. Rückſichtlich ſolcher verzinslicher Obligationen aber, welche keine Zahlungstermine enthalten, und nicht von Zeit zu Zeit erneuert, und wozu keine Zinscoupons ausgegeben werden, wie auch unverzinslicher ſolcher Papiere, wäre als Anfangstermin der Verjährung der Zeitpunct zu beſtimmen, an welchem nach vorgängiger Verlooſung, oder Bekanntmachung, die Zahlung zu erheben wäre.

Die Klage des Inhabers des Schuldſcheins gegen den Zahlungsempfänger auf Herausgabe des Empfangenen (begründet dadurch, daß der Schuldner dem Inhaber gegenüber um des Zahlungsempfängers willen frei geworden iſt, dieſer Letztere aber ſich auf Koſten des rechtmäßigen Inhabers nicht bereichern darf), der Zeit nach weiter, als auf die ordentliche Verjährungszeit, zu beſchränken, iſt kein Grund vorhanden, da der Zahlungs-Empfänger dem redlichen Inhaber des Papiers gegenüber keine Begünſtigung verdient.

Das von Nebenius angegebene Verfahren ohne ausdrückliche geſetzliche Sanction eintreten zu laſſen, geht übrigens, abgeſehen davon[81], daß die von demſelben unterſtellte Verjährung mit ihren Rechtsfolgen nicht geſetzlich iſt, auch darum nicht an, weil dem Schuldner, wie auch einem dritten Nichtbeſitzer nicht zuſtehen kann, dem Inhaber der Urkunde, wenn ihm nicht dringender Verdacht der unredlichen Erwerbung entgegen ſteht, die Zahlung aufzuhalten, oder zu erſchweren. Denn der Inhaber iſt weder dem Schuldner, noch einem Dritten gegenüber verpflichtet, ſich auf andere Weiſe, als durch den bloßen Beſitz des Papiers, als der zur Forderung Berechtigte auszuweiſen. Als Geſetzesvorſchlag aber erſcheint das von Nebenius angegebene Verfahren ſehr zweckmäßig, und ich glaube nur noch folgende wenige Bemerkungen beifügen zu müſſen.

1) Ganz angemeſſen iſt die im Art. 202. des Badiſchen Handelsgeſetzbuches enthaltene Verordnung, wonach die Benachrichtigung des Schuldners von dem Verluſte des Papiers die Wirkung einer Zahlungsſperre auf acht Tage hat, ſtatt welchen Termins auch noch ein etwas erweiterterer beſtimmt werden könnte, wie dieß auch durch die Verordnung vom 14. Mai 1828 in Beziehung auf die Staatspapiere geſchehen iſt. Eine ſolche Privatnachricht kann viel ſchneller an den Schuldner gelangen, als eine amtliche Arreſtverfügung; und da es darauf ankommt, die Zahlung an den Inhaber des Papiers zu verhindern; ſo iſt es gerathen, jener auf eine gewiſſe Zeit gleiche Wirkung, wie dieſer einzuräumen.

2) Da nach Art. 200. des Badiſchen Handelsgeſetzbuches alles Forderungsrecht aus einem in Jahr und Tag von der Verfallzeit an, zur Zahlung nicht präſentirten Handelszettel [82]) erliſcht, ſo ergiebt ſich von ſelbſt, daß die in Art. 202. geforderte Beſcheinigung des gehabten Beſitzes und Verluſtes, für den Fall, daß der noch vor Ablauf der Ver-

81) Im Betreff der Staatspapiere vergl. §. 22.

jährungsfriſt ſich meldende Inhaber ſich über die **Redlichkeit** ſeines Beſitzes nicht ausweiſen kann, (Art. 204.) wie, wenn ſich Niemand meldet, nur zu dem Zwecke vorgeſchrieben iſt, damit die Legitimation des Reclamanten zur Sache, d. h. der Beweis, daß derſelbe der Eigenthümer der Forderung ſey, dem **Schuldner gegenüber** hergeſtellt werde. Eben darum fordert auch der Art. 205. mit Recht, daß der Reclamant vor dem Empfang der Zahlung den (nach Art. 202. gleich Anfangs ſo viel als möglich beſcheinigten) Beſitz und Verluſt eidlich beſtärke, damit nicht der Schuldner in den Nachtheil gerathe, die Schuld, von welcher er durch die Nichtvorlegung des Papiers innerhalb der Verjährungszeit gänzlich frei wäre, an einen Nichtberechtigten zahlen zu müſſen.

3) Der Schuldner muß nach angelegtem Arreſte, oder wenigſtens vor der Zulaſſung des Reclamanten zum Eide, über die von demſelben beigebrachte Beſcheinigung gehört, und es muß ihm geſtattet werden, deſſen Legitimation zur Sache, d. h. den von demſelben behaupteten Beſitz und Verluſt, im ordentlichen Proceſſe zu beſtreiten.

4) Ob dem vor Ablauf der Verjährungsfriſt ſich meldenden Inhaber der Schuldurkunde, wie im **Badiſchen** Handelsgeſetzbuche Art. 203. und 204. verordnet iſt, der Beweis der redlichen Erwerbung derſelben, oder aber nach der Vorſchrift des gemeinen Rechts in L. 4. C. de edendo (2. 1.) L. 11. C. de petit. hered. (3. 31.) Fr. 24. de rei vind. (6. 1.) L. fin. Cod. eod. (3. 32.) demjenigen, welcher behauptet, daß der Inhaber das Papier von ihm unredlicher Weiſe erlangt habe, der Beweis dieſer ſeiner Behauptung, auferlegt werden will, iſt gleichgültig. Der Beweis des Einen wie des Andern berührt zunächſt nur den Streit zwiſchen dem Inhaber und dem Reclamanten, und würde den Schuldner nur ſoweit intereſſiren, als dabei herauskäme, daß keiner von beiden ſtreitenden Theilen der wahre Berechtigte ſey. Wenn aber in Gemäßheit der oben §. 12. aufgeſtellten Theorie, ſchon nach der Natur der Papiere an

porteur, und nach der Beſtimmung derſelben zur Circulation, dem gemeinrechtlichen Satze der Vorzug gegeben werden muß; ſo kann dennoch nicht in Abrede gezogen werden, daß es, wo ein Verdacht des unredlichen Beſitzes vorwaltet, dem Richter, wie der Polizeibehörde, zuſtehe, den Beſitzer des in Frage ſtehenden Papiers zu Angabe ſeines Erwerbtitels und zu Nennung ſeines Vormannes anzuhalten. Endlich

5) verſteht es ſich von ſelbſt, daß nur der ordentliche Richter des Schuldners zuſtändig ſeyn könne; eben weil es ſich davon handelt, ob letzterer als Beklagter den Reclamanten als ſeinen Gläubiger anzuerkennen ſchuldig ſey, und weil der Reclamant als Kläger, der etwaige Inhaber des Papiers aber als Prinzipal-Intervenient erſcheint.

§. 24.

Von Amortiſation der Wechſel.

Rückſichtlich der Amortiſation der Wechſel ſagt von Gönner a. a. O. §. 74. S. 269 ff. die aus den Eigenthümlichkeiten des Preuſſiſchen Hypothekenrechts fließende Nothwendigkeit der gerichtlichen Amortiſation der Hypothekenbriefe [83]) finde allgemeine Anwendung bei Wechſeln, und ſey in den eigenthümlichen Beſtimmungen des Wechſelrechts gegründet: denn der Wechſelgläubiger könne ohne den Wechſelbrief weder den Wechſel cediren, noch die Zahlung verlangen, und der Wechſelſchuldner werde durch die Zahlung ohne Auslieferung des Wechſelbriefes von ſeiner Verbindlichkeit gegen den dritten Beſitzer deſſelben nicht liberirt. Sey nun der Wechſel verloren, oder zu Grunde gegangen, ſo trete als Folge dieſer eigenthümlichen, von gemeinen Schuldbriefen abweichenden, Beſtimmungen des Wechſelrechts die juriſtiſche Nothwendigkeit der gerichtlichen Amortiſation ein.

83) Siehe oben §. 8.

Die Eigenthümlichkeit des Preuſſiſchen Hypothekenrechts betreffend, wird die oben §. 8. ihrem Inhalte nach angeführte Stelle der Gerichtsordnung, Thl. I. Tit. 51. §. 115., allegirt.

Allerdings haben die Wechſel dieſe von von Gönner bemerkte Eigenthümlichkeit, und in Beziehung auf die Frage von der Amortiſation mit den Papieren au porteur manches gemein. Wie bei dieſen, ſo auch bei den Wechſeln, iſt die Forderung ſelbſt zwar nicht unzertrennlich an den Beſitz des Papiers gebunden, aber von einer wechſelmäßigen Forderung, und einer derſelben entſprechenden Verbindlichkeit kann ohne den Wechſel ſtreng genommen, keine Rede ſeyn. Der Traſſant kann einen bereits acceptirten Wechſel dem Remittenten, oder deſſen Rechtsnachfolger gegenüber, wenigſtens in der Regel [84]), nicht mehr contramandiren, den Acceptanten durch die Zurücknahme des in dem Wechſel gelegenen Auftrags nicht mehr von der Zahlungspflicht befreien: denn durch die Acceptation iſt zwiſchen dem Acceptanten und Präſentanten ein eigener Vertrag zu Stande gekommen, wodurch der Acceptant dem Letzteren als Selbſtſchuldner verpflichtet wird, obgleich, wenn und ſoweit er zahlen kann, der Traſſant tenent bleibt [85]). Die Eigenſchaft des Wechſels als eines zur Circulation beſtimmten, allenthalben verkäuflichen Papiers, und der Umſtand, daß eben

84) Welche Ausnahmen von dieſer Regel Statt finden, iſt beſtritten. S. Scherer Handbuch des Wechſelrechts Thl. I. S. 486. §. 2. Thl. II. S. 555. §. 7. Bender Grundſätze des deutſchen Handlungsrechts Bd. II., enthaltend das Wechſelrecht, Abtheil. I. §. 322. S. 328. Meno Pöhls Darſtellung des gem. Deutſchen und des Hamb. Handelsrechts II. Band, enthaltend das Wechſelrecht, §. 251. S. 150 ff. §. 264. S. 223.

85) Scherer a. a. O. Thl. I. S. 105. §. 21. Mittermaier Grundſätze des Deutſchen Privatrechts §. 242. Zimmerl Anleit. z. Kenntniß des Wechſelr. §. 122. 126. Weishaar Handb. des Württ. Privatr. Thl. III. §. 1525. Bender a. a. O. Abth. I. §. 341. Seite 441. §. 342. S. 444.

wegen dieſer Eigenſchaft das Recht des dritten Erwerbers eines Wechſels als ein von dem Rechte ſeines Auctors unabhängiges, für ſich beſtehendes zu betrachten, und ſonach dieſer Letztere in Beziehung auf die durch den Wechſel beurkundete Forderung zur Diſpoſition über dieſelbe nicht in der Art befugt iſt, wie der Cedent bei gemeinen Schuldforderungen, mithin der Wechſelſchuldner, nur dem rechtmäßigen Inhaber des Wechſels gültige Zahlung leiſten kann, hat zur Folge, daß auch der Indoſſant das eigentliche Indoſſament nicht mehr zurücknehmen [86]), und dem Indoſſatar keine durch die Handlung des Indoſſanten begründete Einrede entgegengeſetzt werden kann, weder die Einrede der Compenſation, noch die Einrede der Zahlung, außer die bezahlte Summe ſey auf dem Wechſelbriefe abgeſchrieben worden [87]).

Kann nun aber die einem Nichtbeſitzer des Wechſels geleiſtete Zahlung den Schuldner von der Verbindlichkeit gegen den rechtmäßigen Beſitzer des Wechſels nicht befreien, ſo hat auch die von einem Nichtbeſitzer des Wechſels ausgeſtellte Quittung keine Kraft; und was von der Quittung gilt, gilt auch von einem Privat-Mortificationsſcheine, und nach dem Rechtsſatze: factum iudicis est factum partis [88]), auch von der gerichtlichen Amortiſation. Es kann daher ein bereits acceptirter noch nicht verjährter Wechſel, inſoferne er nicht contramandirt werden kann, überhaupt nicht mit Wirkung außergerichtlich, oder gerichtlich amortiſirt werden, weil es an der Legitimation beziehungsweiſe des Indoſſanten und des Traſſanten zu Ausſtellung eines Morti-

---

86) Büttmann Grundſ. des Wechſelr. §. 24. Anmerk. a. Eichhorn a. a. O. §. 136. Weishaar a. a. O. §. 1526. Pöhls a. a. O. §. 283. Seite 350.

87) Weishaar a. a. O. §. 1385. Bender a. a. O. Abth. I. §. 354. Seite 539. 362. 363. Pöhls a. a. O. §. 238. Seite 351. §. 351. S. 678.

88) Mevius P. VI. decis. 194. nr. 6.

ſicationsſcheins, und ebenſo zu Anbringung des Amortiſations=geſuchs, fehlen würde, (welche nur dann denkbar wäre, wenn der Wechſelſchuldner durch die Zahlung an den Traſſanten oder Indoſſanten unter denſelben Umſtänden frei würde, wie der debitor cessus bei gemeinen Anlehen durch Zahlung an den Cedenten frei wird), und weil demnach das Amorti=ſationserkenntniß im Falle einer vor Ausſprechung deſſelben vom Imploranten geſchehenen Abtretung des Wechſels durch ein eigentliches Indoſſament keine rechtliche Wirkſamkeit hätte. Außergerichtliche, oder gerichtliche Amortiſation eines verlorenen, oder abhanden gekommenen, traſſirten Wech=ſels von Seiten des Traſſanten, wie auch des Remit=tenten und Indoſſatars wäre daher rechtlich nur denk=bar vor der Acceptation des Wechſels durch den Bezogenen. In dieſem Falle bedarf es aber der Amortiſation gar nicht; es genügt ein ſimpler Widerruf des in dem Wechſel enthal=tenen Auftrags von Seiten des Traſſanten, und eine bloße urkundliche Anzeige des Verluſtes von Seiten des Remitten=ten, oder Indoſſatars, um die Acceptation und Bezahlung des Wechſels von Seiten des Bezogenen zu verhindern. Iſt aber der Wechſel ſchon acceptirt, ſo würde ein vom Traſ=ſanten, Remittenten, oder Indoſſatar ausgeſtellter Mortifi=cationsſchein, oder ein von denſelben erwirktes Amortiſations=erkenntniß den Acceptanten von der wechſelmäßigen Zah=lungsverbindlichkeit dem rechtmäßigen dritten Beſitzer im eige=nen Namen gegenüber, nicht befreien: die Amortiſation des Wechſels würde alſo keinen Erfolg haben.

Auch ein angeblich nach der Proteſterhebung verlorener traſſirter Wechſel kann nicht Gegenſtand der Amortiſation ſeyn, da derſelbe möglicher Weiſe von einem Dritten accep=tirt worden ſeyn könnte.

Alle dieſe Grundſätze gelten auch von eigenen Wech=ſeln, inſoferne ſie nach Particulargeſetzen Gegenſtand des wechſelmäßigen Verkehrs ſind, was insbeſondere dann der Fall iſt, wenn ſie auf Ordre geſtellt ſind, wie auch von

den ſogenannten Handelsbillets, billets à ordre, wo ſie, wie z. B. in Frankreich und Baden, Wechſelkraft beſitzen; nur mit dem Unterſchiede, daß bei dieſen der Ausſteller als Schuldner erſcheint, alſo dem Acceptanten bei gezogenen Wechſeln gleich zu achten iſt, wie denn auch der Empfänger eines trockenen Wechſels in einem analogen Verhältniſſe mit dem Remittenten beim traſſirten Wechlel ſteht.

Soll daher in Anſehung verlorener unverjährter Wechſel überhaupt die Amortiſation von Wirkung ſeyn, ſo muß mit derſelben die Folge verbunden werden können, daß auch der rechtmäßige dritte Inhaber aus dem amortiſirten Wechſelbriefe keinen andern wechſelmäßigen Anſpruch mehr geltend machen kann, als den auf Entſchädigung gegen ſeinen unmittelbaren Auctor. Ein ſolches Amortiſationsverfahren überſchreitet aber die Gränzen der eigentlichen Urkundenamortiſation, und bedarf daher auch beſonderer geſetzlich zu beſtimmender Vorausſetzungen und Normen [89]).

---

89) Solche beſondere Beſtimmungen enthält das Preuſſiſche Landrecht, indem daſſelbe Thl. II. Tit. 8. §. 1171 — 1173. verordnet, daß die, wenn der Bezogene der Acceptation geſtändig oder überwieſen ſey, zu leiſtende Zahlung eines nach der Acceptation verloren gegangenen Wechſels, nur in das gerichtliche Depoſitorium geſchehen dürfe, und daß ſodann auf Koſten desjenigen, der den Wechſel verloren hat, ein öffentliches geſetzmäßiges Aufgebot veranlaßt werden müſſe, in Folge deſſen, wenn ſich ein Inhaber des Wechſels nicht melde, der Präſentant zu Erhebung der deponirten Valuta berechtigt, und der verlorene Wechſel für mortificirt zu erklären ſey. Für den Fall dagegen, daß die Acceptation vom Bezogenen weder zugeſtanden, noch ſofort erwieſen iſt, iſt in §§. 1175 — 1178. beſtimmt, daß der Verlierer auf ſeine Koſten ein öffentliches Aufgebot veranſtalten könne, worauf, wenn ſich dabei kein Inhaber melde, der Wechſel mortificirt werde, und der Verlierer ſich nach Vorſchrift des §. 1162. an den Ausſteller zu halten habe. In beiden Fällen aber iſt nicht von einer eigentlichen Urkundenamortiſation die Rede, deren Gegenſtand nur die Urkunde, als Beweismittel der darin ausgedrückten Verbindlichkeit wäre, ſondern in Gemäßheit der Gerichtsordnung

Wo die Geſetze der Wechſelverjährung die Wirkung beilegen, daß der Wechſel für bezahlt, und ſomit für erloſchen zu halten ſey, alſo daraus gegen den Acceptanten nicht mehr geklagt werden könne, und ſomit auch ein Regreß gegen den Ausſteller oder die Vormänner nicht mehr zuläſſig iſt, kann von Amortiſation eines verjährten Wechſels, als eines ohnehin ſchon erloſchenen, wirkungsloſen Inſtruments, natürlich keine Rede ſeyn. Wo aber die Wechſelverjährung die Folge hat, daß aus dem Wechſelvertrage noch im Executiv- oder doch im ordentlichen Proceſſe geklagt werden kann, da muß ein Jeder, welcher dem Wechſelſchuldner, es ſey dieſer der Acceptant, oder ein Vormann, oder der Ausſteller, als Eigenthümer des Wechſels bekannt, oder ſich als ſolcher zu legitimiren im Stande iſt, nach den oben rückſichtlich der gemeinen Schuldbriefe erörterten Verhälniſſen, ſo lange der Schuldner von einer weiteren Abtretung nicht gehörig in Kenntniß geſetzt iſt, berechtigt ſeyn, Zahlung zu

---

Thl. I. Tit. 51. §. 116. von der präjudiziellen Vorlaung aller derjenigen, welche an den Wechſel und an die depoirte Valuta als Eigenthümer, Ceſſionare, Pfand- oder ſortige Briefs-Inhaber Anſpruch zu machen hätten.

In Anſehung der eigenen Wechſel iſt im Preuſſiſcen Landrecht Thl. II. Tit. 8. §. 1199 ff. verordnet, daß wnn ein ſolcher Wechſel verloren gegangen, nicht eher wechſeläßige Execution Statt finde, als bis die Exiſtenz, der Be ag und übrige Inhalt deſſelben im ordentlichen Proceſſe au emittelt ſey. Wenn dieß jedoch geſchehen ſey, habe der Whſelgläubiger über die erhaltene Zahlung eine beſondere Q ttung auszuſtellen, und darin zugleich den Wechſel für moificirt zu erklären. Nach §. 1201. ebendaſelbſt in Vergleich g mit Thl. I. Tit. 16. §. 128 ff. muß ſich der Schuldner it einem vom letzten Inhaber ausgeſtellten Mortificationsſch e in dem Falle begnügen, wenn mit ſeiner Einwilligung ie Schuld (Forderung) an einen Dritten gediehen iſt; wn aber die Uebertragung an einen Dritten ohne Conſens es Schuldners geſchehen iſt, iſt der Schuldner nur gegen ein von ſeinem anerkannten Gläubiger ausgeſtellten Mortificatioſchein Zahlung zu leiſten verpflichtet. Dieſe Beſtimmun des Preuſſiſchen Landrechts in Anſehung der eigen-

fordern, und eben darum auch den Wechſel außergerichtlich für kraftlos zu erklären, oder um deſſen gerichtliche Amortiſirung zu bitten; vorausgeſetzt nämlich, daß derſelbe erweislich den Wechſel noch nach eingetretener Verjährung der Wechſelkraft rechtmäßig beſeſſen hat. Hatte er jedoch den Wechſel noch vorher nach Wechſelrecht an einen Andern übertragen, ſo wäre zur Zeit der geſchehenen Uebertragung der Schuldner nicht mehr berechtigt geweſen, an ihn als Nichtbeſitzer des Wechſelbriefs zu zahlen, und dieſes Verhältniß kann durch die nachher eingetretene Wechſelverjährung demjenigen gegenüber, welcher ſelbſt, oder in der Perſon ſeines Auctor den Wechſel nach Wechſelrecht erworben hat, keine Aenderung erleiden.

Wo, wie z. B. in England, Dänemark und Sachſen, auf den Inhaber, au porteur, lautende Tratten ausgeſtellt werden dürfen, da kann, auch wenn nicht, wie in dieſen Ländern, die Verjährung der Wechſelkraft die Folge hat,

trockenen, Wechſel können ihren Grund nur darin haben, daß dieſe Wechſel in dem Geſetze, ſoweit ſie nicht au porteur geſtellt ſind, was zu thun jedoch nur ſolchen Perſonen zuſteht, welche in Abſicht der Wechſelfähigkeit kaufmänniſche Rechte haben (Landr. Thl. II. Tit. 8. §. 1190.), der geſtatteten Indoſſirung (Ebendaſelbſt §. 1186.) ungeachtet, in Beziehung auf den Verkehr, als gemeine Schuldbriefe betrachtet werden, und die darin beurkundeten Forderungen nur in Anſehung der Execution privilegirt ſind, wie dieß Letztere auch der ſtrengeren Theorie des gemeinen Rechts nach der Fall iſt (Bender a. a. O. Abth. II. §. 382. Seite 4) und ſchon daraus hervor geht, daß nach der weiteren Beſtimmung in den §§. 1184. 1185. bei trockenen Wechſeln im Indoſſament der Empfang der Valuta in baarem Gelde ausgedrückt ſeyn muß. Die Oeſtreichiſche Wechſelordnung geſtattet die Amortiſation der Wechſel, nach öffentlicher Vorladung aller derjenigen, welche Anſprüche aus dem Wechſel machen möchten, falls ſich in der durch Gerichtsgebrauch auf ſechs Wochen und drei Tage beſtimmten Edictalfriſt Niemand meldet, oder der Erſchienene ſeine Anſprüche nicht zu juſtificiren vermag. S. Ofner Darſtellung der allgem. Gerichts- und Concurs-Ordnung S. 274. Pöhls a. a. O. §. 334. S. 614.

daß der Wechſel für bezahlt zu halten iſt, der Theorie nach (vergl. §. 13.), wegen der Natur ſolcher Wechſel als Papiere au porteur eine Amortiſation derſelben auch nach eingetretener Verjährung der Wechſelkraft nicht ſtatuirt werden, es wäre denn, daß, wo die Verjährung des Wechſels nicht die Forderung aufhebt, erweislichermaßen vor eingetretenem Verluſte der Wechſel die Natur eines Papiers au porteur durch Indoſſirung oder Ceſſion an eine benannte Perſon verloren hätte [90]. Daſſelbe gilt auch bei in bianco indoſſirten oder cedirten Wechſeln, inſoferne eine ſolche Ceſſion oder Indoſſament das Papier zu einem auf den Inhaber lautenden macht, mithin nur der Inhaber, als ſolcher, als rechtmäßiger Eigenthümer des Papiers und der darin beurkundeten Forderung erſcheint.

Wenn die meiſten Wechſelordnungen eine außergerichtliche Urkunden-Amortiſation in Beziehung auf noch unverjährte Wechſel zulaſſen, oder gar vorſchreiben, und die Lehrer des Wechſelrechts ſolche ebenfalls ſtatuiren; ſo dürfte dieß ſeinen Grund nur in dem Mangel einer wiſſenſchaftlichen Erörterung des Inſtituts der Urkundenamortiſation haben. Nur das Preuſſiſche Landrecht hat dieſen Fehler vermieden, indem es neben dem Wechſel die Forderung ſelbſt zum Gegenſtande der Amortiſation macht; und von Gönner a. a. O. erkannte daraus den Geſichtspunct, aus welchem die Frage von der Zuläſſigkeit der Amortiſation der Wechſelbriefe zu betrachten ſey, nämlich die Beſtimmung derſelben zur Circulation; in welcher Beziehung jedoch nicht ſowohl

90) Nach Preuſſiſchem Landrecht ſind alle diejenigen Perſonen, welche kaufmänniſche Rechte haben, befugt, traſſirte, oder eigene Wechſel auf den Inhaber lautend auszuſtellen (Thl. II. Tit. 8. §. 762. 1190.); auch iſt ohne Unterſchied geſtattet, auf jeden Briefsinhaber zu indoſſiren (Ebendaſelbſt §. 816.) Geht ein ſolcher Wechſel verloren, ſo iſt nach Thl. I. Tit. 16. §. 130. öffentliches geſetzmäßiges Aufgebot in Gemäßheit der oben §. 15. angegebenen Vorſchriften der Gerichtsordnung nothwendig.

die von demſelben unterſtellte Analogie der Preuſſiſchen Hypothekenbriefe; als vielmehr die der Papiere au porteur als paſſend erſcheint. Bemerkenswerth iſt es aber, daß die meiſten Wechſelordnungen, welche die Amortiſation der verlorenen Wechſel vorſchreiben, noch neben der Amortiſation, denjenigen, welcher Zahlung fordert, aber den Wechſel zurückzugeben nicht im Stande iſt, zur Cautionsleiſtung dafür verbindlich erklären, daß er den Wechſelſchuldner gegen die Anſprüche, welche etwa aus dem angeblich verlorenen Wechſel gegen denſelben gemacht werden könnten, vertreten, und ihn durchaus ſchadlos halten wolle. Liegt hierin nicht deutlich der Ausdruck des rechtlichen Gefühls, daß denn doch die Amortiſation des Wechſels dem dritten rechtmäßigen Inhaber nicht präjudiciren, alſo den Schuldner nicht ſchützen könne, ſomit eigentlich ohne Wirkung ſey? —

Soll nun von Amortiſation verlorener, oder vermißter unverjährter Wechſel die Rede ſeyn können, ſo bedarf es hierzu beſonderer geſetzlicher Beſtimmungen, ähnlich denjenigen, welche oben im §. 24. in Beziehung auf die Papiere au porteur angegeben ſind.

Iſt dagegen der Wechſel erweislich erſt nach eingetretener Verjährung der Wechſelkraft verloren gegangen, ſo bedarf es natürlich ſolcher beſonderer geſetzlicher Beſtimmungen nicht, ſondern es findet das gewöhnliche Urkundenamortiſationsverfahren Statt.

§. 26.

Uebergang zur zweiten Abtheilung.

Nachdem in dem Bisherigen der rechtliche Grund, der Zweck und die Wirkung der eigentlichen Urkundenamortiſation, wie ſich ſolche durch die gemeine deutſche Praxis gebildet hat, erörtert, und deren Gränzen dahin beſtimmt worden ſind, daß dieſelbe nur die Schuldurkunden als ſolche, d. h. als Beweismittel dafür, daß die darin ein-

bekannte Schuld exiſtent geworden, oder noch nicht getilgt ſey, und nur gemeine Schuldbriefe, d. h. ſolche, welche den Namen des Gläubigers ausdrücken, nicht aber, wie die Wechſel in das Syſtem der Circulation gehören, zum Gegenſtand hat; ſo bleibt nur noch übrig, in der zweiten Abtheilung das gerichtliche Urkundenamortiſationsverfahren ſo, wie ſich daſſelbe in der Praxis ausgebildet hat, und durch einzelne Particulargeſetzgebungen ſanctionirt worden iſt, rationell zu begründen und zu entwickeln.

Zweite Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Urkunden-Amortiſations-Verfahren.

§. 27.

Einleitung.

Die Römer kannten nur die außergerichtliche Amortiſation von Schuldurkunden, wie ſolcher in Fr. 47. §. 1. de pactis (2. 14.) Erwähnung geſchieht. Unſere präjudiciellen Edictalladungen **unbekannter** Intereſſenten, wie ſie heutzutage vorkommen, waren denſelben überhaupt fremd, wenn gleich die Idee einer öffentlichen präjudiciellen Aufforderung zur Geltendmachung von Anſprüchen in L. 6. C. de remiss. pign. (8. 26.) nicht zu verkennen iſt.

Die zu Begründung des heutzutage üblichen Edictalverfahrens weiter angeführten Stellen des römiſchen Rechts, nämlich Fr. 55. und 68 — 73. de judiciis (5. 1.) und Nov. 112. cap. 3, ſprechen nur von der Ladung eines **beſtimmten** Gegners, und beziehungsweiſe von der Fortſetzung eines bereits anhängig gemachten Rechtsſtreites. Eben ſo wenig iſt in Fr. 5. de jure deliberandi (28. 8.), und in L. 22. C. eod. (6. 30.) eine Spur von einer präjudiciellen Vorladung der Erbſchaftsgläubiger zu finden, und das Fr. 11. §. 2 u. 3. de institoria actione (14. 3.), welches Dr. Carl Auguſt **Haaſe** in der Schrift über Edictalladungen und Edictalproceß außerhalb des Concurſes, S. 28. Anm. 5. geltend macht, ſpricht zwar von einer öffentlichen Bekanntmachung, keineswegs aber von einer **richterlichen** Ladung, und noch weniger von der Ladung unbekannter Betheiligten.

Dagegen kann nicht geläugnet werden, daß das canoniſche Recht in einzelnen Fällen bereits eine präjudicielle öffentliche Ladung unbekannter Betheiligter ſtatuirt habe [1].

Erſt die von verſchiedenen Geſetzgebungen ſanctionirte Praxis hat den Edictalproceß in ſeiner dermaligen Ausbildung begründet [2], und, wie denn überhaupt dieſes gerichtliche Verfahren ſeinem Zwecke nach zu Erzielung höchſtmöglichſter Rechtsſicherheit dienen ſoll; ſo wurde durch das Streben nach dieſer Rechtsſicherheit allmählig auch die gerichtliche Urkundenamortiſation theils durch Geſetze, theils durch den Willen der Intereſſenten veranlaßt, und beinahe zur Regel gemacht.

Edictalladungen finden überhaupt nur Statt:

1) gegen beſtimmte Perſonen, deren Aufenthalt unbekannt iſt;

2) wenn die ausländiſche Obrigkeit, unter welcher der Vorzuladende wohnt, der an ſie erlaſſenen Requiſition zuwider, die Inſinuation der Ladung hartnäckig verweigert;

3) wenn man nicht weiß, wer der eigentliche Gegner bei einem wirklichen, oder als möglich vorauszuſetzenden Rechtsſtreite ſey.

Der zureichende Grund der Edictalladungen im dritten Falle, in welchem ein muthmaßlich Berechtigter zu Anbringung und Ausführung ſeines Rechts aufgefordert wird, iſt das Intereſſe des Staats und ſeiner Bürger, daß das Vermögen der Letzteren, wie auch des Erſteren berichtigt und ſicher geſtellt werde. Auf dieſen Grund haben in neueren Zeiten Particulargeſetze ſolche öffentliche Provocatio-

---

1) Cap. fin. in 6to de electione et electi potestate. (1. 6.) Cap. 3. X. de clandest. despons. (4. 3.) Cap fin. X. qui matrim. accusare poss. (4. 18.) Dr. J. B. Nibler, über die Edictalcitationen in Gegenſtänden des Civilrechts, S. 41. Anm.* Von Speckner, über die öffentl. Civil-Präjudicialladung, S. 21, und ebendaſelbſt Anmerk. 1.

2) Von Berg, juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle, Thl. 4. Nr. IV. S. 93 ff.

nen, wofür die Edictalladung zu 3. anzuſehen iſt, auch außer dem Gläubiger-Concurſe eingeführt, nachdem ſich ſchon früher bei vielen deutſchen Juſtizſtellen, und namentlich bei den höchſten Reichsgerichten[3]) der Gerichts-Gebrauch gebildet hatte, auch außer dem Concurſe in manchen Rechtsangelegenheiten, wobei es ſich von Berichtigung und Sicherſtellung des Eigenthums handelte, Edictalladungen unter der Androhung des Verluſtes des in Frage ſtehenden Rechts zu erlaſſen; wiewohl hie und da abweichende gerichtliche Entſcheidungen vorkommen[4]).

§. 28.

Prinzip und Gegenſtand der gerichtlichen Urkundenamortiſation.

Der richterliche Ausſpruch: daß eine von dem wahren Eigenthümer vermißte Schuldurkunde kraftlos ſeyn ſolle, d. h. als Beweismittel dafür, daß das darin ausgedrückte Schuldverhältniß wirklich entſtanden, oder noch nicht getilgt ſey, nie mehr ſolle geltend gemacht werden können, iſt demjenigen gegenüber, welcher die Schuldurkunde zum Zwecke der Geltendmachung wahrer oder vermeintlicher Anſprüche in Händen hat, ein wahres Urtheil, ſetzt alſo nothwendig einen, wenn auch nur möglichen, Gegner, und da dieſem

---

3) Von Cramer, Wetzlar. Nebenſtunden, Thl. 74. Nr. V. Hanzely, Anleit. zur neueſten Reichshofraths-Praxis, §. 1433. Von Speckner a. a. O. §. 7. S. 22 ff.

4) De Canngieſser collect. notab. decis. Hasso-Cass. Manhem. 1790. Tom. I. decis. 2. 117. Gail lib. I. obs. 57. nm. 6—9. Mevius P. VIII. decis. 351. Cramer obs. 227. Stryk de succ. ab intest. diss. V. c. 1. §. 42. Lauterbach coll. th. pr. ad lib. II. tit. 4. D. §. 18. sq. Claproth, Einleit. in den ordentl. Proc. §. 124. Von Gönner, Handb. des deutſchen gemeinen Proceſſes Bd. IV. Abth. 73. §. 7 u. 8. Pufendorf Tom. III. obs. 86. Hommel in der rhaps. Vol. I. obs. 106. Vol. IV. obs. 585. Müller promt. jur. sub voce: citatio edictalis. Glück, ausführl. Erläut. der Pand. Thl. 3. Abth. 1. §. 223.

Gegner Gelegenheit zu ſeiner Rechtsvertheidigung gegeben werden muß, wenn anders das Urtheil nicht nichtig ſeyn ſoll, ein proceſſualiſches Verfahren, und in demſelben als Hauptbeſtandtheil, die öffentliche Ladung des unbekannten Beſitzers voraus. Der nächſte Zweck dieſer Edictalladung iſt die Herbeiſchaffung des vermißten Documents, oder die Begründung des formell rechtlichen Anſpruchs, wodurch daſſelbe, weil ſich in Folge der Ladung ein Inhaber nicht gemeldet, für kraftlos erklärt wird. Mit der Erreichung des einen, oder des andern dieſer alternativen Zwecke iſt das Amortiſationsverfahren beendigt; und es bleibt, wenn ſich in Folge der öffentlichen Ladung ein Inhaber meldet, und Anſprüche auf das Document macht, welche derjenige, auf deſſen Antrag die Ladung erlaſſen worden, nicht anerkennen will, dem Einen, wie dem Andern überlaſſen, die Entſcheidung des Streites über dieſe Anſprüche bei dem zuſtändigen Richter durch die geeigneten Rechtsmittel zu erwirken [5]). Wird der Richter um Amortiſation einer Schuldurkunde angegangen, ſo wird damit von ihm nichts Anderes verlangt, als daß er die **Urkunde** durch Urtheil für kraftlos erkläre, falls ſich auf die Ladung ein Inhaber derſelben nicht melden ſollte. Die als Vorbedingung dieſes Urtheils an den etwaigen Inhaber [6]), und zwar nur an dieſen, nicht an ſonſtige Prätendenten — eben weil es nur um die Beiſchaffung oder Kraftloserklärung des verlorenen oder vermißten Schulddocuments zu thun iſt — zu erlaſſende öffentliche Aufforderung kann und darf

---

5) Dieß iſt in der unten im Anhang abgedruckten Königl. Bair. Verordnung poſitiv ausgeſprochen, indem nach §. 3. Nr. 4, und §. 5. dieſer Verordnung der Inhaber nur zu **Vorzeigung der Urkunde** aufgefordert wird, und mit dieſer und dem darüber aufgenommenen Protocolle das ganze Verfahren geſchloſſen iſt.

6) Unter Inhaber iſt derjenige zu verſtehen, welcher die Urkunde cum animo sibi habendi entweder ſelbſt beſitzt, oder deren Beſitz Andern eingeräumt hat, ohne jedoch ſeine Anſprüche daran aufgegeben zu haben.

ſonach nur auf Vorlegung der fraglichen Urkunde gerichtet, und mit derſelben kann und darf kein anderes Präjudiz verbunden werden, als das der Kraftloserklärung der Schuldurkunde, welche ihrer Natur nach nichts Anderes, als ein Beweisdocument iſt.

Die Edictalcitationen überhaupt, ob ſie gleich mit den gerichtlichen Aufforderungen zur Klage das gemein haben, daß der Gegner desjenigen, auf deſſen Antrag die Edictalladung erfolgt, unter der Androhung eines Rechtsnachtheils für den Verſäumnißfall zu einer Handlung provocirt wird, ſind gleichwohl von jenen gerichtlichen Aufforderungen zur Klage gerade inſoweit verſchieden, als ihr Zweck ein anderer iſt [7]). Iſt der Zweck der Edictalladung in Amortiſationsſachen erreicht, wenn die fehlende Urkunde innerhalb der in der Ladung beſtimmten Friſt herbeigeſchafft wird, oder nicht; ſo darf doch auch in der Edictalladung mehr nicht gefordert werden. Insbeſondere iſt darin eine Aufforderung zur Klage, welche die Androhung des Verluſtes dieſer Klage begründet, nicht enthalten. Die deutſchen Geſetze, und beziehungsweiſe die Praxis der deutſchen Gerichte, haben urſprünglich nur in zwei Fällen, der Berühmung von Anſprüchen, und der Gefahr des Verluſtes von Einreden, die Aufforderung zur Klage geſtattet, und wenn gleich die Praxis und Particulargeſetze zum Zwecke der Erreichung eines feſten Rechtszuſtandes auch in andern Fallen, wo dieſer Zweck auf andere Weiſe nicht erreichbar iſt, Aufforderung zur Geltendmachung

---

7) So hat die Edictalladung im Concurſe nur die Ausmittlung aller Forderungen an die vorhandene Activmaſſe zum Zwecke; in der Ladung wird daher nicht der Verluſt der Forderung, ſondern nur der Ausſchluß von der Maſſe angedroht. Arg. L. 10. in fine principii C. de bon. auct. jud. possid. (7. 72.) Pufendorf obs. jur. Tom. I. obs. 176. Von Trützſchler, die Lehre von der Präcluſion bei entſtandenem Concurſe der Gläubiger. Abſchn. II. Abth. I. §. 12. Claproth, Einl. in ſämmtl. ſumm. Proceſſe, §. 331.

von Anſprüchen eingeführt haben; ſo darf doch, wie Haaſe a. a. O. S. 31 u. 32. richtig bemerkt, der mit der Nichtbeachtung ſolcher Provocationen verbundene Rechtsnachtheil nicht weiter gehen, als es der mit möglichſter Aufrechthaltung fremder Rechte zu erreichende Zweck der Aufforderung ſchlechterdings nothwendig macht, und wenigſtens der Regel nach, nicht im gänzlichen Verluſte des Rechts beſtehen [8]). Eine Provocation des Inhabers der Schuldurkunde zur Klage gegen den angeblichen Gläubiger, zu deſſen Gunſten das Amortiſationsverfahren eingeleitet wird, iſt überdieß darum in dem Amortiſationsgeſuche und in der darauf folgenden Edictalladung nicht enthalten, weil derjenige, dem auf ſolche Weiſe die Rolle des Klägers zugemuthet würde, ſchon im Beſitze des Streitgegenſtandes wäre. Eben ſo wenig aber auch kann darin eine Provocation zur Klage gegen den Schuldner enthalten ſeyn, ſelbſt wenn dieſer um die Amortiſation bittet; denn dieſer will mit dem Amortiſationsbegehren nur die Zurückgabe des Schuldſcheins, oder deſſen Kraftloserklärung bewirkt wiſſen, und wäre auch nach dem Obigen nicht berechtigt, dem ihm unbekannten dermaligen Beſitzer der Schuldurkunde in Beziehung auf ein anerkanntes Schuldverhältniß zur Klaganſtellung zu provociren [9]). Die beiden anerkannten Provocationsfälle würden auf das Verhältniß des

---

8) Die geſetzliche Regel iſt, daß Niemand zur Klage gezwungen werden kann. L. un. C. ut nemo invitus agere. (3. 7.) L. 20. C. de pignorib. (8. 14.) L. 4. C. de usur. pup. (5. 56.) Claproth a. a. O. §. 270 u. 285. Danz, Grundſ. d. ſumm. Proc. §. 18. Martin, Lehrb. d. gem. deutſch. bürg. Proc. §. 90. Abhandl. XXI. im 3. Hefte des III. Bandes des Archivs f. d. civ. Praxis. Weber, von der natürl. Verbindlichkeit, §. 93, von Trützſchler, Abſchn. II. Abth. II. §. 34. Nibler a. a. O. S. 50. Haaſe a. a. O. §. 2. §. 28 — 32.

9) Dieß iſt namentlich verboten in dem Oeſtreichiſchen Hofdecrete vom 28. December 1791. S. Ofner, Darſtellung der allgemeinen Gerichts- u. Concursordnung, Olmütz 1828, Thl. I. §. 65. S. 70.

Schuldners zu dem unbekannten Inhaber der Schuldurkunde nicht paſſen; eine ungegründete Berühmung von Seiten des Letzteren könnte er nicht einmal behaupten, noch weniger beſcheinigen; einer Exception verluſtig zu gehen, ſteht er nicht in Gefahr, denn er iſt ja geſchützt, wenn er beweiſen kann, dem ihm bekannten Gläubiger ohne die geſetzlich erforderliche Kenntniß von einer weiteren Ceſſion der Forderung Zahlung geleiſtet zu haben, wenn dieſer gleich nicht im Stande war, die Obligation zurückzugeben. Erſt wenn ſich ein Inhaber melden, und Anſprüche behaupten, aber nicht ſofort geltend machen wollte, könnte der Schulder mit einer Provocationsklage wegen Diffamation, oder nach L. ult. Cod. de solut. (8. 43.) mit der condictio sine causa gegen denſelben auftreten. Bittet aber der angebliche Gläubiger um die Amortiſation, ſo kann von einer in dieſem Geſuche enthaltenen Provocation des Inhabers zur Klage gegen den Schuldner darum nicht die Rede ſeyn, weil zwiſchen jenem und dem rechtmäßigen dritten Inhaber der Schuldurkunde durchaus kein ſolches Rechtsverhältniß exiſtirt, welches jenen berechtigen könnte, den Letzteren zur Klage gegen den Schuldner zu zwingen. Denn — wenn man auch gegen den Ausſpruch in Fr. 62. de fideiuss. et mandat (46. 1.) mit den meiſten Rechtslehrern annehmen wollte, daß es nach deutſchem Rechte dem Bürgen zuſtehe, den Gläubiger zur Klage gegen den Hauptſchuldner zu zwingen, falls dieſer ſein Vermögen zu verſchwenden anfange [10]) — wobei übrigens gelegentlich zu bemerken iſt, daß dieſes Fragment nur von einer außergerichtlichen Aufforderung ſpricht, da der römiſchen Geſetzgebung unſere provacatio ad agendum fremd war —

10) Glück, Comment. VI. S. 509. Siehe dagegen Martin Lehrb. §. 244. Siebente Aufl. Anm. c. Geſterding, über Provocation von Seiten des Bürgen an den Gläubiger zur Erhaltung oder Benutzung der Wohlthaten der Ordnung und Theilung, im Archiv f. d. civ. Praxis Bd. VII. Heft I. Nr. VIII. S. 138 ff.

ſo würde doch das Haupterforderniß einer analogen Anwendung dieſes Satzes auf das in Frage ſtehende Rechtsverfahren, nämlich die Gleichheit des Grundes, fehlen.

Würde aber auch in dem gerichtlichen Amortiſationsverfahren eine Aufforderung des Inhabers des vermißten Schuldſcheins zur Klage aus dem Rechtsverhältniſſe, zu deſſen Beweiſe derſelbe dienen ſoll, enthalten ſeyn; warum würde denn gleichwohl die minder folgenreiche Androhung, daß im Falle der Verſäumung des in der Edictalladung beſtimmten Termins der Schuldſchein für kraftlos erklärt werde, gewählt werden? wäre es denn unter dieſer Vorausſetzung nicht nützlicher und conſequenter, dem Inhaber des Schuldſcheins rückſichtlich der durch ſolchen beurkundeten Forderung geradezu ewiges Stillſchweigen aufzuerlegen? Wozu bedürfte es alsdann der bloßen Mortification des Schuldſcheins, welche ja dem Schuldner mehr nicht, als die in der Zurückgabe des Inſtruments, gegründete Rechtsvermuthung der geſchehenen Tilgung der Schuld gewährt?

Von Gönner unterſcheidet in der Schrift von Staatsſchulden ꝛc. §. 73. S. 257 ff. die Amortiſation der Schuldurkunde von der Amortiſation des Forderungsrechts, und ſagt: Die Amortiſation einer Schuldurkunde könne nach Verſchiedenheit der Fälle durch eine Privaterklärung, oder durch einen öffentlichen Act, blos vorſichtsweiſe zur größeren Sicherheit, oder aus rechtlicher Nothwendigkeit geſchehen. Das Letztere trete ein, wenn die Amortiſation die Bedingung ſey, ohne welche entweder ein Recht nicht geltend gemacht, oder die Befreiung von einer Verbindlichkeit nicht vollſtändig erlangt werden könne. Wo ſie aus rechtlicher Nothwendigkeit verlangt werde, da ſey zu derſelben eine Privaterklärung nicht hinreichend, ſondern ein gerichtliches Amortiſations-Decret, und ein nach dem Zwecke und Grunde deſſelben abgemeſſenes gerichtliches Verfahren nothwendig, bei welchem in der Regel eine präjudicielle Edictalladung eintrete. Das mit dieſer Ladung zu verbindende Präjudiz müſſe nach dem

Zwecke der Amortiſation unter ſtetem Hinblicke auf die Civilgeſetze, ob dieſe nämlich deſſen Erreichung durch dieſes Mittel zulaſſen, und mit der Mäßigung beſtimmt werden, daß Niemand an ſeinen Rechten mehr verliere, als der geſetzlich erlaubte Zweck fordere. Wenn wegen einer Forderung, wovon die Schuldverſchreibung verloren gegangen, blos die Sicherheit einer Ceſſion, oder die Befreiung des Schuldners durch Zahlung an den ihm bekannten Gläubiger bezweckt werde; warum ſolle derjenige, welchem die Forderung etwa früher cedirt geweſen, ſein ganzes Recht, alſo auch den Rückanſpruch an ſeinen Cedenten, verlieren? Niemals dürfe das mit einer Aufforderung zu verbindende Präjudiz über deren Zweck ausgedehnt werden; und ſo wenig die ſtrenge Gerechtigkeit erlaube, die Erlöſchung der Forderung gegen den Schuldner eintreten zu laſſen, wenn die Erlöſchung der Hypothek gegen den dritten Beſitzer der hypothecirten Sache hinreiche: eben ſo wenig erlaube ſie, die Erlöſchung der Rechte eines Ceſſionars gegen ſeinen Cedenten eintreten zu laſſen, wenn der Zweck der Aufforderung dadurch erfüllt ſey, daß der frühere Ceſſionar die dermalige Ceſſion, oder Zahlung nicht mehr anfechten könne. Dagegen aber ſey der Zweck der Aufforderung nicht erfüllt, wenn man in den vorgedachten Fällen blos die Beweiskraft der Schuldurkunde für erloſchen erklären wolle: vorausgeſetzt, daß eine Forderung in Frage ſtehe, bei welcher der Beweis des Daſeyns oder der Ceſſion derſelben nicht ausſchließend durch die zu amortiſirende Urkunde, ſondern auch durch andere Beweismittel geführt werden könne.

Im §. 74. S. 261 ff. wird ſodann zuerſt speciell von der gerichtlichen Amortiſation ſolcher Schuldurkunden gehandelt, welche den Namen des Gläubigers ausdrücken, und bei welchen nach dem Civilgeſetze eine gerichtliche Amortiſation nicht nothwendig ſey, und wird namentlich bemerkt: dieſelbe werde bei ſolchen Urkunden aus verſchiedenen im Intereſſe des Gläubigers, oder des Schuldners, oder in ihrem gemeinſamen Intereſſe gelegenen Zwecken verlangt. Der Gläubiger werde

zu dem Amortiſationsgeſuche veranlaßt, wenn er über die Forderung anſtatt der abhanden gekommenen Urkunde die Ausfertigung einer neuen erhalten, oder die Zahlung vom Schuldner verlangen, oder die Forderung einem Anderen cediren wolle, dieſer aber auf vorgängiger gerichtlicher Amortiſirung der Schuldurkunde beſtehe. Der Schuldner finde ſich dazu veranlaßt, wenn er eine Schuldurkunde in Erwartung des Anlehens ausgefertigt, und dieſes nicht erhalten habe, oder wenn er ohne Rückempfang des Schuldſcheins die Zahlung geleiſtet habe, oder leiſten wolle, der Gläubiger aber außer Stande ſey, ihm den Schuldſchein dagegen auszuhändigen. Man ſehe hieraus, daß ſolche Amortiſationen verſchiedene Zwecke haben können, indem bald die Urkunde blos als Beweismittel ihre Kraft verlieren, bald die Ceſſion zum Vortheile des Ceſſionars, bald die Befreiung von der Schuld zum Vortheile des Schuldners ſicher geſtellt werden ſolle.

Die Wirkung der Amortiſation müſſe in ſolchen Fällen nach dem Grunde und Zwecke derſelben bemeſſen werden, und beſtehe bald in der Erlöſchung der Beweiskraft der Urkunde mit den hiervon abhängenden Rechtsfolgen, z. B. hinſichtlich der Einrede des nicht empfangenen Geldes, bald in der Liberation des Schuldners durch die an eine Perſon geleiſtete Zahlung, bald in der Sicherheit einer Ceſſion gegen Anfechtungen von Seiten desjenigen, welchem dieſelbe früher cedirt worden ſey.

Wenn hiernach von Gönner der Anſicht iſt, es ſey in mehreren Fällen nicht genügend, mit der Amortiſation nur die Beweiskraft der Urkunde für erloſchen zu erklären; ſo iſt dieß in denjenigen Fällen, in welchen nach dem Civilrechte die Amortiſation der Urkunde allein nicht hinreichend iſt, wie z. B. bei den Preuſſiſchen Hypothekenbriefen allerdings richtig. Wenn er aber auch bei gemeinen Schuldbriefen verſchiedene Zwecke und Wirkungen der Amortiſation annimmt, namentlich zwei Fälle benennt, in welchen die Wirkung der Amortiſation über die bloße Kraftloſigkeit

der Schuldurkunde hinausgehe, und zwar a) wenn damit die Sicherheit einer Ceſſion, oder b) Befreiung des Schuldners durch Zahlung an den ihm bekannten Gläubiger bezweckt werde; ſo mögen dieſe Zwecke und Wirkungen allerdings damit beabſichtigt, und erzielt werden: ſie können dieß aber nur mittelbar, und in ſoweit werden, als eben die Kraftloserklärung der verlorenen oder vermißten Schuldurkunde — als der einzige unmittelbare Zweck, und die einzige nächſte Wirkung des Amortiſationsverfahrens für den Fall, daß die Urkunde nicht zum Vorſchein kommt — mittelbar zu jenen Zwecken förderlich ſeyn mag. Jene beſonderen Zwecke und Wirkungen liegen aber außer den Gränzen des Amortiſationsverfahrens und Erkenntniſſes, welches ſich vielmehr blos und allein mit der Urkunde, als Beweismittel der Perfection, oder gegen die Einrede der Tilgung des darin ausgedrückten Schuldverhältniſſes beſchäftigt.

Keiner Widerlegung endlich bedarf die in der oben ſchon angeführten Abhandlung Nr. XXI. im 3. Hefte des III. Bandes des Archivs für die civil. Praxis unter dem Titel: Bemerkungen über den Werth, die Natur und Gränze des ſogenannten Provocationsproceſſes geäußerte Idee, daß das Geſuch um Amortiſation einer Schuldurkunde eine eigene ſelbſtſtändige, auf Vindication des Schuldſcheins gerichtete Klage ſey. Wo ſoll denn eine Klage gegen einen gänzlich unbekannten Beklagten angeſtellt werden können, wenn anders der Grundſatz nicht umgeſtoßen werden ſoll, daß der Kläger dem Gerichtsſtande des Beklagten zu folgen habe?

Mit der bloßen Ausſprechung des Amortiſationserkenntniſſes iſt aber für den Schuldner nicht in allen Fällen der Zweck der Amortiſation vollkommen erreicht, vielmehr iſt dieß nur in ſoweit der Fall, als in den Acten über die Amortiſation das Zugeſtändniß des bekannten Gläubigers [11])

---

11) S. oben §. 2.

darüber vorliegt, daß er anſtatt des vermißten Schuldſcheins einen andern erhalten habe, oder die Schuld nicht exiſtent geworden, oder bereits auf eine den Schuldner gegen jeden dritten Inhaber des Schuldſcheins vollkommen ſchützende Weiſe getilgt ſey [12]). Denn wird die Amortiſation vom Gläubiger nur dazu nachgeſucht, um vom Schuldner die Zahlung fordern zu können, welche dieſer in ſolange verweigert, bis ihm ein Mortifications-Schein, oder Erkenntniß eingehändigt werde, ſo wird in dieſem Falle, wobei es ſich erſt von einer *künftigen* Zahlung handelt, der Schuldner von den Anſprüchen des rechtmäßigen Inhabers der Schuldurkunde darum, weil das Amortiſationserkenntniß wirklich ausgeſprochen worden, nicht frei, wenn er nicht darthun kann, daß er dem Extrahenten des Amortiſationserkenntniſſes auch wirklich Zahlung geleiſtet habe, weil das zum Zwecke der *erſt zu erlangenden* Zahlung vom Gläubiger extrahirte Amortiſationserkenntniß an und für ſich den Beweis der *wirklich geleiſteten* Zahlung nicht gewährt. Es gehört alſo in dieſem Falle noch etwas Weiteres hinzu, und dieſes iſt *die von dem Gläubiger, oder mit deſſen Vorwiſſen, geſchehene Einhändigung des ausgefertigten Amortiſationserkenntniſſes an den Schuldner.* Dieſe Einhändigung dient alsdann anſtatt der wirklichen Zurückgabe der Schuldurkunde an dieſen; ſie gewährt demſelben die Präſumtion der Tilgung der Schuld, wie dieß oben im §. 2. von der *Einhändigung eines Privatmortificationsſcheins* ausgeführt worden iſt. Dieſer Geſichtspunct iſt um ſo wichtiger, als es faſt die Regel iſt, daß vom Gläubiger um die gerichtliche Amortiſation einer Schuldurkunde nicht erſt nach erhaltener Zahlung, ſondern, um dieſe erhalten zu können [13]), gebeten, ja daß nicht ſelten dieſer Zweck in dem Amortiſationsgeſuche gar

---

12) Vergleiche oben §. 3.

13) S. oben §. 2.

nicht angegeben wird. Daß aber dieſer Zweck ſchon bei Anbringung des Amortiſationsgeſuches ſchon angegeben werde, iſt insbeſondere da von Wichtigkeit, wo eine vom Cedenten nach erfolgter Ceſſion geſchehene unentgeltliche Erlaſſung der Schuld den Schuldner vom Ceſſionar unter ſolchen Umſtänden, unter welchen der Schuldner dem Ceſſionar gegenüber durch die an den Cedenten geleiſtete Zahlung frei geworden ſeyn] würde[14]), nicht befreit; weil eben die Angabe des Gläubigers, daß er um die Amortiſation bitte, um vom Schuldner die Zahlung fordern zu können, jedenfalls einen Beweisgrund dafür gewährt, daß die nachherige Einhändigung des Amortiſationserkenntniſſes an den Schuldner in Folge wirklicher Zahlung geſchehen ſey.

Iſt nach dem Bisherigen nur die vermißte Schuldurkunde, als Beweismittel, Gegenſtand des gerichtlichen Urkundenamortiſationsverfahrens, ſo ergiebt ſich weiter von ſelbſt, daß dieſes Verfahren nur auf ſolche Schuldurkunden Anwendung finden kann, welche dem Syſteme der gemeinen Anlehen angehören. Denn das gerichtliche Amortiſationsverfahren iſt nur unter denſelben Vorausſetzungen denkbar, unter welchen der angebliche Gläubiger, dem die Schuldurkunde abhanden gekommen ſeyn ſoll, berechtigt wäre, von dem Schuldner gegen Ausſtellung eines Privatmortiſicationsſcheins Zahlung zu fordern, und dieſer durch einen ſolchen Privatmortiſicationsſchein deſſelben gegen jeden künftigen Präſentanten geſchützt wäre; was, wie ſchon oben §. 10 u. 13. ausgeführt worden, bei ſolchen Schuldurkunden, welche dem Syſtem der Circulation angehören, nicht der Fall ſeyn würde. Uebrigens iſt wiederholt zu bemerken, daß die Amortiſation einer Schuldurkunde in allen Fällen zunächſt und unmittelbar nur das Verhältniß des Inhabers derſelben zum Schuldner berührt. Nur dieſem, oder deſſen Erben, gegenüber hat die amortiſirte Urkunde, und zwar je

---

14) S. oben §. 3.

nach Verſchiedenheit des Grundes der Amortiſation, als Beweismittel dafür, daß das darin ausgedrückte Obligationsverhältniß wirklich zu Stande gekommen ſey, oder noch fortdauere, keine Kraft mehr; wogegen ſich der Inhaber derſelben zu Geltendmachung ſeiner Regreßansprüche an ſeinen Cedenten, oder wer ihm ſonſt außer dem Schuldner zur Entſchädigung tenent iſt, frei bedienen kann.

Daß endlich das gerichtliche Amortiſationsverfahren, als eine Unterart des Edictalproceſſes, zu den ſummariſchen Prozeſſen gehöre, bedarf kaum einer Erwähnung. —

§. 29.

Subject.

Um die Amortiſation einer auf den Namen des Gläubigers lautenden gemeinen Schuldurkunde im Falle des Verluſtes derſelben zu bitten, haben ein gegründetes Intereſſe:

1) Der Gläubiger, oder deſſen bekannter Succeſſor — er mag nun Univerſalerbe ſeyn, oder die Forderung durch beſonderen Titel erworben haben — zu dem Zwecke, um vom Schuldner, entweder Zahlung, oder einen neuen Schuldſchein zu erhalten; welchen beiderlei Anforderungen des Gläubigers der Schuldner, wie im §. 2. angeführt worden, nur gegen Ausſtellung eines Mortificationsſcheins ſtattzugeben verbunden iſt. Der Gläubiger kann ferner aus Gelegenheit der weiteren Abtretung der Forderung um die Amortiſation der ihm darüber ausgeſtellten, aber abhanden gekommenen Schuldurkunde bitten. Im letzteren Falle iſt aber nicht Sicherſtellung der Ceſſion im Allgemeinen Zweck der Amortiſation; ſondern der Gläubiger will vom Schuldner eine neue Schuldurkunde erhalten, um ſolche dem Ceſſionar einhändigen zu können, oder er will durch die Amortiſation das Hinderniß wegräumen, welches dem Ceſſionar in der Geltendmachung der Forderung gegen den Schuldner eben ſo entgegenſtünde, wie ihm ſelbſt: d. h. er will dem Einwande des Schuldners, daß er, der Letztere, zur Zahlung, oder zu Ausſtellung eines

neuen Schuldſcheins nur wegen Zurückgabe der urſprünglichen Schuldurkunde, oder gegen Einhändigung einer Mortificationsurkunde verbunden ſey, zuvorkommen. Zahlt der Schuldner in der Folge dem Ceſſionar, ohne von einer etwaigen früheren Abtretung der Forderung an einen Dritten gehörig certiorirt geweſen zu ſeyn, ſo iſt er gegen den früheren Ceſſionar eben ſo geſchützt, wie wenn er dem Cedenten ſelbſt unter ſolchen Umſtänden Zahlung geleiſtet hätte. Denn war der Cedent der Ceſſion ungeachtet in jenem Falle dem Schuldner gegenüber zur Zahlungsforderung berechtigt, ſo muß der Schuldner auch durch die Zahlung an den zweiten Ceſſionar, wenn er von der früheren Abtretung nicht gehörig in Kenntniß geſetzt worden war, frei werden.

2) Der Schuldner, wenn ihm der Schuldſchein a) vor deſſen Einhändigung an den Gläubiger, oder b) nach erfolgter Zurückgabe, abhanden gekommen iſt. Sein Intereſſe beſteht in beiden Fällen darin, daß nicht irgend Jemand ſolchen beſitzen, und in der Folge gegen ihn, den Schuldner, künftig einmal, insbeſondere zu einer Zeit benützen möge, wo er das zufällige Abhandenkommen deſſelben, und beziehungsweiſe die geleiſtete Zahlung, oder die etwa geſchehene Ausſtellung eines zweiten Schuldſcheins an die Stelle des verlorenen, zu erweiſen nicht leicht mehr im Stande ſeyn dürfte.

Um den Nachtheil des möglichen Verluſtes dieſes Beweiſes, und ſomit auch des Verluſtes der durch denſelben zu begründenden Einrede gegen die Rechtsvermuthung zu vermeiden, welche aus dem Nichtbeſitze der auf einen benannten Gläubiger lautenden Schuldurkunde für die Exiſtenz des darin angegebenen Schuldverhältniſſes zu Gunſten des etwa zur Sache legitimirten Inhabers reſultirt, ſteht dem Schuldner allerdings das Recht zu, um die gerichtliche Amortiſation der vermißten, oder verlorenen Schuldurkunde zu bitten, wenn er nur darthut, daß derjenige Gläubiger, gegen welchen dieſelbe ausgeſtellt iſt, zugeſtehe, in dem zu a. angege-

benen Falle ſolche nicht erhalten, in dem zu b. ausgehobenen Falle ſolche nach erfolgter Zahlung, oder ſonſtiger Tilgung der Schuld, dem Schuldner zurückgegeben zu haben. Denn — kann in dieſem Falle der Gläubiger einen gültigen Privatmortificationsſchein ausſtellen, ſo iſt kein Grund vorhanden, warum nicht auf Anrufen des Schuldners ein gerichtliches Amortiſationsverfahren ſollte eingeleitet werden können. Iſt dagegen der Schuldſchein dem Gläubiger abhanden gekommen, ſo hat der Schuldner durchaus kein Intereſſe, bei Gericht auf Amortiſation des Schuldſcheins anzutragen: denn er iſt ja berechtigt und verpflichtet, den ihm gehörig bekannten Gläubiger auch ohne Zurückgabe des Schuldſcheins gegen Ausſtellung eines Privatmortificationsſcheins, oder einer Quittung, Zahlung zu leiſten, und falls der Gläubiger die Ausſtellung geweigert, das Geld zu retiniren [15]), oder gerichtlich zu deponiren, wenn er zugleich gegen die Gefahr des Verluſtes geſichert ſeyn will [16]).

Uebrigens muß es dem Schuldner immerhin freiſtehen, auf ſeine Koſten um gerichtliche Amortiſation der vermißten, oder verlorenen Schuldurkunde zu bitten, wenn der Gläubiger keine erhebliche Einwendungen gegen die Amortiſation überhaupt vorzubringen weiß; wie denn in allen Fällen Gläubiger und Schuldner das Geſuch gemeinſchaftlich anbringen können.

Was in §. 6. von dem Falle geſagt worden iſt, wenn eine Schuldurkunde von mehreren Correalſchuldnern, oder gegen Mehrere als Correalgläubiger, oder als Gläubiger zu beſtimmten Theilen, ausgeſtellt, oder an Mehrere auf die eine oder die andere Art cedirt worden iſt, findet natürlich auch auf die gerichtliche Amortiſation Anwendung. Handelt es ſich von der Amortiſation einer Ceſſionsurkunde, ſo

---

15) S. oben §. 2.

16) L. 19. C. de usuris (4. 32.) L. 9. C. de solut. (8. 43.)

iſt der Ceſſionar als Gläubiger, der Cedent als Schuldner, zu betrachten; iſt eine Bürgſchaftsurkunde Gegenſtand der Amortiſation, ſo erſcheint in Beziehung auf ſolche der Bürge als Schuldner [17]).

3) Ein dritter Intereſſent kann an der Stelle des Gläubigers um die gerichtliche Amortiſation einer ihm aus ſeinem Beſitze gekommenen Schuldurkunde aus eigenem Rechte nicht anſuchen, ſoweit er nicht dem Schuldner einen gültigen Privatmortificationsſchein auszuſtellen berechtigt iſt. Derjenige, welchem eine Forderung verpfändet iſt, iſt alſo zu dem Geſuche um gerichtliche Amortiſation der dieſe Forderung betreffenden Urkunde nur in ſoweit befugt, als er von dem Schuldner ſeines Schuldners Zahlung zu fordern berechtigt iſt, d. i. wenn die Schuld, wofür die Forderung verpfändet wurde, liquid, und ganz oder theilweiſe fällig, oder falls ein Zahlungstermin nicht beſtimmt war, wenn fruchtloſe Mahnung erfolgt iſt, und bei theilweiſer Verpfändung nur bis auf den verpfändeten Betrag [18]). Außerdem hat er dem Eigenthümer der verpfändeten Forderung gegenüber kein ſelbſtſtändiges Recht; wiewohl dieſer ihn nicht hindern kann, auf eigene Koſten um die gerichtliche Amortiſation der Urkunde zu bitten, indem hierbei das Recht des Verpfänders der Forderung von Seiten des Gerichts durch deſſen Vernehmung, und durch gehörige Bezeichnung des Rechtsverhältniſſes zwiſchen dem Imploranten und dem Verpfänder in der Edictalladung und im Amortiſationserkenntniſſe gewahr werden muß.

Iſt die Forderung Mehreren verpfändet, ſo gilt insbeſondere auch in Beziehung auf die gerichtliche Amortiſation, was oben im §. 6. für dieſen Fall von der Amortiſation überhaupt bemerkt worden iſt.

---

17) Was hier und in den §§. 31 u. 32. von der Bürgſchaftsurkunde geſagt iſt, gilt von der Urkunde über jede andere cumulative Interceſſion.

18) S. oben §. 6.

An der Stelle des Schuldners kann der Bürge um die Amortiſation der Schuldurkunde in dem Falle bitten, wenn er die Schuld bezahlt hat, weil er in dieſem Falle von dem Gläubiger die Zurückgabe der Schuldurkunde zu fordern berechtigt iſt; es mag mit derſelben die Bürgſchaftsurkunde verbunden ſeyn, oder nicht. Hat aber der Bürge die Schuld nicht bezahlt, ſo kann er um Amortiſation des Bürgſcheins nur inſoweit bitten, als er nach dem Civilrechte befugt iſt, ſolchen zurück zu fordern, oder aber, wenn derſelbe ihm vor der Einhändigung an den Gläubiger abhanden gekommen iſt, in welcher Beziehung er eben ſo, wie der Hauptſchuldner rückſichtlich der Schuldurkunde, als Schuldner legitimirt wäre.

Das Geſuch wird in allen drei Fällen gegen den unbekannten Inhaber, d. h. gegen den unbekannten Dritten gerichtet, welcher die Urkunde cum animo sibi habendi entweder ſelbſt beſitzt, oder deren Beſitz Anderen eingeräumt hat, ohne ſeine Anſprüche daran aufgegeben zu haben; alſo gegen den juriſtiſchen Beſitzer, oder gegen denjenigen, welcher ſolche auch nur factiſch detinirt, inſoferne er, oder ſeine Rechtsnachfolger möglicher Weiſe künftig Anſprüche aus der Urkunde geltend machen könnten.

§. 30.

Gerichtsſtand.

Wenn, wie ſchon oben ausgeführt worden, die vermißte Urkunde, als Beweismittel für das darin ausgedrückte Rechtsverhältniß, Gegenſtand des gerichtlichen Amortiſationsverfahrens iſt, wenn ferner durch die Amortiſation der zahlende Schuldner gegen den ihm möglicher Weiſe aus dem Nichtzurückempfange des Schuldſcheins entſtehenden Nachtheil möglichſt geſchützt, insbeſondere durch die Amortiſation bezweckt werden ſoll, daß im Falle einer etwaigen Klage gegen den Schuldner von Seiten des Inhabers der Schuldurkunde, der Beſitz dieſer Urkunde dem Kläger zu Entkräftung der Ein-

rede des nicht empfangenen Geldes, oder der Zahlung nicht dienen möge; ſo iſt es natürlich, daß derjenige Richter der zunächſt zuſtändige ſey, vor welchem das vermißte Document zu Geltendmachung der darin beurkundeten Forderung gegen den Schuldner, producirt werden muß[19]). Doch iſt auch kein Grund vorhanden, diejenigen Geſetze, welche den Gerichtsſtand des Imploranten für zuſtändig erklären, auch wenn dieſer der Gläubiger iſt, zu reprobiren, da ja der Streit darüber, wer ein Recht auf den Beſitz der Schuldurkurde habe, in dieſem Falle eigentlich doch nur den Gläubiger intereſſirt, und es dem Schuldner in der Regel gleichgültig ſeyn kann, wem er die Schuld zu bezahlen habe[20]), da ihm das von dem für zuſtändig erklärten Richter des Gläubigers gefällte Amortiſationserkenntniß gegen den nachher ſich meldenden Inhaber mit voller Wirkung zur Seite ſteht. Nur würden bei unbedingter Annahme der Zuſtändigkeit des Richters des Imploranten für den Fall, wenn der Implorant ein Ausländer wäre, im Wege der Geſetzgebung beſondere Beſtimmungen getroffen werden müſſen. In den Fällen, in welchen zu Anbringung der Klage gegen den Schuldner ein beſonderer Gerichtsſtand begründet iſt, z. B. der Gerichtsſtand des Contracts, oder der geführten Verwaltung, kann das Amortiſationsgeſuch auch bei dieſem ſpeciellen Gerichtsſtande angebracht werden; jedoch hat der Richter alsdann vor Erlaſſung der Edictalladung und vor Ausſprechung des

---

19) S. oben §. 28. am Ende.

20) In der Baier. Verordnung, die Ausfertigung der Amortiſationsedicte betreffend, vom 10. Oct. 1810. iſt §. I. beſtimmt: daß das Amortiſationsgeſuch bei dem Gerichte des Imploranten anzubringen ſey. Eben daſſelbe iſt in Beziehung auf die Amortiſation von Privaturkunden in Oeſtreich durch Hofdecret vom 20. Nov. 1818. Nr. 1518. verordnet. Nach §. 385. des Anhangs zur Preuſſiſchen Gerichts-Ordnung iſt im Betreff der Amortiſation von Privaturkunden der Richter des Ausſtellers der Urkunde, alſo des Schuldners, competent.

Erkenntniſſes mit dem Richter des Wohnorts Communication zu pflegen, um ſich zu vergewiſſern, daß auch bei dieſem ein Inhaber des Schuldſcheins ſich nicht gemeldet habe. Hat der Schuldner einen privilegirten Gerichtsſtand, ſo iſt das Amortiſationsgeſuch bei dieſem privilegirten Gerichtsſtande deſſelben anzubringen [21]).

Die Amortiſation verlorener Hypothekenbriefe gehört aber der Natur der Sache nach, inſoferne dieſe Urkunden zugleich zum Beweiſe dinglicher Rechte dienen ſollen, welche nur bei dem Richter der gelegenen Sache geltend gemacht werden können [22]), ausſchließend vor dieſen.

---

21) Nach der Würtembergiſchen Verordnung vom 3. April 1818, Staats- und Regier. Blatt von demſ. Jahre, S. 149, ſind die Geſuche um Amortiſation von Obligationen über Staatspaſſivkapitalien bei demjenigen Kreisgerichtshofe anzubringen, dem derjenige, welcher mit der betreffenden Staatsbehörde zu thun hat, oder den ſie provocirt, untergeben iſt; alſo bei demjenigen Kreisgerichtshofe, welchem der Gläubiger, oder das demſelben zunächſt vorgeſetzte Gericht untergeordnet iſt. Iſt aber der Gläubiger ein Ausländer, ſo hat derſelbe die Macht, bei welchem der verſchiedenen Kreisgerichtshöfe er das Geſuch anbringen will. Bei der Amortiſation von Privatſchuldſcheinen gilt in Würtemberg der oben angegebene Grundſatz, daß das Gericht des Schuldners in allen Fällen das zuſtändige ſey. Wegen der auf beſtimmte Namen lautenden Oeſtreichiſchen öffentlichen Credit-Papiere ſiehe das Patent vom 23. Julius 1819 unten im Anhang. Nach dem §. 385. des Anhangs zur Preuſſiſchen Gerichtsordnung iſt für das öffentliche Aufgebot und die Kraftloserklärung der (auf Namen lautenden) Obligationen der Bank, der Seehandlungs-Societät, Hauptnutzholz- und Hauptbrennholz-Adminiſtration, und aller öffentlichen Anſtalten überhaupt, wie auch der von der Bank oder Seehandlungs-Societät ertheilten Empfangsrecepiſſe, das Obergericht, in deſſen Bezirk der letzte bekannte Beſitzer des verloren gegangenen Inſtruments ſeinen Wohnſitz hat, und wenn derſelbe ein Ausländer iſt, das Kammergericht, zuſtändig.

22) Dieß iſt auch in der Preuſſiſchen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 134, und in der Hypothekenordnung Tit. II.

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß überhaupt nur derjenige Richter berechtiget ſey, Amortiſationsgeſuche anzunehmen, welcher die ſtreitige Gerichtsbarkeit hat, und befugt ſeyn würde, einen Rechtsſtreit über die in der fraglichen Schuldurkunde ausgedrückte Forderung, oder über das damit verbundene dingliche Recht zwiſchen dem Gläubiger und Schuldner zu entſcheiden [23]).

§. 31.

Geſuch um Amortiſation einer Schuldurkunde. Deſſen Erforderniſſe. Legitimation zur Sache und zum Proceſſe.

In dem Geſuche um die Amortiſation einer verlorenen oder vermißten Schuldurkunde hat der Implorant den gehabten Beſitz und den Verluſt der Urkunde, oder wenn er nicht ſelbſt im Beſitze der Urkunde geweſen, den Beſitz ſeiner Auctoren, und daß er ſolche, ohne zu wiſſen, wo ſie ſich be-

---

Abſchn. 5. §. 270, ebenſo im Württemb. Pfandgeſetze, Art. 211, ausdrücklich beſtimmt.

23) So weit in Württemberg den Gemeinderäthen die contentiöſe Gerichtsbarkeit zuſteht, müſſen dieſelben auch berechtigt ſeyn, Amortiſationserkenntniſſe zu fällen; ihre Competenz hängt daher von der Summe der Forderung, über welche die vermißte Urkunde ausgeſtellt iſt, und davon ab, daß der Schuldner für ſeine Perſon derſelben unterworfen iſt. Siehe Org. Edict Nr. IV. vom 31. Dec. 1818. §. 3. In dem Königl. Baierſchen Reſcripte vom 6. April 1815, betr. die Befugniß der Ortsgerichte zu Edictalladungen, Regierungsbl. v. 1815, S. 409, iſt dagegen ebenfalls in Anerkennung obigen Grundſatzes beſtimmt: »Nachdem die Amortiſationser- »kenntniſſe, ſo wie überhaupt jene richterlichen Verfügun- »gen, wodurch in Juſtizſachen die — in einer vorgängigen „Edictalladung angedrohten Rechtsnachtheile für realiſirt er- »klärt werden, die Eigenſchaft wahrer Contumacialerkennt- »niſſe an ſich tragen, und dieſe ſowohl, als die vorgängig »unter Androhung des Präjudizes erlaſſenen Edictalladungen »gewiſſermaßen zu den Handlungen contentioſer Gerichtsbar- »keit zu rechnen ſind, ſo liegen ſolche außer dem Wirkungs- »kreiſe der Ortsgerichte.“

finde, nicht in ſeiner Gewalt habe, oder daß ſie ſonſt abhanden gekommen ſey, alſo den Verluſt, ſo viel als möglich, darzuthun, auch die zu amortiſirende Urkunde durch die Angabe der Perſon oder Stelle, von welcher, und gegen welche ſie ausgeſtellt worden, alſo des darin benannten Schuldners und Gläubigers, des Rechtsgrundes und Betrags der darin ausgedrückten Schuld, der ſtipulirten Verzinſung, des Orts und Datum der Ausſtellung, und bei Staatsobligationen auch der Nummer, womit ſolche bezeichnet iſt, genau zu beſchreiben, oder wenn er eine Abſchrift in Händen hat, dieſe vorzulegen.

Iſt der Implorant nicht der urſprüngliche Gläubiger, ſondern deſſen Rechtsnachfolger aus einem univerſellen, oder ſingulairen Titel, ſo hat er rechtsgenügend nachzuweiſen, daß und wie die Forderung auf ihn übergegangen ſey. (Legitimation zur Sache.) 24). Dieſer Nachweis iſt auch in dem Falle unerläßlich, wenn ſelbſt der Schuldner beſtätigen würde, daß ihm der Implorant als Rechtsnachfolger des urſprünglichen Gläubigers bekannt ſey, weil das Amortiſationsverfahren nicht gegen den Schuldner, ſondern gegen den unbekannten Inhaber der verlorenen, oder vermißten Obligation gerichtet iſt, und die Rechtsbeſtändigkeit des Amortiſationserkenntniſſes davon abhängt, daß das Geſuch von dem wahren Berechtigten geſtellt werde. Bittet dagegen nicht der urſprüngliche Schuldner, ſondern ein Dritter, welcher in die Verpflichtung des urſprünglichen Schuldners, als deſſen

---

24) Nach der Hannöverſchen Verordnung vom 20. Januar 1826 §. 5. (S. unten im Anhang) iſt bei der Amortiſation von auf Namen geſtellten Staatsobligationen außer demjenigen, was ſchon oben im §. 19. angegeben worden, eine Beſcheinigung des Schatzcollegium darüber beizubringen, daß der Provocant, oder derjenige, von welchem er ſein Recht auf die Obligation herleitet, ſich zuletzt als Eigenthümer der Obligation legitimirt, und als ſolcher die zuletzt bezahlten Zinſen erhoben hat; wobei natürlich vorausgeſetzt iſt, daß Jemand als Gläubiger um die Amortiſation bitte.

Erbe, oder aus einem ſingulairen Grunde, eingetreten iſt, ſo hat ſich der Richter auch von dieſer Veränderung in der Perſon des Schuldners actenmäßige Gewißheit zu verſchaffen, indem ein Mangel in dieſer Beziehung den rechtmäßigen Inhaber, des ausgeſprochenen Amortiſationserkenntniſſes ungeachtet, nicht hindern könnte, den wahren Schuldner in Anſpruch zu nehmen. Bitten Schuldner und Gläubiger gemeinſchaftlich um die Amortiſation, ſo iſt auch in dieſem Falle ſoweit der Eine, oder der Andere nicht die urſprünglichen Contrahenten ſind, die Berichtigung der Legitimation zur Sache, unbedingt nothwendig.

Wird das Amortiſationsgeſuch durch einen Mandatar, oder Curator, eingereicht, ſo iſt zugleich das auf dieſen ausgeſtellte Mandat, oder Curatorium, vorzulegen. (Legitimation zum Proceſſe.) Ein präſumtiv Bevollmächtigter des Gläubigers iſt zu Anbringung eines Urkundenamortiſationsgeſuchs darum nicht befugt, weil das Geſuch um die Amortiſation einer Schuldurkunde durch Erkenntniß ſtatt der Amortiſation durch Privaturkunde dient, und zu einer ſolchen unzweifelhaft, wie zu Ausſtellung einer Quittung, eine Specialvollmacht erforderlich iſt; wogegen es keinen Anſtand haben kann, daß ein vermuthlicher Sachwalter im Intereſſe des Schuldners in den im §. 28. unter Ziff. 2. zu a. u. b. angegebenen Fällen um die Amortiſation bei Gericht bitten könne.

Zur Beſchleunigung des Verfahrens iſt es zweckmäßig, wenn der die Amortiſation nachſuchende Gläubiger dafür ſorgt, eine dem Geſuche entſprechende Erklärung des Schuldners in glaubhafter Form beizubringen. Die Erklärung des Schuldners über die Richtigkeit der Schuld und über die Anerkennung des Imploranten als Gläubigers iſt abſolut nothwendig, weil das Amortiſationserkenntniß, wenn es in dieſer Beziehung auf eine unrichtige Vorausſetzung gegründet wäre, unheilbar nichtig ſeyn würde. Denn die gerichtliche Amortiſation giebt dem Extrahenten des Amortiſations-

erkenntniſſes, wie ſchon öfters bemerkt wurde, kein weiteres Recht, als derſelbe aus einem von ihm ſelbſt ausgeſtellten Privatmortificationsſcheine hätte. Ein von einem Nichtberechtigten ausgeſtellter Mortificationsſchein würde dem Schuldner dem wahren Berechtigten gegenüber keinen Schutz gewähren, ſomit gerade ſeinen wahren und einzigen Zweck verfehlen: das Nämliche wird alſo auch von dem gerichtlichen Amortiſationserkenntniſſe gelten, und der Schuldner würde ſonach nicht verpflichtet ſeyn, dem Extrahenten des Amortiſationserkenntniſſes Zahlung zu leiſten, wenn auch ſonſt alle Bedingungen dazu vorhanden wären; vielmehr iſt derſelbe, wenn er die Schuld oder die Perſon des Gläubigers ignorirt, oder in Abrede zieht, berechtigt, Beweis und Urtheil im ordentlichen Proceſſe zu erwarten, und wenn er um die Anerkennung der Schuld, oder des Imploranten als Forderungsberechtigten, nicht gehört worden wäre, ſchon darum nicht gehalten, das Amortiſationserkenntniß als ihn verbindend anzuerkennen, weil der Regel nach richterliche Urtheile gegen dritte Perſonen unverbindlich ſind [25]). Der Schuldner hat ſich übrigens wohl zu hüten, den Imploranten ohne vollkommene Ueberzeugung von der Richtigkeit ſeiner Angabe als den wahren Forderungsberechtigten anzuerkennen. Denn wenn neben dem vorliegenden Anerkenntniſſe des Schuldners nicht ein Mangel in der Legitimation zur Sache von Seiten des die Amortiſation nachſuchenden Gläubigers aus den von dem Richter zu erhebenden, oder vom Imploranten vorgelegten Beurkundungen hervorleuchtet, vielmehr aus dieſen Beurkundungen formelle Gewißheit für die Legitimation zur Sache auf Seiten des Letzteren reſultirt, ſo iſt der Richter weder berechtigt, noch verpflichtet, die Perſon des Gläubigers weiter in Zweifel zu ziehen. Fällt

25) Fr. 1. de exc. rei iud. (44. 2.) Tit. C. inter alios acta vel iudicata aliis non nocere (7. 60.) et tit. C. quibus res iud. non nocet (7. 56.) Claproth Einl. in den ord. bürgl. Proc. §. 137. 346. Hofacker pr. jur. tom. III. S. 4538.

alsdann dem Schuldner wegen der Anerkennung des Imploranten als Gläubigers ein Verſehen zur Laſt, ſo müßte der Schuldner, wenn er dem die Amortiſation ausgewirkt habenden angeblichen Gläubiger bereits Zahlung geleiſtet hätte, dem ſich nachher meldenden wahren Gläubiger noch einmal Zahlung leiſten, ohne daß dieſem das Amortiſationserkenntniß im Wege ſtünde.

Bittet der Schuldner um die Amortiſation des ihm angeblich wegen erfolgter Zahlung bereits zurückgegebenen, oder dem Gläubiger noch gar nicht eingehändigt geweſenen Schuldſcheins, weil ihm ſolcher abhanden gekommen iſt, ſo hat er zugleich die beiſtimmende Erklärung des Gläubigers urkundlich beizubringen. Denn die Erklärung des Gläubigers iſt darum nöthig, weil der Schuldner die von ihm ausgeſtellte Schuldurkunde nach dem Civilrechte einſeitig nicht für kraftlos erklären kann. Wollte man dem Schuldner das Recht einräumen, einſeitig, und ohne Einwilligung des in der Schuldurkunde genannten Gläubigers, oder ſeiner bekannten Rechtsnachfolger, die Amortiſation der Schuldurkunde zu verlangen, ſo müßte ihm auch zuſtehen, dieſe privatim einſeitig zu mortificiren, d. h. für ungültig zu erklären, und ſich alſo ohne Zahlung ſelbſt von ſeiner Schuld zu befreien. Handelt der Schuldner im Auftrag des Gläubigers, ſo hat er ſich über dieſen Auftrag nothwendig auszuweiſen.

Bittet ein dritter Intereſſent an der Stelle des Gläubigers für ſich um die Amortiſation, ſo hat er zu documentiren, daß die im §. 29 unter Ziffer 3. angegebenen Bedingungen ſeiner Berechtigung zu dem Geſuche vorhanden ſeyen, wenigſtens aber die beiſtimmende Erklärung des Gläubigers, von welchem er ſein Recht ableitet, wie auch die des Schuldners beizubringen.

Bittet aber ein dritter Intereſſent an der Stelle des Schuldners, als Bürge, um die Amortiſation der Schuldurkunde, mit oder ohne angehängten Bürgſchein, ſo hat er jedenfalls die Erklärung des Gläubigers aus demſelben Grunde,

wie der Schuldner ſelbſt, beizubringen; die Vernehmung des Schuldners aber iſt in dem Falle, wenn die Amortiſation nach durch den Bürgen geleiſteter Zahlung von dieſem nachgeſucht wird, darum unnöthig, weil ja der Schuldner durch dieſe Zahlung frei wird, ſomit die Amortiſation dem Letzteren ebenfalls zu ſtatten kommt. Iſt aber ein Schuldſchein mit angehängter Bürgſchaftsurkunde vor der Einhändigung an den Gläubiger abhanden gekommen, ſo iſt es immer am beſten, wenn Bürge und Hauptſchuldner gemeinſchaftlich um die Amortiſation anrufen. Denn bittet in dieſem Falle der Bürge allein, ſo kann das Amortiſationsgeſuch nur den Bürgſchein zum Gegenſtande haben, weil der Bürge nur dieſen ausgeſtellt, und in das Verhältniß zwiſchen dem Gläubiger und Hauptſchuldner einzugreifen kein Recht hat.

Wenn der Bürge um Amortiſation der Bürgſchaftsurkunde noch vor erfolgter Tilgung der Hauptſchuld aus irgend einem Grunde bittet, welcher ihn zu Zurückforderung des Bürgſcheins berechtigt; ſo iſt es im Verhältniſſe zum Gläubiger ebenſo zu halten, wie wenn der Schuldner um Amortiſation der Schuldurkunde nachſucht; übrigens iſt auch die Erklärung des hiebei denkbarer Weiſe betheiligten Hauptſchuldners vorzulegen. Iſt aber der Bürgſchein dem Gläubiger abhanden gekommen, ſo wird in der Regel dieſer das Geſuch vorbringen. In dieſem Falle hat der Gläubiger die Erklärung des Bürgen über die Anerkennung ſeiner, des Imploranten, als Gläubigers, und der Richtigkeit der in dem Geſuche vorgetragenen Thatſachen, aus denſelben Gründen beizubringen, aus welchen nach dem Obigen der um die Amortiſation der Schuldurkunde nachſuchende Gläubiger dieſe Erklärung von Seiten des Schuldners vorzulegen hat; und noch dazu die Erklärung des Hauptſchuldners, da dieſer letztere dabei in mehr als einer Hinſicht betheiligt iſt.

Iſt eine Ceſſionsurkunde Gegenſtand der Amortiſation, ſo hat der Ceſſionar die beiſtimmende Erklärung des Cedenten und des cedirten Schuldners, der Cedent die des Ceſſionars und des cedirten Schuldners, beizubringen.

§. 32.

Verfügung des Richters auf das Amortiſationsgeſuch. Edictalladung.

Der Richter hat zunächſt zu prüfen,

1) ob ſeine Gerichtsbarkeit begründet ſey 26)?

2) ob der Implorant die Fähigkeit habe, vor Gericht zu handeln?

3) ob der Implorant ein zu dem Amortiſationsgeſuche berechtigter Intereſſent ſey 27)?

4) ob, wenn der Implorant Namens, oder im Intereſſe eines Dritten handelt, er ſich über ſeine Befugniß hierzu ausweiſen könne 28)?

5) ob die Schuldurkunde in dem Amortiſationsgeſuche in Betreff des Schuldners und Gläubigers, der causa debendi, des Orts und Datum der Ausſtellung, der Größe der darin ausgedrückten Summe, des Zinsfußes und Zinstermins, und bei Staatsobligationen in Beziehung auf die Nummer, gehörig beſchrieben ſey 29)?

6) ob der Verluſt der Urkunde beſcheinigt, oder doch glaubhaft ſey?

Findet er in irgend einer dieſer angegebenen Beziehungen einen Mangel, welcher der Zuläſſigkeit, Gültigkeit oder Wirkſamkeit des Amortiſationsverfahrens im Wege ſtehen würde, ſo hat er zu deren Beſeitigung die angemeſſenen Verfügungen zu treffen. Iſt aber die Beſeitigung eines weſentlichen Mangels nicht möglich, ſo hat er unter Angabe der Gründe den Imploranten mit ſeinem Geſuche abzuweiſen 30), welch letzterer jedoch, wenn er in der Folge den Defect ergänzen kann, ſein Geſuch jederzeit wieder zu erneuern berechtigt iſt.

Oft kommt es vor, daß der Implorant die zu amortiſirende Urkunde nicht genau zu beſchreiben im Stande iſt.

---

26) Siehe oben §. 30.

27. 28. 29) S. §. 31.

30) S. jedoch weiter unten im gegenwärtigen Paragraphen.

Hier muß ſich der Richter, beſonders bei ſehr alten Schuldverhältniſſen, dabei begnügen, wenn ihm wenigſtens nur der in der fraglichen Schuldurkunde genannte Schuldner und Gläubiger, und die Größe der darin bekannten Schuld, mit Beſtimmtheit, ferner die ungefähre Zeit der Ausſtellung angegeben werden kann.

Noch öfter, und faſt in allen Fällen iſt derjenige, welcher eine Schuldurkunde verloren zu haben behauptet, nicht im Stande, anzugeben, oder gar zu beſcheinigen, daß ſie ihm zufällig abhanden gekommen ſey. Von Gönner fordert in der Schrift über Staatsſchulden ꝛc. §. 74. Seite 272 Ziff. 2. in Ermanglung eines vollſtändigen Beweiſes der geſchehenen Vernichtung der Urkunde mit dem Beifügen, daß im Falle der Vollſtändigkeit dieſes Beweiſes ein Amortiſationsverfahren ganz entbehrlich wäre, die in der Preuſſiſchen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 118., im Betreff der Amortiſation verlorener Urkunden über eingetragene, und zu löſchende Forderungen, vorgeſchriebene Ableiſtung des Manifeſtationseides, und zwar von demjenigen, welcher über das Inſtrument zu verfügen berechtigt geweſen ſey, und dasſelbe verloren zu haben angebe.

So ſehr nun aber auf der einen Seite zu verhüten iſt, daß das gerichtliche Urkundenamortiſationsverfahren nicht mißbraucht werde; ſo ſind doch überhaupt alle Eidesleiſtungen bei Gericht möglichſt zu vermeiden, und es iſt bei ſolchen Urkunden, welche rein und unvermiſcht dem Syſtem der gemeinen Anlehen angehören, um ſo weniger Grund zu einer ſolchen Eidesabnahme vorhanden, als ja der Schuldner allein darunter leiden würde, wenn er wiſſentlich einem Nichtberechtigten Zahlung leiſtete. Hat aber der Schuldner keine hinreichende Kenntniß von einer weiteren Abtretung der Forderung, ſo iſt er ja befugt, dem ihm bekannten Gläubiger, wenn ſolcher auch die Schuldurkunde zurückzugeben nicht im Stande iſt, Zahlung zu leiſten, und wird durch dieſe Zahlung jedem rechtmäßigen dritten Beſitzer der Schuldurkunde

gegenüber frei [31]). Beſtreitet aber der Schuldner gegen den Gläubiger den angeblichen Verluſt der Schuldurkunde, ſo iſt er allerdings berechtigt, von dem Letzteren die Ableiſtung des Editionseides zu fordern [32]), inſoferne der Schuldner durch den Zurückempfang des Originalſchuldſcheins jedenfalls noch mehr gegen mögliche Anſprüche geſchützt iſt, als durch einen Mortificationsſchein, oder durch ein Amortiſationserkenntniß [33]).

Bei ſolchen Schuldforderungen dagegen, welche zwar in das Syſtem der Inſcription gehören, jedoch auch privatim gültig abgetreten werden können, möchte eine geſetzliche Beſtimmung, wonach der Implorant, wenn er die Urkunde in Verwahrung gehabt, ſelbſt, und wenn dieß nicht der Fall geweſen, derjenige, in deſſen Verwahrung ſich ſolche unmittelbar vor dem Verluſte befunden hatte, einen Manifeſtations- oder Editions-Eid zu ſchwören hätte, darum als zweckmäßig erſcheinen, weil es bei der Amortiſation dieſer Urkunden um die Richtigkeit der öffentlichen Bücher, und um den Credit derſelben, auch namentlich darum zu thun ſeyn muß, daß nicht der unbekannte Berechtigte durch ein erſchlichenes Amortiſationserkenntniß gefährdet werde. Nur in dieſer Richtung wird auch in der Preuſſiſchen Gerichtsordnung der Manifeſtationseid von demjenigen, welcher das über eine hypothekariſche Forderung ausgeſtellte Inſtrument verloren zu haben angiebt, gefordert, und zwar nicht ſofort, ſondern erſt nachdem ſich auf die Edictalladung Niemand gemeldet hat [34]).

Sucht der Gläubiger um die Amortiſation einer ihm abhanden gekommenen Schuldurkunde nach, ſo muß der Richter, wenn mit dem Geſuche nicht eine beurkundete Erklä-

---

31) Siehe oben §. 2.

32) L. fin. C. de fide instrum. (4. 21.) Gail lib. II. obs. 37. nm. 2.

33) L. 14. C. de solut. (8. 43.)

34) Tit. 7. §. 16.

rung des Schuldners über die Exiſtenz des angegebenen Schuldverhältniſſes, über die Anerkennung des Imploranten als wahren Gläubigers, und über die Richtigkeit der von demſelben gegebenen Beſchreibung der Schuldurkunde, vorgelegt worden iſt, dem Schuldner das Amortiſationsgeſuch ſammt Beilagen zur Einſicht mittheilen, und ihn zu ſeiner Erklärung darüber in den ſo eben angegebenen Beziehungen auffordern [35]. Unterläßt der Richter dieſe Aufforderung, ſo iſt der Schuldner als Dritter natürlich durch das Amortiſationserkenntniß nicht verbunden, dem Extrahenten deſſelben Zahlung zu leiſten, vielmehr wenn er die Schuld, oder die Perſon des Gläubigers ignorirt, oder in Abrede zieht, wie ſchon im §. 30. bemerkt worden, berechtigt, Beweis und Urtheil im odentlichen Proceſſe zu erwarten.

Beſtreitet der angegebene Schuldner die Schuld ganz, oder theilweiſe, oder aber daß der Implorant der Gläubiger ſey, ſo muß natürlich das Amortiſationsverfahren ausgeſetzt, und dem Letzteren überlaſſen werden, vorerſt dieſen Streit im ordentlichen Rechtswege, ſoweit termini habiles dazu vorhanden ſind, auszufechten. Wird nur die Legitimation des Imploranten zur Sache beſtritten, ſo iſt dieſer Streit durch weitere inſtructoriſche Verfügungen, ſo weit es thunlich iſt, zu heben; iſt die Beſeitigung des Streites auf dieſem Wege nicht möglich, ſo bleibt ebenfalls nichts Anderes übrig, als den Streit in den ordentlichen Rechtsgang zu verweiſen. Wird aber die von dem Gläubiger angegebene

---

35) Daß dieſe Aufforderung ein weſentliches Requiſit des Verfahrens ſey, und bei geſchehener Unterlaſſung derſelben der Schuldner in Anſtandsfällen keine Verbindlichkeit habe, die Amortiſation als gültig anzuerkennen, hat auch der Civil-Senat des Königlich Württembergiſchen Obertribunals (Oberappellationsgerichts) zu Stuttgart in Beziehung auf die Amortiſation von Staatsſchuldſcheinen in einer an den Civil-Senat des Königlichen Gerichtshofes (Appellationsgerichts) für den Neckarkreis zu Eßlingen erlaſſenen Verfügung vom 22. Mai 1823 ausgeſprochen.

Beſchreibung der zu amortiſirenden Schuldurkunde beſtritten, und bleibt jeder Theil auf ſeiner Angabe, ſo kann, wenn die Differenz nicht einen weſentlichen Beſtandtheil der Schuldurkunde, alſo nicht die Perſon des darin genannten Schuldners oder Gläubigers, oder nicht die Größe der darin einbekannten Schuld betrifft, damit geholfen werden, daß in die zu erlaſſende Edictalladung die beiderſeitigen Angaben aufgenommen werden. Bleiben aber die eben bemerkten weſentlichen Beſtandtheile der Schuldurkunde beſtritten, ſo hat das Amortiſationsverfahren ein Ende; es wäre denn, daß, wenn auch nicht die Größe der Forderung, doch der Gläubiger und Schuldner, der Rechtsgrund der Forderung und Ort und Datum der Schuldurkunde genau angegeben werden könnten, und ferner beſtätiget würde, daß zwiſchen dieſen Perſonen ein anderes Schuldverhältniß der Art nicht exiſtirt habe, in welchem Falle eine approximative Angabe der Größe der Summe hinreichen würde. Auch wenn die causa debendi nicht angegeben werden kann, wird darum doch in manchen Fällen die Schuldurkunde hinreichend beſchrieben werden können. Welche Defecte im einzelnen Falle außerweſentlich ſeyen, muß überhaupt der Beurtheilung des Richters überlaſſen werden.

Bittet der Schuldner um Amortiſation einer ihm vor der Einhändigung an den Gläubiger, oder nach Tilgung der Schuld abhanden gekommenen Schuldurkunde, ſo hat der Richter aus den im §. 31. angegebenen Gründen den Gläubiger um ſeine Erklärung, falls ſolche nicht mit dem Amortiſationsgeſuche in glaubhafter Form beigebracht worden, zu hören. Iſt die Schuldurkunde dem Schuldner vor der Einhändigung an den Gläubiger abhanden gekommen, ſo wird der Gläubiger nicht leicht etwas Erhebliches einzuwenden haben, und es wird namentlich rückſichtlich der Beſchreibung der Schuldurkunde von Seiten des Gläubigers nicht leicht eine Berichtigung erfolgen. Wird dagegen vom Schuldner um Amortiſirung einer ihm nach erfolgter Tilgung der Schuld

abhanden gekommenen Schuldurkunde angerufen, ſo läßt ſich als möglich denken, daß der Gläubiger die geſchehene Tilgung der Schuld beſtreitet, und dagegen behauptet, daß der Schuldner den Schuldſchein gar nicht, oder aus einem anderen Grunde, oder aber unrechtmäßiger Weiſe in die Hände bekommen habe. In einem ſolchen Falle muß dann das Amortiſationsverfahren bis zu der im ordentlichen Rechtswege erfolgten Erledigung des zwiſchen dem Schuldner und Gläubiger hierüber beſtehenden Streits ausgeſetzt bleiben.

Iſt der Schuldurkunde ein Bürgſchein angehängt, ſo iſt aus den im §. 31. angegebenen Gründen auch der Bürge zu hören.

Bittet ein dritter Intereſſent an der Stelle des Gläubigers aus eigenem Rechte um die Amortiſation der Schuldurkunde, ſo ſind ſowohl der Gläubiger, von welchem der Implorant ſein Recht ableitet, als auch der Schuldner, über das Geſuch, wenn und ſoweit ihre Erklärung nicht glaubhaft vorliegt, zu vernehmen. Die Gründe, warum die Vernehmung des Gläubigers nothwendig iſt, ſind aus §. 31., verglichen mit §. 29. Ziff. 3., zu entnehmen. Die Vernehmung des Schuldners betreffend, iſt es ſo anzuſehen, wie wenn der Gläubiger ſelbſt der Implorant wäre. Bringt endlich der Bürge des Schuldners, das Amortiſationsgeſuch an, ſo hat der Richter diejenigen Erklärungen des Schuldners, oder Gläubigers beizubringen, welche im §. 31. für dieſen Fall nach Verſchiedenheit der Umſtände als nothwendig bezeichnet worden ſind.

Handelt es ſich von der Amortiſation der Urkunde über eine cumulative Interceſſion [36]), ſo iſt, wenn der Gläubiger das Geſuch angebracht hat, die Ver-

---

36) In Folge der privativen Interceſſion iſt der Intercedent — Delegat, oder Expromiſſor — als alleiniger Schuldner zu betrachten, da ſolcher ganz an die Stelle des alten Schuldners getreten iſt.

nehmung des Hauptſchuldners und des Intercedenten, wenn aber letzterer der Implorant iſt, die Vernehmung des Gläubigers und des Hauptſchuldners nothwendig.

Iſt eine Ceſſionsurkunde Gegenſtand der Amortiſation, und der Ceſſionar bittet um ſolche, ſo ſind der Cedent und der cedirte Schuldner; wenn aber der Cedent gebeten hat, der Ceſſionar und der Schuldner, über das Geſuch zu hören [37]).

Sind alle Umſtände beſeitigt, ſo erläßt der Richter die Edictalladung. Dieſe hat zu enthalten:

1) den Namen, Stand und Wohnort des Imploranten und deſſen Eigenſchaft als Gläubiger oder Schuldner, oder als ſonſtigen ſelbſtſtändig Berechtigten, und die kurze Begründung der Sach- und Proceß-Legitimation auf Seiten deſſelben

2) eine genaue Beſchreibung der Urkunde, in Beziehung auf den Namen des Ausſtellers und desjenigen, gegen den ſie ausgeſtellt worden, auf Rechtsgrund und Größe der in der Urkunde ausgedrückten Forderung, Ort und Datum der Ausſtellung, und bei Staatsobligationen rückſichtlich der Nummer,

3) die in der Perſon des Schuldners und Gläubigers [38]), und an der Schuld [39]) ſeit der Ausſtellung der vermißten Urkunde vorgegangenen Veränderungen, ſoweit ſolche nicht ſchon unter Ziff. 1. bezeichnet ſind; es mögen dieſe Ver-

---

37) S. §. 31.

38) Dieſes Erforderniß iſt darum weſentlich, weil durch die Angabe der Veränderungen in der Perſon des Schuldners oder Gläubigers das Partheienverhältniß richtig geſtellt werden muß, um den Imploranten in die Lage zu ſetzen, daß er wiſſe, mit wem er es zu thun habe.

39) Dieß dient zu richtiger Angabe des Betrages der Forderung, und iſt beſonders in dem Falle weſentlich, wenn die Amortiſation nur in Beziehung auf den Antheil eines von mehreren Gläubigern an der Forderung, oder eines von mehreren Schuldnern an der Schuld nachgeſucht wird. S. oben §. 4.

änderungen auf der vermißten Schuldurkunde vorgemerkt ſeyn, oder nicht;

4) die Aufforderung an den unbekannten Inhaber der Urkunde, daß er dieſelbe innerhalb der in der Edictalladung zu beſtimmenden Friſt bei dem dieſe Ladung erlaſſenden Gerichte vorlege [40],

5) die Anberaumung dieſer Friſt,

6) die Androhung, daß die fragliche Urkunde im Falle des fruchtloſen Ablaufs der anberaumten Friſt für kraftlos (ungültig, oder erloſchen) erklärt werden würde.

Wenn eine Ceſſionsurkunde, oder die Urkunde über eine Bürgſchaft oder constitutum debiti alieni Gegenſtand der Amortiſation ſind, iſt zu 2 und 3 noch ferner eine genaue Bezeichnung der Schuldforderung, worauf ſich die Ceſſion oder Interceſſion bezieht, und der die cedirte oder verſicherte Schuld ausdrückenden Schuldurkunde erforderlich.

Die anzuberaumende Friſt muß, wo ſie nicht geſetzlich beſtimmt iſt, geräumig genug ſeyn, damit die Ladung den Inhaber zeitig erreiche, und dieſer im Stande ſey, die Friſt einzuhalten; ſie muß alſo einige Wochen über drei Monate — als erſten, zweiten und dritten Termin [41] — enthalten. Die

---

40) Nicht zu rechtfertigen iſt die gar häufig zu leſende Aufforderung des unbekannten Inhabers auch zu Geltendmachung ſeiner Rechte auf die Urkunde, wodurch das Amortiſationsverfahren in eine wahre provocatio ad agendum verwandelt wird. S. oben §. 28. Nach Oeſtreichiſchem Rechte wird der Inhaber, oder wer aus was für einem Rechtsgrunde einen Anſpruch zu machen hat, zu Anmeldung (nicht Geltendmachung) deſſelben aufgefordert. Ofner a. a. O.

Nach Preuſſiſchem Rechte finden bei auf Namen lautenden Schuldurkunden die Beſtimmungen der §. 115. ff. des Thl. I. Tit. 51. der Gerichtsordnung, jedoch der in den §§. 385. und 388. des Anhangs zur Preuſſiſchen Gerichtsordnung enthaltenen Modificationen, (ſiehe oben §. 17.) Anwendung.

41) Fr. 68 — 70. de iudiciis (5. 1.) L. 8. C. quomodo et quando judex (7. 43.) Nov. 112. C. 3. Claproth Einl.

Edictalladung wird auf dem Wege bekannt gemacht, welchen Geſetz oder Herkommen bei Edictalladungen überhaupt beſtimmen, wenn nicht für Amortiſationsfälle beſondere Vorſchriften gegeben ſind [42]). Geſchieht die Bekanntmachung durch

---

in ſämmtl. ſummar. Proceſſe §. 331. Glück ausführl. Erläut. d. Pand. III. Thl. 1. Abthlg. §. 235. S. 391. In Württemberg iſt ebenfalls eine dreimal dreißigtägige, alſo eine Friſt von neunzig Tagen, herkömmlich. Vergl. Landr. Thl. I. Tit. XI. Seite 66 u. Ehegerichtsordnung S. 104. Hartmann Geſetze des Herzogthums Württemberg Thl. I. S. 155. Die Baieriſche Verordnung vom 10. Oct. 1810 beſtimmt einen ſechsmonatlichen Termin.

Der Anhang zur Preuſſiſchen Gerichtsordnung ſetzt in den §§. 385. 388. für die Edictalcitation wegen verlorener Privaturkunden oder verlorener Obligationen der Bank- oder anderer öffentlicher Anſtalten, eine Friſt von 3 Monaten feſt. In Oeſtreich iſt der Termin bei Amortiſation der nicht auf den Inhaber lautenden Staats- und Privat-Obligationen, der Actien-Briefe u. ſonſtigen Urkunden der privilegirten Nationalbank, auf Ein Jahr, ſechs Wochen und drei Tage beſtimmt. Hofdecret vom 15. März 1784 Nr. 262. lit. b.

42) In Württemberg durch dreimalige Einrückung in Stuttgarter allgemeinen Anzeigen (S. die Bekanntmachung des K. Juſtizminiſterium v. 14. Decbr. 1820. Staats- u. Regier.-Blatt v. Jahr 1820 Nr. 71. S. 642), und gewöhnlich noch in eine inländiſche Zeitung, und in eine, oder mehrere ausländiſche Blätter, deren Wahl ſich nach den Umſtänden des einzelnen Falles richtet, und wobei namentlich darauf zu ſehen iſt, wo der Vermuthung nach der Inhaber der vermißten Schuldurkunde ſich befinden möchte. Es iſt aber hierbei zugleich auf möglichſte Koſtenerſparniß Rückſicht zu nehmen. In der alleg. K. Baieriſchen Verordnung vom 10. Oct. 1810 §. 4. iſt vorgeſchrieben, daß die Edictalcitation, an dem Orte des Gerichts, von welchem ſie erlaſſen worden, und desjenigen Gerichts, in deſſen Bezirke oder Nähe die Urkunde angeblich zu Verluſt gegangen, bei öffentlichen Fonds-Obligationen hingegen zugleich in derjenigen Kaſſe, bei welcher die Zinſen erhoben werden, anzuſchlagen, auch dreimal in monatlichen Zwiſchenräumen in eine Zeitung, oder in das Intelligenzblatt des Kreiſes, wo ſie erlaſſen worden, ſo wie auch Einmal in eine Zeitung der Haupt- und Reſidenz-Stadt, überdieß bei öffentlichen Landesobligationen dreimal in eine

öffentlichen Anſchlag, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß der Anſchlag zeitig genug erfolgt, und gehörig beurkundet, ſodann die affigirte Ausfertigung der Ladung ſogleich nach Ablauf des Termins wieder abgenommen, und mit der Beurkundung der Zeit des geſchehenen Anſchlags und der Abnahme zu den Acten gebracht werde. Geſchieht dagegen die Bekanntmachung der Ladung durch Einrückung derſelben in öffentliche Blätter, ſo iſt von jedem Zeitungsblatte, in welches die, gewöhnlich dreimalige, Einrückung erfolgt iſt, je ein Exemplar zu den Acten zu bringen, damit der Richter die zu Ausſprechung des Amortiſationserkenntniſſes erforderliche Ueberzeugung von der gehörig geſchehenen Bekanntmachung der Ladung erhalte [43].

Von der Erlaſſung der Edictalladung wird der Implorant benachrichtigt.

---

ausländiſche Zeitung, eingerückt, und ein Exemplar dieſer Zeitungen, oder Intelligenzblätter, zu den Acten gelegt werden ſolle. Nach Oeſtreichiſchen Geſetzen iſt das Landes-General-Commando von der Ausfertigung der Edictalladung von Amtswegen in Kenntniß zu ſetzen, und die Ladung dreimal in die öffentlichen Blätter einzurücken. Hofdecrete vom 4. und 15. März 1784. Nach dem Anhang zur Preuſſiſchen Gerichtsordnung §. 385. iſt auch bei der Amortiſation von Privaturkunden die Bekanntmachung durch Zeitungen für erforderlich erklärt, und nach §. 388. ſoll beim Aufgebot verloren gegangener Obligationen der Bank, oder anderer öffentlicher Anſtalten, die Bekanntmachung durch die Berliner Intelligenzblätter erfolgen, wenn auch das Aufgebot in einer andern Provinz verfügt, und in den dortigen Intelligenzblättern bekannt gemacht worden iſt. Nach der Hannöverſchen Verordnung vom 20. Januar 1826 betr. die Amortiſation landſchaftlicher Schuldverſchreibungen, iſt die Ladung in Zwiſchenräumen von Einem Monat in die im §. 7. (S. unten im Anhang) benannten Blätter einzurücken, und zugleich dem Schatzcollegium mitzutheilen.

43) S. die angeführte Baieriſche Verordnung §. 4.

§. 33.

Von der Verfügung, wenn ſich der Inhaber der Urkunde meldet.

Wird die Urkunde innerhalb des Termins von dem Inhaber vorgelegt, ſo hat ſich der Richter, erforderlichen Falls durch Vernehmung des Imploranten, und wenn dieſer der Gläubiger iſt, auch des Schuldners, zu vergewiſſern, ob die vorgelegte Urkunde wirklich diejenige iſt, von deren Amortiſation es ſich handelt; er hat daher über die geſchehene Vorlegung, wenn ſolche perſönlich geſchieht, ein Protocoll aufzunehmen, wenn ſie aber mittelſt einer ſchriftlichen Eingabe geſchieht, dieſe, und in beiden Fällen die Urkunde, ſo lange zu den Acten zu nehmen, bis er ſich von der Identität überzeugt hat. Iſt hierüber kein Zweifel, ſo iſt hiermit das Amortiſationsverfahren beendigt, und der Implorant und der Schuldner werden von dieſer Lage der Sache in Kenntniß geſetzt[42]; die Urkunde aber wird, wenn nicht ein Arreſt darauf impetrirt und angeklagt worden, dem Producenten zurückgegeben.

Entſteht dagegen Streit darüber, ob die vorgelegte Urkunde wirklich ächt, und die vermißte ſey, und behauptet der Producent ein Recht auf dieſelbe zu haben, ſo iſt das Amortiſationsverfahren bis nach Beſeitigung dieſes Streites auszuſetzen. Macht dagegen der Producent auf die producirte Urkunde keine Anſprüche, dieſelbe wird aber vom Gläubiger und Schuldner, oder von dem etwa bekannten dritten Berechtigten oder Verpflichteten, als ächt nicht anerkannt, ſo mag dieſelbe bei den Acten behalten, und mit der Amortiſation fortgemacht werden, wie wenn die Urkunde nicht producirt worden wäre.

---

42) Siehe auch §. 10. der allgem. Hannöverſchen Verordnung vom 20. Januar 1826.

§. 34.

Ungehorſamsbeſchuldigung.

Wo der Richter, einmal angerufen, nicht durchgängig von Amtswegen für die Zwecke derjenigen Partie, welche ſeine Hülfe implorirt hat, thätig ſeyn muß, da hat der Extrahent der Edictalladung nach dem fruchtloſen Ablaufe der darin beſtimmten Friſt eine Ungehorſamsbeſchuldigung einzulegen, und um Ausſprechung des Amortiſationserkenntniſſes zu bitten. Wo aber der Richter, einmal angerufen, die Inſtruction des Verfahrens ohne weitere Aufforderung zu vollenden, und das Erkenntniß auszuſprechen hat, da bedarf es einer Ungehorſamsbeſchuldigung nicht; anders iſt es, wenn ſich innerhalb der in der Edictalladung anberaumten Friſt ein Inhaber der Schuldurkunde nicht gemeldet hat, das Amortiſationserkenntniß ſogleich auszuſprechen [43]). Da übrigens nach gemeinem Proceſſe ein Ungehorſamer inſolange, als der richterlich angedrohte Rechtsnachtheil noch nicht erkannt iſt, das Verſäumte immer noch nachholen kann [44]); ſo muß dieß auch auf das Amortiſationsverfahren da Anwendung finden, wo der Richter nicht durch Landesgeſetze verpflichtet iſt, einmal angedrohte Rechtsnachtheile von Amtswegen für eingetreten zu erklären. Aber auch wo der Richter im ganzen Verlaufe des Proceſſes von Amtswegen thätig

---

43) Nach Württembergiſchem Proceſſe hat der Richter nach abgelaufenem Termine von Amtswegen thätig zu ſeyn. Organiſ. Edict vom 31. Dec. 1818. Nr. IV. §. 77. 138. Eben dieß iſt auch nach dem §. 5. der alleg. Baierſchen Verordnung, ferner nach dem Oeſtreichiſchen Patent vom 16. Aug. 1817, der Preuſſiſchen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 51. §. 129, und der angef. Hannöverſchen Verordnung, der Fall.

44) C. 24. X. de offic. et potest iud. (1. 29.) verb. „si durat, etc.“ Danz, Grundſ. des ordentl. Proceſſes, §. 477. Martin, Lehrb. des gem. deutſch. bürg. Proc. §. 118. Claproth, Einleit. in den ord. bürg. Proc. Th. I. Abth. II. §. 130. S. 91.

ſeyn muß, iſt es nicht von Intereſſe, ein Amortiſationserkenntniß auszuſprechen, wenn der Schuldſchein auch erſt nach Ablauf der in der Edictalladung anberaumten Friſt vorgelegt wird. — Denn liegt in den Acten das Zugeſtändniß des bekannten Gläubigers, entweder daß die Schuld gar nie exiſtent geworden ſey, oder aber, daß er Bezahlung erhalten habe; ſo kann der Schuldſchein, welchen der Inhaber jetzt erſt vorlegt, nach den oben in den §§. 2 u. 3. angegebenen Civilrechtsgrundſätzen dem Letzteren gegenüber vom Schuldner als Beweismittel dafür, daß das Obligationsverhältniß wirklich zu Stande gekommen ſey, oder beziehungsweiſe, daß daſſelbe noch beſtehe, ohnehin durchaus nicht mehr dienen, weil ja jene Erklärung des Gläubigers eine, noch dazu vor Gericht geſchehene, Mortiſication mit Angabe des rechtlichen Grundes enthält [45]). Hat aber der Gläubiger zugeſtanden, für die vermißte Obligation eine neue erhalten zu haben, ſo bleibt dem Producenten des vermißten Schuldſcheins immerhin unverwehrt, im ordentlichen Rechtswege darzuthun, daß nicht der angebliche Gläubiger, ſondern er, der Inhaber des alten Schuldſcheins, der wahre Forderungsberechtigte ſey. Die Ausſprechung des Amortiſationserkenntniſſes könnte ihm dieſes Recht nicht benehmen. Dieſes Letztere gilt auch in dem Falle, wenn der Gläubiger, oder ein deſſen Stelle vertretender dritter Intereſſent die Amortiſation nur zu dem erklärten Zwecke nachgeſucht hat, um vom Schuldner Zahlung erhalten zu können, ſo lange nämlich die Zahlung nicht wirklich erfolgt iſt, vor deren Leiſtung dem Schuldner das Amortiſationserkenntniß vom Gläubiger ohnehin nicht ausgefolgt wird.

---

45) Soweit aber eine vom Cedenten nach geſchehener Abtretung der Forderung geſchehene unentgeltliche Erlaſſung der Schuld vom Ceſſionar nicht reſpectirt werden muß (vergl. §. 3.), muß dieſem unbenommen bleiben, zu erweiſen, daß die Schuld wirklich exiſtent und dem Schuldner unentgeltlich erlaſſen worden ſey.

§. 35.

Fällung und Bekanntmachung des Erkenntniſſes und Mittheilung deſſelben an den Imploranten.

Hat ſich innerhalb der in der Edictalladung anberaumten Friſt [46]) ein Inhaber der Urkunde nicht gemeldet, ſo wird nach der von Seiten des Imploranten erfolgten Ungehorſamsbeſchuldigung, oder aber, wo der Richter einmal angerufen, bis zur Beendigung der Sache von Amtswegen thätig ſeyn muß [47]), vorausgeſetzt daß alle weſentliche Erforderniſſe des vorbereitenden Verfahrens beobachtet ſind, das Amortiſationserkenntniß, und zwar, da ſolches ein wahres Urtheil in contumaciam iſt, von gehörig beſetztem Gerichte [48]) gefällt. Dieſes Erkenntniß hat zu enthalten:

1) Den Namen, Stand und Wohnort des Imploranten und deſſen Eigenſchaft als Gläubiger oder Schuldner, oder als ſonſtigen ſelbſtſtändigen Berechtigten;

2) die Bezeichnung der Urkunde auf die oben im §. 32. unter Nr. 2. angegebene Weiſe;

3) die ausdrückliche Beziehung auf die erlaſſene Edictalladung, mit Angabe des Datum und den Ort ihrer Bekanntmachung durch öffentlichen Anſchlag, oder Einrückung in die öffentlichen Blätter, etwa mit Benennung dieſer Blätter, und der Nummern derſelben, welche die Edictalladung enthalten;

4) die Bemerkung, daß ſich in Folge dieſer Ladung ein Inhaber der Schuldurkunde nicht gemeldet habe, oder daß ſolche nicht zum Vorſchein gekommen ſey, und

---

46) Und nach dem, was im §. 34. bemerkt worden, bis zu Ausſprechung des Erkenntniſſes, falls ſolche nicht ſogleich nach dem Ablaufe des Termins erfolgt.

47) S. §. 34.

48) In Beziehung auf Württemberg ſ. Org. Edict v. 31. Dec. 1818. Nr. IV. §. 61.

5) den Ausſpruch, daß die Schuldurkunde nunmehr für kraftlos erklärt werde.

Das Erkenntniß wird dem Imploranten in einer förmlichen Ausfertigung inſinuirt, und zugleich auf die nämliche Weiſe, wie die Edictalladung, öffentlich bekannt gemacht [49]). Doch wird nur einmalige Einrückung in die öffentlichen Blätter verfügt [50]).

Die öffentliche Bekanntmachung des Amortiſationserkenntniſſes hat einen doppelten Zweck, nämlich die Eröffnung deſſelben an den etwaigen Inhaber der Urkunde, und die Warnung des Publicums, damit ein etwaiger unredlicher Inhaber nicht ſo leicht Gelegenheit finde, dritte Perſonen durch die für kraftlos erklärte Urkunde in Schaden zu bringen.

Von denjenigen Zeitungsblättern, in welche das Erkenntniß eingerückt worden, iſt ebenfalls je ein Exemplar, und wo die Bekanntmachung durch öffentlichen Anſchlag geſchieht, eine Beurkundung des Anſchlags und der Abnahme zu den Acten zu bringen.

Wo mündliche Publication vorgeſchrieben, oder herkömmlich iſt, iſt neben der Einhändigung des Amortiſationserkenntniſſes an den Imploranten das Erkenntniß dieſem und denjenigen weiteren Intereſſenten zu eröffnen, welche in dem Inſtructionsverfahren um ihre Erklärung über das Geſuch zu vernehmen waren [51]). Wo eine mündliche Eröffnung nicht vorgeſchrieben, oder herkömmlich iſt, ſind dieſe eben genannten weiteren Intereſſenten, jedoch ohne Mittheilung des Amortiſationserkenntniſſes, welche Mittheilung in allen Fällen nur dem Imploranten zu geſchehen hat [52]), von deſſen Fällung und Einhändigung an den Letzteren in Kenntniß zu ſetzen.

---

49) Auch die mehr alleg. Hannöverſche Verordnung §. 8.

50) S. die angef. Baieriſche Verordnung, §. 6.

51) Siehe oben §. 31 u. 32.

52) Dieß iſt nach dem, was am Ende des §. 34, vergl. mit §.

§. 36.
Wirkungen des rechtskräftigen Amortiſationserkenntniſſes.

Nach dem, was in den §§. 28 und 34. in Vergleichung mit den §§. 1—5. einſchließlich, über den Gegenſtand, Grund und Zweck der gerichtlichen Urkundenamortiſation geſagt worden iſt, laſſen ſich die rechtlichen Wirkungen des gehörig ausgeſprochenen, rechtskräftigen, Amortiſationserkenntniſſes gegen den Imploranten kurz dahin zuſammenfaſſen.

1) Iſt das Amortiſationserkenntniß auf Anſuchen des Schuldners ausgeſprochen worden, weil demſelben die Schuldurkunde abhanden gekommen iſt, nachdem er ſolche von dem Gläubiger nach der Tilgung der Schuld zurückempfangen hatte; ſo dient das Amortiſationserkenntniß, da ſolches nur nach Vernehmung des Gläubigers gefällt und publicirt werden konnte, dem Schuldner ſtatt der wirklichen Zurückgabe des Schuldſcheins von Seiten des Gläubigers. Daſſelbe begründet ſomit in dieſem Falle gegen jeden ſpäter ſich meldenden Inhaber der amortiſirten Schuldurkunde die rechtliche Folge, daß dieſe Urkunde von demſelben zum Beweiſe dafür, daß die Schuld noch beſtehe, mit Erfolg nicht producirt werden kann, vielmehr der Inhaber, wenn er gleich wohl die Fortdauer der Schuld behauptet, und ſonſt zur Sache legitimirt iſt, ſolche auf andere Weiſe darzuthun hat.

2) Ganz daſſelbe gilt auch von dem Falle, wenn der Gläubiger in Folge der bereits erhaltenen Zahlung um die Amortiſation angeſucht hatte.

Iſt dagegen

3) das Amortiſationserkenntniß zu dem Zwecke extrahirt worden, damit der Gläubiger, oder ein deſſen Stelle vertre-

---

28 und 36, Satz 3, bemerkt iſt, namentlich in dem Falle genau zu beobachten, wenn der Gläubiger, oder ein deſſen Stelle vertretender dritter Intereſſent, um Amortiſation gebeten hat.

tender dritter Intereſſent, vom Schuldner die Zahlung, oder eine neue Schuldurkunde, erhalten möge; ſo hat die bloße Ausſprechung des Amortiſationserkenntniſſes allein diejenige Wirkung noch nicht, welche derſelben in den zu 1 u. 2. angegebenen Fällen beigelegt worden iſt; ſondern es gehört auch noch die von Seiten, oder mit Einwilligung des Gläubigers wirklich geſchehene Einhändigung der Ausfertigung des Amortiſationserkenntniſſes an den Schuldner dazu, damit dieſem die in der Zurückgabe der Schuldurkunde gelegene geſetzliche Präſumtion für die Tilgung der Schuld, und beziehungsweiſe für das Erloſchenſeyn der vermißten Schuldurkunde gegen den etwaigen rechtmäßigen Inhaber dieſer Urkunde zuſtehe; oder umgekehrt, damit der ſpäter ſich meldende Inhaber der Schuldurkunde den Beſitz derſelben zum Gegenbeweiſe gegen die Einrede der Zahlung oder der geſchehenen Ausſtellung eines neuen Schuldſcheins nicht mehr ſolle geltend machen können.

Hätte aber

4) der Schuldner um die Amortiſation der ihm vor der Einhändigung an den Gläubiger abhanden gekommenen Schuldurkunde gebeten, um dieſem mit Sicherheit eine neue Schuldurkunde ausſtellen zu können, oder iſt das Geſuch von dem Einen oder Andern nach bereits erfolgter Einhändigung eines neuen Schuldſcheins an den Gläubiger angebracht, und das Amortiſationserkenntniß hiernach ausgeſprochen worden; ſo iſt die unmittelbare Folge davon die wirkliche Ungültigkeit des alten Schuldſcheins als ſolchen, unbeſchadet übrigens der Befugniß des rechtmäßigen Inhabers des amortiſirten Schuldſcheins, von dem Empfänger des neuen Schuldſcheins deſſen Abtretung zu verlangen, oder zur Klage gegen den Schuldner, falls dieſer dem Extrahenten des Amortiſationserkenntniſſes wenn auch einen neuen Schuldſchein ausgeſtellt, doch noch nicht Zahlung geleiſtet hat. In dieſem Falle bleibt es alsdann dem Schuldner unbenommen, den neuen Schuld-

ſchein von demjenigen, welcher ſolchen in Händen hat, mit der condictio sine causa zurückzufordern.

Im Verhältniſſe zwiſchen dem bekannten Gläubiger und dem Schuldner beſteht die Wirkung des gehörig ausgeſprochenen Amortiſationserkenntniſſes darin, daß der Schuldner ſich gegen ſeine Verbindlichkeit zur Zahlung oder zu Ausſtellung eines neuen Schuldſcheins darauf, daß der Gläubiger ihm die Schuldurkunde, wovon es ſich handelt, nicht zurückzugeben vermöge, nicht mehr berufen kann, ſomit, wenn ſonſt die Zahlungspflicht unzweifelhaft iſt, gegen Einhändigung der Ausfertigung des Amortiſationserkenntniſſes Zahlung leiſten, oder aber einen neuen Schuldſchein ausſtellen muß [53]).

§. 37.

Rechtskraft des Amortiſationserkenntniſſes und Rechtsmittel gegen daſſelbe.

Aus der in der Edictalladung enthaltenen Androhung: daß im Falle der Verſäumung des in dieſer Ladung anberaumten Termins die Urkunde für kraftlos erklärt werden würde, — folgt, wenn die Edictalladung gehörig bekannt gemacht, und der Termin verſtrichen iſt, ohne daß ein Inhaber der vermißten Schuldurkunde ſich gemeldet, und ſolche im Original producirt hat, nothwendig, daß der Richter ohne weitere Wahl der angedrohten Rechtsnachtheile in dem Amortiſationserkenntniſſe gegen den etwaigen Inhaber der Schuldurkunde auf den Grund der rechtlichen Annahme, daß dieſer von der Ladung erreicht worden ſey [54]), in cotumaciam für eingetreten erklären

53) S. oben §. 2. In der mehrerwähnten Hannöverſchen Verordnung §. 11. iſt als Wirkung der Rechtskraft des im Betreff einer landſchaftlichen Obligation ergangener Amortiſationserkenntniſſes ausgeſprochen, daß aus dem mortificirten Documente überall kein Anſpruch mehr gemacht werden kann, und der Provocant als völlig legitimirter Gläubiger der Landeskaſſe zu betrachten iſt.

54) Arg. Fr. 11. §. 3. de instit. Act. (14. 3.)

muß, wenn von dem Imploranten die Ungehorſamsbeſchuldigung erfolgt, oder der Richter von Amtswegen zu ſprechen verpflichtet iſt. Bei der Prüfung des Amortiſationsgeſuches fragt es ſich nur davon, ob der Implorant gehörig zur Sache, und daſſen etwaiger Anwalt zum Proceſſe, legitimirt ſey, und welche Intereſſenten nothwendig über das Geſuch zu hören ſeyen. Iſt der Richter überzeugt, daß in allen dieſen Beziehungen kein Mangel ſey, ſo muß er die Edictalladung erlaſſen. Eine Beſcheinigung des Verluſtes der Schuldurkunde, welche Gegenſtand der Amortiſation iſt, iſt außer im Falle eines hierüber zwiſchen den Intereſſenten obwaltenden Streites, welcher das Amortiſationsverfahren vorerſt beendigt, wenigſtens nicht nothwendig. Es iſt daher bei dem gerichtlichen Urkunden-Amortiſationsverfahren eine rein materielle Rechtsverletzung und eine materielle Abänderung des Erkenntniſſes unter der Vorausſetzung der Rechtsbeſtändigkeit des demſelben zu Grunde liegenden Verfahrens nicht denkbar, und kann dem zu Folge in Gemäßheit des Satzes: contumax non appellat, von dem Rechtsmittel der Appellation gegen ein ſolches in contumaciam ausgeſprochenes Erkenntniß der Theorie nach nicht die Rede ſeyn [55]). Das Amortiſationserkenntniß iſt ſonach, wenn nicht poſitive Geſetze etwas Anderes beſtimmen, von der Publication an rechtskräftig, und kann nur wegen weſentlicher Mängel in der Perſon des Richters, oder der Parteien, oder in den Subſtan-

55) Fr. 23. §. 3. de apell. et relat. (49. 1.) Fr. 73. §. 3. de iudiciis (5. 1.) L. 13. §. 4. C. eod. tit. (3. 1.) L. 1. C. quorum appell. non recip. (7. 65.) Nov. 82. C. 5. Lauterbach Coll. th. pr. ad libr. 49. tit. 1. §. 20. Claproth, Einl. in den ord. bürg. Proc. Thl. I. Abth. II. §. 356. Nr. IX. S. 483, wo dieſer Schriftſteller eine Appellation dann nicht ſtatuirt, „wann Jemand wegen ſeines Un„gehorſams, ohne daß die Strafe überſchritten, oder in deren „Anwendung gefehlt iſt, verurtheilt worden.“ Gönner, Handb. des deutſchen gem. Proc. Bd. III. Abhandl. LXI. §. 11. S. 327.

tialien des Proceſſes[56]), alſo nur wegen **Nichtigkeit** angefochten werden; eine Appellation gegen daſſelbe iſt nicht nöthig, und nicht zuläſſig, weil auch eine **Abänderung** durch Subſtitution eines andern materiellen Spruches bei dem blos auf Kraftloserklärung der Urkunde gerichteten Geſuche gar nicht denkbar iſt, es ſich vielmehr nur davon handeln kann, ob das Amortiſationserkenntniß zu Recht beſtehe, oder nicht[57].

---

56) Solche Mängel ſind?

A) In der Perſon des Richters: gänzlicher Mangel an Jurisdiction; objective Unzuſtändigkeit, oder wenn der Richter in eigener Sache erkannt hat.

B) Rückſichtlich der Parteien: wenn es an der Legitimation zur Sache von Seiten des Imploranten, oder an der Legitimation zum Proceſſe von Seiten desjenigen fehlt, welcher in fremdem Namen um die Amortiſation angerufen, und das Erkenntniß erwirkt hat, ohne daß im letzteren Falle das Geſuch von dem Berechtigten vor Erlaſſung der Edictalladung ausdrücklich genehmigt worden wäre.

C) Rückſichtlich des Verfahrens: wenn dasjenige nicht beobachtet worden iſt, was die Baſis des Amortiſationserkenntniſſes ausmacht, z. B. wenn die Intereſſenten nicht gehört worden ſind, wenn gar keine Edictalladung erlaſſen worden iſt, oder wenn in derſelben die Androhung der Kraftloserklärung nicht enthalten, oder die Ladung ganz undeutlich, die Urkunde nicht gehörig bezeichnet war; wenn die Ladung nicht gehörig bekannt gemacht, oder wenn das Erkenntniß vor Verfluß der in der Edictalladung beſtimmten Friſt ausgeſprochen worden iſt.

57) So iſt es nach der Praxis in **Württemberg**, wo über den Edictalproceß überhaupt, und über das Urkundenamortiſationsverfahren insbeſondere bis jetzt durchaus keine Vorſchriften exiſtiren. Wäre dem nicht alſo, ſo müßte den ſämmtlichen Intereſſenten in jedem einzelnen Falle bedeutet werden, daß das Amortiſationserkenntniß erſt nach Ablauf der Appellationsnothfriſt die Rechtskraft beſchreite; und es könnte die wirkliche Ausfertigung und Einhändigung dieſes Erkenntniſſes an den Imploranten erſt nach Verfluß dieſer Nothfriſt geſchehen, während ſolche immer ſogleich nach Fällung des Amortiſationserkenntniſſes verfügt wird. Da ferner zur Vollſtändigkeit der Publication eines Erkenntniſſes

Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß ein Amortiſationserkenntniß nicht allein vom Imploranten, ſondern auch von anderen Intereſſenten, als nichtig angefochten werden

---

nach Württembergiſchem Proceſſe die Belehrung des unterliegenden Theils über die Fatalien und Formalien der Berufung weſentlich gehört, IV. Org. Ed. v. 31. Dec. 1818. §. 148, ſo müßte auch dieſe mit dem Amortiſationserkenntniſſe in die öffentlichen Blätter eingerückt werden. Noch dazu aber würde die geſetzliche Nothfriſt von 15 Tagen zur Appellationsanmeldung in Urkundenamortiſationsſachen viel zu eng ſeyn. Auch das Pfandgeſetz vom 15. April 1825. giebt in den Artikeln 211 und 212, wo von der Amortiſation verlorener Pfandſcheine zum Zwecke der Löſchung des Eintrags im Unterpfandsbuche die Rede iſt, nichts an die Hand, woraus geſchloſſen werden könnte, daß eine Appellation gegen ein Amortiſationserkenntniß zuläſſig ſeyn ſolle; wogegen in dem im Art. 213. enthaltenen Falle die Appellation allerdings ſtatthaft ſeyn muß, da in dieſem Falle die Edictallung an den abweſenden bekannten Pfandberechtigten nur darum erkannt wird, weil deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, und da das Amortiſationserkenntniß hier zugleich einen Ausſpruch über den von Seiten des Pfandſchuldners geführten Beweis der Zahlung involvirt. Nach §. 6. der Baieriſchen Verordnung vom 10. Oct. 1810. finden gegen Amortiſationserkenntniſſe nur diejenigen Rechtsmittel Statt, welche überhaupt gegen Contumacialerkenntniſſe nach den in den verſchiedenen Gebietstheilen des Königreiches noch beſtehenden Gerichtsordnungen zuläſſig ſind.

In Oeſtreich ſcheint eine Appellation gegen ein Amortiſationserkenntniß nicht zuläſſig zu ſeyn, indem nach dem Patent vom 15. Aug. 1817. ſogleich nach ausgeſprochener Amortiſation einer Staatsobligation die Ausfertigung einer neuen Obligation ſammt Zinscoupons, welche ſich an die zuletzt verfallenen reihen, zu geſchehen hat. S. auch Ofner, Darſtellung der allgem. Gerichts- und Concurs-Ordnung, S. 275. Nach Preuſſiſchem Rechte tritt die Rechtskraft des Amortiſationserkenntniſſes ein, wenn ſich binnen vier Wochen nach geſchehenem Aushang Niemand dagegen meldet; nach der mehrerwähnten Hannöver'ſchen Verordnung tritt die Rechtskraft der Erkenntniſſe über die Amortiſation auf Namen lautender Obligationen ſechs Wochen nach dem Tage der Publication des Erkenntniſſes ein.

kann, daß aber bei blos reſpectiven Nichtigkeitsgründen nur derjenige dazu berechtigt iſt, welcher bei der die Nichtigkeit begründenden Unterlaſſung oder Handlung zunächſt betheiligt war.

Das Rechtsmittel der Läuterung läßt ſich in dem Falle als möglich denken, wenn die Amortiſation nicht in Beziehung auf die ganze in einer Schuldurkunde ausgedrückte Schuldſumme, ſondern auf einen ideellen oder reellen Theil derſelben nachgeſucht worden [58]), und das Erkenntniß in dieſer Beziehung undeutlich iſt, oder von den Intereſſenten für undeutlich gehalten wird. Hierbei iſt übrigens zu bemerken, daß, wenn die Undeutlichkeit ſchon in der Edictalladung gelegen geweſen wäre, durch eine bloße Erläuterung nicht geholfen werden könnte; ſondern es müßte in dieſem Falle eine neue verbeſſerte Edictalladung erlaſſen werden. Iſt dagegen die Edictalladung deutlich, ſo hat die Berichtigung des Amortiſationserkenntniſſes durch Erläuterung keinen Anſtand; nur iſt ſolche, wenn nicht inzwiſchen ein Beſitzer der Schuldurkunde ſich gemeldet hat, auf die nämliche Weiſe, wie das Amortiſationserkenntniß ſelbſt, öffentlich bekannt zu machen, jedenfalls aber den bekannten Intereſſenten zu eröffnen.

Was das Rechtsmittel der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand betrifft, ſo bedarf es nach dem, was dießfalls im §. 36. Ziff. 3. bemerkt worden, dieſes Rechtsmittels in dem dort unterſtellten Falle, ſo lange die Zahlung an den Gläubiger nicht wirklich erfolgt iſt, nicht; und eben dieſes gilt in dem daſelbſt unter Ziff. 4. angegeben Falle, ſo lange der Gläubiger, welchem die neue Schuldurkunde ausgeſtellt worden, oder deſſen etwaiger Ceſſionar, auf den neuen Schuldſchein noch keine Zahlung erhalten hat. In den im §. 36. unter Ziffer 1. u. 2. angegebenen Fällen aber, kann von der Wiedereinſetzung des Imploranten in den vorigen Stand gegen den Schuldner, welchem gegenüber ja die

---

58) Siehe oben §. 4.

Schuldurkunde in dem Amortiſationserkenntniſſe allein für kraftlos erklärt wird[59]) gar keine Rede ſeyn.

Denn war die Amortiſation einer Schuldurkunde A) nach erfolgter Erlaſſung der Schuld, oder nach an den bekannten Gläubiger geleiſteten Zahlung entweder a) von dieſem, oder b) vom Schuldner, oder aber B) vom Gläubiger oder Schuldner mit der Angabe, daß die Schuld gar nicht zu Stande gekommen ſey, nachgeſucht worden, ſo liegt, da in dem zu A. b. angegebenen Falle der Gläubiger vernommen werden mußte[60]), im Falle zu a. aber die Angabe des Grundes des Amortiſationsgeſuches vom Gläubiger ſelbſt herrührt, in dieſen Fällen das Bekenntniß der Zahlung oder Erlaſſung ſchon in den Acten; und das vom Gläubiger angebrachte Amortiſationsgeſuch, oder die Einwilligung des Gläubigers in das Amortiſationsgeſuch des Schuldners, enthalten ja ſchon eine vor Gericht ausgeſprochene Kraftloserklärung der Schuldurkunde von Seiten des Letzteren. Der Schuldner iſt durch die dieſem geleiſtete Zahlung oder von demſelben geſchehene Erlaſſung der Schuld, ſoweit dieſe nach dem Civilrecht den Ceſſionar bindet, gegen jeden ihm unbekannt gebliebenen Erwerber der Forderung geſchützt; eine Wiedereinſetzung des Scheininhabers in den vorigen Stand gegen das Amortiſationserkenntniß würde daher deſſen Verhältniß gegen den bereits gezahlt habenden Schuldner in den Fällen unter a und b. nicht verbeſſern. Könnte aber der Scheininhaber beweiſen, daß die Schuld gleichwohl noch nicht bezahlt ſey, ſo würde da, wo unentgeltliche Erlaſſung von Seiten des Cedenten nach geſchehener Abtretung den Schuldner von der Klage des Ceſſionars nach dem Civilrecht nicht befreit[61]), die nach erfolgter Abtretung der Forderung an den Scheininhaber oder an deſſen Rechtsvorfahrer, von dem

59) Siehe oben §. 28. am Ende.

60) Siehe oben §. 31 und 32.

61) Siehe oben §. 3.

Gläubiger bei Gericht abgegebene Erklärung, daß die Schuld bezahlt ſey, wie in allen Fällen ein dolose erſchlichenes Amortiſationserkenntniß dem Scheininhaber ohnehin nicht im Wege ſtehen. Wo aber der Cedent den Schuldner, bevor letzterer von der Ceſſion certiorirt iſt, durch eine nach der Abtretung erklärte unentgeltliche Erlaſſung von den Anſprüchen des Ceſſionars vollkommen befreien kann[62]), da könnte auch dem zu B. angegebenen Falle, wenn der Gläubiger oder der Schuldner um die Amortiſation des Schuldſcheins aus dem Grunde geboten hat, weil das Schuldverhältniß gar nicht zu Stande gekommen ſey, eine Wiedereinſetzung des Scheininhabers nicht von Wirkung ſeyn, weil ja das Geſuch des Gläubigers, oder deſſen dem Amortiſationsgeſuche des Schuldners beiſtimmende Erklärung jedenfalls eine Erlaſſung der Schuld involvirt; wenn anders nicht das Amortiſationsverfahren an einem Defect in der Activ- oder Paſſiv-Legitimation zur Sache laborirt, welcher zu Anfechtung des Amortiſationserkenntniſſes ex capite nullitatis berechtiget würde.

Wo aber eine ſolche unentgeltliche Erlaſſung mit Wirkung nicht geſchehen kann, bedarf es, wenn der Inhaber der Schuldurkunde beweiſen kann, daß die Schuld wirklich exiſtire, und daß das Forderungsrecht auf ihn übergegangen ſey, einer Wiedereinſetzung in den vorigen Stand gegen das Amortiſationserkenntniß nicht, weil ſolches auf den Antrag oder die Genehmigung eines nicht zur Sache legitimirten Gläubigers ausgeſprochen, ſomit nichtig wäre.

§. 38.

Koſten.

Daß die Koſten des Amortiſationsverfahrens zunächſt derjenige zu tragen hat, welcher um die Amortiſation bittet, giebt die Natur der Sache[63]).

---

62) Siehe oben §. 3.

63) Gönner, Handb. des deutſch. gem. Proc. Bd. IV. Abh. LXXIII. §. 17.

Anhang.

I. Oeſtreich.

1) Patent für ſämmtliche Erblande der Oeſtreichiſchen Monarchie vom 28. März 1803.

Um die Anſtände zu heben, welche ſich wegen Amortiſirung ſolcher Staatspapiere ergeben können, die auf Ueberbringer lauten, wollen Wir zur Richtſchnur der Gerichtsbehörden und Nachachtung der Partheien folgende Vorſchriften feſtſetzen:

Erſtens: Ueber alle inländiſche Staatspapiere, welche nicht auf einen beſtimmten Namen ausgeſtellet ſind, ſondern nur auf den Ueberbringer mit einer beſtimmten Zahlungsfriſt lauten (worunter vorzüglich die Looſe der Bergwerks-Producten-Verſchleiß-Directions-Lotterie, und ein großer Theil der Obligationen der Wiener Stadt-Banko-Lotterie, nebſt den dießfalligen Intereſſecoupons gehören), ſollen bei den öffentlichen Staatskaſſen keine, die Zahlung zur Verfallzeit hemmende Amortiſationen, oder gerichtliche Verbothe Wirkung haben, weil es die Eigenſchaft dieſer Staatspapiere mit ſich bringt, daß jeder Ueberbringer derſelben als der wahre Eigenthümer angeſehen werde.

Zweitens: Damit jedoch in Fällen, wo ein ſolches Staatspapier durch irgend einen Zufall bei der Verfallzeit nicht dargebracht werden könnte, dem Eigenthümer ein Mittel verbleibe, zu der ihm gebührenden Zahlung zu gelangen; ſo erlauben Wir in dieſer Hinſicht, daß über ſolche auf den Ueberbringer lautende öffentliche Staatspapiere noch ferner Amortiſations-Edicte jedoch nur dergeſtalt ausgefertigt werden, daß die geſetzliche Amortiſation erſt nach einem Jahre, ſechs Wochen, drei Tagen, von dem wirklichen Zahlungstage der Obligation, des Looſes, oder des Coupons an, oder wenn dieſe Edictsausfertigung erſt nach ſolchem Zahlungstage angeſuchet worden wäre, vom Tage dieſer Ausfertigung an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. — Wohingegen

Drittens: nachdem in dem erſten Abſatz enthaltenen Grundſatze, des ausgefertigten Amortiſations-Edictes ungeachtet, ſolche für verloren geachtete Staatspapiere, wenn dieſelben vor Aus-

gang der im zweiten Abſatz beſtimmten Friſt beigebracht werden ſollten, bei den Kaſſen an den Ueberbringer unaufgehalten werden ausbezahlt werden.

Viertens: Die Ausfertigung eines ſolchen Amortiſations-Edictes iſt von nun an bei keiner andern Gerichtsbehörde als den niederöſtreichiſchen Landrechten anzuſuchen, welchen allein die dießfällige Ausfertigung und nach Verlauf der geſetzlichen Friſt die Amortiſations-Erkenntniß eingeräumt wird. Und ſollen die bereits kund gemachten, von anderen Gerichtsbehörden ausgefertigten Amortiſations-Edicte, oder die ſchon ergangenen Amortiſations-Erkenntniſſe nur in ſo fern Kraft haben, daß die darin angekündete Amortiſirungs-Friſt erſt nach dem in dem gegenwärtigen Patente beſtimmten Zeitraume von einem Jahre, ſechs Wochen, drei Tagen, nach dem eingetretenen Zahlungstage der Urkunde ihre Wirkung erreichen könne.

Fünftens: Da die bei der erſten, nun geendigten Ziehung der Bergwerks-Producten-Verſchleiß-Directions-Lotterie herausgekommenen ſiebentauſend Gewinnſte vom 24. Mai l. J. an, bei der dortigen Hauptkaſſe in Conventions-Münze erhoben werden können, ſo befehlen Wir zugleich, daß die Gewinſtbeträge dieſer Ziehung vom 24. Mai an, und ſo auch künftig nach jeder Ziehung von dem Tag ihres Schluſſes, binnen einem Jahre, ſechs Wochen und drei Tagen um ſo gewiſſer erhoben werden ſollen, als nach Verlauf dieſer hiermit beſtimmten Friſt alle herausgekommenen, bis dahin unbehoben gebliebenen Gewinnſt-Looſe für erloſchen erklärt, und nur noch diejenigen nachträglich werden bezahlt werden, über welche binnen dieſer Friſt Amortiſations-Edicte bei den niederöſtreichiſchen Landrechten angeſucht, und nach Verlauf des Edictal-Termins ſogleich die wirklichen Amortiſations-Urkunden werden beigebracht werden.

2) Verordnung, betreffend die Wirkſamkeit der Amortiſations-Edicte bei den auf den Ueberbringer lautenden Staats-Obligationen, den 16. Auguſt 1817.

Um in Anſehung jener auf Ueberbringer lautenden Staats-Obligationen, welche entweder keine Termine der Kapitals-Rückzahlung haben, oder deren Zahlungs-Termine auf unbeſtimmte Zeit verſchoben worden ſind (welch letzterer Fall insbeſondere auch bei den im Auslande unter Vermittelung dortiger Wechſelhäuſer aufgenommenen k. k. Anlehen eingetreten iſt), diejenigen Anſtände ſo viel als möglich zu heben, welche ſich gegen die Wirkſamkeit der in Gemäßheit Unſerer Patente vom 28. März und 26. April

1803 ausgefertigten Amortiſations-Edicte ergeben, verordnen Wir Folgendes:

§. 1.

Die geſetzliche Wirkung der Amortiſations-Edicte tritt in den erwähnten Fällen erſt nach drei Jahren von dem Tage ein, an welchem der letzte der auf die Obligation hinausgegebenen Intereſſen-Coupons zur Zahlung fällig wird, und ſomit die Hinausgabe neuer Coupons Statt zu finden hat, oder, wenn die Edicts-Ausfertigung erſt nach dieſem Verfallstage angeſucht, und die Obligation zur Erhebung neuer Coupons noch nicht zur Kaſſe gebracht worden wäre, nach drei Jahren vom Tage dieſer Ausfertigung an.

§. 2.

Erſt nach Verlauf dieſer Friſt und hiernach erfolgter Amortiſations-Erkenntniß hat die Ausfertigung einer neuen Obligation ſammt den Intereſſen-Coupons, welche ſich an den zuletzt verfallenen reihen, Platz zu greifen.

Vor Ausgang des im erſten Abſatze beſtimmten Zeitraumes iſt jeder Ueberbringer der Obligation als der Eigenthümer anzuſehen und zu behandeln.

§. 3.

Die Ausfertigung der Amortiſations-Edicte über Obligationen des im Patent vom 29. März 1815 eröffneten Anlehens zu fünfzig Millionen Gulden, und über die mit den Patenten vom 1. Junius und 29. October 1816 neu creirten Staats-Obligationen-Cathegorien, auch die diesfällige Amortiſations-Erkenntniß nach Verlauf der geſetzlichen Friſt, wird ausſchließend den Nieder-Oeſtreichiſchen Landrechten eingeräumt.

§. 4.

In Betreff der über Einlagen zu Staats-Anlehen ausgefertigten, auf Ueberbringer lautenden Interims-Scheine geſtatten Wir gleichfalls die Ausfertigung der Amortiſations-Edicte, und zwar in der Art, daß die geſetzliche Amortiſation erſt nach einem Jahre, ſechs Wochen und drei Tagen, von dem Tage an, wo der beſtimmte Zeitpunkt zur Umwechslung der Interimsſcheine gegen Obligationen anfängt, oder, wenn dieſer ſchon vorüber iſt, vom Tage der Ausfertigung des Edictes an gerechnet, ihre Wirkung haben könne. Doch hat, des ausgefertigten Amortiſations-Edictes ungeachtet, falls der für verloren geachtete Interims-Schein vor Ausgang der Amortiſations-Friſt beigebracht werden ſollte, bei den Kaſſen die Verabfolgung der Obligation an den Ueberbringer gegen Zurückſtellung des Interims-Scheines unaufgehalten zu geſchehen.

§. 5.

In Anſehung der Amortiſirung der Intereſſen-Coupons, ſo

wie in allen übrigen hier nicht ausgedruckten Fällen, hat es bei den Patenten vom 28. März und 26. April 1803 ſein unabänderliches Verbleiben.

3) Patent vom 23. Julius 1819.

Durch unſere Patente vom 28. März und 26. April 1803, dann vom 16. Auguſt 1817 haben Wir die Beſtimmungen vorgezeichnet, welche bei Amortiſirung ſolcher Staats-Obligationen, die auf Ueberbringer lauten, oder der dazu gehörigen Intereſſe-Coupons, zu beobachten ſind.

Um nunmehr auch in Anſehung aller derjenigen Gattungen von öffentlichen Credits-Papieren, die auf beſtimmte Namen lauten, ein gleichartiges, dem Intereſſe des Staats-Credits und der Partheien entſprechendes Verfahren feſtzuſetzen, verordnen Wir

Erſtens: Die Amortiſations-Erkenntniſſe über die von den Ständen der Provinzen oder von Provinzial-Behorden ausgefertigten, auf beſonderen Provinzen oder Provinzial-Theilen haftenden Obligationen, wenn ſolche auf beſtimmte Namen lauten, ſtehen, ohne Unterſchied ihrer Eigenſchaft als Aerarial- oder Domeſtical-Obligationen, dem Landrechte jener Provinz zu, wo ſolche Obligationen ausgefertigt wurden, und verzinſet werden, oder in deſſen Ermanglung dem in dem Hauptorte der Provinz befindlichen landesfürſtlichen Gerichte erſter Inſtanz.

Zweitens: In Gemäßheit der vorſtehenden Beſtimmung ſind insbeſondere die Amortiſations-Verhandlungen über die Oberkammeramts-Obligationen der Stadt Wien bei dem Nieder-Oeſterreichiſchen Landrechte zu pflegen.

Drittens: In Anſehung aller übrigen auf beſtimmte Namen lautenden Gattungen von Staats-Obligationen, als: der Banco-Hoffammer-, auswärtigen Anlehens-Obligationen u. ſ. w., ſind die Amortiſirungs-Bewerbungen ausſchließend bei dem Nieder-Oeſterreichiſchen Landrechte zu verhandeln.

4) Circulare vom 9. Januar 1824.

Da die zu den Obligationen des Wiener Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahr 1797 ausgegebenen Zinſen-Coupons zu Ende gegangen ſind, ſo wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Kaſſe bereits den Auftrag erhalten hat, gegen Beibringung der Original-Obligation, halbjährige, von den Oberbeamten der erwähnten Caſſe mittelſt einer Stampiglie unterfertigte Intereſſe-Coupons auf weitere zehn Jahre auszufolgen, von welcher der letzte Coupon am 31. December 1833 zur Zahlung verfallen ſeyn wird.

Um aber die Beſitzer ſolcher Obligationen für die Zukunft der

Verpflichtung zu entheben, die Original-Obligation einzufordern, und den für ſie entſtehenden Koſtenaufwand zu vermindern, iſt die Einleitung getroffen worden, daß bei der gegenwärtigen Hinausgabe der Intereſſen-Coupons gleichzeitig ein Zinſen-Talon oder eine Anweiſung auf die in der Folge abermal neu auszuſtellenden Zinſen-Coupons erfolgt wird.

Bei allen jenen Obligationen, welchen Zinſen-Coupons ſammt dieſem Talon Einmal beigegeben worden ſind, werden die künftig wieder auszuſtellenden Intereſſe-Coupons nicht mehr gegen Vorweiſung der Obligation, ſondern einzig und allein gegen Beibringung dieſer erwähnten Anweiſung erfolgt werden. Mit derſelben Wirkung wird dieſe nun in Anſehung der Banco-Lotto-Anlehns-Obligationen und der Hinausgabe ihrer Coupons getroffene Einleitung auch bei allen übrigen von der k. k. Univerſal-Staats- und Banco-Schulden-Caſſe ausgefertigten, und mit Intereſſen-Coupons verſehenen Obligationen Statt finden, ſobald es künftig nöthig werden wird, hiefür neue Intereſſen-Coupons zu erfolgen; wo dann zugleich mit den erfolgten Intereſſen-Coupons auch immer eine Anweiſung auf die in der Folge wieder auszuſtellenden Zinſen-Coupons ausgegeben werden wird.

In Anſehung der Amortiſation dieſer Zinſen-Talons oder Anweiſungen auf neu auszuſtellende Zinſen-Coupons iſt im Einverſtändniſſe mit der k. k. oberſten Juſtizſtelle und der k. k. Hof-Commiſſion in Juſtiz-Geſetzſachen feſtgeſetzt worden, daß die Amortiſation ausſchließend nur bei dem k. k. Nieder-Oeſterreichiſchen Landrechte angeſucht werden kann. Die Amortiſations-Friſt wird für den Fall, daß der Amortiſations-Werber die Original-Obligation ſelbſt beſitzt, und dem Gerichte vorzeigt, oder die Einwilligung des Beſitzers derſelben in die Amortiſation des Talons gehörig nachweiſet, auf Ein Jahr, ſechs Wochen und drei Tage; außer dieſem Falle aber auf drei Jahre beſtimmt, beides von dem Verfallstage des letzten, mit dem in Verluſt gerathenen Talon zugleich ausgegebenen Coupons gerechnet.

Sollte jedoch die Amortiſation erſt nach dem Verfallstage des letzten Coupons angeſucht werden, und der Talon zur Erlangung neuer Coupons noch nicht zur Caſſe gebracht worden ſeyn, ſo läuft die Amortiſations-Friſt, nach den eben erwähnten Unterſcheidungen, vom Tage der Edicts-Ausfertigung gerechnet.

In allen übrigen Puncten ſind auch bei der Amortiſation der Talons die Vorſchriften der höchſten Patente vom 23. März 1803 und 16. Auguſt 1817 zu befolgen.

5) Circulare vom 16. Mai 1827.

Die in der Folgezeit hinauszugebenden Intereſſen-Coupons werden nicht mehr gegen Vorweiſung der Obligationen, ſondern

nur einzig und allein gegen Beibringung des Talons erfolgt werden, und es haben rückſichtlich der Amortiſirung der in Verluſt gerathenen Zinſen-Talons alle jene Vorſchriften zu gelten, welche in dem Circulare vom 9. Januar 1824 vorgezeichnet worden ſind, womit die Ausfertigung neuer Intereſſen-Coupons und Talons für die Obligationen des Wiener Stadt-Banco-Lotto-Anlehens vom Jahr 1797 kund gemacht wurde.

II. Preuſſen.

1) Auszug aus Theil I. Tit. 51 der allgemeinen Gerichtsordnung für die Preuſſiſchen Staaten.

§. 115.

3. Aufgebot verlorener Inſtrumente.

III. Wenn der Inhaber einer eingetragenen und zu löſchenden Forderung zwar bekannt, auch Quittung darüber zu leiſten erbötig iſt, oder dieſelbe bereits wirklich geleiſtet hat; das eingetragene Document aber aus dem Grunde, weil daſſelbe angeblich verloren gegangen iſt, nicht vorgelegt werden kann; ſo iſt in der Hypothekenordnung vorgeſchrieben, daß, ſobald das Inſtrument, nach ſeinem Inhalte, und nach der Natur der Forderung ſelbſt, ſo beſchaffen iſt, daß darüber zu Gunſten eines Dritten hat disponirt werden können, alsdann die Löſchung nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Aufbietung, und Amortiſation des Inſtruments, Statt finde.

Anhang. §. 384. Die Aufbietung eines verloren gegangenen Inſtruments, Behufs der Amortiſation, kann auch auf Inſtanz des Gläubigers veranlaßt werden, wenn derſelbe mit dem Schuldner darüber einig iſt, daß die Schuld noch vorhanden ſey.

§. 385. Sollen Privaturkunden, die auf einen gewiſſen Inhaber, oder ſolche, die auf jeden Inhaber lauten, aufgeboten werden, ſo muß das in §. 115. und ff. vorgeſchriebene Verfahren, ſo weit dieſes auf Fälle ſolcher Art Anwendung findet, beobachtet werden. Jedoch muß der Ausſteller der Urkunde in der Regel zugezogen, und das Erkenntniß mit gegen ihn gerichtet werden; dieſer iſt ſodann befugt, darauf anzutragen, daß entweder die Zahlungszeit des Kapitals, oder der nächſte Zinstermin abgewartet werde; aber auch ohne ſeinen Antrag muß die bis zu dieſem Termine verlaufene Zeit der Friſt des Aufgebots hinzu gerechnet werden. In der Regel wird zwar das Aufgebot von dem Richter des Ausſtellers der Urkunde erlaſſen; es muß aber auch

die öffentliche Vorladung in den Zeitungen der Provinz, wo der Verlierer ſich befindet, bekannt gemacht werden. Bei dem Aufgebote ſelbſt ſind die Vorſchriften des §. 59. des Anhangs zum §. 43. Titel VII. Thl. I. zu beobachten [1]). Es ſoll aber dabei die Einrückung der öffentlichen Vorladung in die Intelligenzblätter nicht hinreichen, ſondern die Bekanntmachung durch die Zeitung geſchehen. Iſt der Verkehr zwiſchen dem Orte, wo der Verlierer ſich befindet, und demjenigen, wo der Ausſteller der Urkunde ſich aufhält, unterbrochen, ſo kann der Verlierer bei dem Obergerichte der Provinz, in welcher er ſich aufhält, auf Erlaſſung des Aufgebots antragen; das hierauf ergehende Präcluſionserkenntniß ſteht aber denen nicht entgegen, welche zur Zeit des Verlierens ſich in denjenigen Ländern befanden, deren Verkehr mit dem Ort des Aufgebots gehindert wurde. Iſt keine Abſchrift der verlorenen Urkunde vorhanden, ſo iſt die Vorſchrift Theil I. Titel X. §. 122. zu beobachten [2]).

§. 386. Wenn ein auf jeden Inhaber zahlbarer Wechſel, von dem jedoch Jahr und Tag der Ausſtellung nicht bekannt iſt, Behufs ſeiner Amortiſation öffentlich aufgeboten werden ſoll, ſo iſt der Wechſelſchuldner, in ſofern er die Schuld einräumt, zur Depoſition anzuhalten, worauf der Gläubiger nach abgelegtem Manifeſtationseide das Aufgebot des Depoſiti verlangen kann. Hierbei müſſen die etwaigen unbekannten Inhaber unter Vorbehalt ihrer Rechte an den Gläubiger verwarnt werden, daß die Gelder dem Gläubiger würden verabfolgt werden, wenn ſie ſich auf die Edictalcitation nicht meldeten. Nach erfolgter Präcluſion iſt der Gläubiger die Auszahlung des deponirten Geldes nachzuſuchen berechtiget.

§. 387. Es kommt nicht darauf an, ob der Mortificationsſchein nebſt der Quittung vor oder nach ergangenem Präcluſionsurtel vollzogen wird, ſobald nur der im Hypothekenbuch notirte Inhaber ſich zu beiden, ſo wie zur Ableiſtung des Manifeſtationseides bereit erklärt. Geſchieht dieſes, ſo muß, wenn ſonſt kein Bedenken entgegen ſteht, mit Erlaſſung des Aufgebots verfahren werden.

§. 116.

Alsdann muß der Gutsbeſitzer eine aus dem Ingroſſationsbuche, oder den Belegsacten, genommene beglaubte Abſchrift des Inſtruments vorlegen; die Quittung und den Mortificationsſchein des letzten Inhabers beibringen; und die öffentliche Vorladung aller derjenigen, welche an die zu löſchende Poſt, und das darüber

1) S. oben §. 15. Seite 111. Anmerk. 1.

2) S. oben §. 15. Seite 113. Anm. 1.

ausgeſtellte Inſtrument, als Eigenthümer, Ceſſionarii, Pfand- oder ſonſtige Briefsinhaber, Anſpruch zu machen hätten, nachſuchen.

§. 117.

Der Richter muß bei Veranlaſſung des Aufgebots, die Vorſchriften §. 111 — 114.[3]) beobachten; und inſonderheit das aufgebotne Inſtrument, durch Benennung des darin aufgeführten Gläubigers und Schuldners, der Capitalſumme, des verpfändeten Guts, und des Dati der Ausſtellung und Eintragung, bezeichnen. Auch ſoll von einem ſolchen Aufgebote dem Haupt-Bank-Directorio jedesmal von Amtswegen Nachricht gegeben werden.

§. 118.

Der Manifeſtationseid (Tit. VII. §. 16.) muß bei ſolchen Amortiſationen nicht von dem Gutsbeſitzer, ſondern von dem, welcher das Inſtrument verloren zu haben angiebt, dahin:

daß er dieſes Inſtrument weder ſelbſt beſitze, noch wiſſe, wo es befindlich ſey, auch daß er ſelbiges nicht gefährlicher Weiſe abhänden gebracht habe,

geleiſtet werden.

§. 119.

Wenn das zu löſchende Inſtrument ſelbſt zwar vorhanden, der beſonders ertheilte Ingroſſationsſchein aber dabei nicht befindlich iſt, ſo bedarf es der Regel nach, und ſobald kein gegründeter Zweifel obwaltet: daß das vorgelegte Inſtrument eben das-

---

3) Nach den allegirten §§. muß der Beſitzer eines liegenden Guts, in Beziehung auf welches eine eingetragene Forderung gerichtlich aufgeboten werden ſoll, dem Richter auf Pflicht und Gewiſſen anzeigen, daß ihm der Inhaber der Forderung, oder deſſen Erben oder Ceſſionarien, ihrer Exiſtenz oder ihrem Aufenthalte nach unbekannt ſind, auch beſtimmt angeben, und möglichſt beſchleunigen, was für Bemühungen er zu deren Ausforſchung angewendet habe; und ſich zu eidlicher Beſtärkung alles deſſen erbieten. (§. 111.)

Alsdann muß die Edictalcitation mit einem Termin von 3 Monaten erlaſſen, und darin der Name des eingetragenen Gläubigers, die Beſchaffenheit der Forderung ſelbſt, und das Datum des Inſtruments ausgedrückt, die Vorladung aber an dieſen Inhaber, und deſſen Erben, Ceſſionarien, oder die ſonſt in ſeine Rechte getreten ſind, gerichtet werden. (§. 112.)

Das Gericht muß dafür ſorgen, daß nach derjenigen Provinz oder Gegend innerhalb Landes, wo einer etwa vorhandenen Vermuthung nach, der Vorgeladene, oder ſeine Nachkommen, anzutreffen ſeyn möchten, oder wenn es außerhalb Landes wäre, in die am nächſten gelegene Königliche Provinz, nicht nur ein Exemplar der Edictalcitation befördert, ſondern auch dieſelbe in den dortigen Zeitungen bekannt gemacht werde. (§. 113.)

Bei dieſem Aufgebote ſind wegen der Faſſung der Citation und ſonſt die Vorſchriften §. 101 — 109 zu beobachten. Doch muß noch außerdem von dem Extrahenten der, Tit. VII. §. 16, vorgeſchriebene Manifeſtationseid (Vergl. §. 118.) wirklich abgeleiſtet werden.

ſelbe ſey, über welches der verlorene Ingroſſationsſchein ausgeſtellt worden, keiner gerichtlichen Amortiſation des letzteren. Sind aber wegen dieſer Identität des Inſtruments erhebliche Zweifel vorhanden, ſo muß mit dem Aufgebote des Ingroſſationsſcheins nach Vorſchrift §. 116 — 118. verfahren werden.

§. 120.

4. Aufgebot von Pfandbriefen ꝛc. ꝛc.

IV. Es können Fälle vorkommen, wo Pfandbriefe, oder andere, beſonders von öffentlichen Anſtalten auf jeden Inhaber ausgeſtellte Papiere, zum Behuf ihrer Amortiſation, aufgeboten werden können. Denn obgleich nach der Vorſchrift der Geſetze (Thl. I. Tit. XV. §. 47 — 53.) dergleichen Papiere, ſobald ſie ſich in den Händen eines Beſitzers wirklich vorfinden, von dem vorigen Inhaber nicht vindicirt werden können: ſo iſt doch auch für den Fall zu ſorgen, wenn dergleichen einem Inhaber abhänden gekommenes Inſtrument gar nicht wieder zum Vorſchein kommt, und dem letzten ſich legitimirenden Inhaber ein anderes, an die Stelle des verlorenen, ausgefertigt werden ſoll. In dieſem Falle ſind alſo nachſtehende Vorſchriften zu beobachten.

Anhang §. 388. Bei dem Aufgebot verloren gegangener Obligationen der Bank, Seehandlungs-Societät-Hauptnutzholz und Hauptbrennholz-Adminiſtration, und überhaupt aller öffentlichen Anſtalten, iſt das im §. 115. u. ff. dieſes Titels vorgeſchriebene Verfahren zu beobachten. Ein gleiches findet Statt bei Amortiſation eines von der Bank- oder Seehandlungsſocietät ertheilten Empfangsrecepiſſe. In ſolchen Fällen muß das Aufgebot von dem Obergericht geſchehen, in deſſen Gerichtsbezirk der letzte bekannte Inhaber des verloren gegangenen Inſtruments ſeinen Wohnſitz hat. Iſt der Inhaber ein Ausländer, ſo muß ſich derſelbe mit ſeinem Antrag an das Kammergericht wenden. Die Stelle der vorzulegenden Abſchrift des Inſtruments vertritt der von der öffentlichen Anſtalt, die daſſelbe ausgeſtellt hat, anzugebende Namen deſſen, auf welchen die Obligation geſtellt iſt, die Summe, die Münzſorten und das Datum der Ausſtellung und Confirmation, ingleichen der Buchſtabe und die Nummer, womit das Inſtrument nach den Büchern der betreffenden Anſtalt bezeichnet geweſen iſt. Die Bekanntmachung muß jederzeit durch die Berliner Intelligenzblätter erfolgen, wenn auch das Aufgebot in einer andern Provinz verfügt, und in den dortigen Intelligenzblättern bekannt gemacht worden iſt.

§. 121.

Behauptet der angebliche letzte Inhaber eines Pfandbriefs, daß ſelbiger durch Zufall gänzlich verloren oder vernichtet worden; ſo muß er dieſen Verluſt, ſobald er deſſen inne wird, der Hauptdirection des Inſtituts anzeigen.

§. 122.

Kann er dabei die vorgegebene gänzliche Vernichtung dergeſtalt darthun, daß über die Richtigkeit ſeiner Angabe kein Zweifel und keine Ungewißheit mehr übrig bleibt; ſo muß ihm ein neuer Pfandbrief von gleichem Werthe, gegen Erlegung der Expeditionsgebühren und Eintragungskoſten, ſofort ausgefertigt werden.

§ 123.

Dieſen Nachweis muß der Inhaber des angeblich vernichteten Pfandbriefs bei der Direction des Inſtituts ſelbſt führen, welcher die Beurtheilung darüber allein zuſteht; dergeſtalt, daß, wenn beſagte Direction bei der Richtigkeit und Vollſtändigkeit ſothanen Nachweiſes irgend einigen Zweifel findet, und daher die Ausfertigung eines neuen Pfandbriefes verſagt, der Implorant ſich dabei ſchlechterdings beruhigen, und nach den folgenden Vorſchriften, die förmliche Amortiſation des angeblich vernichteten Pfandbriefs abwarten muß.

§. 124.

Um dieſe Amortiſation zu bewirken, muß der angebliche letzte Inhaber den Zufall, wodurch der Pfandbrief verloren oder vernichtet worden, und daß er um dieſe Zeit wirklich im Beſitze deſſelben geweſen ſey, beſcheinigen.

§. 125.

Alsdann muß das Publicum, durch die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, von dem Vorfalle, unter genauer Beſchreibung des Pfandbriefs, und Benennung des ſich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt, und nach dem dieſes geſchehen, durch ſechs Zins-Zahlungstermine gewartet werden: ob ſich jemand mit dem angeblich verlornen, oder vernichteten Pfandbriefe melden werde.

§. 126.

Kommt auch im ſechsten Termine der Pfandbrief nicht zum Vorſchein: ſo muß förmliche Edictalcitation ergehen, und dadurch der etwaige Inhaber aufgefordert werden, ſich ſpäteſtens bis zum achten Zinszahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortiſation des Pfandbriefs zu gewärtigen.

§. 127.

Die Erlaſſung der Edictalcitation geſchieht von der Landſchafts- oder Creditdirection, auf Koſten des Extrahenten; ſie muß bei dem Landesjuſtiz-Collegio der Provinz, bei den Gerichten des Orts, an welchem, oder in deſſen Nähe der Zufall ſich ereignet haben ſoll, und in allen Kaſſen des Inſtituts ſelbſt angeſchlagen; und viermal in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz, zweimal in den Zeitungen einer andern benachbarten Königl. Provinz, einmal aber in einer auswärtigen Zeitung, dergeſtalt bekannt gemacht werden, daß von dem Zeitpuncte der

letzten Bekanntmachung, bis zum achten Zinstermine, ein Zwiſchenraum von wenigſtens drei Monaten verbleibe.

§. 128.

Meldet ſich auf dieſe Citation, oder auch ſchon auf die erſte nach §. 125. geſchehene Bekanntmachung, ein Inhaber des aufgebotenen Pfandbriefs: ſo muß die Sache zwiſchen ihm, und dem angeblichen Eigenthümer, nach den im allgemeinen Landrechte vorgeſchriebenen Grundſätzen erörtert und entſchieden werden.

§. 129.

Kommt aber auch im achten Zinstermine der Pfandbrief nicht zum Vorſchein, ſo müſſen die bis dahin verhandelten Acten dem Landesjuſtizcollegio der Provinz vorgelegt werden; welches das beobachtete Verfahren nach obigen Vorſchriften prüfen, und wenn ſich dabei nichts Weſentliches zu erinnern findet, den aufgebotenen Pfandbrief durch ein Erkenntniß amortiſiren; dieß Erkenntniß aber, ſtatt der Publication an öffentlicher Gerichtsſtelle anſchlagen laſſen muß.

§. 130.

Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden, welches anzunehmen iſt, wenn ſich binnen vier Wochen, nach geſchehenem Aushange, niemand dagegen gemeldet hat, muß der Inhalt deſſelben in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz bekannt gemacht, und dem Eigenthümer, ſtatt des amortiſirten, ein neuer Pfandbrief ausgefertigt werden.

§. 131.

Während der Zwiſchenzeit, bis zur erfolgenden Amortiſation, können die Zinſen Märkiſcher und Pommerſcher Pfandbriefe, auf die Coupons oder Zinsſcheine, von dem Inhaber derſelben erhoben werden. Sind aber dieſe Coupons oder Zinsſcheine mit verloren gegangen, oder laufen ſelbige früher, als die Amortiſation des Pfandbriefes ſelbſt geſchehen kann, zu Ende; ſo müſſen die Zinſen, ſo wie bei ſchleſiſchen Pfandbriefen in allen Fällen geſchehen muß, bis zum Erfolge der Amortiſation, in Depoſito der Landſchafts- oder Credit-Direction aufbewahrt, und nur erſt mit dem neu ausgefertigten Pfandbriefe zugleich, dem Eigenthümer ausgehändigt werden. Doch ſteht dieſem frei, dahin anzutragen, daß die in der Zwiſchenzeit ſich aufſammelnden Zinsbeſtände, auf ſeine Koſten, entweder in Pfandbriefen, oder bei der Bank belegt, und ſolchergeſtalt zu ſeinem künftigen Vortheile einſtweilen benutzt werden.

§. 132.

Eben dieſe Vorſchriften (§. 121 — 131.) finden Statt, wenn ein zwar noch vorhandener Pfandbrief dergeſtalt ſchadhaft geworden iſt, daß nur noch unvollſtändige und unerkenntliche Bruchſtücke davon vorgezeigt werden können.

§. 133.

Außer dieſem Falle, und wenn bei einem zerriſſenen oder ſonſt verdorbenen Pfandbriefe, die Randform, die Nummer, die Bezeichnung der Summe, der Name des Guts, und der Eintragungsvermerk im Hypothekenbuche noch völlig kennbar und leſerlich ſind, muß die Landſchafts- oder Creditdirection dem Inhaber einen andern an deſſen Stelle ausfertigen, und gegen bloße Erledigung der Ausfertigungs- und Eintragungsgebühren zuſtellen.

§. 134.

Sind nur einige, aber nicht alle vorbenannte Stücke in einem ſolchen verdorbenen Pfandbriefe, nach dem Befinden der Landſchafts- oder Creditdirection, kennbar genug; ſo muß der Inhaber letztere auf andere Art nachweiſen; den angeblichen Zufall, wodurch der Pfandbrief ſolchergeſtalt beſchädigt worden, beſcheinigen, und auf Erfordern eidlich erhärten; ſodann aber ein Aufgebot darüber bei dem Richter, unter welchem das Gut gelegen iſt, nachſuchen.

§. 135.

Dieſer verhängt das Aufgebot, ſobald durch ein Atteſt der Landſchafts- oder Creditdirection beſcheiniget wird, daß dieſelbe nichts dagegen zu erinnern habe; ohne daß es einer bei dieſer Behörde ſchon geführten Beſcheinigung, oder einer Wiederholung des ebendaſelbſt ſchon geleiſteten Eides bedarf.

§. 136.

In der Edictalcitation wird ein Termin von ſechs Monaten beſtimmt; übrigens aber §. 112. 113. 114. verfahren.

§. 137.

Wenn der Pfandbrief ſelbſt noch vorhanden iſt, und nur Coupons oder Zinsſcheine, welche dazu gehören, verloren gegangen ſind, ſo bedarf es in keinem Falle eines gerichtlichen Aufgebots derſelben; ſondern er wird deßhalb nach den Vorſchriften des Landſchafts- oder Credit-Reglements verfahren.

Anhang §. 389. Siehe die Verordnung vom 16. Januar 1810 4).

§. 138.

Durch die nach obſtehenden Vorſchriften geſchehene Amortiſation eines Pfandbriefs, wird die Landſchaft oder Creditſocietät, imgleichen der Gutsbeſitzer, von allen fernern daraus an ſie zu formirenden Anſprüchen gänzlich frei; ſo daß ein etwaiger Inhaber desſelben ſich lediglich an diejenigen, durch deren Hände ſelbiger gegangen, und an ihn gediehen iſt, ſeiner Entſchädigung wegen nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zu halten hat.

---

4) Betr. die Amortiſation verlorener Pfandbriefs-Zins-Coupons und Recognitions-Scheine, welche hiernächſt unter Ziffer 2. ihrem ganzen Inhalte nach abgedruckt iſt.

§. 139.

Es können daher auch die zu Führung der Hypothekenbücher verordneten Behörden ſich nicht entbrechen, auf die Anzeige der Landſchaftsdirection, und gegen Vorlegung des Amortiſations-erkenntniſſes, einen ſolchen Pfandbrief unweigerlich zu löſchen, und dagegen denjenigen, welcher an deſſen Stelle ausgefertigt worden, einzutragen.

§. 140.

Sollte endlich auch jemand, wegen der mit einem ſolchen Aufgebote verbundenen Koſten, darauf anzutragen Bedenken finden, ſo ſteht ihm frei, von dem Zeitpuncte an, wo die §. 125. beſchriebene erſte Bekanntmachung ergangen iſt, den zur Verjährung eines Schuldinſtruments überhaupt, nach den Geſetzen erforderlichen Zeitraum abzuwarten; nach deſſen Verlauf er, wenn inzwiſchen der Pfandbrief bei den Caſſen des Inſtituts gar nicht zum Vorſchein gekommen iſt, die Ausfertigung eines andern an deſſen Stelle ohne förmliches Aufgebot und Amortiſation, verlangen kann.

§. 141.

Bei Seehandlungsactien findet in den Fällen des §. 122. u. 123., bei erfolgter Beſchädigung oder erweislicher Vernichtung des Inſtruments, die Ausfertigung eines andern an deſſen Stelle nicht Statt; ſondern es muß der Inhaber mit einer von dem Inſtitut zu ertheilenden Recognition ſich begnügen, durch welche das Inſtitut ebenſo, wie durch die Actie, an deren Stelle ſie tritt, verpflichtet wird, und die einer ſolchen Actie an ſich völlig gleichgeltend iſt; mit dem einzigen Unterſchiede, daß eine ſolche Recognition nicht in den öffentlichen Umlauf kommen, ſondern nur durch den Weg einer förmlichen gerichtlichen Ceſſion an einen dritten Beſitzer übertragen werden kann.

§. 142.

In den Fällen des §. 123. und 132., wenn nämlich eine Actie bis zur völligen Unkennbarkeit verdorben, oder gänzlich vernichtet worden, muß das Aufgebot, und die Amortiſation derſelben auf eben die Art, wie bei Pfandbriefen vorgeſchrieben iſt, erfolgen; doch muß das Aufgebot bei dem Landes-Juſtiz-Collegio der Provinz nachgeſucht, mithin auch der Termin zur Anmeldung vor dieſem Collegio anberaumt; von demſelben, während des Aufgebots, mit der dem Inſtitut vorgeſetzten Behörde an jedem Zinszahlungstermine Rückſprache genommen; und ſolchergeſtalt die erforderliche Nachricht: ob während der Zeit des Aufgebots von der angeblich vernichteten Actie etwas vorgekommen ſey, eingezogen werden. Wenn aber auch das Amortiſationserkenntniß wirklich erfolgt, und rechtskräftig geworden iſt, ſo kann dennoch der Extrahent die Ausfertigung einer neuen Actie,

oder an deren Stelle, der im vorigen Abſatze beſchriebenen Recognition, nicht fordern; ſondern er muß den in der Actie ſelbſt beſtimmten Ablauf der Octroi abwarten, wo jeder Inhaber der Actien ſich zum Empfange ſeines Geldes zu melden verbunden iſt. Alsdann aber muß ihm, wenn auch bei dieſer Gelegenheit die aufgebotene und amortiſirte Actie nicht zum Vorſchein kommt, der Betrag derſelben, nebſt den inzwiſchen nach §. 131. etwa aufgeſammelten Zinsbeſtänden, ohne fernern Aufenthalt verabfolgt werden.

§. 143.

Sollte ſich endlich der Fall ereignen, daß die Actie früher zu Ende gienge, als nach obigen Vorſchriften die Amortiſirung der Actie erfolgt ſeyn kann: ſo muß der Betrag derſelben, nebſt den etwaigen Zinsbeſtänden, in das Depoſitum desjenigen Gerichts, von welchem das Aufgebot dirigirt wird, abgeliefert, und nach gehörig vollzogener Amortiſirung, dem Extrahenten aus gedachtem Depoſito verabfolgt werden.

§. 144.

Uebrigens iſt in allen vorſtehenden Fällen, wo ein auf jeden Inhaber lautendes Inſtrument zum Behuf der Amortiſation aufgeboten wird, dem Haupt-Bankdirectorio durch diejenige Behörde, welche das Aufgebot dirigirt, davon Nachricht zu geben.

2) Verordnung wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortiſation verlorener Pfandbriefs-Zinscoupons oder Zinsrecognitionsſchein; vom 16. Januar 1810.

Auf den Vorſchlag der Oſtpreuſſiſchen Landtagsverſammlung vom 11. Febr. 1808. haben Wir nach vorläufiger Vernehmung ſämmtlicher Creditdirectionen mit gleicher Rückſicht auf die unglücklichen Zufälle, wodurch während des letzten Krieges ſo viele Pfandbriefs-Zinscoupons oder Recognitionen verloren gegangen, und auf die Sicherheit unſerer Creditſyſteme wegen Abkürzung des Verfahrens bei Amortiſation verlorener Pfandbriefs-Zinscoupons oder Zinsrecognitionen, Folgendes feſtgeſetzt:

§. 1.

Wenn ein Pfandbriefs-Zinscoupon oder eine dergleichen Zinsrecognition verloren geht, ſo kann zwar der Verlierer, um das Publicum ſchleunigſt darauf aufmerkſam zu machen, ſeinen Verluſt in den öffentlichen Blättern, oder ſonſt auf beliebige Art anzeigen; beabſichtigt er aber die Amortiſation derſelben, ſo muß er ſich wegen der in der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit.

51. §. 125. vorgeſchriebenen vorläufigen Bekanntmachung an die Landſchaft wenden.

§. 2.

Dieſe erläßt nach Ablauf des zweiten Termins, in welchem der Coupon, oder der Recognitionsſchein hätte präſentirt werden ſollen, aber nicht präſentirt worden iſt, das öffentliche Aufgebot, ſobald der ſich Meldende ſeinen ehemaligen Beſitz einigermaßen beſcheinigt hat.

§. 3.

Hierbei macht ſie dem angeblichen Verlierer bekannt, daß die Amortiſation ſelbſt nicht eher erfolgen könne, bis er ſich durch Vorzeigung des Pfandbriefes ſelbſt, oder durch ein öffentlich beglaubigtes Atteſt des Inhabers des Pfandbriefes, hinlänglich legitimirt habe.

§. 4.

In dem zuletzt erwähnten Atteſte muß beglaubigt werden, daß der Inhaber des Pfandbriefes dieſen wirklich vorgezeigt habe.

§. 5.

Das Aufgebot erfolgt nach der Verſchiedenheit der Verfaſſung einer jeden Provinz entweder durch die Generallandſchaftsdirection, oder durch diejenige Landſchaftsdirection, welche den verlornen Zinscoupon oder Recognition ausgefertigt hat,

1) vermittelſt eines Aushanges, welcher in Oſt- und Weſt-Preuſſen bei derjenigen Departementsdirection, welche den Coupon ausgefertigt hat, in den übrigen Provinzen aber bei der Hauptkaſſe ſowohl, als bei den Provinzialkaſſen gemacht wird;

2) durch dreimalige Einrückung in die Zeitungen und Intelligenzblätter der Provinz, wo ſich die Direction befindet, und wenn der Verlierer in einer andern Provinz wohnt, auch in derjenigen, wo er ſich aufhält.

§. 6.

Zwiſchen den Zeiten, da das Aufgebot in den öffentlichen Blättern eingerückt worden, muß wenigſtens Ein Zinstermin verfloſſen ſeyn, und die letzte Bekanntmachung in den Zeitungen ſoll wenigſtens vier Wochen vor dem Amortiſationstermin erfolgen.

§. 7.

In der Kurmark bleibt es bei der bisherigen Verfaſſung, wonach die Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern von halben zu halben Jahren, jedesmal unter dem 14. Februar und 14. Auguſt; als den äußerſten Zahlungsterminen, geſchieht.

§. 8.

Das Aufgebot muß den Eigenthümer des Coupons oder Zinsrecognitionsſcheins, das gehörige Landſchaftsdepartement, das Gut, worauf der Pfandbrief haftet, und endlich auch die Nummer

und den Betrag des Pfandbriefes benennen, und die Verwarnung enthalten, daß der Zinscoupon oder der Recognitionsſchein, wenn er bis zum vierten Zahlungstermine nicht zum Vorſchein kommt, werde von ſelbſt für erloſchen geachtet, und nicht nur der Betrag der Zinſen dem ſich meldenden Eigenthümer aus der Kaſſe verabfolgt, ſondern auch demſelben bei Pommerſchen und Schleſiſchen Pfandbriefen ein neuer Zinsſchein ſofort ausgefertigt werden; bei andern Pfandbriefen aber wird die zuletzt erwähnte Drohung dahin beſtimmt, daß, ſobald der Zahlungstermin des letzten Zinscoupons eingetreten ſeyn wird, die Ausfertigung der folgenden neuen Zinscoupons erfolgen werde.

§. 9.

Dieſer Verwarnung gemäß wird mit Ablauf des vierten Zinszahlungstermins verfahren, ohne daß es eines Mortificationsurtheils bedarf.

§. 10.

In Anſehung der noch rückſtändigen, ſpäter fälligen Coupons wird das Aufgebot halbjährig, vier Wochen vor jedem Termine wiederholt; dieſer Wiederholung bedarf es aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, bei den Schleſiſchen und Pommerſchen Pfandbriefen nicht.

§. 11.

Die Generallandſchaftskaſſe erhält bei jedem Zinstermine ein Verzeichniß derjenigen Coupons, welche im bevorſtehenden Zinstermine erlöſchen ſollen, und ſie liefert ſolches mit dem Schluſſe des Termins an die Generallandſchaftsdirection mit der Bemerkung zurück: ob und welcher Coupon etwa präſentirt worden, und bei welcher Kaſſe.

§. 12.

Hierauf verfügt die Generaldirection die Auszahlung der erloſchenen Coupons an die Eigenthümer und die Löſchung derſelben in der vorherigen Kontrole bei ſämmtlichen Departements.

§. 13.

Meldet ſich nachher noch ein Präſentant, ſo muß er ſein angebliches Recht, nöthigenfalls im Wege Rechtens, ausführen.

§. 14.

Uebrigens ſteht es nicht nur dem Verlierer frei, nach Anleitung der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 131. für die beſſere Benutzung der ſich bis zur erfolgten Amortiſation aufſammelnden Zinsſtände zu ſorgen, ſondern es werden auch die Landſchaftsbehörden autoriſirt, den hinlänglich legitimirten Pfandbriefsinhabern, welche während des Krieges ihre Pfandbriefscoupons oder Zinsrecognitionen verloren haben, während des Amortiſationsverfahrens, die Zinſen gegen eine, nach Vorſchrift des

allgemeinen Landrechts Thl. I. Tit. 14. §. 188 — 193. zu beurtheilende Sicherheit auszuzahlen.

§. 15.

Sind nicht bloße Zinscoupons oder Recognitionsſcheine, ſondern die Pfandbriefe ſelbſt, verloren gegangen, ſo behält es bei der Vorſchrift der allgemeinen Gerichtsordnung Thl. I. Tit. 51. §. 120 — 140. ſein Bewenden.

§. 16.

Auf öffentliche Vorladung der unbekannten Pfandbriefsbeſitzer können auch diejenigen antragen, welche, wie der Verlierer eines Pfandbriefs-Zinscoupons oder einer Pfandbriefs-Zinsrecognition ein rechtliches Intereſſe dabei haben, daß der unbekannte Pfandbriefsberechtigte ausgemittelt werde.

§. 17.

Ein ſolches Aufgebot, wodurch nur das nach §. 3 und 4. zur Vorbereitung des Aufgebots der Pfandbriefs-Zinscoupons oder Pfandbriefs-Zinsrecognitionen erforderliche Atteſt erſetzt werden ſoll, geſchieht mit jenem Aufgebot zugleich, und mit denſelben Förmlichkeiten, hat aber auch nicht die im §. 123. Tit. 51. Thl. I. der allgemeinen Gerichtsordnung beſtimmte rechtliche Folge, ſondern es wird alsdann das Pfandbriefskapital, wie das Vermögen eines Abweſenden, nach Vorſchrift des allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. 18. §. 19 — 27, und §. 821 — 855. behandelt. Wonach ſich ein Jeder zu achten hat.

3) Juſtizminiſterial-Reſolution, an das Königliche Oberlandesgericht zu Stettin, vom 1. Juni 1816.

Auf den von dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Stettin unter dem 22. April d. J. erſtatteten Bericht, betreffend das Aufgebot von Pommerſchen Pfandbriefen zum Behufe ihrer Amortiſation, wird aus den darin angeführten Gründen, mit denen der Juſtizminiſter ganz einverſtanden iſt, genehmigend hierdurch feſtgeſetzt:

1) daß es nach der unter dem 20. März d. J. erfolgten Aufhebung der Suſpenſion der Militairproceſſe bei dem Aufgebote von Pfandbriefen einer Wiederholung der §. 125. Tit. 51. der Proceßordnung vorgeſchriebenen, und vor der Suſpenſion bereits erfolgten, Benachrichtigung des Publicums nicht bedarf,

2) daß das nach §. 129. Tit. 51. der Proceßordnung abzufaſſende Amortiſationserkenntniß über einen vorſchriftsmäßig aufgebotenen Pfandbrief von demjenigen Landesjuſtizcollegio abzufaſſen, in deſſen Departement das Gut, worauf der Pfandbrief eingetragen, belegen iſt.

4) Verordnung wegen Erläuterung, Abänderung und Ergänzung der bisher in Bezug auf das Aufgebot und die Amortiſation verlorener oder vernichteter Staatspapiere geltend geweſener geſetzlicher Beſtimmungen, vom 16. Juni 1819.

§. 1. Jeder, welchem durch Zufall ein Staatsſchuldſchein gänzlich vernichtet worden, oder verloren gegangen, muß dieſen Verluſt nach deſſen Entdeckung vor allen Dingen der unter dem Schatzminiſterium ſtehenden Controlle der Staatspapiere [5]) anzeigen, wenn er das verlorene oder ein anderes Papier an deſſen Stelle wieder zu erhalten wünſcht.

§. 2. Kann derſelbe die gänzliche Vernichtung des Staatsſchuldſcheins dergeſtalt darthun, daß darüber bei dem Schatzminiſterium kein Zweifel mehr übrig bleibt, ſo muß ihm ein anderer Schuldſchein von gleichem Werthe eingehändigt werden.

§. 3. Ob der Nachweis in dieſer Art geführt worden, hängt lediglich von der Beurtheilung des Schatzminiſteriums ab. Hat daſſelbe daher noch Zweifel über die gänzliche Vernichtung des verloren gegangenen Schuldſcheins, oder iſt von dem letzten Inhaber deſſelben überhaupt nicht eine ſolche Art des Verluſtes behauptet worden, welche es unmöglich macht, daß das angeblich verlorene Papier wieder zum Vorſchein kommen kann, ſo eignet ſich die Sache zum öffentlichen Aufgebot und gerichtlichen Amortiſationsverfahren.

§. 4. Dabei ſind die Vorſchriften des §. 388. des Anhangs zur allgemeinen Gerichtsordnung zu beobachten, nur mit folgenden näheren Beſtimmungen und Abänderungen:

§. 5. a) Das Aufgebot ſelbſt muß allemal von dem Kammergericht in Berlin geſchehen, bei welchem daher auch der Antrag von dem letzten Inhaber gemacht werden muß.

§. 6. b) Dem Aufgebot durch Erlaſſung der Edictalladung ſoll jedesmal eine Bekanntmachung, ſowohl durch die Berliner Intelligenzblätter, als auch durch die derjenigen Provinz, wo der Verluſt ſich ereignet hat, oder wenn für dieſe Provinz keine Intelligenzblätter ausgegeben werden, durch die Amtsblätter derſelben vorangehen, mittelſt welcher das Publicum von dem Vorfall, unter genauer Bezeichnung des Staatsſchuldſcheins mit Benennung des ſich angebenden Eigenthümers, benachrichtigt wird.

5) Dieſe Controle der Staatspapiere als beſondere Stelle iſt inzwiſchen aufgehoben worden.

Dieſe Bekanntmachung muß jedesmal von der §. 1. genannten Behörde ausgehen, und zwar auf Koſten des Betheiligten. Bei der Bezeichnung genügt die Angabe der Summe, der Münzſorte, des Datums, des Buchſtabens und der Nummer des Staatsſchuldſcheins; der Benennung des erſten Empfängers deſſelben bedarf es dabei nicht.

§. 7. c) Nach erfolgter Bekanntmachung wird ſechs Zins-Zahlungstermine hindurch gewartet, ob ſich Jemand mit dem angeblich verlornen oder vernichteten Staatsſchuldſchein meldet.

§. 8. d) Iſt bis nach verſtrichenem ſechſten Zinstermine der im §. 1. gedachten Behörde nicht bekannt geworden, daß der Staatsſchuldſchein bisher zum Vorſchein gekommen ſey, ſo muß ſie darüber dem Betheiligten, auf ſein Anſuchen, ein ſchriftliches Zeugniß ertheilen. Sobald derſelbe ſolches beibringt, und zugleich durch Ueberreichung der Intelligenz- oder beziehungsweiſe der Amtsblätter nachweiſet, daß die in dem §. 6. vorgeſchriebene Bekanntmachung gehörig geſchehen ſey, iſt von dem Kammergericht die förmliche Edictalladnng zu erlaſſen, und darin der etwaige Inhaber des genau zu bezeichnenden Staatsſchuldſcheins aufzufordern, ſich ſpäteſtens im achten Zahlungstermine zu melden, oder die gänzliche Amortiſation ſeines Schuldſcheins zu gewärtigen.

§. 9. e) Die Ladung muß viermal in den Intelligenz- oder beziehungsweiſe Amtsblättern der Provinz, wo ſich der Verluſt ereignet hat, ſo wie eben ſo oft in den Berliner Intelligenzblättern, und einmal in einer auswärtigen Zeitung dergeſtalt bekannt gemacht werden, daß von dem Zeitpunct der letzten Bekanntmachung an, bis zum achten Zinstermine, ein Zwiſchenraum von wenigſtens drei Monaten bleibt.

§. 10. f) Meldet ſich auf dieſe Ladung ein Inhaber des aufgebotenen Staatsſchuldſcheins, oder giebt ſich auch ſchon früher auf die im §. 6. angeordnete Bekanntmachung ein Inhaber an, oder kommt überhaupt dieß Papier bei der im §. 1. genannten Behörde, es ſey auf welche Art es wolle, zum Vorſchein, ohne ſchon realiſirt zu ſeyn; ſo muß die Sache zwiſchen dem angeblichen Eigenthümer und demjenigen, der ſich gedachtermaßen gemeldet hat, oder von dem das Papier ſonſt zu irgend einem andern Zweck vorgelegt worden, nach den Geſetzen erörtert und entſchieden werden. Sollte ein ſolcher Schuldſchein etwa ſchon vorher bei einer dazu berechtigten Kaſſe in Zahlung angenommen ſeyn, und alſo als ſchon realiſirt zum Vorſchein kommen, ſo bleibt dem angeblichen Eigenthümer nur die Ausführung ſeiner Rechte gegen denjenigen, der ſich deſſelben zur Zahlung bedient hat, oder deſſen bekannte Vormänner, nach den Geſetzen überlaſſen.

§. 11. g) Iſt aber der Staatsſchuldſchein überall nicht zum Vorſchein gekommen, ſo kann ſodann das Amortiſations-Erkenntniß erfolgen, welches ſtatt der Verkündung, an öffentlicher Gerichtsſtelle angeſchlagen werden muß.

Es muß jedoch jedesmal

1) zwiſchen der oben im §. 6. vorgeſchriebenen Bekanntmachung und der Abfaſſung dieſes Erkenntniſſes derjenige Termin eingetreten ſeyn, in welchem der Staatsſchuldſchein ſelbſt zur Empfangnahme neuer Zinscoupons hätte vorgezeigt werden müſſen, und

2) ein Zeugniß der im §. 8. gedachten Art auch jetzt wiederum vor Abfaſſung des Erkenntniſſes beigebracht werden.

§. 12. h) Sobald das Erkenntniß rechtskräftig geworden iſt, welches angenommen werden muß, wenn ſich binnen 4 Wochen, nach geſchehener Anſchlagung an der Gerichtsſtelle, Niemand dagegen gemeldet hat, wird der Inhalt deſſelben von Seiten des Gerichts durch die betreffenden Provinzial- und Berliner Intelligenz- oder beziehungsweiſe Amtsblätter bekannt gemacht, auch dem Eigenthümer ein anderer Staatsſchuldſchein, auf den Grund des vorliegenden Erkenntniſſes, überliefert, und zwar mit den zu dem amortiſirten Documente gehörenden, bis dahin noch nicht ausgehändigten, Zinscoupons.

§. 13. Wegen der verlornen oder vernichteten Zinscoupons von Staatsſchuldſcheinen iſt ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortiſations-Verfahren überall nicht zuläſſig, und eben ſo wenig eine Klage auf Zuſtellung anderer Coupons an die Stelle der verlorenen oder vernichteten. Wenn jedoch das Schatzminiſterium aus dem von dem letzten Inhaber nach §. 2. geführten Beweiſe ſich überzeugt findet, daß der Verluſt der Zinscoupons auf ſolche Weiſe erfolgt ſey, daß ſie nicht wieder zum Vorſchein kommen können; ſo werden an deren Stelle von der §. 1. gedachten Behörde andere Coupons dem Betheiligten ausgehändigt werden. Es hängt dieſes aber lediglich von der Beurtheilung des genannten Miniſteriums ab.

§. 14. In Betreff der Sächſiſchen Central-Steuer-Obligationen und deren Zinscoupons ſoll alles dasjenige gleichfalls gelten, was in den vorſtehenden §§. 1 — 13. einſchließlich verordnet iſt, jedoch mit Beachtung der in den drei nächſtfolgenden §§. enthaltenen Vorſchriften.

§. 15. Das im §. 5. gedachte Aufgebot erfolgt nicht bei dem Kammergerichte, ſondern bei dem Ober-Landesgerichte in Naumburg.

§. 16. Statt der im §. 6, 9 und 12. angeordneten Bekanntmachung in den Berliner Intelligenzblättern, ſoll dieſe Bekanntmachung in den Merſeburger Amtsblättern geſchehen, und

zu der im §. 9. gedachten auswärtigen Zeitung jedesmal die Leipziger Zeitung benutzt werden.

§. 17. Das im §. 11. unter Nr. 1. vorgeſchriebene Erforderniß wegen des erfolgten Eintritts eines neuen Termins zur Austheilung von Zinscoupons, findet hier ebenfalls Anwendung, es genügt jedoch dabei zum Zweck der Empfangnahme derſelben die Vorzeigung der zur Obligation gehörigen Zinsleiſte (Talon), und wird derjenige, der eine ſolche Zinsleiſte vorlegt, in Bezug auf die nach §. 10. eintretenden Maaßregeln, dem Inhaber der Obligation ſelbſt gleich geachtet.

§. 18. In Anſehung der Zinsſcheine ſowohl, als der übrigen Staatsſchulden-Papiere bleibt es, inſofern ihrer Natur und Beſchaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortiſations-Verfahren ihrentwegen zuläſſig geweſen, auch zur Zeit noch bei demjenigen, was bisher dieſes Verfahrens halber vorgeſchrieben iſt, jedoch mit folgenden näheren Beſtimmungen:

§. 19. a) In ſofern es ſchlechthin auf jeden Inhaber lautende Papiere ſind, iſt wegen Bezeichnung und Beſchreibung derſelben ebenfalls die Beſtimmung des §. 6. zu beobachten.

§. 20. b) Statt des bisher üblich geweſenen Termins von drei Monaten, muß künftig die Edictalladung auf einen Termin von 12 Monaten geſtellt werden.

§. 21. c) Mit Erlaſſung dieſer Ladung und demnächſt mit Erlaſſung des Präcluſions- und Amortiſations-Erkenntniſſes darf nicht anders verfahren werden, als bis in dem einen, ſo wie in dem andern Falle, dem Gericht diejenigen Zeugniſſe vorgelegt ſind, deren im §. 8. und §. 11. am Ende gedacht worden.

§. 22. Zu noch größerer Sicherung des geſetzlichen Verkehrs mit den Staatsſchuld-Papieren endlich ſind künftig von Seiten der im §. 1. gedachten Behörde von Jahr zu Jahr amtliche Liſten der aufgerufenen und mortificirten Staatspapiere zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, und dieſe Liſten ſodann zu Jedermanns Einſicht auf allen Börſen öffentlich anzuhängen.

§. 23. Das gegenwärtige Geſetz ſoll durchweg in Unſerer geſammten Monarchie Anwendung finden, weshalb Wir alſo auch für diejenigen Theile derſelben, in denen das allgemeine Landrecht und die allgemeine Gerichtsordnung nicht gelten, den §§. 47 bis und mit §. 53. des Tit. 15. Thl. I. des allgemeinen Landrechts hierdurch volle Geſetzeskraft beilegen, und ſelbige zu dem Ende in Verbindung mit den nächſt vorhergehenden §§. 42 — 46. — dieſe jedoch nur um den übrigen zum Verſtändniß zu dienen — dem gegenwärtigen Geſetz haben beifügen laſſen.

Urkundlich ꝛc.

Beilage.

Allgemeines Landrecht Thl. I. Tit. 15. §. 42. bis incl. 53.

§. 42. Sachen die von dem Fisco, oder bei öffentlichen Verſteigerungen erkauft werden, ſind keiner Vindication unterworfen.

§. 43. Ein Gleiches gilt von Sachen, die in den Läden ſolcher Kaufleute, welche die Gilde gewonnen haben, erkauft werden.

§. 44. Wer außerdem eine Sache auf Meſſen und Märkten, oder ſonſt von Leuten, welche Sachen dieſer Art, unter obrigkeitlicher Erlaubniß öffentlich feil haben, erkauft hat, dem kommen, wegen der nur gegen Erſatz zu leiſtenden Rückgabe, die Rechte eines redlichen Beſitzers zu.

§. 45. Baares courſirendes Geld, kann gegen einen redlichen Beſitzer nicht zurückgefordert werden, wenn ſelbiges auch noch unvermiſcht und unverſehrt in dem Beutel oder anderem Behältniſſe, in welchem es vorhin geweſen iſt, gefunden werden ſollte.

§. 46. Hat jedoch der gegenwäriige Beſitzer des Geldes, welches unter obigen Umſtänden noch von allem andern Gelde mit Gewißheit unterſchieden werden kann, daſſelbe unentgeltlich überkommen, ſo muß er es dem Eigenthümer herausgeben.

§. 47. Obige Vorſchriften (§. 45 u. 46.) gelten auch von den auf jeden Inhaber lautenden Papieren und Urkunden, ſo lange dieſelben nicht außer Cours geſetzt werden.

§. 48. Außer Cours ſind ſolche Papiere geſetzt, wenn der Eigenthümer ſein Recht daran, auf eine in die Augen fallende Art auf dem Inſtrumente ſelbſt vermerkt hat.

§. 49. Imgleichen alsdenn, wenn auf den unter öffentlicher Autorität ausgefertigten Papieren dieſer Art, durch einen den Regeln des Inſtituts gemäßen Vermerk erklärt iſt, daß ſie nicht mehr an jeden Inhaber zahlbar ſeyn ſollen.

§. 50. Privatvermerke (§. 48.) können nicht anders, als nach vorhergegangener gerichtlicher Unterſuchung, durch ein auf das Inſtrument ſelbſt geſetztes gerichtliches Atteſt aufgehoben, und das Papier wieder in Cours geſetzt werden.

§. 51. Die §. 49. beſchriebenen Vermerke hingegen, kann nur dasjenige Inſtitut, welches ſie gemacht hat, wieder aufheben.

§. 52. Die öffentliche Bekanntmachung der Entwendung oder des Verluſtes eines ſolchen Inſtruments, iſt noch nicht hinreichend, denjenigen, welcher daſſelbe vor oder nachher an ſich bringt, als einen unredlichen Beſitzer darzuſtellen.

§. 53. Nur alsdann iſt der öffentlichen Bekanntmachung dieſe Wirkung beizulegen, wenn der Eigenthümer den Beſitzer überführen kann, daß dieſer davon, zur Zeit des Erwerbes, wirklich Wiſſenſchaft gehabt habe.

5) Geſetz vom 7. Juni 1821.

§. 1. Dasjenige, was die Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortiſation verlorner oder vernichteter Staatspapiere in den §§. 14 — 17. einſchließlich, in Beziehung auf die Sächſiſchen Central-Steuer-Obligationen und deren Zinscoupons, ingleichen §. 22. im Allgemeinen enthält, ſoll auch von den Sächſiſchen Kammer-Credit-Caſſen-Scheinen, Steuer-Credit-Caſſen-Obligationen und beider Zinscoupons gelten.

§. 2. Die in der Verordnung vom 20. Januar v. J. wegen der Behandlung des geſammten Staatsſchuldenweſens §. 17. feſtgeſetzte 4jährige Verjährungsfriſt der verfallenen und unabgehoben gebliebenen Zinſen, findet auch auf die Zinscoupons der Sächſiſchen Kammer-Credit-Caſſen-Scheine und Steuer-Credit-Caſſen-Obligationen Anwendung.

§. 3. Kann die Vernichtung des Zinsleiſtens (talon) von einem Kammer-Credit-Caſſen-Schein oder einer Steuer-Credit-Caſſen-Obligation auf diejenige Art dargethan werden, welche im §. 13. der Verordnung vom 16. Juni 1819. vorgeſchrieben iſt; ſo ſoll der neue Zinsleiſten auf den Grund dieſes Beweiſes ſofort gefertigt werden. Im Fall der Beweis nicht vollſtändig geführt worden, oder wenn der letzte Inhaber den Verluſt eines ſolchen Zinsleiſtens blos behauptet, hat derſelbe, ehe er die Ausfertigung des neuen Zinsleiſtens verlangen kann, zuvor die Capital-Schuldverſchreibung im Original bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Caſſe vorzulegen, und überdem noch den Ablauf der 4jährigen Verjährungsfriſt von der Zeit ab, als der letzte zum verlornen oder vernichteten Zinsleiſten gehörige Coupon hätte gezahlt werden ſollen, abzuwarten.

§. 4. Ein Gleiches gilt auch in Beziehung auf verlorene oder vernichtete Zinsleiſten von Sächſiſchen Central-Steuer-Obligationen.

Urkundlich ꝛc.

6) Kabinetsordre vom 18. Sept. 1822.

Auf den Antrag der Hauptverwaltung der Staatsſchulden beſtimme Ich hiermit, daß alle von derſelben zu Staats-Schuldverſchreibungen auszufertigende Zinscoupons mit einem Vermerke zu verſehen ſind, in welchem die Inhaber derſelben, von der in Meiner Verordnung vom 17. Januar 1828. vorgeſchiebenen vierjährigen Verjährungsfriſt unterrichtet werden, und der Tag, mit welchem die rechtlichen Folgen derſelben eintreten, angegeben wird.

Die Vorſchrift des Geſetzes vom 16. Januar 1819, wonach ein öffentliches Aufgebot und gerichtliches Amortiſations-Verfahren, wegen verlorener oder vernichteter Zinscoupons eben ſo unzuläſſig iſt, als eine Klage auf Zuſtellung anderer Coupons an die Stelle der verlornen oder vernichteten

erſtreckt ſich nicht blos auf die darin, und in dem Geſetze vom 7. Juni 1821 bezeichneten Staatspapiere, ſondern auch überhaupt auf alle ſolche, zu welchen, von der Hauptverwaltung der Staatsſchulden, Zinscoupons bereits ausgegeben ſind, oder noch künftig ausgefertigt werden.

7) Kabinetsordre vom 22. October 1825.

§. 1. Es iſt hinreichend, wenn die in den §§. 6. und 16. der Verordnung vom 16. Juni 1819 vorgeſchriebene Bekanntmachung des Verluſtes

a) der Staatsſchuldſcheine, durch die Berliner Intelligenzblätter, und der ehemals Sächſiſchen Staatspapiere, durch die Merſeburger Amtsblätter,

b) durch die Amtsblätter der Regierung, oder durch die Intelligenzblätter im Bezirk des Oberlandesgerichts, in welchem der Verluſt ſich ereignet hat, erfolgt. Iſt ein vormals Sächſiſches Staatspapier im Bezirk der Merſeburgiſchen Regierung verloren gegangen, ſo genügt die Einrückung der Bekanntmachung in deren Amtsblätter.

§. 2. Wenn Staatspapiere außerhalb Landes verloren werden, ſo erfolgt

a) die vorläufige Bekanntmachung des Verluſtes der Staatsſchuldſcheine (§. 6.) durch die Berliner Intelligenzblätter und ein auswärtiges Blatt, ſo wie der ehemals Sächſiſchen Staatspapiere (§. 16.) durch die Merſeburger Amtsblätter und ein auswärtiges Blatt. Die Wahl des ausländiſchen Blatts verbleibt der Kontrolle der Staatspapiere, oder demjenigen Beamten, welchem in Betreff gewiſſer Staatsſchulden die Funktionen der Kontrolle von der Hauptverwaltung der Staatsſchulden übertragen ſind;

b) das gerichtliche Aufgebot der Staatsſchuldſcheine (§. 9.) und der ehemals Sächſiſchen Staatspapiere (§. 16.), geſchieht mittelſt 4maliger Einrückung der erſten in die Berliner Intelligenzblätter, der andern in die Merſeburger Amtsblätter, und beider in ein ausländiſches Blatt, ſo wie durch einmalige Einrückung in ein zweites ausländiſches Blatt. Die Wahl der Blätter des Auslandes hängt von dem Ermeſſen des Gerichts ab, doch muß bei dem Aufgebot Sächſiſcher Staatspapiere, ſie mögen im Königreich Sachſen oder anderswo verloren ſeyn, jederzeit die Leipziger Zeitung unter dieſen beiden Blättern ſich befinden.

§. 3. Dieſe Beſtimmungen ſollen auch auf alle, durch Be-

kanntmachung von Seiten der Verwaltungsbehörde bereits eingeleitete, Aufgebote Anwendung finden.

8) **Verordnung** vom 3. Mai 1828.

Zur Erläuterung, Ergänzung und anderweiten Beſtimmung der in den §§. 18. bis 21. der Verordnung vom 17. Juni 1819 enthaltenen Vorſchriften über das Aufgebot und die Amortiſation verlorner oder vernichteter Staatspapiere, und des Verfahrens über die Ausfertigung neuer Staats-Schuldenpapiere an die Stelle der amortiſirten, verordnen Wir, auf den Antrag Unſeres Staatsminiſteriums, und nach erfordertem Gutachten Unſeres Staatsraths, wie folgt:

§. 1. Beim Aufgebot der im §. 18. der Verordnung vom 16. Juni 1819 erwähnten Staats-Schuldenpapiere, wohin auch die Papiere über Provinzial-Staatsſchulden gehören, inſofern ihrer Natur und Beſchaffenheit nach bisher überhaupt ein Aufgebots- und Amortiſationsverfahren ihrerwegen zuläſſig geweſen iſt, bedarf es der im §. 6. dieſer Verordnung vorgeſchriebenen vorläufigen Bekanntmachungen in dem Falle nicht, wenn zu dem aufzubietenden Papiere entweder niemals Zinscoupons ausgegeben waren, oder daſſelbe zu einem Theile der Staatsſchuld gehört, welcher bereits abgelegt, oder bei welchem die Ausfertigung neuer Coupons eingeſtellt iſt.

Ein ſolches Papier kann vielmehr ohne Abwartung eines Zeitraums gerichtlich aufgeboten werden, ſobald die betreffende Schulden-Verwaltungs-Behörde ein Zeugniß dahin ausgeſtellt:

daß die mit dem verloren gegangenen Papiere verbriefte Schuld in den Büchern oder Etats offen ſtehe.

Ein gleiches Zeugniß und

daß auch das aufgebotene Papier bis dahin nicht zum Vorſchein gekommen,

muß, nachdem der in Gemäßheit des §. 20. der gedachten Verordnung mit zwölfmonatlicher Friſt anzuberaumende Edictaltermin eingetreten iſt, vor Abfaſſung des Amortiſations-Erkenntniſſes beigebracht werden.

§. 2. Das gerichtliche Aufgebot eines Staatspapiers erfolgt bei demjenigen Obergericht (im Großherzogthum Poſen und in den Rheinprovinzen bei demjenigen Landgericht), in deſſen Gerichtsbezirk die Schulden-Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat, auf deren Etat die mit dem aufzubietenden Papiere verbriefte Schuld ſich befindet. Nur Domainen-Pfandbriefe und andere in Hypothekenbüchern eingetragene Staatsſchuldenpapiere werden bei demjenigen Gerichte aufgeboten, unter deſſen Gerichtsbarkeit das verpfändete Grundſtück belegen iſt.

§. 3. Die Edictalladung, und in den dazu geeigneten Fällen die vorläufige Bekanntmachung, muß ſowohl auf die in der

allgemeinen Gerichtsordnung und deren Anhang vorgeſchriebene Weiſe, als auch durch die in der Kabinetsordre vom 22. Oct. 1825 bezeichneten Blätter des Inlandes und des Auslandes, wo der Verluſt ſich ereignet hat zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden. Beim Aufgebot verloren gegangener Verbriefungen über Provinzial-Staatsſchulden treten jedoch die Amtsblätter des Regierungsbezirks, in welchem die betreffende Schuldenverwaltung ihren Sitz hat, an die Stelle der in der gedachten Kabinetsordre genannten Berliner Intelligenzblätter.

§. 4. Die Ausfertigung eines neuen Staats-Schuldenpapiers, an die Stelle des gerichtlich amortiſirten, findet nicht mehr Statt, wenn die Verbriefung desjenigen Theils der Staatsſchuld, zu welchem es gehört, bereits geſchloſſen iſt. In dieſem Falle hat die Schulden-Verwaltungsbehörde, auf deren Etat die Schuld ſteht, einer von ihr zu beglaubigenden Abſchrift der mit dem Atteſte der Rechtskraft verſehenen Ausfertigung des Amortiſationserkenntniſſes, wovon die Urſchrift bei ihren Akten zu verwahren iſt, ein Anerkenntniß beizufügen, durch welches ſie ebenſo, wie durch das amortiſirte Papier, verpflichtet wird. In dieſes Anerkenntniß iſt ſo viel als möglich der vollſtändige Inhalt des amortiſirten Papiers, und in den Fällen, wo das letztere auf jeden Inhaber gelautet hat, auch noch die Erklärung aufzunehmen, daß die Zahlung des Kapitals und der Zinſen von Seiten der Schulden-Verwaltungsbehörde an jeden Inhaber des Anerkenntniſſes, ohne weitere Legitimation desſelben, mit voller Wirkung geſchehe.

III. Baiern.

1) Verordnung, die Ausfertigung der Amortiſations-Edicte betreffend, vom 10. October 1810.

Da in verſchiedenen Gebietstheilen Unſeres Königreichs keine vollſtändige Rechtsnormen, rückſichtlich der Amortiſations-Edicte, vorhanden ſind, ſo haben Wir auf erſtatteten Vortrag, nach Vernehmung Unſers geheimen Rathes, beſchloſſen, und beſchließen wie folgt:

§. I. Das Geſuch um Amortiſirung einer verlorenen oder vermißten Urkunde, deren gegenwärtiger Inhaber unbekannt iſt, ſoll bei dem Gerichte des Imploranten angebracht werden.

§. II. Der die Amortiſation Nachſuchende hat zuvörderſt ſein Intereſſe, und daß er im Beſitze der in Frage ſtehenden Urkunde geweſen, im Allgemeinen zu beſcheinigen.

§. III. Das Gericht erläßt ſodann eine Edictal-Citation an den unbekannten Inhaber der Urkunde. Dieſe Edictal-Citation muß enthalten:

1) den Namen des Imploranten,
2) eine genaue Bezeichnung der Urkunde ſelbſt, dergeſtalt, daß darin der Name des Ausſtellers, und desjenigen, dem ſie ausgeſtellt worden, die Beſchaffenheit der Forderung, ſammt dem Orte und Datum ihrer Ausſtellung, bei öffentlichen Fonds-Obligationen hingegen der Nummer, unter welcher die Obligation ausgeſtellt worden, genau ausgedrückt iſt;
3) einen ſechsmonatlichen Termin, und endlich
4) die Aufforderung an den unbekannten Inhaber der Urkunde, daß er dieſelbe bis zu dem beſtimmten Termine vor Gericht vorweiſe, widrigenfalls dieſelbe für kraftlos erklärt werden würde.

§. IV. Dieſe Edictal-Citation iſt an dem Orte des Gerichts, von welchem ſie erlaſſen worden, und desjenigen Gerichtes, in deſſen Bezirke, oder Nähe die Urkunde angeblich zu Verluſt gegangen, bei öffentlichen Fonds-Obligationen hingegen zugleich in derjenigen Kaſſe, bei welcher die Zinſen erhoben werden, anzuſchlagen. Auch ſoll dieſelbe dreimal in monatlichen Zwiſchenräumen in eine Zeitung, oder in das Intelligenzblatt des Kreiſes, wo ſie erlaſſen worden, ſo wie auch einmal in eine Zeitung der Haupt- und Reſidenzſtadt, überdieß bei öffentlichen Landes-Obligationen dreimal in eine ausländiſche Zeitung eingerückt, und ein Exemplar dieſer Zeitungen oder Intelligenzblätter zu den Acten gelegt werden.

§. V. Wird die ausgeſchriebene Urkunde innerhalb der beſtimmten Friſt vor Gericht vorgewieſen, ſo iſt dieſes gehörig zum Protokolle zu bemerken. Erfolgt aber die Vorweiſung nicht, und ſind die übrigen geſetzlichen Erforderniſſe gehörig beobachtet worden, ſo iſt nunmehr von dem Gerichte die Präcluſion, der ergangenen Warnung gemäß, auszuſprechen.

§. VI. Dieſes Amortiſations-Erkenntniß iſt an dem Orte des Gerichts öffentlich anzuſchlagen, und, gleich den Edictal-Citationen, in die oben (§. IV.) beſtimmten öffentlichen Blätter, jedoch nur einmal einzurücken, auch bei öffentlichen Fonds-Obligationen derjenigen Kaſſe, bei welcher die Zinſen erhoben werden, mitzutheilen.

§. VII. Gegen dieſes Amortiſations-Erkenntniß finden nur diejenigen Rechtsmittel ſtatt, welche überhaupt gegen Contumazial-Erkenntniſſe nach den, in den verſchiedenen Gebietstheilen des Königreichs noch beſtehenden Gerichts-Ordnungen ſtatt haben.

§. VIII. Ein rechtskräftiges Amortiſations-Erkenntniß hat zur Folge, daß aus der für amortiſirt erklärten Urkunde ſelbſt keine Rechtsanſprüche mehr abgeleitet werden können, mithin dieſelbe als Beweismittel für die dadurch beurkundete Verbindlichkeit nicht mehr geltend gemacht werden kann.

2) Verordnung, betreffend die Erläuterung der Verordnung vom 10. October 1810 wegen Ausfertigung der Amortiſations-Edicte, dd. 17. Auguſt 1813.

Nachdem über die Anwendung Unſerer Verordnung vom 10. October 1810, die Ausfertigung der Amortiſations-Edicte betreffend, (Reggsbl. 1810, Stück LIV., Seite 954) in Beziehung auf die öffentlichen Fonds-Obligationen ſich einige Anſtände ergeben haben, ſo finden Wir Uns nach Vernehmung Unſers geheimen Rathes veranlaßt, zur Beſeitigung künftiger Mißverſtändniſſe den Paragraph IV. dieſer Verordnung dahin näher zu erläutern:

Daß derſelbe nur von jenen öffentlichen Fonds-Obligationen zu verſtehen ſey, welche auf beſtimmte Darleiher ausgeſtellt ſind, dagegen bei verlorenen oder dem Eigenthümer entwendeten Staats- oder ſonſtigen öffentlichen Fonds-Obligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, Amortiſations-Geſuche nicht ſtatt finden, die genannte Verordnung mithin hierauf nicht angewendet werden dürfe; — ausgenommen, wenn ſolche Obligationen von der emittirenden Behörde entweder durch eine den Regeln des Inſtituts gemäße Erklärung, oder auf eine gerichtliche Veranlaſſung, oder auf Verlangen des Eigenthümers durch ihre Vormerkung auf dem Inſtrumente ſelbſt auf beſtimmte Inhaber überſchrieben worden wären, in welchem Falle dieſelben die Natur gewöhnlicher Obligationen annehmen.

Uebrigens bleiben dem Eigenthümer verlorner oder entwendeter Obligationen dieſer Art gegen deren unrechtmäßigen Beſitzer, der ſie erweislich unmittelbar nach Jenem auf eine ſolche Art an ſich gebracht, daß er wiſſen mußte, daß er dieſelben ſich zuzuwenden nicht berechtiget ſey, die gewöhnlichen Rechtsmittel vorbehalten.

Dieſe nachträgliche Erklärung wird durch Unſer Regierungsblatt hiemit öffentlich bekannt gemacht.

3) Verordnung, die auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden Staats- oder ſonſt öffentlichen Fonds-Papiere betreffend, vom 12. März 1817.

Wir haben in Unſerer Verordnung vom 17. Auguſt 1813 (Regierungsblatt 1813 XLVI. St. Seite 1082) die Ausfertigung der Amortiſations-Edicte betreffend, bereits erklärt, daß bei verlornen, oder dem Eigenthümer entwendeten Staats- oder ſonſtigen öffentlichen Fonds-Obligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, Amortiſations-Geſuche, die darin beſtimmten Fälle ausgenommen, nicht Statt finden. Aus gleichen Gründen ertheilen Wir, nach Vernehmung Unſers Staats-

Rathes, dieſer Verordnung Unſere weiters beſtimmende Erläuterung dahin: daß gegen redliche dritte Beſitzer von dergleichen Staats-Papieren kein gerichtlicher Arreſt erkannt, und bei Unſeren Schulden-Tilgungs-Kaſſen die Zahlung von verfallenen Zinſen, Kapitalien, oder der damit verbundenen Gewinnſte nicht ſiſtirt werden dürfe.

Indem Unſer ernſtlicher Wille iſt, daß das Rechtsverhältniß ſolcher auf einen unbeſtimmten Inhaber lautenden Schuldbriefe, zur Aufrechthaltung des Staats-Credits, keiner willkührlichen Auslegung unterliege, ſo weiſen Wir Unſere Staats-Schulden-Tilgungs-Commiſſion, auf ihre unterm 1. d. M. an Uns geſtellte Anfrage, an: ſich in dem Uns angezeigten Falle, ſo wie in allen ähnlichen, genau nach obiger Erläuterung zu achten; wobei wir jedoch, wie in Unſerer Verordnung vom 17. Auguſt 1813 gleichfalls geſchehen iſt, den Eigenthümern verlorener oder entwendeter Papiere gegen den unrechtmäßigen Beſitzer, wenn er ſie erweislich unmittelbar nach jenem (dem wahren Eigenthümer) auf eine ſolche Art an ſich gebracht hat, woraus er wiſſen mußte, daß er dieſelbe ſich zuzuwenden nicht berechtiget ſey, die geeigneten Rechtsmittel bei den competenten Juſtiz-Stellen vorbehalten.

Dieſe nähere Erläuterung Unſerer Verordnung vom 17. Auguſt 1813 ſoll durch Unſer Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

4) Erkenntniß [6].

Seine Königliche Majeſtät erkennen in Sachen der Curatel der Verlaſſenſchafts- und Schuldenmaſſe des B. J. W. zu M. den K. Fiskus, wegen Bezahlung von 1575 fl. für 63 Zinscoupons von eilf Obligationen der Stadt Augsburg zu Recht, und beſtätigen das Erkenntniß des Königl. Appellations-Gerichts für den Iſar-Kreis vom 31. Auguſt l. J unter Verurtheilung der appellirenden Maſſecuratel in die Koſten zweiter Inſtanz.

Entſcheidungsgründe.

Die Maſſecuratel hat in ihrer Eingabe an das K. Appella-

6) Bei dieſem und dem unter Ziffer 5. angeführten Erkenntniſſe nahm ich Anſtand, die Urtheile der früheren Inſtanzen ebenfalls hier abdrucken zu laſſen, weil es eigentlich nur um die Entſcheidungsgründe zu thun iſt, und bemerke nur, daß in dem unter Ziffer 4. angeführten Falle das Königl. Appellationsgericht für den Iſarkreis in I. Inſtanz den Kgl. Fiscus wegen mangelnder Legitimation zur Sache auf Seiten der Kliſchen Maſſecuratel, von der Einlaſſung auf die Klage freigeſprochen, in dem unter Ziffer 5. angeführten Falle das Königl. Appellationsgericht, das Urtheil I. Inſtanz abändernd, erkannt hatte, die bekl. Stadtkämmerei zu Augsburg habe zu beweiſen: daß diejenigen Obligationen, wozu die eingeklagten Zinscoupons von dem vormaligen Einnehmer-Amte der Stadt Augsburg ausgeſtellt worden, ſchon früher, ehe die beſagten Zinscoupons fällig geworden, und wann? bezahlt oder eingelöſ't worden ſeyen.

tions-Gericht vom 6ten, überreicht den 9ten Januar l. J., ſelbſt einbekannt, daß ſie nicht im Beſitze der eilf Obligationen ſey, deren Nummern denen der Zinsabſchnitte entſprechen, und daß ſie daher dieſe Obligationen nicht vorlegen könne; und es iſt von derſelben dieſes Bekenntniß in ihrer Appellation mit dem Zuſatze wiederholt worden, daß ſie auch nicht wiſſe, wer die Obligationen dermalen inne habe.

Die Maſſecuratel glaubt aber, die Bezahlung von 1575 fl. für die 63 Zinsabſchnitte auch ohne den Beſitz der Obligationen ſchon aus dem Grunde fordern zu können, weil dieſe Zinsabſchnitte die Eigenſchaft von Staats-Schuldbriefen au porteur haben.

Es iſt aber dieſe Behauptung der klagenden Curatel durchaus ungegründet; denn Staatsſchuldbriefe au porteur ſind ſolche Schuldbriefe des Staats, in denen die Perſon des Gläubigers gar nicht ausgedrückt iſt, ſondern in welchen blos geſagt wird, daß der Staat für die in denſelben enthaltenen Summen den Inhabern der Schuldbriefe hafte.

Bei ſolchen Schuldbriefen kommt die Perſon des Gläubigers gar nicht in Betrachtung, weil derſelbe darin nicht benannt iſt. Es gilt daher ſchon der Inhaber für den Gläubiger, und es bedarf alſo bei dem Verkehre ſolcher Schuldbriefe nicht erſt noch einer ſonſt gewöhnlichen Ceſſion.

Die Eigenthümlichkeit von Staats-Obligationen au porteur zeigt ſich darin, daß der Staat den darin ausgedrückten Betrag allemal Demjenigen bezahlt, der ſie präſentirt, ohne daß er berechtigt iſt, erſt noch nach dem wahren Eigenthümer zu fragen, und daß derſelbe durch eine ſolche, an den Präſentanten geleiſteten, Bezahlung von ſeiner Verbindlichkeit frei wird, auch wenn dieſer nicht der wahre Eigenthümer geweſen wäre, während er bei anderen Schuldbriefen nur dem wahren Eigenthümer auf eine gültige Weiſe Zahlung leiſten kann.

Der Unterſchied von Staats-Schuldbriefen au porteur von anderen Staatsſchuld-Obligationen iſt demnach dieſer, daß bei Staatsſchuldbriefen der erſteren Art keine andere Legitimation vorkommen kann, als welche durch den Beſitz und durch die Präſentation der Schuldurkunde geſchieht, daß hingegen bei den Staatsſchuld-Obligationen der letzteren Art von dem Präſentanten auch noch nachzuweiſen iſt, daß er der in dem Schuldbriefe bezeichnete Gläubiger des Staats ſey, oder daß er den Schuldbrief rechtlich erworben habe.

Wenn der Staat dem Inhaber eines Schuldbriefes au porteur die Einrede entgegenſetzen würde, daß derſelbe nicht ſein urſprünglicher Gläubiger ſey, und daß er vorerſt nachzuweiſen habe, es ſey der Schuldbrief auf eine rechtliche Weiſe von die-

ſem auf ihn hinübergekommen, ſo kann, dieſem zufolge, der Inhaber des Schuldbriefes dem Staate die Replication entgegen ſetzen, daß eine Ausweiſung über das urſprüngliche Schuldverhältniß zwiſchen ihm und dem Staate, oder über den rechtlichen Erwerb des Schuldbriefes, ganz überflüſſig ſey, weil es die Intereſſen des Staats nicht berühre, er möge der urſprüngliche Gläubiger, oder ein ſpäterer rechtlicher Erwerber des Schuldbriefes ſeyn, oder nicht, indem ja der Staat durch die Leiſtung der Zahlung an ihn, als Präſentanten, von ſeiner Verbindlichkeit frei werde, ſelbſt wenn ſich in der Folge ergeben ſollte, daß er kein rechtmäßiger Inhaber geweſen ſey, da von Seite des Staats die Erklärung vorliege, daß er einen jeden Inhaber des Schuldbriefes als ſeinen Gläubiger erkenne.

Wenn man dieſe Grundſätze über die Eigenthümlichkeit der Staatsſchuldbriefe au porteur, und über den Unterſchied ſolcher Schuldbriefe von andern Staats-Schuld-Obligationen auf die 63 Zinsabſchnitte anwendet, deren Bezahlung die klagende Maſſecuratel von der Königl. Staatsſchuldentilgungs-Commiſſion fordert; ſo ergiebt ſich, daß dieſe Zinsabſchnitte keine Staatsſchuldbriefe au porteur ſind, daß der Staat dem Präſentanten desſelben die Summen von Zinſen, auf welche ſie lauten, nicht mit der Wirkung bezahlen kann, daß er durch dieſe Bezahlung von ſeiner Verbindlichkeit frei wird, und daß alſo die klagende Maſſecuratel dem Staate auf ſeine Einrede: es beſitze dieſelbe die Hauptſchuldbriefe nicht, und ſie ſey daher auch nicht zu der Einheiſchung von Zinſen berechtiget, die Replik nicht entgegenſetzen kann, daß es das Intereſſe des Staats nicht berühre, ob ſich die W.:..'ſche Maſſe in dem Beſitze der Hauptſchuldbriefe befinde, oder nicht. Denn die mit der Klage vorgelegten 63 Zinsabſchnitte ſagen keineswegs, daß die halbjährigen Zinſen von 25 fl., auf welche dieſelben lauten, dem Inhaber dieſer Zinsabſchnitte, als ſolchem, behändigt werden ſollen, und es hat demnach die Stadt Augsburg keineswegs erklärt, daß ſie einen jeden Inhaber der Zinsabſchnitte als berechtiget erkenne, die Zinſen, auf welche ſie lauten, zu erheben.

Die Zinsabſchnitte erklären: „daß dem Inhaber eines jeden „derſelben wegen des Kapitals von 1000 fl., welches der„ſelbe laut einer Obligation zu fordern habe, deren Num„mer mit jener des Zinsabſchnittes übereinſtimmen, das halb„jährige Intereſſe pr. 25 fl. für die Zeit von dieſem bis zu jenem „Termine von dem Einnehmer-Amte der Stadt Augsburg werde „ausbezahlt werden.“ Es ſichern daher die vorgelegten 63 Zinsabſchnitte zwar allerdings die auf denſelben bezeichneten Zinſen-Summen dem Inhaber derſelben, aber nur demjenigen Inhaber zu, welcher berechtigt iſt, das Kapital ſelbſt

zu fordern, wegen deſſen der Zins gereicht wird; was die Worte: „ſo derſelbe zu fordern hat," und der weitere Zuſatz zu denſelben: „laut der mit der Nummer des „Zinsabſchnittes bezeichneten Obligation," durchaus nicht bezweifeln laſſen.

Wenn der Eigenthümer derjenigen Obligationen der Stadt Augsburg, zu welchen die vorgelegten Zinsabſchnitte gehört haben, dieſe letztern einem Dritten ohne die Obligationen mit der Wirkung hätte geben wollen, daß derſelbe berechtigt ſeyn ſollte, die Zinſen für ſich ſelbſt zu beziehen; ſo hätte er dieſem Dritten eine Ceſſion mit behändigen müſſen, welche ſich auf die Zinſen bezogen hätte, weil die Stadt Augsburg durch die Bezahlung der Zinſen an den Inhaber der Zinsabſchnitte ohne von dieſem geſchehene Vorlage einer ſolchen Ceſſion, von ihrer Verbindlichkeit, die Zinſen dem Eigenthümer des Kapitals, oder doch wenigſtens dem Inhaber der Hauptobligation, zu bezahlen, nicht befreit worden ſeyn würde; da die Zinsabſchnitte ausdrücklich erklären, daß die Zinſen-Summen, auf welche ſie lauten, nicht an einen jeden Inhaber der Zinsabſchnitte, ſondern nur an denjenigen Inhaber derſelben, bezahlt werden, welcher das Kapital von 1000 Fl. wegen deſſen der Zins gefordert wird, laut der mit der Nummer des Zinsabſchnittes bezeichneten Obligation, zu fordern habe. Der Baieriſche Staat, als der Nachfolger der Stadt Augsburg, fordert alſo mit Recht von der klagenden Maſſe, daß ſie ſich über ihre Berechtigung zur Erhebung dieſer Zinſen mittelſt Verweiſung der Hauptſchuld-Obligationen sub nris 2. 3. 5. 11. 12. 15. 17. 20. 21. 23 und 77. ausweiſe; und es ſteht der klagenden Maſſecuratel durchaus kein Grund zur Seite, aus welchem dieſelbe dem Baieriſchen Staate repliciren könnte, daß es das Intereſſe deſſelben nicht berühre, ob ſie die Hauptſchuld-Obligationen beſitze, oder nicht. Die K. Staats-Schuldentilgungs-Commiſſion war für die Zeit vom 14. November 1813 bis jetzt die halbjährigen Zinſen von denjenigen Kapitalien der Stadt Augsburg, in Anſehung deren dieſelben zu entrichten waren, zufolge des eigenen Inhalts der Zinsabſchnitte, nur an diejenigen Perſonen zu entrichten berechtiget, welche das Kapital ſelbſt laut der mit der Nummer des einzelnen Zinsabſchnitts bezeichneten Obligation zu fordern gehabt hat. Es müßte alſo der Baieriſche Staat den Eigenthümern dieſer Obligationen die Zinſen für dieſe Zeit wieder bezahlen, wenn er einem Dritten, welcher nicht Eigenthümer, ja nicht einmal Beſitzer, der Haupt-Obligationen ſelbſt geweſen iſt, die Zinſen ohne eine ausdrückliche Ceſſion derſelben von Seite der Eigenthümer des Kapitals bezahlt haben würde.

Hiernach mußte das Erkenntniß der vorigen Inſtanz vom

31. Auguſt l. J., welches den K. Fiscus von der Verbindlichkeit losgeſprochen hat, ſich auf die Klage einzulaſſen, und zwar unter Verurtheilung der klagenden Maſſecuratel in die Koſten dieſer Inſtanz, beſtätigt werden, weil die Klage, mithin auch die Appellation, von jedem haltbaren Grunde entblößt iſt.

München, den 18. December 1824.

Ober-Appellations-Gericht des Königreiches Baiern.

5) Erkenntniß.

Seine Königliche Majeſtät erkennen in Sachen der V. F. W...... ſchen Maſſecuratel in M. gegen die Stadt-Kämmerei zu Augsburg wegen verweigerter Zahlung vorgefundener Zinscoupons zu Recht, und beſtätigen das von dem K. Appellationsgerichte des Ober-Donau-Kreiſes am 31. December v. J. erlaſſene und am 21. Jänner d. J. eröffnete Erkenntniß unter Verfällung der W......ſchen Maſſecuratel in eine Succumbenztaxe pr. ..... Thlr.

Entſcheidungsgründe.

Es liegt in der Natur der Sache, daß, ſobald die Hauptſchuld auf eine rechtsförmliche Art getilgt iſt, ſodann auch die Verbindlichkeit zur weiteren Zinſen-Entrichtung von ſelbſt wegfällt, mithin kann die Stadtkämmerei zu Augsburg von dem Zeitpunkte an, an welchem ſie die Hauptobligation eingelöſt hat, nicht mehr verbindlich erklärt werden, für die eingelöſten Kapitalien noch ferner Zinſe zu bezahlen; wobei der zufällige Umſtand, daß den Obligationen auch zugleich Zinscoupons für jede Verfallzeit beigefügt worden ſind, nichts ändert. Denn dieſe Zinscoupons ſind keineswegs, wie die W......ſche Maſſecuratel behauptet, ſelbſtſtändige Obligationen, ſondern nur ein Acceſſorium zur Hauptſchuldurkunde, wie dieſes ihr Inhalt klar und deutlich bewährt, indem ſie den Haupturkunden förmlich adnumerirt ſind, und die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß das Einnehmeramt das Intereſſe an den Inhaber wegen des Kapitals, ſo derſelbe an dem, vermög gebotenen Rathsſchluſſes vom 12. Nov. 1803. eröffneten Stadtanlehen laut Obligation Nr. (mit der correſpondirenden Nummer) zu fordern habe.

Hier kommt alſo der Rechtsgrundſatz: corruente principali corruit quoque accessorium, zur Anwendung; woraus die unmittelbare rechtliche Folge entſpringt, daß von dem Zeitpunkte an, wo die Hauptſchuld getilgt worden iſt, die Verbindlichkeit zur Zinszahlung wegfällt, wonach die Zinsabſchnitte, welche auf einen ſpätern Zeitraum lauten, als die correſpondirenden Hauptſchuldurkunden bezahlt, oder eingelöſt worden ſind, ein förmliches indebitum bilden.

Aus dieſen, und aus den dem Königl. Appellations-Gerichts-Erkenntniß beigefügten Gründen, worauf ſich übrigens bezogen wird, war alſo, wie geſchehen, zu erkennen.

München, den 17. Mai 1825.

Ober-Appellations-Gericht des Königreichs Baiern.

IV. Sachſen.

1) Befehl, die wegen verloren gegangener landſchaftlicher Obligationen, deren Coupons und Zinsleiſten, ingleichen unverwandelter alter Steuerſcheine, zu erlaſſenden Edictal-Citationen betreffend, vom 25. Juli 1777.

Friedrich Auguſt, Herzog zu Sachſen ꝛc., Churfürſt ꝛc.

Wohin ihr wegen des bei letzterem Landtage von Unſern getreuen Ständen in Abſicht auf die abſeiten der Steuer-Credit-Caſſe zu erlaſſende Edictal-Citationen beſchehenen Anbringens, insbeſondere über die Frage, in welchen Fällen dergleichen Edictal-Citationen alſo zu bewirken, daß diejenigen, welche darauf nicht erſcheinen, ihres Rechtes für verluſtig zu achten? euer unmaßgebliches Gutachten geſtellt; ſolches haben Wir aus eurem unterthänigſten Berichte d. d. 7. Januar a. c. des mehreren vernommen.

Wie Wir nun in Anſehung ſolcher alten Steuer-Schulden, wegen deren ſeit Errichtung der Steuer-Credit-Caſſe ſich noch Niemand, weder zur Verwandlung in landſchaftliche Obligationen, noch zur Zinserhebung gemeldet, euch künftig mit Reſolution zu verſehen Uns vorbehalten; alſo haben Wir hingegen, ſo viel die Edictal-Citationen wegen derer verwandelten landſchaftlichen Obligationen, und deren Coupons, auch Zinsleiſten, ingleichen ſolcher unverwandelten, und auf Briefs-Inhaber lautenden alten Steuerſcheine, derenthalben Anmeldung erfolgt, und von welchen alſo die Intereſſen mit 3 pro Cent bezahlet werden, anbetrifft, Unſere Entſchließung folgendermaßen gefaſſet:

Wenn nämlich dergleichen landſchaftliche Obligationen, Coupons und Zinsleiſten, ingleichen auf Briefs-Inhaber gerichtete alte Steuerſcheine, wegen deren Anmeldung geſchehen, wirklich noch in rerum natura vorhanden ſind, und nur dem Eigenthümer

...tweder unrechtmäßiger Weiſe entzogen worden, oder durch Verſehen, oder Zufall abhanden gekommen; ſo giebt in dieſem Falle das Mandat vom 26. Januar 1775. hinlängliche Maaße, daß nämlich Zinſen und resp. Capital an die jedesmalige Inhaber zu bezahlen, und der Eigenthümer, dem ſie entzogen worden, ſelbige nicht von einem tertio vindiciren, ſondern ſeine Entſchädigung nur an dem, der ſie mit Unrecht an ſich gebracht, ſuchen kann.

Sind aber die Obligationen, Coupons, Leiſten, oder Steuer-Scheine, durch einen Zufall weggekommen, durch welchen ſie zugleich völlig vernichtet worden, und es kann a) plene bewieſen werden, daß ſelbige zu exiſtiren aufgehört, ſo iſt deßfalls die Edictal-Citation sub praejudicio anzuordnen, und folgendes der Präcluſion halber rechtliches Erkenntniß einzuholen. Daferne hingegen b) von dem Verunglückten die wirkliche Vernichtung der ohne ſein factum culposum verloren gegangenen Obligationen, Coupons, Leiſten- oder Steuer-Scheine nur semiplene erwieſen werden könnte, iſt von ihm das juramentum suppletorium zu leiſten, auch wenn Zweifel entſtünde, ob er zum suppletorio zu laſſen, darüber zwiſchen ihm und dem Oberſteuer-Procuratore zu verfahren, und rechtliches Erkenntniß einzuholen, wenn er aber das suppletorium geleiſtet, ſodann, auf ſein Antragen, die Edictal-Citation derer, welche ein Recht an den Scheinen zu haben vermeinen, sub poena praeclusi, ſammt der folgenden Praeclusion per sententiam nicht zu verſagen, demnächſt in beiden Fällen sub a et b nach erfolgter Präcluſion resp. die verfallenen Zinſen und Kapitalien, Zinscoupons und Atteſtate gewöhnlichermaßen zu verabfolgen.

Könnte endlich c) der Verunglückte die erfolgte Vernichtung der Obligationen, Coupons, Zins-Leiſten und Steuer-Scheine, nicht einmal semi-plene beweiſen; ſo iſt zuvörderſt die Präſcriptionszeit abzuwarten, und erſt ſodann mit Erlaſſung derer Edictalien zu verfahren, hierbei aber die Präſcription von der Zeit an, da ſich zur Erhebung der Zinſen, außer dem Intereſſenten, Niemand gemeldet, zu rechnen.

Dieweil jedoch die Wirkung dieſer für das Künftige zu treffenden Verordnungen auf retro acta nicht gezogen werden mag; ſo iſt in denen Fällen, wo die Edictalien ſchon ausgehängt worden, deren Erfolg abzuwarten, auch nach Ablauf der präcluſiviſchen Friſt mit Einholung rechtlichen Erkenntniſſes, und ferner nach Vorſchrift der Rechte und in zeitheriger Maaße zu verfahren. Wir begehren dannenhero an euch hierdurch gnädigſt, ihr wollet euch darnach gehorſamſt achten, auch in deſſen Conformität die Dicasteria, um ſich hiernach bei vorkommenden Fällen im Spre-

chen ebenmäßig zu richten, mit behöriger Vorſchrift verſehen, immaaßen Wir desfalls an Unſer Appellations-Gericht dato, nach Ausweis der abſchriftlichen Beifuge, gleichergeſtalt das Nöthige verfügen.

V. Hannover.

Verordnung über die Legitimation der Landes-Gläubiger und die Mortification abhanden gekommener landſchaftlicher Schuldverſchreibungen, vom 20. Januar 1826.

Nachdem durch Unſere Verordnung vom 2. Julius 1824 die Grundſätze für die Legitimation der Beſitzer landſchaftlicher Verbriefungen, die auf Namen lauten, feſtgeſtellt worden ſind, wegen der Legitimationen anderer Landesgläubiger aber, ſowohl bei Obligationen, die auf den Inhaber lauten, als auch in den Fällen, wo die Verbriefung vernichtet, oder abhanden gekommen iſt, verſchiedene Zweifel obwalten: ſo finden wir Uns bewogen, auf den Antrag Unſerer getreuen Stände, hierdurch Folgendes zu verordnen.

1.

In Anſehung der Legitimation der Gläubiger bei ſolchen landſchaftlichen Verbriefungen, welche zwar auf jeden Inhaber ausgeſtellt, aber in Gemäßheit der Bekanntmachung Unſeres Schatz-Collegii vom 10. September 1824. auf einen beſtimmten Namen eingeſchrieben ſind, kommen, ſo lange dieſe Einſchreibung nicht wieder aufgehoben iſt, dieſelben Grundſätze zur Anwendung, welche für die Legitimation bei Namen-Obligationen vorgeſchrieben ſind.

2.

Bei allen auf den Inhaber lautenden landſchaftlichen Obligationen, welche nicht eingeſchrieben ſind, und allen landſchaftlichen Zins-Coupons, genügt der Beſitz der Original-Urkunde zur vollſtändigen Legitimation des Gläubigers. Die Vindication einer ſolchen Verſchreibung kann nur gegen denjenigen Statt finden, welcher dieſelbe in böſem Glauben erworben hat.

3.

In denjenigen Fällen, wo eine landſchaftliche Schuldverſchreibung, mag ſolche auf den Namen des Gläubigers, oder auf den Inhaber lauten, vernichtet, oder ſonſt abhanden gekommen iſt, ſoll die gerichtliche Mortification der Verſchreibung zur Legitimation des Gläubigers nothwendig ſeyn.

4.

Die Mortification landſchaftlicher Schuldverſchreibungen kann nur bei den Juſtiz-Canzleien Unſers Königreichs erwirkt werden, und zwar:

wegen der vor oder während der Uſurpationszeit von der Calenberg-Grubenhagenſchen Landſchaft, oder der Calenbergſchen oder Grubenhagenſchen Landſchaft allein ausgeſtellten;

ferner wegen der während der Uſurpationszeit von ſämmtlichen oder mehreren im damaligen Landes-Deputations-Collegio vereinigten Landſchaften ausgeſtellten;

ingleichen wegen der nach Uſurpationszeit von der ſtändiſchen Liquidations-Commiſſion, der Schatz-Commiſſion, oder dem Schatz-Collegio ausgeſtellten;

und wegen der durch Zuſammenlegung mehrerer Obligationen verſchiedener Landſchaften, oder durch Theilung einzelner Obligationen entſtandenen, oder ſtatt alter Verbriefungen von Unſerem Schatz-Collegio ausgeſtellten Verſchreibungen, mit Einſchluß der zu ſolchen Verſchreibungen gehörenden Zins-Coupons, ausſchließlich bei Unſerer Juſtiz-Canzlei in Hannover; wegen aller übrigen landſchaftlichen Obligationen aber und der dazu gehörigen Zins-Coupons bei der Juſtiz-Canzlei derjenigen Provinz, von deren Landſchaft die urſprüngliche Schuldverſchreibung ausgeſtellt worden war. Die bereits vor Publication dieſer Verordnung von anderen einheimiſchen Gerichten abgegebenen Mortifications-Erkenntniſſe, in Folge deren Unſer Schatz-Collegium ſchon neue Verbriefungen ausgeſtellt, oder Zahlungen angewieſen oder geleiſtet hat, ſollen jedoch wegen Incompetenz des Gerichts nicht angefochten werden können.

5.

Zu Begründung des Antrags auf Mortification einer landſchaftlichen Verbriefung ſoll allgemein erforderlich ſeyn:

a) eine Beſcheinigung Unſeres Schatz-Collegii, daß das angeblich verlorene oder vernichtete Document eine anerkannte und weder bezahlte noch reluirte Landes-Schuld betreffe, und

b) eine Beſcheinigung des Zufalls, durch welchen das Document abhanden gekommen oder vernichtet worden iſt, in ſoweit deren Beibringung den Umſtänden nach thunlich iſt.

Außerdem muß bei Namen-Obligationen noch eine Beſcheinigung des Schatz-Collegii darüber beigebracht werden, daß der Provocant oder derjenige, von welchem er ſein Recht auf die Obligation herleitet, ſich zuletzt als Eigenthümer der Obligation legitimirt, und als ſolcher die zuletzt bezahlten Zinſen erhoben habe;

bei auf den Inhaber lautenden Verbriefungen aber muß eine genaue und vollſtändige Bezeichnung derſelben nach ihrem Ausſtel-

ler, ihrem Buchſtaben, der Nummer, dem Jahre der Ausſtellung und der Summe, auf welche ſie lautet, beigebracht, und ſoviel als thunlich beſcheinigt werden, daß der Provocant ſich zur Zeit des angeblichen Verluſtes im Beſitze des Documents befunden habe, oder dazu berechtigt geweſen ſey.

6.

Findet das Gericht den Antrag begründet, ſo erläßt daſſelbe an die unbekannten Beſitzer des Documents eine Edictalladung dahin, daß ſie vor dem Ablaufe des anzuſetzenden Termins die in ihren Händen befindliche Urkunde im Original vorzulegen haben, widrigenfalls dieſelbe für erloſchen und ungültig erklärt werden ſolle.

Die Friſt zur Vorlegung des Original-Documents wird für Namen-Obligationen auf drei Monate, für Verbriefungen, die auf den Inhaber lauten aber auf ein Jahr feſtgeſetzt.

7.

Dieſe Edictalladung ſoll zu drei verſchiedenen Malen, mit Zwiſchenräumen von einem, und bei Porteur-Papieren, von vier Monaten, in den Hannöverſchen Anzeigen, den öffentlichen Blättern der Provinz, in welcher der Provocant ſeinen Wohnſitz hat, und in zwei den Umſtänden nach zu beſtimmenden auswärtigen öffentlichen Blättern abgedruckt, auch an dem Sitze des Gerichts angeſchlagen werden.

Zugleich wird ſie dem Schatz-Collegio mitgetheilt, damit daſſelbe alle Zahlungen auf die in derſelben bezeichneten Documente ſiſtire, und die Edictalladung bei einer oder mehreren Zinszahlungs-Caſſen anſchlagen laſſe.

8.

Wird das Original-Document vor Ablauf des Termins nicht producirt, und ſind ſämmtliche Bekanntmachungen zu den Acten zurückgekommen: ſo wird die verlorene oder vernichtete Verſchreibung durch ein unter des Gerichts-Unterſchrift und Siegel abgegebenes Erkenntniß für erloſchen und ungültig erklärt.

Dieſes Erkenntniß ſoll auf dieſelbe Weiſe, wie die Edictalladung, öffentlich bekannt gemacht werden.

9.

Nach Publication dieſes Erkenntniſſes, welches der Provocant dem Schatz-Collegio im Originale gegen einen Recognitionsſchein zu überreichen hat, iſt jede ohne Zuſtimmung des Provocanten auf das im Erkenntniſſe bezeichnete Document geleiſtete Zahlung ungültig; er kann aber bis zur Rechtskraft des Erkenntniſſes weder Zahlung, noch Ausſtellung einer neuen Verbriefung verlangen.

Dieſe Rechtskraft ſoll eintreten,

a) bei Obligationen, die auf Namen lauten, ſechs Wochen nach dem Tage der Publication des Erkenntniſſes;

b) bei Zins-Coupons mögen ſolche allein, oder mit der Obligation mortificirt ſeyn, wie auch bei anderen zu einer beſtimmten Zeit zahlbaren landſchaftlichen Verbriefungen, jedesmal zwei Jahre nach deren Verfallzeit;

c) bei den auf den Inhaber lautenden Obligationen zwei Jahre nach der Verfallzeit des letzten vor Publication des Erkenntniſſes ausgegebenen Zins-Coupons. Falls jedoch das mortificirende Erkenntniß bei Zinscoupons und anderen zu einer beſtimmten Zeit zahlbaren landſchaftlichen Verbriefungen, ingleichen bei den auf den Inhaber lautenden Obligationen nicht volle 6 Wochen vor Ablauf der ſo eben bemerkten zwei Jahre, oder erſt nach deren Ablauf publicirt werden ſollte: ſo ſoll die Rechtskraft erſt ſechs Wochen nach dem Tage der Publication des Erkenntniſſes eintreten.

10.

Wird das verlorene Document vor Eintritt der Rechtskraft des Mortifications-Erkenntniſſes gerichtlich producirt, oder kommt es auf andere Weiſe zum Vorſchein: ſo hört das Mortifications-Verfahren und die Wirkung des etwa bereits publicirten Erkenntniſſes auf, der Provocant muß aber ſofort davon benachrichtiget werden, damit er ſeine Anſprüche gegen den jetzigen Beſitzer bei deſſen competentem Gerichte wahrnehmen kann.

Dieſes Gericht hat alsdann auch über die Fortdauer oder die Aufhebung des verfügten Zahlungs-Verbots zu erkennen.

11.

Tritt aber dagegen das Mortifications-Erkenntniß in Rechtskraft: ſo iſt der Provocant als völlig legitimirter Gläubiger der Landes-Caſſe wegen der in dem mortificirten Documente verſchriebenen Forderung anzuſehen, und kann die Ausſtellung einer neuen Verſchreibung, und wegen der fällig gewordenen Summen Zahlung verlangen.

Dagegen kann, von dem Eintritte der Rechtskraft jenes Erkenntniſſes an aus dem mortificirten Documente überall kein Anſpruch weiter an die Landes-Caſſe gemacht werden.

12.

Außer dieſem gerichtlichen Verfahren kann derjenige, welchem eine landſchaftliche Verbriefung abhanden gekommen iſt, dem Schatz-Collegio davon Anzeige machen, um wieder zu deren Beſitze zu gelangen. Das Schatz-Collegium iſt alsdann verpflichtet, ihm ſo viel wie möglich hiezu zu Hülfe zu kommen und insbeſondere auch ohne gerichtliche Aufforderung alle Zahlung auf die Verſchreibung zu ſiſtiren, und ſolche, wenn ſie producirt wird, anhalten zu laſſen, bis der ſofort zu benachrichtigende Provocant gerichtliche Verfügung erwirken kann. Dieſe muß aber jeden Falls innerhalb ſechs Wochen, von dem Tage an,

erfolgen, wo der Provocant Kenntniß von der Production der Urkunde erhält, widrigen Falls die Verſchreibung zurückgegeben, und Zahlung geleiſtet werden muß. Auch ſoll Unſer Schatz-Collegium jährlich ein vollſtändiges Verzeichniß aller in dem Jahre mortificirten, zur gerichtlichen Mortification und ſonſt als verloren angemeldeten landſchaftlichen Verbriefungen bei allen Intelligenzblättern des Königreichs bekannt machen.

13.

Die ſchon beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften werden inſofern, als ſie mit den Beſtimmungen dieſer Verordnung im Widerſpruch ſtehen, hiemit aufgehoben.

VI. Kurheſſen.

Verordnung, betreffend die beſonderen Rechtsverhältniſſe hinſichtlich der auf den Inhaber lautenden Schuldſcheine, dd. 18. December 1823.

Von Gottes Gnaden Wir ꝛc. finden im Betracht des Mangels angemeſſener Vorſchriften über die beſonderen Rechtsverhältniſſe, welche hinſichtlich der auf den Inhaber ausgefertigten Schuldſcheine entſtehen, Uns bewogen, Folgendes zu verordnen:

§. 1.

Der Beſitzer einer auf den Inhaber lautenden Obligation ſowie deren Zinsabſchnitte ſoll in Beziehung auf den darin genannten Schuldner ſtets als rechtmäßiger Gläubiger gelten, ſo daß ihm, außer dem im §. 9. erwähnten Falle, die Zahlung nicht verweigert werden, und die Anlegung eines Arreſtes auf dieſe (ſ. jedoch §. 2.) oder eine Anweiſung, an einen Andern, als den Inhaber, zu zahlen, nicht Statt finden darf.

§. 2.

Gegen den Beſitzer einer auf den Inhaber lautenden Obligation und deren Zinsabſchnitte kann ein Anderer, welcher den wirklichen Beſitz ohne ſeinen Willen verloren, oder auf den noch zu erlangenden wirklichen Beſitz Anſpruch hat, ein dingliches Recht nur in dem Falle geltend machen, wenn der Inhaber ſelbſt, oder deſſen Erblaſſer, von welchem er den Beſitz ableitet, zur Zeit des Erwerbes von dem einem Dritten zuſtehenden, oder durch denſelben in Anſpruch genommenen, Rechte an der Verſchreibung Kenntniß hatte, und wußte, daß er dieſelbe ſich zuzueignen nicht befugt ſey, überhaupt ſich in böſem Glauben befand.

Würde aber Jemand nachweiſen, daß er ohne ſeinen Willen

den Beſitz der Schuldverſchreibung verloren, oder ein Recht auf deſſen Erlangung habe; ſo muß das Gericht auf den Antrag deſſelben den Inhaber anhalten, den Titel ſeines Beſitzes genau anzugeben [1]) und insbeſondere denjenigen, von welchem er ſolchen herleitet, namhaft zu machen, oder eidlich zu erhärten, daß und aus welcher Urſache er Letzteres zu thun außer Stande ſey. Ebenfalls kann zur Sicherſtellung des Klägers, welcher die vorgedachte Nachweiſung geliefert hat, die gerichtliche Hinterlegung der Obligation nebſt Zinsabſchnitten bis zu ausgemachter Sache erkannt werden.

§. 3.

Jedem Eigenthümer einer auf den Inhaber lautenden Obligation ſtehet es frei, dieſelbe für ſein Eigenthum vor dem gewöhnlichen Gerichte ſeines Wohnorts, oder bei nachgewieſenen beſonderen Gründen auch vor einem anderen Gerichte, welchem er hinlänglich bekannt iſt, zu erklären, und dieſe, auf die Verſchreibung zu ſetzende, Erklärung von dem Gerichte (welches darüber ein mit dem geſetzlichen Stempel verſehenes Protokoll aufzunehmen und zu bewahren hat) beglaubigen zu laſſen; wonach die Obligation als nicht mehr an den Inhaber zahlbar ſo lange anzuſehen iſt, bis die deshalbige Bezeichnung auf derſelben durch jenen Eigenthümer ſelbſt, oder einen als ſeinen Rechtsnachfolger ſich gehörig ausweiſenden Beſitzer vor dem obgedachten Gerichte und mit deſſen Beglaubigung für zurückgenommen erklärt ſeyn wird. Ebenſo ſind die Vorſtände von Gemeinden, Körperſchaften, Anſtalten und Stiftungen, desgleichen die Vormünder und Curatoren unter obervormundſchaftlicher Ermächtigung, befugt, den auf den Inhaber lautenden Obligationen, welche zu dem ihrer Aufſicht anvertrauten Vermögen gehören, durch die darauf geſetzte Bemerkung ihres gegenwärtigen Eigenthümers die Eigenſchaft der Zahlbarkeit an den Inhaber zu benehmen, ſowie auch ſie durch die erklärte Zurücknahme jener Bemerkung unter ſolcher ſelbſt, jedoch mit hinzutretender gerichtlicher Beglaubigung, wieder an jeden Inhaber zahlbar zu machen.

§. 4.

Geſchiehet die Zurückzahlung einer nicht mehr auf den Inhaber lautenden inländiſchen Schuldverſchreibung bei einer öffentlichen Caſſe; ſo hat deren Beamter, wenn ihm der Empfänger und das Recht deſſelben zum Empfange nicht genügend bekannt ſind, ſo daß er dafür einſtehen kann, die gerichtliche Beglaubigung der Quittung zu erfordern.

---

1) Dieſe Beſtimmung ſcheint dem Badiſchen Handelsgeſetzbuche a. a. O. entnommen zu ſeyn.

§. 5.

Derjenige, welchem eine auf den Inhaber von einer inländiſchen Behörde ausgefertigte Obligation ohne ſeinen Willen vernichtet worden, oder abhanden gekommen iſt, ſoll, wenn er über das darin ausgedrückte Kapital einen Duplicatſchein erlangen will, bei dem Gerichte, in deſſen Bezirke der Zufall ſich ereignet hat, oder wenn der deßfallſige Ort ungewiß iſt, bei dem Gerichte ſeines Wohnſitzes ſo gut, als thunlich, nachweiſen, daß er innerhalb des laufenden, oder des vorhergehenden Jahres entweder in Rede ſtehende genau zu bezeichnende Obligation wirklich im Beſitze, oder doch auf deren Beſitz ein Recht gehabt habe, und wie ſie nebſt den etwa beigefügten Zinsabſchnitten ihm ohne ſeinen Willen vernichtet worden, oder abhanden gekommen ſey; auch ſolches, desgleichen daß ihm jeder weitere Beſitzer derſelben unbekannt ſey, eidlich verſicheren.

Die hierüber von dem Gerichte ertheilte Beſcheinigung iſt bei der betreffenden Schuldenbehörde einzureichen.

§. 6.

Dieſe Behörde wird alsdann den nächſten beiden öffentlichen Bekanntmachungen über die ſtattgehabte jährliche Verlooſung der Obligationen oder den Rechnungs-Abſchluß, eine Aufforderung an den Inhaber der als vernichtet oder abhanden gekommen angegebenen Obligation beifügen, ſich unter deren Vorlegung vor dem Ablaufe von drei Monaten nach der zweiten Aufforderung zu melden, indem widrigenfalls ein Duplicatſchein werde ertheilt, und an deſſen Beſitzer die Zahlung ſowohl der Zinſen als des Capitals, ſtets zwei Jahre nach eingetretener Fälligkeit, werde geleiſtet werden, ſofern nicht inzwiſchen die Original-Obligation zur Zahlung eingereicht ſeyn würde.

§. 7.

Legt der Beſitzer der urſchriftlichen Obligation dieſe binnen jener Friſt vor, ſo findet die Ausfertigung eines Duplicatſcheins nicht Statt, und hat die Schuldenbehörde ſolches, mit Benennung jenes Beſitzers, dem um ein Duplicat Nachſuchenden bekannt zu machen. Die Vorlegung von Zinsabſchnitten ohne die Obligation hingegen hindert die Ausfertigung des Duplicatſcheins nur dann, wenn durch jene die Unwahrheit der zur Auswirkung des Duplicatſcheins geſchehenen Nachweiſung oder Angabe ſich ergiebt.

§. 8.

Sind drei Monate nach der zweiten Aufforderung verſtrichen, ohne daß die fragliche Verbriefung vorgelegt worden, ſo ſoll der Duplicatſchein, ſoferne nicht die alsbaldige Zurückzahlung des Kapitals nebſt fälligen Zinſen dieſen überflüſſig macht,

ausgefertigt werden, und zwar ohne Zinsabſchnitte, auf eine auch in der äußeren Form von den Original-Obligationen abweichende Weiſe, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß an den Inhaber des Scheines eine Zahlung von Zinſen oder Kapital ſtets nur nach zwei Jahren, vom Tage der Fälligkeit an, geleiſtet werde, wenn nicht inzwiſchen der betreffende Zinsabſchnitt und beziehungsweiſe die urſchriftliche Obligation zur Zahlung eingereicht ſeyn werde. Würde dieſer Fall eintreten, ſo muß die Zahlung an den Inhaber der Urſchrift geleiſtet, jedoch davon der Duplicat-Inhaber unter Benennung jenes Empfängers benachrichtigt werden. Auch iſt der Inhaber des Duplicats zu deſſen Zurückgabe, ſobald die urſprüngliche Verbriefung vorgelegt worden, anzuhalten.

§. 9.

Mit dem Ablaufe von zwei Jahren ſeit eingetretener Fälligkeit aber ſind die auf den zahlbaren Betrag ſich beziehenden Anſprüche des Inhabers der als entkommen bekannt gemachten Obligation ſo wie eines Zinsabſchnittes, welcher zu einer ſolchen Obligation gehört, erloſchen, und als auf den Inhaber des Duplicatſcheins übergegangen, zu betrachten.

§. 10.

Den Zinsabſchnitten kann auf keine Weiſe die Eigenſchaft der Zahlbarkeit an den Inhaber benommen werden; auch findet für gänzlich vernichtete oder verlorene Zinsabſchnitte die Ertheilung von Duplicaten niemals Statt.

Gleichwohl kann der Inhaber einer Obligation, welchem dazu gehörige Zinsabſchnitte auf irgend eine Art entkommen ſind, deren Betrag auf den Grund ſeiner Obligation in Empfang nehmen, falls die Zinsabſchnitte nicht binnen zwei Jahren ſeit deren Zahlungstermine erhoben worden ſind; und wird die ſchuldende Kaſſe durch die Zahlung in dieſem Falle ihrer Verbindlichkeit gegen den etwaigen anderen Beſitzer der betreffenden Zinsabſchnitte entledigt.

§. 11.

Damit die Vollziehung der obigen Vorſchriften in Anſehung der von Landesſchulden-Behörden ausgegangenen Zinsabſchnitte gehörig geſichert ſey, ſollen die Landesſchulden-Kaſſen diejenigen Zinsabſchnitte, welche binnen Einem Jahre vom Tage ihrer Fälligkeit an nicht erhoben worden ſind, nur unmittelbar auszahlen, und zwar unter Bemerkung des Namens des Empfängers; hingegen dürfen die Rentereien ſowie die Untererheber auf dergleichen Zinsabſchnitte nicht zahlen, oder ſie in Zurechnung annehmen.

§. 12.

Sämmtliche Schuldenbehörden haben theils ſelbſt, theils

durch ihre Kaſſenbeamten, auf geſchehene Anzeige einer Entwendung von Obligationen oder von Zinsabſchnitten, oder auf gerichtliche Requiſition, zur Entdeckung des unredlichen Beſitzers derſelben, oder zu möglicher Sicherung desjenigen, dem ſie entwendet worden, mit ſolchen Maasregeln zu Hülfe zu kommen, welche dem Inhalte der gegenwärtigen Verordnung nicht zuwiderlaufen.

VII. Freie Stadt Frankfurt.

Raths-Verordnung über das Verbot der Vindication, auch Amortiſation der auf den Inhaber geſtellten Schuldverſchreibungen, und über Vindication des baaren Geldes vom 3. Juli 1817.

Wir Bürgermeiſter und Rath der freien Stadt Frankfurt verordnen auf verfaſſungsmäßige Beſchlüſſe der geſetzgebenden Verſammlung vom 22. Feb. u. 23. Juni a. c.

In der Conſtitutions-Ergänzungs-Acte Art. 3. lit. c. iſt feſtgeſetzt, daß das Verbot der anmaßlichen Vindication au porteur lautender Staatspapiere beſtätiget ſey. —

Da ſich dieſes Verbot auf eine Fürſtlich Primatiſche Verordnung vom 20. Auguſt 1818 gründete, worin auch zugleich Verfügungen über die Vindication baaren curſirenden Geldes vorgeſchrieben waren, die von den gemeinen Rechten abweichen, durch eine neuere Verordnung vom 19. Januar 1815 aber gegen dieſe Verfügungen feſtgeſetzt war, daß es in Anſehung des entkommenden baaren Geldes, wenn deſſen Identität nur ſonſten erweislich ſey, bei den Vorſchriften der gemeinen Rechte lediglich ſein Bewenden haben ſoll; und da überdieß im Einklang mit jener Verordnung vom 20. Auguſt 1808 noch eine großherzogliche Verordnung vom 28. Nov. 1810 des Inhalts beſtand: daß das Geſuch des geweſenen Inhabers oder Eigenthümers einer Obligation au porteur, welchem ſie durch irgend welcherlei Zufall abhanden gekommen, um Vorladung des unbekannten Beſitzers unter dem Präjudiz der Annullirung oder Amortiſation, als dem Sinn jener Verordnung vom 20. Auguſt 1808 zuwiderlaufend, unzuläſſig ſey: ſo werden nunmehro zur Vereinbarung und Klarſtellung dieſer verſchiedenen geſetzlichen Vorſchriften, und unter der daraus ſich von ſelbſt ergebenden Aufhebung jener vorgenannten drei Verordnungen die nachfolgenden geſetzlichen Beſtimmungen hierüber zur allgemeinen Nachachtung feſtgeſetzt.

Art. 1.

Eine Vindications- oder dingliche Klage, ſie ſey auf Ei-

genthum, Erbrecht, oder Pfandrecht, oder welcherlei andere dingliche Rechtstitel und Erwerbungsart gegründet, hat auf diejenige Gattung von Staats- oder anderen Obligationen und Schuldbriefen, welche ihrem Inhalt nach auf jeden Inhaber oder au porteur lauten, gegen den dritten Beſitzer derſelben, wenn dieſer ſie auf eine redliche Weiſe erhalten hat, durchaus keine Statt; der Kläger muß ſich wegen des erlittenen Verluſtes allein an den halten, an welchen ſie zunächſt und unmittelbar aus ſeiner Hand übergegangen ſind, und nur der unredliche dritte Beſitzer iſt dem Kläger Rede zu ſtehen ſchuldig.

Art. 2.

In Uebereinſtimmung mit dieſem Verbot der Vindication ſolcher Staats-Papiere kann daher auch dem Geſuche des geweſenen Inhabers oder Eigenthümers der in vorſtehendem Artikel bezeichneten Staats-Papiere, um Vorladung des unbekannten Beſitzers unter dem Präjudiz der Annullirung oder Amortiſation ſolcher abhanden gekommenen Staatspapiere nicht Statt gegeben werden.

Art. 3.

Wenn hingegen der Kläger zu erweiſen im Stande iſt, daß der dritte redliche Beſitzer die dem Kläger abhanden gekommene auf den Inhaber lautende Obligation oder Schuldbrief ohne alle Urſache, z. B. nicht als Belohnung für geleiſtete Dienſte, und ſo unentgeltlich an ſich gebracht habe, daß er ſich mit des Klägers Schaden bereichern würde, ſo hat alsdann von der oben Art 1. feſtgeſetzten Regel eine Ausnahme ſtatt, und der obgleich redliche dritte Beſitzer bleibt in dieſem Falle ſchuldig, ſich auf die gegen ihn angeſtellte Klage des vorigen Inhabers einzulaſſen.

Art. 4.

Wenn ebenſo der letzte Beſitzer ſolcher Staats-Papiere, in welchen ſich die hieſige Stadt als Schuldnerin bekannt, einen totalen Untergang ſolcher Stadt-frankfurtiſcher auf den Inhaber geſtellter Staatspapiere, der Tag ihrer Ausſtellung ſey, welcher er wolle, dergeſtalt zu beſcheinigen im Stande iſt, daß das ſtädtiſche Aerarium ſich mit dem Schaden des dritten Beſitzers offenbar bereichern würde, wenn es ſolchen Unglücksfall für ſich benutzen und die vernichtete Schuldverſchreibung ſammt Zinſen zur Einlöſungs-Zeit nicht zahlen wollte; ſo ſollen die Gerichte befugt ſeyn, die Amortiſation der beſcheinigtermaßen zu Grunde gegangenen Obligation auszuſprechen, und zwar mit der Verbindlichkeit des ſtädtiſchen Aerars, dem Eigenthümer dagegen eine gleich lautende geſchriebene verzinsliche Schuldverbriefung einzuhändigen; auch ſoll beides ſofort in dem hieſigen Intelligenzblatt und den Zeitungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Art. 5.

Was endlich entkommenes baares Geld und deßfallſige Vindicationsklagen betrifft, ſo ſoll es, wenn die Identität ſolchen baa-

ren curſirenden Geldes nur ſonſten erweislich iſt, bei den bekannten Vorſchriften der gemeinen Rechte lediglich ſein Bewenden behalten.

Wie nun nach dieſen hier vorgeſchriebenen rechtlichen Grundſätzen alle diejenigen ſich zu richten haben, die es betrifft, alſo ſollen auch beſonders ſämmtliche hieſige Gerichte und Juſtiz-Aemter ſchuldigermaßen in judicando ſich darnach bemeſſen und achten.

Nachtrag.

In Württemberg wurde bisher die oben im §. 32. verglichen mit §. 31. als nothwendig angegebene Vernehmung des Schuldners über das vom Gläubiger angebrachte Amortiſationsgeſuch bei Staatsſchuldverſchreibungen in der Art bewerkſtelligt, daß der zuſtändige Kreisgerichtshof einen an den ſtändiſchen Ausſchuß, oder während der Dauer der landſtändiſchen Verſammlung an die zur Verwaltung der Staatsſchuld niedergeſetzte ſtändiſche Commiſſion, gerichteten Aufſatz dem Königl. Juſtizminiſterium zur Weiterbeförderung vorlegte, und durch gedachtes Miniſterium die Erklärung der ſtändiſchen Behörde erhielt. Auf dieſe bisherige Behandlungsweiſe bezieht ſich nun nachſtehende, während des Druckes gegenwärtiger Schrift erſchienene, Königliche Verordnung vom 15. Auguſt 1830.

Zu Vereinfachung des Geſchäftsganges bei der Kraftloserklärung von Staats-Schuld-Urkunden finden Wir Uns bewogen, nach Anhörung Unſeres Geheimen-Rathes zu verordnen, wie folgt:

§. 1. Wer um Amortiſation einer Staats-Schuld-Urkunde nachſuchen will, hat ſich in Zukunft vorerſt an die Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe mit der Bitte zu wenden, ihm zu bezeugen, daß er der anerkannte Inhaber der (genau zu bezeichnenden) Schuldforderung ſey.

§. 2. Die Staats-Schulden-Zahlungs-Kaſſe iſt ermächtigt und verpflichtet, nach Einſicht des Staats-Schuldbuches das erbetene Zeugniß, das außer dem Kaſſier auch von einem Buchhalter zu unterzeichnen iſt, Namens der Staats-Schulden-Verwaltung auszuſtellen, und zugleich zu bemerken, ob von Seite der Letzteren der nachgeſuchten Kraftloserklärung nichts im Wege ſtehe.

§. 3. Findet der zuſtändige Gerichtshof die Erklärung der gedachten Kaſſe nicht erſchöpfend, ſo bleibt es ihm unbenommen, entweder den die Amortiſation Nachſuchenden zu Ergänzung des erforderlichen Beweiſes aufzufordern, oder mittelſt eines, dem Juſtiz-Miniſterium vorzulegenden Aufſatzes eine weitere Erklärung von Seiten der Staatsſchuldenkaſſe zu veranlaſſen.

Inhalt.

Erſte Abtheilung.

Seite

Von der Amortiſation verlorener oder vermißter Schuldurkunden überhaupt 7

§. 1. Einleitung . . . . —

§. 2. Forſetzung. Begriff der Amortiſation 8

§. 3. Fortſetzung. 13

§. 4. Gegenſtand und Zweck der Amortiſation und Grund ihrer Wirkſamkeit 18

§. 5. Wirkung der Amortiſation einer Schuldurkunde rückſichtlich der derſelben beigeſetzten Interceſſions- und Ceſſions-Urkunden. Bedeutung des Wortes: Schuldurkunde. 20

§. 6. Erforderniß rückſichtlich des Subjects; Legitimation zur Sache 23

§. 7. Oeffentliche und Privat-Amortiſation 26

§. 8. In welchen Fällen iſt öffentliche außergerichtliche, oder gerichtliche Amortiſation nothwendig, oder kann ſolche gefordert werden? . . . . —

§. 9. Von der Amortiſation der auf jeden Inhaber, au porteur, geſtellten Urkunden 39

§. 10. Begriff und rechtliche Natur der auf jeden Inhaber, au porteur, geſtellten Schuldbriefe . . . . . . —

§. 11. Können au porteur geſtellte Schuldbriefe vindicirt und amortiſirt werden? 55

§. 12. Fortſetzung. Insbeſondere von der Vindication . . 57

§. 13. Fortſetzung. Insbeſondere von der Amortiſation der auf jeden Inhaber lautenden Schuldurkunden . . . 69

§. 14. Fortſetzung. Von Vindication und Amortiſation der au porteur geſtellten Zinsabſchnitte, Coupons, wie auch der Zinsleiſten, Talons 81

Seite

§. 15. Von Amortiſation der Papiere au porteur nach Particular-Geſetzen. In Baiern, Würtemberg, und der freien Stadt Frankfurt 85
§. 16. Fortſetzung. In Oeſtreich 87
§. 17. Fortſetzung. In Preußen 91
§. 18. Fortſetzung. In Sachſen 102
§. 19. Fortſetzung. In Hannover 106
§. 20. Fortſetzung. In Kurheſſen 109
§. 21. Fortſetzung. Im Großherzogthum Heſſen . . . 111
§. 22. Fortſetzung. In Baden 112
§. 23. Fortſetzung. In der freien Stadt Bremen . . . 115
§. 24. Einige Bemerkungen für die Geſetzgebung in Betreff der Amortiſation der Papiere au porteur. Vorſchläge von v. Gönner und Nebenius . . . . . . —
§. 25. Von Amortiſation der Wechſel 131
§. 26. Uebergang zur zweiten Abtheilung 139

Zweite Abtheilung.

Von dem gerichtlichen Urkunden-Amortiſations-Verfahren 141

§. 27. Einleitung 141
§. 28. Prinzip und Gegenſtand der gerichtlichen Urkunden-Amortiſation 143
§. 29. Subject 154
§. 30. Gerichtsſtand 158
§. 31. Geſuch um Amortiſation einer Schuldurkunde; deſſen Erforderniſſe. Legitimation zur Sache und zum Proceſſe. 161
§. 32. Verfügung des Richters auf das Amortiſationsgeſuch. Edictalladung 167
§. 33. Von der Verfügung, wenn ſich der Inhaber meldet. 177
§. 34. Ungehorſamsbeſchuldigung 178
§. 35. Fällung und Bekanntmachung des Erkenntniſſes und Mittheilung deſſelben an den Imploranten 180
§. 36. Wirkungen des Amortiſationserkenntniſſes . . . 182
§. 37. Rechtskraft des Amortiſationserkenntniſſes, und Rechtsmittel gegen daſſelbe 184
§. 38. Koſten 190

Anhang,

Seite

enthaltend Verordnungen deutſcher Staaten, betreffend die Amortiſation von Staats- und öffentlichen Credit-Papieren, auch Privat-Schuldverſchreibungen, namentlich der auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden 161

I. Oeſtreich.

1) Patent vom 28. März 1803 191
2) Verordnung vom 16. Aug. 1817 192
3) Patent vom 23. Julius 1819 193
4) Circulare vom 9. Januar 1824 . . . . —
5) Circulare vom 16. Mai 1827 195

II. Preuſſen.

1) Auszug aus Thl. I. Tit. 51. der allgem. Gerichtsordnung 196
2) Verordnung vom 16. Januar 1810 204
3) Juſtizminiſterialreſolution vom 1. Juni 1816 . . . 207
4) Verordnung vom 16. Juni 1819 208
5) Geſetz vom 7. Juni 1821 213
6) Kabinetsordre vom 18. Sept. 1822 . . . . . . —
7) Kabinetsordre vom 22. Oct. 1825 214
8) Verordnung vom 3. Mai 1828 215

III. Baiern.

1) Verordnung vom 10. October 1810 216
2) Verordnung vom 17. Auguſt 1813 218
3) Verordnung vom 12. März 1817 . . . . . . —
4) } Erkenntniſſe des Königl. Ober-Appellationsgerichts nebſt
5) } Entſcheidungsgründen vom 18. Dec. 1824, und 17. Mai 1825 219

IV. Sachſen.

Befehl vom 25. Juli 1777 224

V. Hannover.

Verordnung vom 20. Januar 1826 226

VI. Kurheſſen.

Verordnung vom 18. Dec. 1823 230

VII. Freie Stadt Frankfurt a. M.

Rathsverordnung vom 8. Juli 1817 234

Durch das Entferntſeyn des Verfaſſers vom Druckorte entſtandene Druckfehler, welche zu verbeſſern ſind.

Seite 18. Linie 3. von oben ſtatt Gegenbeweiſe ſetze Beweiſe.
— 19. — 5. — — iſt nach Forderungen einzuſchalten oder betheiligten Perſonen.
— 22. — 6. — — ſtatt dieſer ſetze dieſen.
— 25. — 5. von unten ſt. darf ſetze kann.
— 26. — 15. — — iſt das Wort ſchon zu ſtreichen.
— 30. — 6. — — iſt nach liberirt einzuſchalten werde.
— 32. — 10. — — ſtatt einem ſetze einer.
— — — 9. — — iſt nach mit einzuſchalten einer.
— — — 8. — — ſtatt Amortiſationsurkunden ſetze Amortiſationsurkunde.
— 49. — 9. — — iſt das Wort nicht zu ſtreichen.
— 56. — 6. — — ſtatt ſolches ſetze dieſe Befugniß.
— 62. — 11. von oben ſt. erſten ſetze erſter.
— 64. — 20. von unten ſt. wurde ſ. würde.
— — — 17. — — — mußte ſ. müßte.
— 67. — 6. — — — Hohenhorſt ſ. Hohnhorſt.
— 70. — 16. von oben — kann ſ. könne.
— 70. — 16. — — iſt nach Schuldbriefen ein Comma zu ſetzen.
— — — 18. — — ſtatt kommen ſ. komme.
— 74. — 4. von unt. — dem ſ. den.
— 85. — 13. — oben — für die ſetze von der.
— 87. — 5. — unt. — 5. Oct. ſ. 16. Aug.
— 91. — 14. von oben — unzuläſſig ſ. zuläſſig.
— 92. — 16. — — — möglich ſ. unmöglich.
— 102. — 13. — — — viorum ſetze virorum.
— 102. — 17. von unt. — Z. ſ. R.
— 109. — 14. v. oben — Der ſ. der.
— 112. — 3. — — — entkommen ſetze entkommenen.
— 112. — 17. v. unt. — Staatspapiere ſ. Staatspapieren.
— 114. — 9. — — — in den von ſ. in den in von
— 121. — 9 u. 10 von oben ſtatt Urkunden ſetze Urkunde.
— 124. — 10. von oben ſtatt bezogenen ſetze bezogener.
— 126. — 2. — — ſtatt zögerten ſetze verzögerten.
— 126. — 15. v. unt. ſt. wurden ſ. werden.
— 146. — 20. v. oben ſt. dem ſetze den.
— 153. — 2. — — iſt das Wort ſchon zu ſtreichen.
— 155. — 1. — — ſtatt wegen ſ. gegen.
— 156. — 11. — — — den ſ. dem.
— — — 15. — — — geweigert ſ. verweigert.
— 157. — 9. von unt. ſtatt gewahr ſ. gewahrt.
— 160. — 20. — — — Macht ſ. Wahl.
— 175. — 5. — — — anzuſchlagen ſ. angeſchlagen.
— 177. Note 42 Z. 1. ſt. allgem. ſ. alleg.
— 178. Z. 10. v. ob. ſt. anders iſt es ſ. und es iſt.
— 179. — 6. — — ſt. ſammt ſetze ſamt.
— 180. — 8. v. unt. ſt. den Ort ſ. der Art.
— 182. — 8. v. ob. ſt. Imploranten ſ. Imploraten.
— 183. — 18. v. ob. ſt. hätte ſ. hatte.
— 186. Note 56. Z. 10 u. 11. ſt. vor Erlaſſuug der Edictalladung ſ. vor Fällung des Erkenntniſſes.
— 187. in dieſer Note Z. 17 v. ob. ſt. erbaut ſ. erlaſſen.
— 188. Z. 2. v. unt. ſt. Imploranten ſ. Imploraten.
— 190. — 8. v. ob. ſt. auch dem ſ. auch in dem.
— — — 10. ſt. geboten ſ. gebeten.

Dr. **Ferd. Donandt** Verſuch einer Geſchichte des Bremiſchen Stadtrechts. Mit einer Einleitung über die Entſtehung und Fortbildung der Bremiſchen Verfaſſung bis zum Jahre 1433. Theil 1 u. 2. Bremen 1830. Heyſe. 3 Rthlr. 16 gr.

Dieſes Werk dürfte ſich eines um ſo allgemeineren Intereſſes erfreuen, je ärmer unſre Litteratur an Büchern dieſer Art und je wichtiger ſein Gegenſtand iſt für die Kenntniß Deutſcher Vorzeit. Indem es die Keime einer freyen ſtädtiſchen Verfaſſung aufſucht, und deren allmähliges Heranblühen ſchildert, liefert es ein Gemälde des hochherzigen Muths und der umſichtigen Klugheit, mit welchen die Bürger des Mittelalters der faſt vergeſſenen Freyheit in ihren Mauern neue Altäre gründeten; indem es ein Stadtrecht hiſtoriſch entwickelt, merkwürdig nicht minder wegen ſeiner Reichhaltigkeit als ſeiner, ſelbſt ſpäter durch keine ſ. g. Reformation entſtellten Reinheit, ſucht es durch ausführliche Unterſuchungen über manche, bisher noch wenig beachtete Materien einer, ins Einzelne gehenden, geſchichtlichen Darſtellung des gemeinen Deutſchen Rechts vorzuarbeiten.

Der Inhalt der beiden, bereits erſchienenen erſten Theile iſt folgender:

Theil I. Geſchichte der Entſtehung und Fortbildung der Bremiſchen Verfaſſung bis zum Jahre 1433. Erſte Periode. Von der Stiftung des Bremiſchen Bisthums bis zur Erwerbung der Immunität (788 — 966) S. 3 — 49. (Entſtehung des Orts und Schickſale bis Adaldag. Politiſche Verhältniſſe der Bewohner in der Carol. Zeit und deren ſpätere Veränderung, als Veranlaſſung der Immunität. Diplome über dieſe und dagegen gerichtete Bemühungen der Sächſiſchen Herzoge.) — Zweyte Periode. Von der Immunität bis zur Entſtehung der Stadtverfaſſung (966 bis etwa 1200) S. 50 — 115. (Allgemeine Ueberſicht des Entwickelungsganges der politiſchen Verhältniſſe in Folge der Immunität. Nähere Darſtellung: Lage der freyen Gemeinde und der unfreyen. Biſchöfliches Grundeigenthum im Weichbilde und allgemeine Rechte: 1) Gerichtsbarkeit; deren Verwaltung, Beſchränkung und Sprengel. 2) Markt=, Münz= und Zollrecht. Reſultat. Veränderungen in den öffentlichen Verhältniſſen durch die Befeſtigung des Orts. Folgen: Huldigung, Fehdedienſt, freyere Stellung der Gemeinde.) — Dritte Periode. Von Entſtehung der Stadtverfaſſung bis zu deren vollendeter Freiheit (etwa 1200 bis 1433) S. 116 — 345. (Ueber Entſtehung des Raths. Einleitung zum Folgenden.) A. Verhältniß der Stadt zum Erzbiſchof, oder Geſchichte der erzb. Rechte und ihres allmähligen Unterganges während dieſes Zeitraums. Allgemeine Gerechtſame: 1) Gerichtsbarkeit. Vogtey, ihre Stellung zur Stadt, ihre Beſchränkung durch andere Gerichte, ihr Sprengel. Einfluß des Raths auf die Gerichtsbarkeit a) in Civilſachen. Appellations= und Austrägal=Inſtanz, dann ordentliche Competenz des Raths und Untergang des Vogtsg. — b) In peinl. Sachen. Früher geringer, ſpäter mit den allmähligen Veränderungen im Deutſchen Criminal=Verfahren immer wachſender Einfluß des Raths. Verfahren vor ihm und vor dem Vogt. Untergang des letztern in jeder weſentlichen Rückſicht. — Allgem. Bemerkungen über die Art, wie Juſtizſachen vor dem Rathe behandelt wurden. 2) Markt= Münz= und Zollrecht. Deren Beſchaffenheit und Uebergang auf den Rath; dabey vom Brem. Handel, auch vom Roland. — 3) Beten, dabei Stellung zum Reich; Heerfolge und Fehdedienſt. — Beſondere Rechte des Erzb. über einzelne Bürger, zugleich von der Unfreiheit unter den Bürgern überhaupt. B) Verhältniſſe im Innern oder Geſchichte des Raths in allen Beziehungen (S. 239—345).

Theil II. Rechtsgeſchichte. Abſchnitt I. Von den erſten Spuren eines Stadtrechts bis zu der Geſetzſammlung 1803 incl. A) Allgemeine äußere Rechtsgeſchichte. (S. 1 — 54). (Bemerkungen über die Bildungsweiſe des Rechts M. A. — Quellen des Brem. Rechts. Deſſen formelle Anfänge in Privilegien und Willküren. Sammlung von 1803 und deren Veranlaſſung.) B) Darſtellung der einzelnen Theile der Samml. v. 1303. a) Erſte Abtheilung (dabey u. A. von den öffentlichen Maßregeln gegen ſtreitende Bürger (S. 58 — 92) — von den ehelichen Güterverhältniſſen bei beerbter Ehe

(S. 95—211); von der Vormundſchaft über Unmündige (S. 211—217); von der Erbfolgeordnung, beſonders der Mayſchaft (im engern Sinne) S. 227—276). b) Zweite Abtheilung. Criminalgeſetze. S. 277—307. c) Dritte Abtheilung. Statuten S. 307—353. (dabey u. A. vom Rentenkauf S. 309—340. u. dgl. m.) d) Vierte Abtheilung. „Gemenen Ordeln.“ a) Zur äußern Geſchichte derſelben S. 353—383.

Der dritte Theil wird den Inhalt der einzelnen Ordeln enthalten, u. A. ausführliche Erörterungen über den Proceß, insbeſ. eine ausgezeichnete Klaſſe von Zeugen, die Geſchwornen; ferner über das Pfandrecht an unbeweglichen wie an beweglichen Sachen, über Vertragsformen, über die rechte Gewehr = über Evictionsleiſtung, Geſchlechtsvormundſchaft, Bürgſchaft, eheliche Güterverhältniſſe bei unbeerbter Ehe, über die Regel „Hand muß Hand wehren“ und die deutſchrechtliche Anſicht von Rechten an beweglichen Sachen überhaupt; — endlich über die wichtigſten Verbrechen, und manche andere Materien.

Der vierte Theil wird die Fortbildung des Rechts im vierzehnten Jahrhundert, die Geſetzbücher von 1428 und 1433, endlich den Einfluß Römiſcher Anſicht betreffen.

Somit wird die Rechtsgeſchichte den eigentlichen Stamm des Bremiſchen Rechts mit allen ſeinen Wurzeln ausführlich beſchreiben und alsdann nachweiſen, wie derſelbe in der Folgezeit nur noch nach einigen Seiten hin gewachſen, in den ſpätern aber zum Theil entweder von ſelbſt oder gewaltſam abgeſtorben, oder doch zu fremdartigen Formen verſtümmelt ſey.

Eben ſind in der Hinrichsſchen Buchhandlung in Leipzig erſchienen und in allen Buchhandlungen zu finden:

Ueber den Beweis durch Handelsbücher im Civil-Proceß. 8. 1830. 20 gr.

Der rühmlichſt bekannte Verfaſſer der Bemerkungen und Excurſe zu Curtius Sächſ. Civilrecht fand bei der Beſchäftigung mit dieſer Lehre noch manche Lücke in deren Litteratur und ſuchte ſie in dieſen Bogen zu ergänzen. Er gibt zugleich dem Publikum die Hoffnung zu einigen andern Ausarbeitungen über das Handelsrecht überhaupt und das Wechſelrecht insbeſondere.

An alle Buchhandlungen wurde verſandt:

Carl, Auguſt, Obergerichtsadvokaten zu Hanau, kleine juriſtiſche Aufſätze. gr. 8. 9 Gr. oder 40 kr.

Frankfurt a. M im Auguſt 1830.

Joh. Chriſt. Hermann'ſche Buchhandlung.

Im Verlage von Ch. Garthe in Marburg iſt ſo eben erſchienen:

Vollgraff, Dr. K., die hiſtoriſch-ſtaatsrechtlichen Grenzen moderner Geſetzgebungen und: was iſt objectiv geſetzfähig und dermalen noch geſetzunfähig? gr. 8. fl. 1. 12 kr.

Bei mir iſt fertig geworden und durch alle Buchhandlungen zu haben:

Biener, Chr. G., opuscula academica. Edidit et præfatus est Fr. Aug. Biener. Vol. 1um Dissertationes. Vol. 2dum Programmata. gr. 4. 119 Bogen. Rthlr. 8. 12 Gr.

Von dem Herrn Herausgeber iſt vor einiger Zeit bei mir erſchienen:

Beiträge zu der Geſchichte des Inquiſitions-Proceſſes und der Geſchwornen Gerichte. gr. 8. Rthlr. 1. 18 Gr.

Leipzig im July 1830.

Carl Cnobloch.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schumm, Carl

Die Amortisation verlorner, oder sonst abhanden gekommener Schuldurkunden, nach gemeiner deutscher Praxis mit Berücksichtigung deutscher Particulargesetze, besonders im Betreff der auf den Inhaber (au porteur) gestellten Staats- und öffentlichen Credit-Papiere

Heidelberg 1830

Bamberg, Staatsbibliothek -- Eph.jur.o.10(13,2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11447769-8